...us 19.

8°

Bavar. 4830 h

Prinz Karl-
[redacted]

dpl. (1x)
2.5x

07869

Ausführliche Darstellung der baierischen Kredit-Vereins-Anstalt und ihrer Bedingnisse sowohl für die Gutsbesitzer, als auch für die Kapitalisten.

25
Aret

Von
[Johann] Christoph Freiherrn v. Aretin,
Präsidenten des königl. Appellations-Gerichts für den Regen-Kreis.

K. B. ARMEE-BIBLIOTHEK

München, 1823.
Joseph A. Finsterlin.

Gd/66/2379

Bayerische Staatsbibliothek München

Altbestand 1865

Bayerische Staatsbibliothek München

Vorbericht.

In den kürzlich erschienenen „vorläufigen Mittheilungen über den Kreditverein" habe ich versprochen, das Publikum in nähere Kenntniß von dieser gemeinnützigen Anstalt zu setzen; ich löse nun mein Versprechen, und mache den Entwurf der Kreditvereins-Ordnung bekannt, welcher mit seinen Beilagen und Erläuterungen Alles enthält, was die Vereinsgenossen sowohl, als die Kapitalisten zu wissen wünschen können. In einem Anhang habe ich verschiedene Kritiken über den Plan mit Gegenbemerkungen, dann einige Urkunden, und zuletzt wieder Auszüge aus Briefen beigefügt.

Jeder, der sich bei dem Kreditverein betheiligen will, kann sich nun vollständig von der Absicht und den Bedingnissen desselben unterrichten. Das schließliche Resultat ist von der Weisheit und Fürsorge unsrer Regierung in kürzester Zeitfrist zu erwarten.

Erst während des Abdrucks dieser Blätter sind mir zwei Schriften zu Gesicht gekommen, über welche ich ein paar Worte sagen muß. Die erste heißt:

Ueber Kreditvereine zum Vortheil der Gutsbesitzer und der Kapitalisten wie auch zum Besten der Staaten, und ihrer Regierungen, mit besonderer Prüfung des von Herrn Präsidenten Freiherrn v. Aretin für das Königreich Baiern vorgelegten Planes eines Kreditvereins. Preis 30 kr. Basel bei J. G. Neukirch 1823.

Diese Broschüre ist nichts anders, als ein wörtlicher Abdruck der auch in meiner gegenwärtigen Schrift mitgetheilten und beleuchteten beiden Aufsätze aus der Justiz- und Polizei-Fama. Daß man das Publikum nicht gleich auf dem Titel des besondern Abdruckes von diesem Umstand in Kenntniß gesetzt hat, ist eben so auffallend, als daß man uns den Verfasser der erwähnten oberflächlichen und sehr befangenen Beurtheilung als einen unserer berühmtesten Staatsmänner und nationalökonomischen Schriftsteller geltend machen will.

Die andere Schrift ist der Kreditvereinsplan des Herrn Grafen von Soden (und Comp.). Dieser Plan ist, obwohl nie durch die Plans-Urheber an mich mitgetheilt, nunmehr zufällig zu meiner Kenntniß gelangt. Es wird nur als Manuscript vertheilt und nicht durch den Buchhandel verbreitet. Der Titel heißt:

Entwurf eines allgemeinen Kreditvereins für die grössern Gutsbesitzer im Königreich Baiern, von dem Verfasser der National-Oekonomie. Julius Grafen v. Soden. München 1823.

Gedruckt bei Ernst August Fleischmann. (Schäflergasse Nro. 1564) XIV. und S. 126. gr. 8.

Ohne zu untersuchen, warum der Buchhändler Ernst August Fleischmann, dessen Buchhandlung bekanntlich in der Kaufingergasse etablirt ist, sich hier in das Incognito eines Buchdruckers in der Schäflergasse zurückgezogen, bemerke ich über den Innhalt selbst folgendes:

In der Vorrede wird S. XI. irrig behauptet, daß nach meinem Plan die Gutsbesitzer mit mehr als dem Betrage der Schuld haften, da doch das ausdrückliche Gegentheil in dem vom Herrn Verfasser wohlgekannten dritten Zirkular zu lesen ist. Wenn dem Herrn Verfasser die Ausführung meines Planes „nicht wahrscheinlich scheint" bloß weil die Polizei-Fama dieses Urtheil mit ihrer nicht immer reinen Trompete in die Welt hinausgeblasen hat, so verweise ich ihn auf die in der gegenwärtigen Schrift enthaltene Beleuchtung dieser Kritik.

Die erste Abtheilung der Schrift des Grafen von Soden enthält die Kreditvereinsplane der Herrn von Uzschneider, von Heiniz, von Closen, und von Schäzler mit überaus höflichen Lobsprüchen.

Das Wesentliche des vom Grafen von Soden entworfenen Planes, in so ferne man ihn aus der etwas dunkeln Darstellung enträthseln oder errathen kann, besteht in Folgendem:

Graf Soden nimmt von den Gutsbesitzern 4½ Proz. und giebt den Kapitalisten 4 Prozent. Der Ueberschuß

des halben Prozents wird durch Benützung der Zwischenzinsen vermehrt und drei Jahre lang admassirt, in jedem dritten Jahre aber in der Gestalt von Prämien durch Verloosung vertheilt. Ein solches Prämium kann bis auf 20/m fl. steigen. Die Gutsbesitzer bekommen der Regel nach Pfandbriefe statt Geldes, letzteres nur, „soweit es die Kräfte der Kassa gestatten.“ Diese Kassa wird durch Aktien fundirt, welche von zweierlei Art sind: Grundaktien und Geldaktien und auf den Grund derselben werden die Pfandbriefe emittirt. Die Pfandbriefe sind theils unbedingt, theils bedingnißweise halbjährig aufkündbar. Die absoluten dürfen nur dreimal den Betrag der Kassenbaarschaft übersteigen, die bedingten aber können ohne Zahl ausgegeben werden. Der Kreditverein kann dem Schuldner, wenn nichts anders bedungen ist, nach Belieben aufkünden. (S. 60.) Die Direktoren sind unter strenger Verantwortlichkeit verpflichtet, die nöthigen Fonds wie immer (auf was immer für eine Art?) herbeizuschaffen. Wenn die aufgekündigten Pfandbriefe die Baarschaft übersteigen, so werden die heimzuzahlenden, durch das Loos bestimmt. Diese unbedingt heimzahlbaren kann man nicht zu dem nachgesuchten Betrag erhalten (S. 63.) Die Gutsbesitzer müssen in jedem Falle das Kapital heimzahlen, entrichten auch 1 Prozent Regiebeitrag (der nach S. 120. jährlich gegeben wird). Das Direktorium des Vereins hat die Führung der Geldgeschäfte. Die Regie des Centraldirektoriums darf nicht über 4500 fl. jährlich kosten. Für einen Reservefond wird jährlich ½ Prozent zurück=

gelegt. Den Gutsbesitzern kann in Unglücksfällen nicht geholfen werden, sie haben jedoch für Zinsen und Kapital solidarisch zu haften.

Ich beschränke mich auf eine kurze Vergleichung mit meinem Plane.

Hier Nachlaß des Kapitals bei einem Zins von 4 Prozent, dort Zurückzahlungs-Verbindlichkeit mit Unterwerfung unter willkührliche Aufkündung bei einem Zins von 5½ Prozent. Hier tributarische Haftung für die Zinsen, dabei aber Unterstützung in Unglücksfällen, dort keine Unterstützung und doch solidarische Haftung für Zinsen und Kapital. Hier klingende Münze für die Gutsbesitzer, dort Pfandbriefe, wovon einige nur zum dritten Theil alle übrigen aber gar nicht gedeckt sind. Hier eine baare Cautionssumme von 1 Million fl. die immer halbjährig vollständig auszuzeigen ist, dort als Caution nichts als strenge Verantwortlichkeit des Direktoriums. Hier eine jährliche Verloosung mit Prämien bis zu 500/m fl., dort alle drei Jahre eine Verloosung mit Prämien bis 20/m fl. Hier ein Reservefond von mehr als 1 Million, der fortwährend wachsen muß, dort eine Reserve von ½ Prozent. Hier eine deutliche Ausscheidung der Verbindlichkeiten der Gutsbesitzer, Kapitalisten und Aktionärs, dort eine complicirte Berechnung von Grundaktien, und Kapitalsaktien, von bedingt und unbedingt aufkündbaren Pfandbriefen, von bestimmten und unbestimmten Zinsen. Hier strenge Exekution, dort Unterwerfung unter die Formen des Konkursprozesses. Mit einem Wort hier ein Plan

zum Vortheil für die Gutsbesitzer und Kapitalisten, auf die Bedürfnisse und Wünsche des Landes und der Handelswelt berechnet und von allen Interessenten bereits definitiv unterschrieben; dort ein Plan, der den Gutsbesitzern eben so unbequem ist wie den Kapitalisten, und nur den wenigsten aus beiden Klassen anständig seyn kann. Es scheint daß der ursprünglich von dem berühmten National-Oekonomen Grafen von Soden entworfene einfache Plan durch fremdartige Zusätze und Modifikationen verunstaltet und unbrauchbar gemacht wurde. Man wird mir übrigens um so weniger verargen, daß ich meinen Plan mit dem Plane des Herrn Grafen v. Soden verglichen habe, als dieser selbst durch eine in seiner Vorrede aufgestellte Parallele die Veranlassung hiezu gegeben hat.

Geschrieben München im August 1823.

Chr. Freiherr v. Aretin.

Nöthiger Anhang
zur
Vorrede.

Eben als dieses Buch an die Buchhandlungen versendet werden sollte, erschien ein neuer mit nur noch grössserer Leidenschaftlichkeit geschriebener Aufsatz in der Justiz- und Polizei-Fama (Nro. 89 — 90.) Um die ohnehin durch zufällige Umstände verzögerte Herausgabe — der gegenwärtigen Darstellung nicht noch länger zu verschieben, habe ich den Wiederabdruck dieser Diatriben für jetzt unterlassen müssen, werde aber getreu die vorzüglichsten Einwürfe und Beschuldigungen des anonymen Angreifers ausheben, und in möglichster Kürze widerlegen. Seine Behauptungen sind vornehmlich folgende:

1) Die Benennung: Pfandbrief sey eine Täuschung, da nach meinem Plane die Pfandbriefe nichts seyen als bloße Lotterieloose ohne Hypothek, und den Namen der verhypothecirten Güter nicht ausdrücken.

2) Durch Verkleinerung der Loose erniedrige sich der Kreditverein zur Speculation der Lotteriecollekten,

und entziehe der Mehrzahl der Nation, nemlich den kleinen Gutsbesitzern die Mittel für ihre Anlehen.

3) Weit entfernt, die Vortheile einer Sparkasse zu gewähren, ziehe der Creditverein das Geld aus dem Säckel der ärmern Volksklasse, und locke sie zum verderblichen Hazard-Spiel.

4) Die Verlosung der Pfandscheine sey ein wahres Spiel; die entgegengesetzte Behauptung sey ein das Publikum beleidigender Versuch einer absichtlichen Täuschung. Wie bey der Lotterie gehen auch hier alle Zwischenzinse verloren, welches besonders bei einer fünfzigjährigen Ausspielung ein ausserordentlicher Nachtheil für das Publikum sey.

5) Die Unternehmer verlangten einen zu großen Vortheil für sich, nicht nur blieben ihnen die 720/m fl. von den 12 Millionen sondern auch von den übrigen 5 1/2 Millionen noch 800/m. — Herr v. Rothschild habe nicht mehr als 4 Prozent Provision in Loosen, die untergeordneten Emittenten nur 2 1/2 per mille erhalten. Der Gewinn der Unternehmer sey hier verhältnißmäßig viel größer.

6) Die Bank sey die Seele des Kreditvereins, man habe sie aber von ihrem Körper geschieden, alle daraus entstehenden ganz unermessene Vortheile gehören den Aktionärs allein, dieses sey eine gesetzwidrige Societas leonina.

7) Daß der Geldreichthum eines Einzigen bis auf 30 Millionen steige, wie es bei der Leihbank in 41 Jahren der Fall seyn werde, könne das Ministerium des Innern und der Finanzen in einem Staat von 3 Millionen Menschen nicht zugeben, da eine solche Geldaufhäufung — stets mit der Armuth der Nation verbunden sey.

8) Die Bank mache ausschließlich merkantile Geschäfte, dadurch werde das Geld dem Ackerbau entzogen. Zum Schein habe man zwar gesagt, daß die Bank auf Hypotheken leihen könne, aber da Handelsleute dirigiren, so werde man Vorwände genug finden, alle Fonds ausschliessend dem Handel zuzuwenden, was für ein Ackerbautreibendes Land verderblich sey.

9) Den Aktionärs bleibt ein jährlicher Gewinn von 2 Prozent weil sie nur 4 Prozent zu verrechnen brauchen, und wenigstens 1/2 per mese beziehen.

10) Die Bankscheine, welche eigentlich als unverzinslich betrachtet werden müßten, seyen ein wahres Papiergeld, weil ihre Zahl nicht beschränkt sey.

11) Die Geldmacht der Bank werde nur auf 1 Million Aktien gegründet, was eine wahre Schande für das Königreich Baiern sey, selbst diese Million werde wieder herausgezogen, damit die Aktionärs mit fremdem Gelde operiren können. Zwar wären nur 200 Aktien Einem zu nehmen erlaubt, unter fremdem Namen

aber könne er alle nehmen, auch sey es gleichgültig, ob ein Robespiere oder fünf Direktoren die Nation ins Elend stürzen.

12) Da auch Ausländer Aktien haben dürften, so könnten sie leicht die ganze Million nehmen, und Baiern vom Ausland abhängig machen, seinen Wohlstand an Ausländer verkaufen. Eine solche Bank könne man nicht ohne Ständeversammlung gestatten, sollte sie aber dennoch Statt finden, so soll die Regierung die Million vorschiessen, und den Kreditverein als Eigenthümer erklären, übrigens sey diese Million gar nicht nothwendig, wenn es mit den 4,200,000 fl. richtig sey, und richtig zugehe.

13) Vergleiche man den Aretinischen Plan mit dem Posenischen Verein, so zeigt sich für die Gutsbesitzer ein geringer Gewinn bei dem ersten Plan. Der Ertrag dieses Gewinns könne die baierischen Gutsbesitzer nicht unglücklich machen, ꝛc.

14) Kurz dieser Plan habe die Nationalökonomie und das Recht gegen sich, und die Erfahrung nicht für sich, den Gutsbesitzern gewähre er keine grossen Vortheile, dem allgemeinen Wohlstand schlage er tiefe unheilbare Wunden.

Dieß sind die Beschuldigungen des leidenschaftlichen Angreifers.

Hier die Antwort darauf:

Zu 1) Die Benennung Pfandbriefe, ist kein Blendwerk. Die Gutsbesitzer verpfänden ihre Güter durch förmliche Hypothekobligationen an den Kreditverein, und dieser cedirt seine Hypothekrechte eventualiter unter eigener principaler Haftung an die Pfandbriefsinhaber. Eben dieses Rechtsverhältniß besteht auch bey dem von Herrn Grafen von Soden vorgeschlagenen Plane, auch bei ihm ist der Grundsatz angenommen, jede unmittelbare Berührung zwischen dem Gutsbesitzer und dem einzelnen Gläubiger zu beseitigen, so daß dieser nie im Rechtsstreite mit jenem verwickelt, jener nie von diesem beängstigt werden kann. (Entwurf des Gr. v. Soden. S. 53 — 54 und 59.) Der Unterschied liegt nur darinn, daß bei dem Grafen v. Soden der Name des Guts auf dem Pfandbrief ausgedrückt wird, bei mir aber nicht. Ich glaube in den Erläuterungen hinlänglich bewiesen zu haben, daß die Auslassung des Guts-Namens nicht gegen das Hypothekengesetz anstößt. Uebrigens gründen sich alle Pfandbriefe auf wirklich vorhandene Unterpfänder, denn für 12 Millionen stellen die Gutsbesitzer Hypothek, für 4,200000 fl. sind die Unterpfänder der Leihbank vorhanden, und die 300,000 fl. Regiekapital müssen ebenfalls auf Güter ausgeliehen werden, so wie auch die 1 Million Caution entweder in Realitäten bestehen, oder auf solche angelegt werden muß, so daß alle 17 1/2 Million Pfandbriefe durch wirkliche Unterpfänder gedeckt sind.

Zu 2, 3 und 4) Die Verkleinerung der Loose geschieht nicht zur Spekulation, sondern um auch den är-

mern Volksklassen Antheil an den Vortheilen der Verloosung zu verschaffen. Die Vergleichung einer solchen Geldanlegung mit dem Einsetzen in die Zahlen- oder Klassenlotterie ist durchaus irrig. Loose von diesen letztgenannten Lotterien kann der Einsetzende nie als baar Geld betrachten, wohingegen ein Pfandbrief immer seinen Curs in der Handelswelt hat, nach welchem er jeden Augenblick wieder umgesetzt werden kann. In dieser Hinsicht wirkt der Kreditverein wie eine Sparkasse, er giebt dem Armen, der sich einige Gulden erspart hat, keine Nieten, wie die andern Lotterien, sondern einen wahren Geldwerth, den man entweder sogleich geltend machen, oder mit welchem man einen sehr bedeutenden Gewinn machen kann. Daher ist auch das Demoralisirende nicht in dieser Anstalt, was in der oben erwähnten Lotterie liegt. Der Verlust der Zwischenzinsen kömmt nicht in Betrachtung, weil man freie Wahl hat, den Pfandbrief zu behalten, oder zu verkaufen. Uebrigens zeigt schon der Name: Verloosung, den man überall deutlich ausgedrückt hat, daß man keine Ursache hatte, die Benennung des Geschäfts zu scheuen oder zu vermänteln. Der Kreditverein ist allerdings mit einer Lotterie verbunden, aber mit einer solchen, die den untern Volksklassen vortheilhaft ist, und die Moralität nicht verdirbt. Den kleinen Gutsbesitzern können endlich die Mittel zu Darlehen hierdurch um so weniger entzogen werden, als eben die Leihbank hiefür besonders bestimmt und eingerichtet ist.

Zu 5) Die Provision der Plansurheber ist ein von

den Emissions- und Umsatzkosten ganz verschiedener Gegenstand; sie wurde gleich bei der ersten an mich geschehenen Mittheilung des Plans als vorläufige Bedingung stipulirt, ich setzte die Gutsbesitzer hiervon in Kenntniß, ihre Genehmigung folgte rechtsverbindlich durch Vertrag, darüber läßt sich also nichts weiter sagen. Die Plansurheber haben jedoch diese 720/m fl. auf eine uneigennützige Weise in das Geschäft selbst gelegt, indem sie mit denselben und weitern 280/m fl. die erforderliche Caution von 1 Million gestellt haben, welche so lange liegen bleiben muß, bis der Reservefonds die Summe von 5 Millionen fl. erreichen wird, und wobei sie noch überdies jedem andern eintretenden Aktionär nachzusehen bereit sind. Was die Emissions- und Umsatzkosten betrifft, so behauptet der Anonymus, daß Herr v. Rothschild 4 Prozent und die untergeordneten Emittenten 2½ per mille (?) erhalten haben sollen. Wir lassen dieses dahingestellt seyn, wollen es aber auf den Ausspruch jedes unbefangenen Handelsverständigen ankommen lassen, ob für jene Merkantilkosten zu viel gerechnet ist, besonders wenn man erwägt, daß die theilnehmenden Handlungshäuser sich definitiv unterzeichnen mußten, und gezwungen waren von der Zeit der Einleitung des Geschäfts bis zu der eigentlichen Eröffnung, im Ganzen vielleicht anderthalb Jahre lang ihre unterzeichneten Fonds disponibel zu halten. Es entgeht ihnen hiebei was wohl zu merken, jener ausserordentliche Vortheil, welchen Herr v. Rothschild bei dem östreichischen so wie bei dem französischen Anlehen hatte, nämlich der Vortheil, einige Monate hindurch die Zinsen

der emittirten Papiere ohne Verrechnung zu geniessen, was die 4 Prozent Emissionsgebühren wohl bei weitem überwogen haben mag. Man sollte, wenn man nicht die gehörige Kenntniß besitzt, über solche Gegenstände lieber ganz stillschweigen.

Zu 6) Was der Ungenannte von der Bank sagt, beweist auf die glänzendste Art die Solidität der früher von ihm so heftig angefochtenen Leihbank. Ob übrigens ihr Gewinn so ungeheuer groß ausfallen wird, daß die Regierung hierdurch veranlaßt seyn könnte, die Führung der Bank den Gutsbesitzern zu übertragen, scheint noch nicht so entschieden zu seyn, um die weise Betrachtung aufzuwiegen, daß der gewisse Gewinn, der den Gutsbesitzern durch den Kreditverein zugeht, besser mit Sicherheit bewahrt werde, als mit Unsicherheit vermehrt. Eben daher fällt die Behauptung von der gesetzwidrigen societas leonina von selbst hinweg, mit welcher es dem Herrn Anonymus unmöglich Ernst seyn konnte.

Zu 7) Der Geld-Reichthum eines Einzigen, oder einiger Weniger ist nicht zu vergleichen mit dem Reichthum einer Bank, die ihrer Einrichtung nach die Belebung des inländischen Feldbaues, Gewerbfleißes und Handels zum Gegenstand hat. Anstatt die Armuth zu vermehren, wie der Anonymus glaubt, wird eine solche Bank vielmehr allgemeinen Wohlstand verbreiten, und als eigentliche Nationalbank was sie ihrer Bestimmung nach werden soll, wirksam seyn. Daß eine Anhäufung

von 30 Millionen fl. in einem Zeitverlaufe von 40 Jahren in einem Lande wie Baiern, schädlich ist, können nur Solche behaupten, die nicht wissen wollen, daß wir mehr als eine Stadt im Königreiche haben, wo 4 oder 5 Einwohner miteinander ein Vermögen von wenigstens 30 Millionen fl. besitzen, ohne daß sich darum eine Verarmung der übrigen spüren läßt. Die k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen und ihre Stell-Vertreter bey der Immediatkommission sind zu einsichtsvoll, um sich durch die Vergleichung mit England und durch eine unpassende Citation des Adam Smith täuschen zu lassen, vielmehr sind sie vollkommen von dem wohlthätigen Einfluß einer Bank überzeugt, die beabsichtigt als Nationalbank zu wirken.

Zu 8) Der Ungenannte spricht geflissentlich die Unwahrheit, da er behauptet, die Bank mache ausschließlich Merkantilgeschäfte, da er doch wie man deutlich sieht, den Entwurf der Creditvereinsordnung durchlesen hat, die im §. 139 ausdrücklich bestimmt, daß die Bank wenigstens $\frac{1}{3}$ aller ihrer Fonds zur Unterstützung des Feldbaues, der Gewerbe, und der Fabriken auf Hypotheken anzulegen verpflichtet ist. Seine Bemerkung, zum Schein wäre gestattet, daß man auf Hypotheken leihen könne, ist eine boshafte Verdrehung, die durch gegenwärtige Bekanntmachung der Creditvereinsordnung in ihrem wahren Lichte erscheint, zugleich aber auch den verleumderischen Verfasser in sein wahres Licht setzt. Er selbst ein Handelsmann, hätte am wenigsten die Handelsleute beschuldigen sollen, daß sie Vor-

wände suchen würden, ihrer Verpflichtung auszuweichen, doch er ist gewöhnt, seine Collegen herabzusetzen, eben deßwegen wollen auch diese nichts mehr mit ihm zu thun haben.

Zu 9) Den Bank-Aktionärs wird hier von demselben unter der falschen Firma C. L. S. auftretenden Schmähschriftler, der in einem frühern Aufsatz behauptet, die Bank werde und müsse zu Grunde gehen, ein jährlicher Gewinn von 2 Proz. zugeschrieben. Mendacem oportet esse memorem heißt es hier. Wenn die Bank sichere 2 Proz. gewinnt, so beweißt dieses nur noch um so mehr die Solidität des ganzen Geschäftes und die Lächerlichkeit der finstern Prophezeihungen des Ungenannten, der übrigens nicht bedacht hat, daß die Bank viele Geschäfte nur zu 5 Proz. macht, und ihre Regiekosten allein zu bestreiten hat.

Zu 10) Bankscheine die 1 ⅕ Proz. Zinsen tragen, kann man nicht unverzinslich nennen. So viel wir uns erinnern, hat sowohl Herr von Uzschneider als auch der Frhr. von Schätzler, welchen beiden der arrogante Anonymus gewiß ihre Handelseinsichten nicht bestreiten wird, ganz gleiche oder sehr ähnliche Verzinsung für die Bankscheine in Vorschlag gebracht. Die boshafteste Behauptung des Ungenannten ist aber diese, daß die Kassenscheine wahres Papiergeld seyen, weil ihre Anzahl nicht beschränkt sey. Hat er nicht im §. 144 der Creditvereinsordnung gelesen, daß die Scheine in keinem Fall ⅔ des Betrags übersteigen dürfen, für wel-

che vollständige kaufmännische Denkung vorhanden ist, und daß die Summen sämmtlicher Cassenscheine nie mehr betragen als die Summen sämmtlicher Hypotheken-Anlehen, welche hiefür zur Sicherheit dienen sollen? Gerade hierin zeichnen sich die Kassenscheine der Leihbank aus, daß sie die 2 Hauptlaster der Bankzettel nicht haben, nämlich den Mangel an Deckung, und die Unbeschränktheit in der Zahl. Nur wo diese beide Gebrechen obwalten, ist das mit Recht verhaßte und den Völkern zum Verderben gereichende Papiergeld vorhanden. Solche Kassenscheine hingegen, die auf Hypotheken gegründet und in ihrer Zahl bestimmt sind, haben ganz die Eigenschaft von Hypothekobligationen, wie Jedermann einsieht, der die Bestimmung der Creditvereinsordnung mit Unbefangenheit würdigt.

Zu 11) Hier ist dem leidenschaftlichen Tadler eine Million zu wenig, ja sogar eine Schande für das ganze Königreich Baiern; in seinem vorigen Aufsatz war es ihm ein Gräuel daß die Bank mit einem so großen Fond dotirt sey. Er geht hier in seiner Wuth und Mißgunst so weit, die Direktoren der Bank Robespiere zu vergleichen, und ihnen den Vorwurf zu machen, daß sie die Nation ins Elend stürzen. Wirklich erinnert er uns hier auch an sein Elend und an Robespiere! Uebrigens hat er den ganz kleinen Umstand übersehen, daß die Caution von 1 Million in jedem halben Jahre vollständig ausgewiesen, folglich jeder Ausfall sogleich wieder gedeckt werden muß, so daß die Caution eigentlich

nicht aus einer Million, sondern aus einer unendlich höhern Summe besteht.

Zu 12) Daß Ausländer die ganze Aktien-Summe oder den größten Theil derselben an sich ziehen können, ist wieder eine von den boshaften Behauptungen die als wahre Verläumdungen erscheinen, wenn man die §. 81, 84 und 85. der Creditsvereinsordnung liest, durch welche die Ausländer auf das bestimmteste von allem Einfluße auf die Bank ausgeschlossen werden. Daß übrigens die Einrichtung einer solchen Bank daher ohne die Ständeversammlung nicht geschehen könne, ist eine irrige Behauptung auf welche der Anonymus selbst keinen großen Werth legt. Nur darinn könnte er Recht haben, daß die Regierung sehr väterlich handeln würde, wenn sie die Million, aus welcher die Caution bestehen soll, dem Kreditverein vorschiessen wollte und diesen Vorschuß zurück nähme, sobald er durch den Reservefond statutenmässig surrogirt wäre, in welchem Falle dieser Reservefond dem Kreditverein gehören soll. Der Vortheil davon wäre dieser, daß der Kreditverein den Reservefond, die Dividende, und zuletzt das Regiekapital mit dem Haus bekäme, was jetzt alles den Bankaktionärs zufällt. Durch solche bedeutende Zuflüsse könnte das Geschäft zum Vortheil der Gutsbesitzer sowohl als der Pfandbriefinhaber um mehrere Jahre abgekürzt werden. Die Plansurheber haben daher anfangs den Vorschlag gemacht, daß die Bank auf Rechnung des Kreditvereins geführt werden soll. Wenn unsere Regie-

rung von diesem Vorschlag abweicht, so hat sie gewiß Motive, die alle andere Betrachtungen überwiegen.

Zu 13) Die Berechnung, welche der Ungenannte zur Vergleichung des Posischen Kreditvereins mit dem Aretinischen aufstellt, ist bis zur Lächerlichkeit unrichtig, doch selbst nach dieser unrichtigen Berechnung zeigt sich ein Vortheil des letztern vor dem ersten. Daß dieser Vortheil nicht gar so unbedeutend sey, möchten doch diejenigen Gutsbesitzer eingesehen haben, die sich bei mir auf mehr als 15 Millionen fl. definitiv unterschrieben haben.

Zu 14) Die Nationalökonomie spricht nicht gegen meinen Plan, weil er ihren höchsten Zweck den Wohlstand der Nation befördert; dem Recht ist er nicht entgegen, wohl aber dem Unrecht (des Wuchers und der Geldmäcklerei) die Erfahrung hat er für sich durch den schlesischen Kreditverein und den Rothschildischen Verloosungsplan, aus welchen beiden er zusammengesetzt ist; den Gutsbesitzern gewährt er die unwidersprechlichsten Vortheile, und das allgemeine Beste befördert er durch vermehrten Geldumlauf, und durch Belebung des Feldbaues, Gewerbfleisses und Handels. Kurz Niemand verliert dabei als unverschämte Wucherer, Geldmäckler und Güterkaper.

Mit Verwunderung wird der unbefangene Leser fragen: wozu häuft denn der Anonymus Lügen auf Lügen, Verläumdung auf Verläumdung indem er sich zum ge-

meinsten Pasquillanten erniedrigt? woher seine leidenschaftliche Wuth, die ihn zu blinden Widersprüchen und verkehrten Schlußfolgen hinreißt? warum ruft er zuletzt wie in der Verzweiflung um Beistand gegen die siegende Wahrheit?

Das Räthsel ist leicht zu lösen. Beide Miturheber des Aufsatzes, der bezahlende Veranlasser, und der gedungene Schreiber sind von der niedrigsten Leidenschaft getrieben. Jener ein Handelsmann, höchlich zürnend, daß man ihn von der Unternehmung ausgeschlossen, was doch nicht anders kommen konnte, seitdem er sich auf einem der größten Handelsplätze in zweideutigem Lichte gezeigt; dieser ein verunglückter Jurist, den ein verderbtes Herz zur ewigen Finsterniß verdammt. Solche Gegner gereichen dem Kreditverein zur Ehre, und nie wird es ihrer verabscheuungswürdigen Verläumdungssucht gelingen, dem Wucher zum Vortheil die öffentliche Meinung auf Abwege zu führen, die Nation einer Wohlthat, und die Regierung eines Triumphs zu berauben.

Schließlich bemerke ich noch, daß der Entwurf der Kreditvereinsordnung nur das ist, was der Titel ankündigt, ein Entwurf, und daß er noch die Berichtigungen und Verbesserungen der hohen Immediatkommission erwartet.

München im September 1823.

C. v. A.

Entwurf
einer
Kredit=Vereins=Ordnung
für
das Königreich Baiern.

I. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

(Zweck des Kreditvereins.)

Der Kreditverein für das Königreich Baiern ist eine Privatanstalt, die den Zweck hat, die dem Verein angeschlossenen Realitäten von einer zu drückenden Schuldenlast zu befreien, demnächst den Kredit und den Wohlstand der Gutsbesitzer wieder herzustellen.

§. 2.

(Mittel.)

Das Mittel hiezu ist ein mit einem Tilgungsfonde verbundenes, mit Beihülfe einer Leihbank auszuführendes Pfandbriefsystem.

II. Titel.

Von dem Kreditverein und den Pfandbriefen.

I. Kapitel.

Von den Personen und Gütern, die zur Aufnahme in den Kreditverein geeignet sind.

§. 3.

(Wer dem Verein beitreten kann.)

Nur in den 7 ältern Kreisen des Königreichs Baiern, sohin mit Ausschluß des Rheinkreises, in welchem bereits ein abgeschlossenes Hypothekensystem besteht, können ohne Unterschied des Standes die Besitzer solcher Realitäten, die mindestens einen Schätzungswerth von 20000 fl. haben, dem Vereine beitreten. Um jedoch die Vereinsanstalt so gemeinnützig als möglich zu machen, wird unter Leitung der einschlägigen Gerichtsbehörden mehreren Gutsbesitzern, deren Hypotheken zusammen den Schätzungswerth von 20000 fl. erreichen, die gemeinschaftliche Aufnahme eines Anlehens gestattet.

§. 4.

(Persönliche Erfordernisse.)

Nur solche Personen, die nach den Gesetzen gültige Darlehens-Verträge zu schliessen befugt sind, können bei dem Kreditverein Darlehen erhalten.

§. 5.

(Eigenschaft der Realitäten.)

Alle Gegenstände, worauf nach dem Gesetz eine

Hypothek bestellt werden kann, werden als zum Verein geeignete Realitäten angesehen.

§. 6.

(Fideikommisse, Majorate und Lehen.)

Inhaber von Fideikommissen, Majoraten und Lehen können nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen beitreten.

§. 7.

(Gebäude.)

Die dem Kreditverein angeschlossenen Gebäude müssen in der Brandassekuranz versichert seyn.

§. 8.

(Welche Hypothek.)

Die Darlehen des Kreditvereins werden nur auf die erste Hypothek gegeben.

§. 9.

(Grösse und Verzinsung des Darlehens.)

Die den Kreditverein beigetretenen Realitäten erhalten die Hälfte des Schätzungswerthes der unterstellten Hypothek in klingender Münze ohne Rückzahlungs-Verbindlichkeit, mit der Bedingung, daß sie das empfangene Kapital 6 Jahre lang zu 5 Proz. und alsdann 44 Jahre lang zu 4 Prozent verzinsen. Das fünfte Prozent für die genannten 6 Jahre, wird ihnen von den das Kapital verschaffenden Unternehmern sogleich an der Anlehens-Summe abgezogen.

§. 10.

(Aufkündigung desselben.)

Jedem Realitäten-Besitzer ist gestattet das empfan-

gene Kapital nach vorgängiger halbjähriger Aufkündigung ganz oder theilweise an den Kreditverein zurückzubezahlen, in welchem Falle die Generaladministration verbunden ist, die zurückbezahlte Summe, insofern sich kein andrer Gutsbesitzer um dieselbe meldet, sogleich an die Leihbank hinaus zu geben. §. 74. Hat sich aber irgend ein anderer Gutsbesitzer angemeldet, um dem Verein beizutreten, so bekömmt dieser das zurückbezahlte Kapital gegen die obigen Bedingnisse. Doch gebühren alsdann die 6 Prozent Provision nicht den Unternehmern, sondern dem Kreditverein als ein Nebenzufluß.

§. 11.

(Löschung der Hypothek.)

Wenn eine Realität die 50 volle Jahre hindurch im Verbande des Kreditvereins bleibt, so wird ihrem Besitzer vorbehaltlich des ersten Hypothekrechts des Kreditvereins für die ihm noch verbleibende Schuldforderung an der unterstellten Hypothek allmählig so viel im Hypothekenbuch abgeschrieben, als die Verbindlichkeit der doppelten Hypothekleistung durch die geschehenen Zahlungen nach und nach vermindert worden ist. Es wird daher vom 26sten Jahr angefangen, alljährlich $\frac{1}{25}$ der Hypothek, als Hypothekminderung oder Abschreibung in das Hypothekenbuch eingetragen, wie sich aus nachstehender Tabelle zeigt.

Jahr	Kapitalsrest.	Hypothekenbetrag.	Hypothekenabschreibung.
50stes	$\frac{1}{50}$ oder 2%	$\frac{1}{25}$ oder 4%	$\frac{25}{25}$ oder 100%
49 =	$\frac{2}{50}$ = 4%	$\frac{2}{25}$ = 8%	$\frac{24}{25}$ = 96 =
48 =	$\frac{3}{50}$ = 6%	$\frac{3}{25}$ = 12%	$\frac{23}{25}$ = 92 =
47 =	$\frac{4}{50}$ = 8%	$\frac{4}{25}$ = 16%	$\frac{22}{25}$ = 88 =

Jahr.	Kapitalsrest.	Hypothekenbetrag.	Hypothekenabschreibung.
46stes	$\frac{5}{50}$ oder 10%	$\frac{5}{25}$ oder 20%	$\frac{21}{25}$ oder 84%
45 =	$\frac{6}{50}$ = 12%	$\frac{6}{25}$ = 24%	$\frac{20}{25}$ = 80 =
44 =	$\frac{7}{50}$ = 14%	$\frac{7}{25}$ = 28%	$\frac{19}{25}$ = 76 =
43 =	$\frac{8}{50}$ = 16%	$\frac{8}{25}$ = 32%	$\frac{18}{25}$ = 72 =
42 =	$\frac{9}{50}$ = 18%	$\frac{9}{25}$ = 36%	$\frac{17}{25}$ = 68 =
41 =	$\frac{10}{50}$ = 20%	$\frac{10}{25}$ = 40%	$\frac{16}{25}$ = 64 =
40 =	$\frac{11}{50}$ = 22%	$\frac{11}{25}$ = 44%	$\frac{15}{25}$ = 60 =
39 =	$\frac{12}{50}$ = 24%	$\frac{12}{25}$ = 48%	$\frac{14}{25}$ = 56 =
38 =	$\frac{13}{50}$ = 26%	$\frac{13}{25}$ = 52%	$\frac{13}{25}$ = 52 =
37 =	$\frac{14}{50}$ = 28%	$\frac{14}{25}$ = 56%	$\frac{12}{25}$ = 48 =
36 =	$\frac{15}{50}$ = 30%	$\frac{15}{25}$ = 60%	$\frac{11}{25}$ = 44 =
35 =	$\frac{16}{50}$ = 32%	$\frac{16}{25}$ = 64%	$\frac{10}{25}$ = 40 =
34 =	$\frac{17}{50}$ = 34%	$\frac{17}{25}$ = 68%	$\frac{9}{25}$ = 36 =
33 =	$\frac{18}{50}$ = 36%	$\frac{18}{25}$ = 72%	$\frac{8}{25}$ = 32 =
32 =	$\frac{19}{50}$ = 38%	$\frac{19}{25}$ = 76%	$\frac{7}{25}$ = 28 =
31 =	$\frac{20}{50}$ = 40%	$\frac{20}{25}$ = 80%	$\frac{6}{25}$ = 24 =
30 =	$\frac{21}{50}$ = 42%	$\frac{21}{25}$ = 84%	$\frac{5}{25}$ = 20 =
29 =	$\frac{22}{50}$ = 44%	$\frac{22}{25}$ = 88%	$\frac{4}{25}$ = 16 =
28 =	$\frac{23}{50}$ = 46%	$\frac{23}{25}$ = 92%	$\frac{3}{25}$ = 12 =
27 =	$\frac{24}{50}$ = 48%	$\frac{24}{25}$ = 96%	$\frac{2}{25}$ = 8 =
26 =	$\frac{25}{50}$ = 50%	$\frac{25}{25}$ = 100%	$\frac{1}{25}$ = 4 =

II. Kapitel.

Von den Kredit-Vereins-Behörden.

§. 12.

(Generaladministration und Kreisadministration.)

Die oberste Behörde des Kreditvereins ist eine General-Administration, welche ihren Sitz in München hat, das ganze Vereinsgeschäft leitet, den Verein nach aussen vertritt, und sich vornehmlich mit der sorgfältigen Eintreibung der Zinsen, und mit ihrer richti-

gen Abgabe an die Leihbank zu beschäftigen hat. In jedem Kreise besteht eine Kreis = Administration des Kreditvereins.

§. 13.

(Personal derselben.)

Die General = Administration besteht aus einem General = Direktor, einem Syndikus, einem Oekonomen, und einem Kassier, dann dem nöthigen Unterpersonal. Die Kreis = Administrationen haben einen Direktor, einen Syndikus, und einen Oekonomen. Diese Vereins = Beamte müssen Vereins = Genossen seyn.

§. 14.

(Regierungs = Commissaire.)

Der General = Administration des Vereins wird von Seiner Majestät dem König ein Regierungs = Commissär als kontrolirendes Organ zur Seite gestellt, um mit aller Sorgfalt darüber zu wachen, daß die Kreditvereinsordnung in allen ihren Bestimmungen genau beobachtet werde. Dieser Commissaire, welcher das Recht hat, den Sitzungen des Administrations = Collegiums beizuwohnen, und die Protokolle desselben zu unterzeichnen, so wie auch bei Untersuchung der Cassa gegenwärtig zu seyn, den engern Ausschuß s. §. 17. zusammen zu rufen, und bei den Sitzungen desselben gegenwärtig zu seyn, berichtet an das Staatsministerium des Innern, welches die Oberaufsicht über den Kreditverein führt.

§. 15.

(Wahl des Administrations = Personals.)

Der General = Administration sind die Kreis = Ad=

ministrationen untergeordnet, auch steht ihr ein engerer Ausschuß der Gutsbesitzer zur Seite. Die Mitglieder der Kreis-Administrationen werden auf nachfolgende Art erwählt. In jedem Kreise wählen die Vereins-Genossen desselben durch schriftliche an den k. General-Kreis-Commissär einzuschickende Wahlzettel mit Stimmenmehrheit 5 Wahlmänner aus ihrer Mitte. Von diesen werden durch ihre eigene Wahl 2 Mitglieder für die Kreis-Administration, dann 1 als Direktor derselben, und 2 für den engern Ausschuß bestimmt. Die Bestimmung des Orts und des Tags, so wie auch die ganze Leitung der Wahl ist das erstemal dem k. General-Kreis-Commissär überlassen, doch muß die Wahl spätestens 4 Wochen nach gegenwärtiger Bekanntmachung geschehen; auch sind die beiden Regierungs-Direktoren, und die nächstgelegenen Besitzer bei der Wahlhandlung beizuziehen. In der Folge geschieht die Leitung der Wahl mit Beiziehung der Kreis-Administration an dem von dem k. Staats-Ministerium des Innern hiezu bestimmten Tag.

§. 16.

(Erfordernisse der Wahlen.)

Bei den Wahlen überhaupt ist der gehörige Bedacht auf die Eigenschaft zu nehmen, die bei jedem Vereins-Beamten erforderlich sind.

Der Syndikus muß ein Rechtsgelehrter, der Oekonom nicht bloß ein Landwirthschafts- sondern auch Rechnungs-Verständiger seyn. Bei den Direktoren werden ausserdem noch die zur Leitung so wichtiger Geschäfte nöthigen Eigenschaften und Vorzüge erfordert. Eben so

sorgfältig ist bei der Wahl des Cassiers zu Werke zu gehen.

§. 17.

(Engerer Ausschuß.)

Der engere Ausschuß der verschiedenen Kreis-Administrationen versammelt sich jährlich einmal in München, und erwählt jederzeit vor allen einen Vorstand und einen Sekretär aus seiner Mitte. Die Leitung dieser Wahl führt das erstemal der k. Regierungs-Commissär, die folgendenmale der Vorstand. Nach geschehener Wahl des Vorstandes und des Sekretärs erklärt sich der engere Ausschuß als konstituirt.

§. 18.

(Befugnisse des engern Ausschusses.)

Dem engern Ausschuß steht die Wahl der General-Administrations-Beamten zu. Er hat ausserdem die Besoldungen und Emolumente der Vereins-Beamten, so wie den ganzen Etat der Anstalt nach dem dafür ausgewiesenen Fond (siehe §. 60) zu bestimmen. Auch kömmt ihm zu, Deputirte zu erwählen, welche halbjährig die Rechnungsabhör bei der General-Administration vorzunehmen, und das Absolutorium zu ertheilen, so wie auch im Ganzen die General-Administration zu kontroliren, endlich auch die Geschäftsordnung mit der General-Administration zu entwerfen haben. Es ist daher bey der Wahl des Ausschusses zur Ersparung der Kosten vorzüglich auf die am Sitz der General-Administration oder in der Nähe derselben domicilirten Vereinsgenossen Rücksicht zu nehmen. Alle Wahlen werden jedesmal nach zwey

Jahren neu vorgenommen, wobei jedoch die vorigen Wahlen erneuert werden können. Die Wahl des Direktors der General-Administration ist der allerhöchsten Stelle zur Bestättigung vorzulegen.

§. 19.

(Leihbank.)

Mit dem Kreditverein steht in enger Verbindung die Anstalt der Leihbank, welche den Tilgungs-Fond der Pfandbriefe (§. 2.) zu verwalten hat, auch nebstdem, daß sie zum Behufe des Feldbaues, der Gewerbe, der Fabriken und des Handels Anlehen giebt, diejenigen Vereinsgenossen, die ohne ihr Verschulden in Zahlungs-Rückstände gerathen sind, mit Darlehen unterstützt. Von ihrer Einrichtung und Leitung handelt der IIte Titel.

§. 20.

(Befugnisse und Pflichten des Direktors der Administration.)

Die Administration der Vereinsangelegenheiten wird sowohl in den Kreisen als bey der Central-Stelle kollegialisch geführt. Der Direktor darf einseitig nichts verfügen. Er unterzeichnet übrigens die auf gemeinsamen Beschluß erfolgten Ausfertigungen, erbricht die eingehenden Schreiben, führt die Aufsicht über die Kanzley, sagt die Sitzungen an, und führt den Vorsitz in denselben.

§. 21.

(Des Syndikus.)

Die Registratur wird vom Syndikus in Ordnung gehalten. Sie besteht:

1.) Aus General-Akten, die alles enthalten, was das System überhaupt, und den ganzen Verein, oder

den betreffenden Kreis angeht, besonders auch die Correspondenz über allgemeine Gegenstände.

2.) Aus den Sitzungs-Protokollen und ihren Beilagen.

3.) Aus den Akten über die Schätzungen im Allgemeinen.

4.) Aus den Akten über die Rechnungen und Zins-Zahlungen.

5.) Aus den Spezial-Akten über jedes Gut nach alphabetischer Ordnung.

Diese Akten muß der Syndikus in einem von ihm zu verschließenden Schrank aufbewahren, und ist für ihre Erhaltung verantwortlich. Eintragungen, Löschungen und Bescheinigungen darf er nur nach Collegialschluß ausfertigen.

§. 22.

(Insbesondere bey der General-Administration.)

Der Syndikus bey der General-Administration hat nebst diesen Aktenstücken noch alle diejenigen, die sich auf die Pfandbriefe beziehen, aufzubewahren, und ist für ihre Erhaltung streng verantwortlich.

§. 23.

(Der Cassier)

Der Cassier hat alle bey dem Kreditverein eingehenden Gelder einzunehmen, auszuzahlen, zu buchen, und die Rechnungsbelege zu sammeln. Er besorgt die Einnahme und Ausgabe der Zinsen, nimmt auf Anweisung der General-Administration alle abzulösende Pfandbriefe oder ähnliche Dokumente in Empfang, und verfährt damit wie bey der Einnahme und Ausgabe der baaren Gelder. Auch hat er, wenn ein an den Kreditverein

zurückbezahltes Kapital (§. 10) neu ausgeliehen wird, die Einkassirung, einsweilige Aufbewahrung und Ausbezahlung zu besorgen, und bei den 6 o/o Provision, welche bei der Leihbank für Rechnung des Kreditvereins angelegt werden, das Gleiche zu beobachten. Ferner hat er die für die Regie bestimmten Gelder (§. 59. 60) einzunehmen, auszugeben und zu verrechnen. Endlich hat er auf gleiche Art die Nebenzuflüsse des Kreditvereins (§. 10. 27. 71. 98.) zu verrechnen. Ueber Einnahme und Ausgabe muß er ein richtiges Tagbuch führen; seine Kassenbücher, Registratur und Rechnungen jederzeit in gehöriger Ordnung halten, jeden Augenblick bereit seyn, den Cassensturz in Gegenwart des Direktors und der übrigen Administrations-Glieder, dann des k. Regierungs-Commissärs vorzunehmen, und sich in allem nach der ihm noch besonders durch den engern Ausschuß gemeinschaftlich mit der General-Administration zu ertheilenden Dienstweisung zu richten. Sein Amt ist ihm lebenslänglich verliehen; nur durch eigene Entsagung, oder durch Urtheil und Recht kann er entfernt werden. Er muß eine von der General-Administration zu bestimmende Kaution erlegen.

§. 24.

(Subaltern-Personal.)

Bey der Registratur und Kanzley der General-Administration wird das erforderliche Personal nach dem entworfenen Etat (§. 18.) von dem Direktor angestellt. Jeder Subaltern bearbeitet zwar besonders das ihm angewiesene Fach, muß sich aber auch zu andern Vereinsgeschäften von dem Direktor gebrauchen lassen, und alles,

was ihm aufgetragen wird, mit Ordnung, Fleiß und Treue ausführen. Der Direktor hat ihre Befähigung zu prüfen, und haftet für dieselben, weswegen auch er allein sie zu wählen, aufzunehmen und zu entlassen hat.

§. 25.

(Verpflichtung.)

Die Verpflichtung des Direktors der General-Administration geschieht durch einen k. Staatsrath vor dem versammelten Ausschuß, welchen sodann der Direktor vereidet. Bey den Kreis-Administrationen geschieht die Verpflichtung des Direktors durch den Regierungs-Präsidenten.

§. 26.

(Pflichts-Formel.)

Die abzulegende Pflicht geht dahin, die Gesetze und Grundsätze des Kreditvereins aufrecht zu erhalten, sie pünktlich auszuführen, das Beste desselben überall zu befördern, und jeden Nachtheil zu beseitigen oder zu verhindern.

§. 27.

(Güter-Büreau.)

Mit dem Kreditverein kann ein Güter-Büreau verbunden werden, welches zum Vortheil der Realitäten-Besitzer ohne Zwischenhändler die Gutskäufe und Verkäufe gegen eine billige Provision besorgt, und sich auch auf Käufe von Fabriks- und Handels-Artikeln erstreckt. Der reine Ertrag dieses Büreaus gehört zu den Nebenzuflüssen des Kreditvereins.

§. 28.

(Rechnungs-Ablage.)

Die General-Administration hat jährlich an den engern Vereins-Ausschuß (§. 17.) Rechnung abzulegen, und ihm über die richtig geschehene Zahlungen oder etwaigen Ausstände Nachricht zu geben.

§. 29.

(Lokal.)

Für die General-Administration und ihre Bureaux wird ein Haus angekauft und eingerichtet, (§. 58.) welches nach dem Schluß des Geschäfts den Aktionärs der Bank heimfällt.

III. Kapitel.

Vom Verfahren bey Abschätzung der Realitäten.

§. 30.

(Abschätzung.)

Alle dem Kreditverein angeschlossenen, als Hypothek verschriebenen Realitäten müssen abgeschätzt werden, wobey die in der Hypotheken-Instruktion festgestellten Bestimmungen im Allgemeinen zur Grundlage genommen werden. Die Art der Abschätzung besteht darin, daß Schätzmänner aufgestellt werden, der eine von dem Kreditverein, der zweyte von dem Darlehenssucher, der dritte von dem einschlägigen Gericht. Treffen sie in ihren Angaben nicht überein, so wird die von jedem Einzelnen angegebene Schätzungs-Summe besonders angesetzt, so-

dann alle 3 summirt, und mit 3 dividirt. Der Quotient wird als das Resultat der Schätzung angenommen.

§. 31.

(Schätzungs-Norm.)

Insbesondere wird hier nach der Ansicht, daß die Schätzungen einerseits die möglich größte Sicherheit für die Pfandbriefsinhaber, für die Aktionärs der Leihbank, und für die zur gemeinsamen Haftung verbundenen Gutsbesitzer, anderseits die nöthige Erleichterungen, dann Zeit- und Kosten-Ersparniß für die Vereinsgenossen erzielen müssen, noch folgendes festgesetzt:

I. In Bezug auf Dominikalien und Real-Rechte.

1.) Der Ertrag derselben wird nicht mit 20, sondern 25 zu Kapital erhoben, weil die an den Kreditverein übernommene Leistung auch nur 4 Prozt. beträgt. Ueber die Summe des jährlichen Ertrags genügt ein rentamtliches Zeugniß.

2.) Als Getreidpreise werden angenommen: 10 fl. für das Schäffel Weitzen, 7 fl. für das Schäffel Korn, 5 fl. für das Schäffel Gerste, und 3 1/2 fl. für das Schäffel Haber.

3.) Bey Küchendiensten, Frohnen und andern Natural-Leistungen werden die Ansätze der allerhöchsten Verordnungen über das Steuer-Provisorium angenommen.

II. In Bezug auf Rustikalien.

1) Die Aecker und Wiesen werden nach dem Flächen-Inhalt mit Berücksichtigung der Qualität abgeschätzt.

2) Gärten, Hopfengärten und Weinberge werden den besten Aeckern gleich geschätzt.

3) Bei Waldungen wird die Hälfte des Werths des sämmtlichen Klafterbestandes als die Schätzungs-Summe angenommen.

4) Bei Bräuhäusern wird der durch 10jährigen Durchschnitt auszumittelnde Gewinn nach 6 Prozent zu Kapital erhoben.

5) Fischereyen und Jagden werden nach einem 20jährigen Ertrag zu Kapital angeschlagen.

6) Bei Ziegelöfen, Mahlmühlen, Eisenhämmern, Waffenhämmern, Spiegelschleifen, Glashütten und was immer für Fabriken wird die aus der Angabe des Besitzers, aus dem Pachtpreise, aus beglaubigten Rechnungs-Auszügen, aus unpartheyischen Schätzungen und aus dem Betrag des Steuerkapitals erhobene Mittelsumme als der reine Ertrag angesehen, und nach 10 Prozent zu Kapital erhoben.

7) Gebäude (mit Ausnahme der nicht mehr besonders anzuschlagenden Oekonomie- und Bräuhausgebäude) werden mit derselben Summe eingeschätzt, mit welcher sie in der Brandassekuranz schon 1 Jahr vor der Bekanntmachung der Kreditvereins-Ordnung eingetragen waren.

§. 32.

(Bereits vorliegende Schätzungen.)

Wo schon zum Behuf der neuen Hypothekenordnung gerichtliche Schätzungen vorgenommen worden sind, brauchen sie nur nach obigen Grundsätzen modifizirt, mit Beilegung eines gerichtlichen und rentämtlichen Zeug-

nisses über die Identität der Bestandtheile vorgelegt zu werden.

§. 33.

(Anlehen auf den dritten Theil des Gutswerths.)

Wer nur für den dritten Theil des angeblichen Gutswerths ein Anlehen bei dem Kreditverein nimmt, der kann sich durch ein Zeugniß des einschlägigen Landgerichts und Rentamts, daß der von ihm angegebene Gutswerth der approximative Werth sey, zum Anlehen legitimiren.

§. 34.

(Prüfung der Schätzungen.)

Die Schätzungen werden von den Kreis-Administrationen geprüft und justifizirt; auch werden diejenigen sichersten Gutsbestandtheile und Renten bezeichnet, aus welchen die Zinsenzahlung an den Kreditverein zu geschehen hat. Es ist hiebei ohne unnütze Weitläufigkeit, doch mit gehöriger Berücksichtigung nachhaltiger Erträgnisse um so mehr zu verfahren, als die Kreis-Administration an dem Verein zunächst verantwortlich und haftend sind, wenn aus einer zu hohen Schätzung, sey es aus unrichtig zum Grund gelegten Thatsachen, oder aus fehlerhafter Anwendung, ein Schaden für den Verein erwächst, d. h. wenn ein Zinsenrückstand die Folge einer zu günstigen Schätzung ist.

§. 35.

(Rekurs zur General-Administration.)

Ein Realitäten-Besitzer, der sich durch die Schätzung beschwert glaubt, kann innerhalb 8 Tagen zur General-Administration rekurriren. Wenn aber diese die

Schätzung erhöht, und hieraus ein Nachtheil rücksichtlich der Zinsenzahlung entsteht, so ist die Verantwortlichkeit und Haftung der General-Administration die Folge hievon.

IV. Kapitel.

Vom Verfahren bei Hinausgabe der den Gutsbesitzern zugehenden Darlehen.

§. 36.

(Gerichtliche Ausschreibung der Realität.)

Wer ein Darlehen aufnehmen will, muß vor allem die zu verpfändende Realität gerichtlich ausschreiben lassen, oder nachweisen, daß diese Ausschreibung bereits früher erfolgt ist. In beiden Fällen muß er 14 Tage nach Bekanntmachung dieser Vereinsordnung ein Zeugniß bei der einschlägigen Kreis-Administration über das bereits geschehene Anrufen bei Gericht beibringen, nach Bestimmung des §. 14. und §. 15. Nro. 9. der Einführungs-Verordnung des Hypothekengesetzes.

§. 37.

(Termin zur Purificirung.)

Nach gerichtlicher Anmeldung der Gläubiger bleiben den ausgeschriebenen Vereinsgenossen noch 3 Monate zur gütlichen Ausgleichung mit denselben. Wer nicht 7 Monate nach der Bekanntmachung gegenwärtiger Vereinsordnung bei der einschlägigen Kreis-Administration die Cession des ersten Hypothekenrechts von Seite seiner Gläubiger, sey es in Folge gütlicher Uebereinkunft, oder vorgenommener Kapitals-Aufkündung nachgewiesen hat, verfällt in eine Conventional-Strafe von einem Jah-

reszins, und verliert nach fruchtlosem Ablauf des 8ten Monats seinen Anspruch auf die Hülfe des Kreditvereins.

§. 38.

(Realisirung der Darlehen.)

Die Kreis-Administrationen haben die ihnen vorgelegten Nachrichten zu prüfen, und über Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit der Anlehen verantwortlich zu entscheiden. Von dem Beschluß wird sogleich die Generaladministration in Kenntniß gesetzt, welche im Bewilligungsfalle die gerichtlich angemeldeten Gläubiger durch die nöthige Geldsendung an das einschlägige Gericht befriedigt, und die Quittungen hierüber nebst dem etwaigen Ueberschuß als die volle Anlehenssumme dem subscribirten Realitätenbesitzer hinausgiebt. Für die Auszahlung der Gelder nimmt der Kreditverein keine Gebühren, trägt aber auch keine Versendungskosten.

§. 39.

(Eintrag ins Hypothekenbuch.)

Das von der General-Administration hinausbezahlte Anlehen wird in das Hypothekenbuch als erste Hypothek eingetragen, und dem Kreditverein von dem Hypothekenamt der Hypothekenschein hierüber zugestellt.

V. Kapitel.

Von der Zinsenzahlung der Gutsbesitzer.

§. 40.

(Zinsenzahlung.)

Die Gutsbesitzer bezahlen halbjährig in klingender

Münze 2 Prozent von dem empfangenen Kapital an die Kreditvereins = Kasse in München, und übermachen ihr dieses Geld 6 Wochen vor dem bedungenen Zahlungs= Termin portofrey.

§. 41.

(Subsidiarhaftung.)

Sie haften subsidiarisch in Gemeinschaft für die Pünktlichkeit dieser Zahlung auf die unten angegebene Art.

§. 42.

(Einnahme der Zinsen.)

Der General = Direktor des Kreditvereins hat sich mit der Geldennahme persönlich nicht zu befassen. Der Kassier, dessen Namen durch das Reichsintelligenzblatt bekannt gemacht wird, bescheint den Empfang, und verwahrt die Gelder in der Kasse, welche unter gemeinschaftlicher Sperre des Kassiers und des Oekonomen (§. 13.) geführt wird. Jede bezahlte Post wird von dem Kassier in das Kassenbuch, und von dem Oekonomen als Kassen = Controleur in das nach alphabetischer Ordnung eingerichtete Kassabuch eingetragen, worauf das eingenommene Geld unverzüglich in die Leihbanks = Kasse abgegeben wird.

§. 43.

(Exekutions=Befugniß der Administration.)

Die Gutsbesitzer unterwerfen sich für den Fall des nicht pünktlichen Einhaltens der Zahlung der strakſten Execution der Kreditvereins=Administration, welche daher die Immissionsrechte genießt. Die executive Einschreitung der Administration findet jedesmal statt, wenn von

den letzten Wochen vor dem bedungenen Zahlungstermin schon 3 Wochen verflossen sind, ohne daß die Zahlung berichtiget worden.

§. 44.

(Beschluß der Execution.)

Nach Verfluß dieser 3 Wochen versammelt sich die General-Administration, läßt sich von dem Cassier und dem Oekonomen das Ausstands-Verzeichniß vorlegen, und verfügt gegen die Zahlungssäumigen die Execution, indem sie der einschlägigen Kreis-Administration den Auftrag zur Eintreibung des Ausstandes ertheilt.

§. 45.

(Verhängung derselben.)

Die Kreis-Administration hat alsdann durch den Verkauf der Früchte und der entbehrlichen Inventariumsstücke den Ausstand einzutreiben, insoferne dieses sogleich geschehen kann; im entgegengesetzten Falle aber die verpfändeten Gutsrenten zu verpachten, und aus den vorzuschiessenden Pachtgefällen die rückständige Zahlung zu bewirken, in jedem Falle aber sich auch für Kosten und Schaden bezahlt zu machen.

§. 46.

(Verfahren bei unverschuldeten Rückständen.)

Wenn der Schuldner schon früher genügend dargethan hat, daß er durch unvorgesehene und unverschuldete Unglücksfälle ausser Stand gesetzt ist, die verfallene Zahlung zu leisten, so erhält derselbe zu seiner Unterstützung von der Leihbank gegen nöthige Sicherheitsleistung den erforderlichen Vorschuß.

§. 47.

(Repartition der Ausfälle auf die Vereinsgenossen.)

Nach gänzlich verflossener Verfallzeit der Zahlungen versammelt sich die General=Administration abermals, um sich eine Uebersicht von allen geschehenen Zahlungen vorlegen zu lassen. Zeigt es sich, daß die Ausstände nicht vollkommen durch die vorgenommene Execution gedeckt werden konnten, so wird die im Ausstand gebliebene Summe auf alle übrigen Vereinsgenossen, welche sich zur subsidiaren Haftung verpflichtet haben (§. 41.) repartirt, und von demselben der vorläufige Ersatz eingefordert. Die Mitglieder, sowohl der General=Administration als der Kreis=Administrationen, sind verbunden, hiebei eine doppelte Rate zu bezahlen, weil es vornehmlich ihre Pflicht ist, und ihnen auch die Mittel gegeben sind, die Zahlungsrückstände zu beseitigen. Der auf solche Art von den Vereinsgenossen zur Deckung der Ausfälle bezahlte Betrag wird vor allem aus den Nebenzuflüssen des Kreditvereins (§. 10. 27. 71. 98.) zurückerstattet.

§. 48.

(Guts=Verkauf.)

Wenn die gegen den Säumigen zur Zahlung des Ausstandes verhängte Execution ohne die beabsichtigte Wirkung geblieben ist, und wenn keine Verpachtung erzielt werden kann, wodurch (gegen hinreichende Caution) die jährliche Zinssumme des in Rückstand befangenen Realitätenbesitzers gedeckt und halbjährig vorausbezahlt wird; so wird alsdann zum Partial= oder Gesammtverkauf des Gutes geschritten, hiebei aber die größte Scho-

nung und Vorsicht angewendet, und nie weiter gegangen, als es die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten und die Entschädigung wegen der durch den Austritt der verpfändet gewesenen Realität aus dem Kreditverein verursachten Nachtheile und Zinsenentgänge unmittelbar erfordert. Ist den Vereinsgenossen der von ihnen zur Deckung des Ausfalles geleistete Betrag aus den Nebenzuflüssen des Kreditvereins schon ersetzt, so wird der Kreditvereinskasse dieser Ersatz aus dem Executionserlös wieder vergütet.

§. 49.

(Prozeßverzicht.)

Die gegen eine solche Executions-Verfügung zum Prozeßweg ihre Zuflucht nehmenden Schuldner werden ausser dem, daß sie in eine, 50 fl. von jedem Tausend Gulden des empfangenen Kapitals betragende Conventionalstrafe verfallen, öffentlich bekannt gemacht und haben keinen Antheil an den, dem Kreditverein zugehenden Nebenzuflüssen und Vortheilen (§. 10. 27. 71. 98.)

§. 50.

(Partial-Zahlungen.)

Theilweise Zahlungen der halbjährigen Zinsen werden ohne besondere Bewilligung der General-Administration nicht angenommen.

§. 51.

(Fürsorge gegen Deterioriation.)

Damit der Kreditverein wegen Nachhaltigkeit der Zinsenzahlungen vollkommen gedeckt wird, müssen die Gutsbesitzer jährlich der Kreis-Administration Zeugnisse vorlegen,

daß in ihren Realitäten nichts detoriorirt worden ist. Nöthigenfalls wird eine Augenscheins = Commission abgeordnet, welche, wenn sie durch eigenes Verschulden der Gutsbesitzer veranlaßt worden, von demselben auch zu bezahlen ist.

§. 52.

(Veräusserungen.)

Veräusserungen können die Gutsbesitzer nur gegen Herstellung eines hinlänglichen Surrogats vornehmen. Der Zuwiderhandelnde hat sich die zur Sicherheit des Vereins nöthig werdenden Maßregeln in diesem Falle selbst zuzuschreiben.

§. 53.

(Form der Obligation.)

Jeder Gutsbesitzer hat über seine Zahlungsverbindlichkeit eine Obligation folgenden Inhalts auszustellen.

Ich N. N. bekenne hiedurch für mich und meine Erben 2c. aus der baierischen Kreditvereins = Kasse die Summe von .... fl. baar empfangen zu haben, und mache mich verbindlich an dieselbe 50 Jahre lang 4 Procent von dieser Summe in halbjährigen Terminen, und zwar jedesmal 6 Wochen vor der eigentlichen Verfallzeit zu entrichten, ohne jedoch das Kapital selbst zurückzuzahlen, welches spätestens nach diesen 50 Jahren von selbst getilgt und erloschen seyn soll. Ich unterwerfe mich rücksichtlich dieser halbjährigen Zahlungen der strakſten Execution des Kreditvereins = Direktoriums mit Verzichtleistung auf alle prozessualischen Einlenkungen von was immer für einer Art, und verpflichte mich zur Bezahlung einer 50 fl. an jedem Tausend Gulden des

empfangenen Kapitals betragenden Geldstrafe, wenn ich die Execution durch Ergreifung des Prozeßweges zu vereiteln suchen sollte. Zugleich mache ich mich verbindlich, für den Fall, daß nicht sämmtliche Zinsen der Kreditvereinsglieder pünktlich eingehen sollten, pro rata der empfangenen Summe zur Deckung des Ausfalls beizutragen, vorbehaltlich des mir aus den Nebenzuflüssen des Kreditvereins hiefür zukommenden Ersatzes, wobei es sich von selbst versteht, daß ich nie über den Betrag der empfangenen Darlehenssumme hinaus zur Haftung gezogen werden kann. Für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten, besonders rücksichtlich der halbjährigen Zinsenraten, und der durch einen etwaigen Rückstand entstehenden Kosten und Schäden verpfände ich meine Realität N. pro quantitate debiti als erste Hypothek mit dem Anhange, daß dieselbe nach dem in der Kreditvereinsordnung §. 11. angegebenen Maaße und Verhältnisse der jährlich geleisteten Verbindlichkeit in dem Hypothekenbuch gemindert und abgeschrieben werden soll, jedoch immer vorbehaltlich des ersten Hypothekrechts des Kreditvereins für den Schuldrest. —

§. 54.

(Deponirung der Obligationen.)

Diese Haftungs = Urkunden werden zur Sicherheit der Pfandbriefskäufer bei dem Kreditverein deponirt, von der General = Administration desselben aber wird eine sich hierauf beziehende Vereinshaftungs = Urkunde bei dem Ober = Appellations = Gerichte des Königreichs hinterlegt.

VI. Kapitel.

Von den Pfandbriefen.

§. 55.

(Pfandbriefe.)

Die Pfandbriefe sind an den Inhaber (au porteur) ausgestellte, auf die Hypothekobligationen der Gutsbesitzer fundirte Urkunden, welche von der General-Administration des Kreditvereins im Namen desselben ausgefertigt werden, und die Verbürgung der pünktlichen Zinsen-Entrichtung von Seiten des Kreditvereins so wie auch die Garantirung der Kapitals- und Prämienbezahlungen von Seite der Leihbank-Direktion enthalten.

§. 56.

(Betrag derselben.)

Ein Pfandbrief lautet auf Einhundert Gulden. Es werden zur Erleichterung des Verkehrs, und damit die Kreditanstalt zugleich für die untern Volksklassen die Vortheile einer Sparkasse gewähren könne, auch halbe, viertels und achtels Pfandbriefe ausgefertigt. Das Verhältniß der Emission ist so, daß $\frac{1}{3}$ ganze, $\frac{1}{3}$ halbe, $\frac{1}{6}$ viertels und $\frac{1}{6}$ achtels Pfandbriefe ausgefertigt werden.

§. 57.

(Verfertigung und Legalisirung.)

Die Pfandscheine werden auf ein hierzu besonders fabricirtes Papier gedruckt, welches als öffentliches Zeichen das Wappen und die Firma des Kreditvereins führt, ausser diesem aber auch mit einem geheimen Zeichen

versehen ist, dessen Beschreibung versiegelt bei dem Ober-Appellationsgerichte des Königreichs niedergelegt wird. Die Fabrikation dieses Papiers geschieht in Gegenwart des k. Regierungs-Commissärs und eines Mitglied's der General-Administration des Kreditvereins. Nach Vollendung der Fabrikation werden die Formen zerschlagen. Der Text wird mit eigens hiezu verfertigten Platten aufgedruckt, und dabei nebst einem öffentlichen Zeichen noch ein geheimes angewendet, dessen Beschreibung ebenfalls versiegelt, bei dem k. Appellationsgerichte zu München deponirt wird. Bei der Vernichtung dieser Platten werden dieselben Vorsichtsmaaßregeln beobachtet, wie bei Vernichtung der Papierformen. Endlich wird ein doppelter Stempel, ein trockener und ein schwarzer darauf gedrückt, beide wieder mit geheimen Zeichen, deren Beschreibung bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte zu München niederzulegen ist. Ueber alle diese verschiedenen Akten werden Protokolle geführt, und durch das Reichs-Intelligenzblatt bekannt gemacht. Die leer gebliebenen Plätze werden nach dem Formular des Pfandbriefs von dem General-Administrator des Vereins, von dem Kassier und Oekonomen (oder Controleur) desselben, und von dem k. Regierungs-Kommissär im versammelten Collegium unterschrieben, dann das Vereinssiegel darauf gedruckt, und hierüber ebenfalls ein Protokoll abgehalten.

§. 58.

(Bezahlung und Verzinsung.)

Die Pfandbriefsinhaber erhalten ihr Kapital mit 5 Prozent Zinsen zurück, ausser welchem jährlich sehr

ansehnliche Prämien verloost werden, wie die unter Nro. 1. beiliegende Verloosungstabelle näher ausweißt. Die Verloosung und Ausbezahlung (§. 64.) wird von der Leihbank besorgt. (s. Titel II.)

§. 59.

(Anzahl.)

Es werden für die Summe von 17½ Millionen Gulden Pfandbriefe emittirt. Von dieser Summe erhalten die Gutsbesitzer 12 Millionen Gulden, 4,200,000 fl. fliessen in die Leihbank als Tilgungsfond 1,300,000 fl. werden für die nöthigen Geschäftskosten verwendet, nämlich für die Ausfertigungskosten, Emissionsgebühren, erste Einrichtung, Ankauf eines Hauses, Gründung eines Kapitals zur Bestreitung der Regie-Kosten, und für eine Gabe ad pias causas. Von den letztgenannten 1,300,000 fl. bleiben das Regie-Kapital und das Haus mit der Einrichtung Eigenthum der Aktionärs der Leihbank; (s. II. Titel) das Uebrige wird für die angegebenen nothwendigen Auslagen verwendet, ohne den Gutsbesitzern oder den Aktionärs zur Last zu fallen, wie sich aus der übergebenen Hauptrechnung zeigt.

§. 60.

(Deckung.)

Die Deckung der Pfandbriefe besteht für die 12 Millionen Gulden in den doppelten Hypotheken der Gutsbesitzer; für die 4,200000 fl. in den jedesmaligen Unterpfändern der Leihbank, und für die 1,300,000 fl. in dem aus 1 Million bestehenden Kautions-Kapital der Leihbank-Aktionärs (II. Titel) und in den 300,000 fl. Regie-Kapital (s. §. 59.)

§. 61.

(Freier Umlauf.)

Die Pfandbriefe sind alle von einerlei Beschaffenheit, und werden weder auf den Namen des Gläubigers oder Schuldners, noch auf irgend ein einzelnes verpfändetes Gut ausgestellt; sie können daher im Publikum aus einer Hand in die andere übergehen, ohne daß es dazu einer besondern Cession, Giro oder anderer Weitläufigkeiten bedarf.

§. 62.

(Aufkündung.)

Die Pfandbriefe, welche sämmtlich in Reichswährung im 24 fl. Fuß ausgefertigt sind, können von den Inhabern nach den ersten 5 Jahren, alljährig im 4ten Monate nach dem Verloosungstermin aufgekündigt werden, doch so, daß 1) die Aufkündung von halben, viertels und achtels Loosen nur in soferne angenommen wird, als die zusammengehörigen Theil-Loose zugleich miteinander aufgekündet werden, 2) daß zur Sicherheit wegen der Geldanschaffung nach Gutbefinden der Leihbank-Direktion entweder die aufgekündeten Pfandsbriefe selbst sogleich bei der Leihbank deponirt, oder wenigstens die Nummern derselben sogleich angegeben, und zugleich 5 Prozent von der aufgekündeten Summe für den Fall erlegt werden, wenn etwa die Aufkündung nicht realisirt werden sollte, 3) daß selbst im Falle der obenerwähnten Erlage von 5 Prozent die Einlieferung des Pfandbriefs wenigstens 2 Monate vor der nächstfolgenden Verloosung erfolge.

§. 63.

(Form.)

Die Pfandbriefe lauten wie folgt:

Privilegirter Pfandbrief über Einhundert Gulden im 24 fl. Fuß,

welche:

1) für jeden Inhaber zur Sicherheit des nach der Verloosungstabelle zurückzubezahlenden Kapitals mit Zinsen, und der bestimmten Prämien ausgestellt;

2) mit der in der allergnädigst bestätigten Kreditvereinsordnung näher bestimmten Garantie und gemeinschaftlichen Haftung versehen;

3) auf erste Hypothek der dem Kreditverein angeschlossenen Realitäten, worüber die betreffenden gerichtlichen Verpfändungs-Urkunden bei dem Kreditverein hinterliegen, die allgemeine Haftungs-Urkunde aber bei dem Oberappellationsgerichte des Reichs verwahrt wird, gegründet;

4) durch die bei der Leihbank deponirten Pfänder, und noch überdieß durch die von den Aktionärs dieser Leihbank hinterlegten Kaution bestärkt;

5) in Gegenwart und unter Mitunterzeichnung eines k. Regierungs-Commissärs von der zur Ausstellung allein ermächtigten General-Administration des Kreditvereins gegen baare Erlage des Kapitals von 100 fl. wofür hiermit quittirt wird, ausgefertigt werden;

6) worauf jedem Ueberbringer gegen Zurückgabe des Pfandbriefs die nach der Verloosungstabelle fallende Kapital-Rückzahlung nebst Zinsen und respec.

Prämien gegen Abzug von 10 Prozent von letztern insoferne sie die Summe von 1000 fl. und darüber betragen in der Regel 6 Monate nach der öffentlichen Verloosung in groben konventionsmässigen Münzsorten des 24 fl. Fusses dergestalt geleistet wird, daß sie

7) nach Wahl des Inhabers entweder von der mit dem Kreditverein verbundenen privilegirten Leihbank, oder nach der im Monat zuvor erfolgten Erklärung des Besitzers bei den Wechselhäusern N. N. in Augsburg, oder den Wechselhäusern N. N. in München, oder den Wechselhäusern N. N. in Frankfurt am Main geschehen kann, zu welchem Ende

8) gegenwärtiger Pfandbrief in den Büchern des Kreditvereins gehörig eingetragen, und zur Zahlung vorgemerkt ist.

München . . .

(L. S.)

Zur Beglaubigung N. N.
k. Regierungs-
Commissär.

(L. S.)

General-Administration des Kreditvereins in Baiern.

(L. S.)

Direktion der privilegirten Leihbank.

Eingetragen in den Büchern der Kreditvereins-Kasse und zur Zahlung vorgemerkt.

(L. S.) N. N. Kassier. (L. S.) N. N. Controleur.

§. 64.

(Einlösung der Pfandbriefe.)

Jeder Pfandbrief wird von der Leihbank-Kasse eingelöst, und mit allen Zinsen zu 5 Prozent bis zum Einlösungstage bezahlt, sobald ihn die Reihe trifft. Es wird nämlich alle Jahre durch das Loos bestimmt, welche Pfandscheine eingelöst werden sollen. Die Verloosungstabelle ist hier als Beilage beigefügt.

§. 65.

(Insbesondere für den Reservefond.)

Ausserdem sollen die Nebenzuflüsse des Kreditvereins, nämlich alles dasjenige, was derselbe über die bestimmten Zinsen einnehmen und gewinnen wird, insoferne es nicht zum Ersatz der von den Vereinsgenossen geleisteten tributarischen Zahlungen verwendet werden muß (§. 47. 49.) zur Einlösung von Pfandbriefen verwendet werden, um daraus einen besondern Reservefond zu bilden, welcher die Mittel geben soll, die Dauer des ganzen Geschäfts zum Vortheile des Instituts und des Publikums abzukürzen. Sobald dieser Reservefond die Summe einer Million Gulden erreicht hat, wird die General-Administration des Kreditvereins mit der Leihbank eine Uebereinkunft hierüber treffen, und dieselbe dem k. Staatsministerium des Innern zur Genehmigung vorlegen.

§. 66.

(Art der Verloosung.)

Die Verloosung der Pfandbriefe geht auf nachfolgende Art vor sich:

Die Pfandbriefe sind in 1750 Serien eingetheilt.

Jede Serie enthält hundert aufeinander folgende Nummern, so z. B. die Serie A. von Nro. 1 — 100., Serie B. von 101 — 200 u. s. f. Vor jeder Verloosung der laut der Verloosungstabelle zu ziehenden Anzahl Pfandbriefe, welche in jedem Jahre am ..... Jänner insoferne dieser nicht auf einen Feiertag fällt, ganz nach den Vorschriften, welche für die Verloosung der k. baierischen Staats-Lotterieloose gegeben sind, in München statt haben, und wovon die Verloosungsliste durch den Druck öffentlich bekannt gemacht wird, geschieht die öffentliche Serienziehung in einer oder mehreren Abtheilungen. Von diesen Serienziehungen wird das Publikum jedesmal 4 Wochen vorher durch die öffentlichen Blätter benachrichtigt, sofort die nach diesen Ziehungen wirklich herausgezogenen Serien sogleich ebenfalls durch die öffentlichen Blätter mit pünktlicher Angabe der in jeder Serie enthaltenen Nummern bekannt gemacht.

§. 67.

(Betrag der Prämien.)

Die mit den Pfandscheinen verbundenen Prämien sind von nachstehendem Betrag, einschlüßlich des Kapitals und der Zinsen:

				fl.
1	Pfandschein	mit	. . . .	500000
1	=	=	. . . .	300000
2	Pfandscheine	jeder mit	. . .	130000
17	=	= =	. . .	100000
5	=	= =	. . .	80000
15	=	= =	. . .	70000
13	=	= =	. . .	60000
3	=	= =	. . .	50000

							fl.
19	Pfandscheine	jeder	mit	.	.	.	40000
29	s	s	s	.	.	.	30000
2	s	s	s	.	.	.	25000
20	s	s	s	.	.	.	20000
28	s	s	s	.	.	.	15000
2	s	s	s	.	.	.	12000
23	s	s	s	.	.	.	10000
26	s	s	s	.	.	.	7000
12	s	s	s	.	.	.	5000
38	s	s	s	.	.	.	4000
52	s	s	s	.	.	.	3000
115	s	s	s	.	.	.	2000
50	s	s	s	.	.	.	1500
750	s	s	s	.	.	.	1000

§. 68.

(Bezahlung.)

Sechs Monate nach der jährlichen Verloosung (§. 64.) werden die Pfand=Briefe den Vorzeigern mit Zinsen und Prämien baar abgelößt, und die Einlieferung der Pfandbriefe gilt statt der Quittung für die geschehene Zahlung, welche auch unmittelbar nach der Ziehung erfolgen kann, wenn der Pfandbriefs=Innhaber die Zinsen vergütet. Von den über 1000 fl. betragenden Prämien werden wie gewöhnlich 10 Prozent für die Regiekosten abgezogen.

§. 69.

(Beweis derselben)

Die Einlieferung, Eintragung und Durchstreichung der Pfandbriefe (§. 70.) wirkt einen vollständigen Beweis der geschehenen Zahlung gegen jeden Anspruch.

§. 70.

(Vernichtung der Pfandbriefe)

Unter keinen Verhältnissen dürfen die durch Verloosung eingelösten Pfandbriefe wieder in Curs gesetzt werden, sondern sie werden nach der Einlösung mit einer Scheere durchschnitten, dann mit der von allen Mitgliedern der General-Administration und der Leihbank unterschriebenen Bemerkung: „für immer dem öffentlichen Verkehr entzogen," ein Jahr lang in einem eisernen Kasten verwahrt, und nach Verfluß des Jahres öffentlich verbrannt, und es sind hiefür die Mitglieder der General-Administration sowohl, als der Leihbank sammt und sonders dergestalt verantwortlich, daß sie mit ihrem ganzen Vermögen und mit ihrer Person dafür haften.

§. 71.

(Amortisirung.)

Wenn ein verlooster Pfandschein ein ganzes Jahr nach der Verloosung nicht präsentirt wird, so tritt die öffentliche Amortisations-Erklärung ein, und die dadurch ersparte Summe geht dem Creditverein zu Guten.

II. Titel.

Von der Leihbank.

I. Kapitel.

Fond und Verbindlichkeiten der Leihbank.

§. 72.

(Beschaffenheit der Anstalt.)

Die mit dem Kreditverein verbundene Leihbank ist gleich dem Verein selbst nur eine Privat-Anstalt.

§. 73.

(Fundirung.)

Ihr Hauptstock besteht in tausend Aktien, jede zu tausend Gulden, und in einer gleich anfangs ihr abzureichenden Dotation von 4,200,000 fl.

Sie erhält ferner ein Kapital von 300,000 fl. als Fond zur Bestreitung der Regiekosten des Creditvereins, welchem sie dieses Kapital zu 5 Prozent verzinsen muß.

Endlich werden ihr vom Creditverein in einer Reihenfolge von 50 Jahren die Zinsen der Vereinsgenossen mit jährlichen 480,000 fl. in halbjährigen Raten übermacht.

§. 74.

(Verbindlichkeit.)

Sie hat die Verbindlichkeit:

a) Die vorgeschriebenen Verloosungen unter Beiziehung des königl. Regierungs-Kommissärs jedesmal zur bestimmten Zeit auf ihre Kosten vornehmen zu lassen.

b) Die nach der Verloosungs-Tabelle mit Zinsen und Prämien jährlich zur Heimzahlung fällig werdenden Pfandbriefe ohne Kosten für Auszahlungs-Provision, Briefporto, u. d. gl. einzulösen, und dabey sorgfältigen Bedacht darauf zu nehmen, daß an den verloosten Pfandbriefen nie mehr als 500,000 fl. für einen und denselben Monat ausbezahlt werden.

c) Den ausser der Verloosungszeit nach 5 Jahren vorkommenden Pfandbriefs-Aufkündigungen zu entsprechen, so wie auch die Einlösung der bey den Staats-Kassen angenommenen, und von diesen bey

der Leihbank präsentirten Pfandbriefe mittels 4prozentiger Staatspapiere zu vollziehen, wobey es jedoch, wie sich von selbst versteht, der Bank anheimgestellt bleibt, die auf jene oder diese Art eingelösten Pfandbriefe wieder in Kurs zu setzen, oder auf eigene Rechnung wegen der darauf ruhenden Zinsen und Prämien zu behalten.

d) Die Dotation von 4,200,000 fl. dergestalt fruchtbringend zu machen, daß hiefür halbjährig 2 Prozent Zinsen erzielt, diese am Schlusse jedes Semesters zum Kapital geschlagen, und alle auf solche Art neu erzielten Kapitalien, so wie das Dotations-Kapital selbst jederzeit von Halbjahr zu Halbjahr mittelst Anhäufung der Zinsen und Zinseszinsen wieder mit 2 Prozent vermehrt werden.

e) Auf eben dieselbe Weise die halbjährigen Zuschüsse des Kredit-Vereins zu kapitalisiren und durch die Zwischenzinsen zu erhöhen.

f) Die unter d. und e. bemerkten Fonds ausschließend zur planmäßigen Schuldentilgung zu verwenden, sohin aus denselben keine andere Ausgaben zu bestreiten, als die unter b. bezeichneten Verloosungs-Summen.

g) Am Ende eines jeden Halbjahres die 2 prozentige Vermehrung des am Schlusse des vorhergegangenen Halbjahres bestandenen Tilgungs-Kapitals unter Abzug der bezahlten Verloosungs-Summen nachzuweisen, oder das Fehlende aus den übrigen Bankfonds, oder durch Zuschüsse der Aktionairs zu decken. (§. 96)

h) Denjenigen Vereinsgenossen, welche durch unverschuldete Zufälle in momentane Verlegenheit der Zins-

zahlung gerathen, gemäß §. 46. gegen hinreichende Sicherheit durch Darlehen auszuhelfen.

i) Die von den Gutsbesitzern zurückbezahlten Kapitalien, wenn sie nicht wieder an andere Gutsbesitzer zu den Vereinsbedingnissen ausgeliehen werden, verzinslich anzulegen, und die Zinsen wieder zu Kapital zu schlagen, damit der durch die Zurückbezahlung entstandene Zinsen-Ausfall wieder vollständig gedeckt werde. Die Anlegung muß auf Hypotheken geschehen, das Kapital ist stets evident zu erhalten, und am Ende jedes Halbjahres durch Hypothekenscheine noch ausser der unter g. geforderten Nachweisung auszuzeigen.

k) Die im Falle der neuen Ausleihung von den in die Vereinsbedingnisse eintretenden Gutsbesitzern entrichteten 6 Prozent Provision für Rechnung des Kreditvereins mit 4 Prozent fruchtbringend zu machen, und demselben auf Verlangen die Zinsen wie das Kapital selbst zuzustellen.

l) Den Ackerbau, die Gewerbe, die Fabriken und den Handel im Inlande durch Darlehen zu unterstützen. (§. 139.)

m) Ueberdas durch die 1000 Aktien (§. 73.) eine Million Gulden als Cautions- oder Reservefond auszuweisen, welcher für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten und gegenwärtiger Statuten Bürgschaft leistet, und in Staatspapieren, in Pfandbriefen, oder in baarem Gelde bestehen kann, wovon jedoch den Aktionärs der freye Genuß, und zwar in letzterm Falle zu 5 Prozent verbleibt.

§. 75.

(Eigenschaften der Aktionärs.)

Aktien (§. 73.) zu erwerben und zu besitzen ist Jedermann, sowohl Inländer als Ausländer, mit Einschluß der Korporationen fähig. Antheil an der Leitung der Bankgeschäfte, an der Aufsicht darüber, und an der Prüfung der Rechnungen können nur inländische Aktionärs nehmen, jedoch mit Ausschluß der Korporationen.

§. 76.

(Form und Ueberschreibung der Aktien.)

Alle Aktien werden nur auf die Namen der Erwerber, und nicht auf Wahlsprüche oder auf jeden Inhaber ausgestellt. Sie sind durch bloßes Endossement ohne gerichtliche Dazwischenkunft von einem Besitzer auf den andern übertragbar, jedoch geschieht die Ueberschreibung in den Büchern der Bank erst nach Einsicht der deshalb einzusendenden Aktien, und bis zu dieser Ueberschreibung wird der vorhergehende Besitz als fortdauernd betrachtet.

§. 77.

(Befugnisse des k. Regierungs-Kommissärs.)

Ein von dem König ernannter Kommissär hat über die genaue Beobachtung gegenwärtiger Bankstatuten zu wachen. Er kann die Vollziehung eines Beschlusses, den er derselben zuwiderlaufend erachtet, untersagen, jedoch nur auf acht Tage, binnen welcher Zeit die Entscheidung des k. Staats-Ministeriums des Innern erfolgen muß. Alle Kassenscheine (§. 144.) müssen auch mit seiner Unterschrift versehen seyn, welche jedoch nur geschieht, um die statutenmäßige Zahl der ausgegebenen Zettel kontroli-

ren zu können, keineswegs aber eine Haftung des Staates begründen kann.

§. 78.

(Der General=Administration und der Pfandbriefsinhaber.)

Gleiche Befugnisse hat nicht nur das von der General=Administration zu benennende Mitglied derselben, sondern auch ein von dem zuständigen Gerichte von Amtswegen zur Vertretung des Interesse der Pfandbriefs=Inhaber zu bestellender Prokurator, dessen vom Gerichte zu ermäßigendes Honorar die Bank zu bezahlen hat.

§. 79.

(Sitz der Bank.)

Die Bank hat ihren Sitz zu Augsburg, sie errichtet sogleich ein Hauptkomptoir in München, und muß demselben jederzeit ein Drittheil sämmtlicher Bankfonds für den Geschäftsbetrieb zur Disposition stellen.

§. 80.

(Comptoirs.)

Sie wird nach und nach in andern Städten des Reichs gleichfalls Komptoirs errichten.

II. Kapitel.

Behörden der Leih=Bank.

§. 81.

(Direktion der Bank.)

Die Geschäfte der Bank werden durch einen Direktor, fünf Vorsteher und drey Censoren geleitet.

Der Direktor muß wenigstens mit zehn, jeder Vorsteher mit fünf, und jeder Censor mit zwey Aktien bey der Bank interessirt seyn. Die Vorsteher und Censoren der Bank werden aus der Zahl der inländischen Inhaber von mindesten zwanzig respec. zehn Aktien durch Stimmenmehrheit aller Aktien-Besitzer gewählt, und sind nach Ablauf dieser Zeit wieder erwählbar. Diese Vorsteher und Censoren wählen durch absolute Stimmenmehrheit einen Bankdirektor, und aus ihrer Mitte einen Vicedirektor, der im Verhinderungsfalle des Direktors die Stelle desselben zu versehen hat. Die Direktion ist der Bankgesellschaft und dem Kreditverein für eine redliche, aufmerksame, und den gegenwärtigen Statuten, so wie auch der Geschäftsordnung entsprechende Geschäftsführung verantwortlich.

§. 82.

(Das Haupt-Comptoir.)

Das Haupt-Comptoir in München soll einen Dirigenten, vier Vorsteher und zwey Censoren aus der Mitte der in München wohnenden Aktionärs haben.

§. 83.

(Wahl der Direktion.)

Die Wahl der Bank-Direktion geschieht durch schriftliche Einsendung der Stimmzettel an den Regierungs-Kommissär, welcher sie bey der ersten Wahl in Gegenwart sämmtlicher in Augsburg wohnender Aktionärs, in der Folge aber jederzeit in Gegenwart des Bankausschusses oder General-Comités zu eröffnen und bekannt zu machen hat.

§. 84.

(General-Comité.)

Dieses General-Comité besteht aus allen inländischen Aktionärs, welche fünf Aktien besitzen. Die in Augsburg nicht anwesenden Mitglieder können ihre Stimmen einem daselbst wohnenden Mitglied übertragen.

§. 85.

(Befugnisse desselben.)

Das General-Comité hat unter dem Vorsitze des königl. Regierungs-Kommissärs die Rechnungen abzuhören, den jährlichen Hauptoperationsplan und die Ausgaben-Etats nach voraängiger Prüfung zu genehmigen, über alle Fragen von besonderer Wichtigkeit zu berathen und zu entscheiden, endlich über den Zustand des Bank- und Reservefonds und über die ordnungsmäßige Verwendung desselben von der Bank-Direktion die nöthigen Aufklärungen zu verlangen, und die dieserwegen nöthigen Beschlüsse zu fassen. Jedes Mitglied hat ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Zahl der ihm angehörenden Aktien nur eine Stimme. Der Mandatar des Kredit-Vereins, und der gerichtlich bestellte Kurator (§. 78.) haben ebenfalls das Recht, diesen Sitzungen beyzuwohnen.

§. 86.

(Geschäfts-Ordnung.)

Die Bankvorstände entwerfen gemeinschaftlich mit dem General-Comité eine Geschäfts-Ordnung, und legen sie dem Könige zur Genehmigung vor.

III. Kapitel.

Geschäfte der Leihbank und Führung derselben.

§. 87.

(Gestattete Bankgeschäfte.)

Alle Geschäfte eines Wechselhauses sind der Bank gestattet. Die vorzüglichste Bestimmung der Bank ist das Darlehens-Geschäft. Ausserdem zerfallen ihre Geschäfte noch in folgende Abtheilungen:

b) in das Escompten-Geschäft,

c) in das Giro-Geschäft,

d) in das Depositen-Geschäft,

e) in das Commissions-Geschäft,

f) in die Ausgabe und Verwechselung der von ihr ausgegebenen Kassenscheine.

§. 88.

(Firma und Wappen.)

Die Leihbank-Direktion schließt ihre Geschäfte unter der Firma:

Privilegirte Direktion der Leihbank des Creditvereins in Baiern.

vollgültig ab, und führt ein noch zu bestimmendes Wappen mit obiger Umschrift in ihrem Siegel.

§. 89.

(Regie.)

Die Bank bestreitet ihre Verwaltungs-Kosten aus eigenen Mitteln. Das Haupt-Comptoir in München erhält in dem für den Creditverein angekauften Gebäude die nöthigen Zimmer und Gewölbe.

§. 90.

(Dividenden.)

Nach Abzug der Verwaltungs-Kosten und des besondern von Halbjahr zu Halbjahr auszuweisenden Tilgungs-Fonds mit Hauptsache und Zuwachs wird das jährliche Einkommen der Bank mit einer Hälfte den Aktionärs als Dividenden zugetheilt, die andere Hälfte aber als Reserve zurückgelegt.

§. 91.

(Reserve-Fonds).

Wenn diese Reserve die Summe einer Million Gulden übersteigt, so darf das Cautions-Capital (§. 74. m.) zurückgezogen, und unter die Aktionärs vertheilt werden. Eine weitere Vertheilung der Reserve findet erst am Schluß des Bank-Privilegiums statt. Diese Reserve nebst ihrem allmähligen Zuwachs muß auf Hypotheken ausgeliehen werden, und zwar nie anders als gegen wechselseitige halbjährige Aufkündung.

§. 92.

(Vertheilung der Dividende.)

Eine frühere Vertheilung kann nur dann statt finden, wenn die Reserve über fünf Millionen Gulden angewachsen ist, und zwar nur für denjenigen Betrag, um welchen die Reserve diese Summe übersteigt.

§. 93.

(Zeitpunkt derselben.)

Damit der Reservefond schnell auf die Höhe einer Million gebracht werde, wird bestimmt, daß die Auszahlung der oben bemerkten einen Hälfte der Dividende von

dem Ueberschuß = Erträgniß an die Aktionärs ebenfalls in so lange nicht erfolgen soll, als nicht der Reservefond die Summe von Einhundert = Tausend Gulden in fünfprozentigen baierischen Staats = Papieren betragen wird.

§. 94.

(Nachweisung der Fond = Vermehrung.)

Die im §. 74. g. bemerkte halbjährige Nachweisung muß klar und legal seyn, ein ganz liquides und realisirbares Vermögen ausweisen, von dem königl. Regierungs = Kommissär, dem Mandatar des Credit = Vereins, und dem gerichtlich bestellten Curator, dann dem Bankausschuß anerkannt, und hierauf durch das Reichs = Intelligenzblatt bekannt gemacht werden. Pfandbriefe, deren Nummer noch bey keiner Verloosung gezogen wurde, können bey dieser Vermögens = Ausweisung nach dem Kurs in Berechnung kommen.

§. 95.

(Nachweisung der Caution und des Reserve = Fonds.)

Mit dieser Nachweisung zugleich muß auch jederzeit die Caution von einer Million Gulden, nach ihrer Vertheilung aber der Reservefond mit einer gleichen Summe ganz auf eben dieselbe Art ausgezeigt werden.

§. 96.

(Deckung.)

Sollte wider Erwarten der Fall eintreten, daß am Ende eines Semesters der Tilgungsfond, d. h. die ursprüngliche Dotations = Summe mit Innbegriff der zu kapitalisirenden Vereinszuschüsse und Zinseszinsen in dem

Minimum, welches die Anlage Nro. 2. enthält, dann die Caution respec. der Reservefonds mit einer Summe von wenigstens Einer Million Gulden nicht gehörig ausgewiesen werden können, so haben die Aktionärs den Abgang sogleich zu decken.

§. 97.

(Strafe der Säumigen.)

Aktionärs, welche diese Deckung nicht binnen 4 Wochen leisten, werden aller weitern Vortheile verlustig, und ihre Aktien öffentlich als kraftlos erklärt.

§. 98.

(Verfügung über die neue Aktie.)

Für die amortisirte Aktie soll eine neue ausgefertigt werden. Dem Kreditverein steht das Recht zu, dieselbe um den Arrosirungs-Betrag (§. 96.) an sich zu bringen; will derselbe dieses Recht nicht benützen, worüber er nach geschehener Aufforderung binnen 3 Monaten sich zu erklären hat, so ist die neue Aktie öffentlich zu verkaufen, aus dem Erlös die Arrosirungssumme zu decken, mit dem Rest aber sind nach dem Curs Pfandbriefe zu kaufen, und diese dem Kredit-Verein ohne Vergütung zu überlassen.

§. 99.

(Erhebung der Dividenden.)

Zur Vermeidung der Mißbräuche und Irrungen bey Erhebung der Dividenden kann jeder Aktionär die entweder auf seinen Namen ausgestellten, oder ordnungsmäßig an ihn cedirten Aktien auf seinen Namen vormerken lassen, welches die Folge nach sich zieht, daß nur diejenigen Quit-

tungen über Dividenden und Gewinnantheile ausbezahlt werden, die mit diesem vorgemerkten Namen unterzeichnet sind, oder deren Ueberbringer sich durch Vorzeigung des Aktienbriefs, auf dem die geschehene Vormerkung bestätigt worden ist, über das Recht der Erhebung ausweist.

§. 100.

(Fertigung der Aktionärs.)

Ist der Bank eine Fertigung nicht bekannt, so muß dieselbe bey Individuen, welche in Augsburg oder München ansässig sind, durch zwey glaubwürdige Zeugen, bey andern aber durch gerichtliche Legalisirung bestättiget werden.

§. 101.

(Prüfung derselben.)

Die Bank haftet im Allgemeinen nie für die Aechtheit der von Partheien auf Aktienbriefe oder Quittungen erscheinenden Unterschriften. Sie prüft dieselben nur nach ihrer Uebereinstimmung mit den vorkommenden Cessionen, und mit den im Aktienbuch bestehenden Vormerkungen, daher auch zur Erleichterung des freien Verkehrs mit den Aktienbriefen bey Liquidirung der Quittungen über Dividenden und Gewinnantheile die stattgehabte Vormerkung nur dem Namen nach berücksichtigt und bey denselben keine legalisirte Fertigung gefordert wird.

§. 102.

(Quittungen.)

Die Quittungen zur Erhebung der Dividenden sind nach folgendem Muster auszufertigen:

An der von .... bis .... halb (ganz) jährig verfallenen Dividende habe ich für den (die) mir eigenthümli-

chen Aktienschein (scheine) Fol.... Nro.... Datum, Namen der Ausstellung den Betrag von F..... sage: Gulden ══════ Bank Valuta von der privilegirten baierischen Leihbank baar erhalten.

Nro...... den . . Unterschrift
des Empfängers.

§. 103.

(Zusammenfügung derselben)

Sämmtliche auf einen Namen, und unter demselben Folium ausgestellte Quittungen können in eine und dieselbe Quittung für Gewinn=Antheile zusammengefaßt werden. Eben so steht es dem Aktionär frey, für ganz= oder halbjährige Rückstände nur eine Quittung auszufertigen.

§. 104.

(Umschreibung)

Die Umschreibungen der Aktienbriefe werden auf jedesmaliges Verlangen gegen Entrichtung der Gebühr von 30 kr. vorgenommen. Ist die Aktien=Einlage erst kürzlich erfolgt, so erhält der umgeschriebene Aktienbrief das Datum, an welchem die ursprüngliche Einlage geschah. Wäre jedoch die umzuschreibende Aktie schon im vollen Genuß ihrer Rechte, so wird der neu ausgefertigte Aktienbrief nur vom 1. Jan. oder 1. Jul. des Jahrs, in dem die Umschreibung erfolgt, ausgestellt. Die theilweise Ausgleichung der Dividenden bleibt den Partheien überlassen, die Zahlung der fälligen Dividenden werden dem neuen Aktien=Innhaber nach Vorschrift des §. 102. vollzählig geleistet.

§. 105.

(Vorsicht wegen derselben.)

Gehören die Aktienbriefe zu einer Concurs-Masse, in ein Pupillen- oder unter Curatel stehendes Vermögen, so muß der Bank von dem betreffenden Gerichte die Eröffnung gemacht werden, ob und wann eine Umschreibung statt finden könne, wem und unter welchen Vorsichtsmaaßregeln die fälligen Dividenden ausgefolgt werden sollen.

§. 106.

(Dispositions-Rechte.)

Das im vorhergehenden §. Gesagte gilt ebenfalls in Ansehung der Beschränkung des freien Dispositions-Rechts, insoferne dieselbe durch Substitutions- oder Cautions-Anordnungen begründet wird.

§. 107.

(Zahl der Aktien.)

Mehr als 200 Aktien darf ein und dasselbe Individuum nicht besitzen, und die Bank hat die Gutschreibung weiterer Aktien demjenigen zu versagen, auf dessen Namen bereits 200 Aktien vorgemerkt sind.

§. 108.

(Cautions-Aktien.)

Jeder Beamte der Bank, dessen Gehalt den Betrag von jährlichen 500 fl. erreicht oder überschreitet, muß eine dem Betrag seines Gehaltes entsprechende Anzahl von Aktien besitzen, welche während seiner Amtsführung unveräusserlich sind, und in das Archiv hinterlegt werden, indem dieselben zur Sicherheit der Bank für die von den Beamten übernommene Verantwortlichkeit haften.

§. 109.

(Vormerkung derselben.)

Sämmtliche Aktienbriefe, welche nach Vorschrift dieser Statuten für unveräusserlich erklärt sind, werden im Aktienbuch vorgemerkt, und die geschehene Vormerkung wird auf dem Aktienbrief bestättiget.

§. 110.

(Anzahl derselben.)

Die Beamten mit einem Gehalt

von	500 — 1000 fl.	müssen	1	Aktie
=	1000 — 1500 =	=	2	=
=	1500 — 2000 =	=	3	=
=	2000 — 2500 =	=	4	=
=	2500 — 3000 =	=	5	=

Aktien besitzen. Mit dem Gehalt von 3000 fl. muß endlich der Besitz von 6 Aktien verbunden seyn.

§. 111.

(Abzug.)

Von den Gehalten der Beamten wird alljährig ein mäßiger Abzug in monatlichen Raten zur Bildung eines Pensions-Fonds für die dienstunfähig gewordenen Beamten, oder für ihre hinterlassenen Wittwen und Waisen bestimmt. Die Direktion wird diesen Abzug vorläufig bestimmen, über die definitive Festsetzung aber, so wie über die Tilgung und Verwendung eines Pensions-Fonds einen Plan entwerfen, worüber das General-Comité bei seiner ersten Versammlung nach vorläufiger Prüfung zu entscheiden haben wird.

§. 112.

(Gebühren.)

Die Gebühren, welche die Bank bey den verschiedenen Geschäftsabtheilungen von denjenigen abnimmt, welche mit ihr in Verbindung treten, werden von der Direktion festgesetzt, und zur allgemeinen Kenntniß gebracht, nachdem der Bankausschuß hierüber vernommen worden, und die Regierung ihre Bestättigung ertheilt hat.

§. 113.

(Zu ertheilende Auskunft.)

Die Bank ertheilt nur den Eigenthümern von Aktien und von den ihr anvertrauten Effekten und Unterpfändern die erforderliche Eröffnung und Auskunft. In den Fällen, wo nach diesen Statuten die Dazwischenkunft öffentlicher Behörden einzutreten hat, haben sich Privaten ohne Ausnahme an diese zu wenden.

§. 114.

(Untersuchung der Bank.)

Alle 3 Jahre wird die Geschäfts-Führung der Bank nach allen Theilen durch das General-Comité unter dem Vorsitz eines von dem Könige ernannten Staats-Beamten untersucht, und über den Befund ein umständlicher Bericht erstattet, welcher öffentlich bekannt gemacht wird.

IV. Kapitel.

Darlehens-Geschäfte der Bank.

§. 115.

(Darlehen ins Ausland.)

Geldausleihungen ins Ausland und Spekulationen in

ausländischen Staats- und andern Papieren von Seiten der Leihbank können niemal statt haben, wobey jedoch solche Darlehen, welche ein angesessener Inländer auf ihm eigenthümlich zustehende ausländische Staats-Papiere zu erhalten wünscht, insoferne der Inländer nicht zu der Classe der Spekulanten in diesem Fache gehört, nach den weiter unten enthaltenen nähern Bestimmungen nicht ausgeschlossen seyn sollen.

§. 116.

(Separations-Recht der Leih-Bank.)

Hinsichtlich der zur Sicherheit der Darlehen hinterlegten Gegenstände steht der Leihbank das Separationsrecht zu, welches die Prioritäts-Ordnung vom Jahre 1822 §. 4. allen privilegirten Leih-Anstalten zugesichert hat.

§. 117.

(Erforderliche Rücksichtnahme bey Darlehen.)

Bey den Darlehen, welche die Leihbank ihrem Zweck gemäß macht, ist vor allen Dingen Folgendes zu berücksichtigen:

a) in Ansehung der Person des Schuldners: Dieser muß baierischer Staats-Bürger seyn, im Lande freyen Wohnsitz haben, und auf Verlangen des geschäftsführenden Direktoriums der Bank, im Falle nämlich dieselbe der Direktion nicht genugsam bekannt seyn sollte, sich über das Staats-Bürgerrecht und den Wohnsitz in Baiern, so wie auch über den rechtlichen Besitz des zu verpfändenden Gegenstandes durch zwey tadellose Zeugen ausweisen.

b) In Ansehung der Sachen:

Die Leihbank leiht nur auf Gegenstände von Werth, welchen sie, insoferne dieser Werth bestimmt und unveränderlich ist, verifizirt und bestätigt, oder ihn, wenn dieses der Fall nicht ist, verifizirt und bestätigt, durch eine besondere Abschätzung von den aufzustellenden, sachverständigen geschwornen Taxatoren ausmitteln läßt; jedoch werden auch zufolge §. 74. Lit. l. Geld-Darlehen auf Sola-Wechsel, von wechselfähigen Personen mit obligo girirt, insoferne die geschäftsführende Leihbank-Direktion, welche dafür haften muß, volles Zutrauen dem Aussteller und den beiden Giranten für die gesuchte Summe geben kann, gemacht.

c) In Ansehung der Zeit:

Die Leihbank macht in der Regel nur auf drey Monate Geldvorschüsse.

Zu Vorschüssen auf längere Zeit, mit Ausnahme dessen, was der §. 140. wegen der Disconto Geschäfte bestimmt, so wie zu Prolongationen ist die geschäftsführende Leihbank-Direktion nicht befugt, sondern muß dieserwegen beobachten, was §. 135. 136. 137. bestimmt worden ist.

§. 118.

(Gegenstände von bestimmtem Werth.)

Für Gegenstände von bestimmtem Werth gelten:

a) Geldmünzen, die gesetzlichen Umlauf haben, nach ihrem gesetzlichen, auf Conventionsmünze reduzirten Werth.

b) Baierische von den Landständen garantirte fünfprozentige Staatspapiere, und solche vier prozentige, die mit fünzprozentigen im Curs gleich stehen, nach ihrem Nennwerthe.

§. 119.

(Der Schätzung unterliegende Gegenstände.)

Einer besondern Abschätzung unterliegen:

a) Gold- und Silberbarren, dann Münzen, welche ohne den Vorzug des gesetzlichen Umlaufes zu genießen, vom Verkehr nicht ausgeschlossen sind.

b) Inländische Staatspapiere, welche den fünfprozentigen im Curs nicht gleich stehen.

c) Ausländische Staatspapiere aller Art.

d) Schuldurkunden der Privaten.

e) Realitäten, worauf Hypotheken bestellt werden sollen.

f) Landwirthschaftliche Produkte, als Wolle, Häute 2c. dann Fabrikate des Innlandes, als Tücher, Leinwand, fabrizirtes Leder 2c.

§. 120.

(Consignation der Goldmünzen.)

Bey Consignirung von Goldmünzen wird bei jeder einzelnen Post angegeben:

a) ihr netto Gewicht,

b) die Zahl der Stücke, die sie enthält.

§. 121.

(Consignation der Staatspapiere.)

Die Consignation von Staatspapieren aller Art enthält jede einzelne Papiergattung nach ihrem stufenweisen Zinsenfuße dergestalt geordnet, daß bey den nach arithmetischer Ordnung der Nummern aufgezeichneten Verbriefungen, auch der Name, auf welchen sie lauten, und das Datum ihrer Ausstellung angesetzt werde. Die Aechtheit dieser Papiere zu prüfen liegt dem Direktor der Leihbank unter Zuziehung der geschwornen Effekten-Mäkler ob.

§. 122.

(Gold- und Silberbarren.)

Der Consignation von Gold- und Silberbarren ist die entsprechende Pollete des Münz-Amtes beizufügen.

§. 123.

(Privat-Schuld-Urkunden.)

Bey den Consignationen über Privat-Schuld-Urkunden ist aufzuführen:

a) deren bezeichnende Benennung, das Datum der Ausstellung, der Name der Aussteller, der Zeugen und der Bürgen.

b) Der Name des Gläubigers, auf welchen sie lauten, so wie jener der Cedenten und Cessionärs.

c) Ihre verbriefte Währung und deren Betrag, so wie bey den auf Zeit stipulirten Urkunden, die Verfallsfrist.

d) Das Verzeichniß ihrer besondern Beilagen, als: Grund-Buchs-Extrakte, Consense, Reverse, Hypothekenscheine ꝛc.

§. 124.

(Schätzung.)

Die konsignirten Gegenstände werden von sachverständigen Taxatoren geschätzt, und hiernach der Betrag, der hierauf dargeliehen werden kann, bemessen. Dieselben müssen für ihre Taxation dergestalt haften, daß im Fall eines Verkaufs von Amtswegen der geschätzten Gegenstände daraus weniger, als die Taxation beträgt, erlößt werden sollte, sie diesen Weniger-Erlöß aus ihrem eigenen Vermögen zu ersetzen haben, zu welchem Ende dann auch nur vermögliche und das allgemeine Zutrauen genießende

Männer gegen besondere Cautions = Leistung als Taxatoren, deren wenigstens vier erforderlich sind, als: ein Juvelier, ein geschworner Effekten = Mäkler, ein gelernter Kaufmann, ein tüchtiger Oekonom, angestellt werden sollen.

Fixe Besoldungen genießen dieselben nicht — sondern bloß eine angemessene Taxations = Gebühr, welche nach den besondern Lokal = Verhältnissen von dem General = Comité bestimmt wird, und von den Anlehennehmern bey dem Empfang des Anlehens zu berichtigen sind.

Die Taxatoren müssen um allen möglichen Mißbräuchen im Voraus zu begegnen, bey Einlieferung der unterstellten Gegenstände gegenwärtig seyn, und hierauf über ihre Taxation eine Urkunde ausstellen, welche bey der Leihbank zu verwahren ist.

§. 125.

(Verwahrung.)

Die übernommenen Colli oder Pakete werden von den Leihbank = Beamten und den Taxatoren plombirt, von den Anlehennehmern selbst mit ihrem eigenen Siegel versehen, und hierauf in den feuerfesten Gewölben, welche unter dem dreyfachen Verschluß des Leihbank = Direktors, des Controleurs und des Cassiers stehen, und wozu keiner ohne den andern in dieselben kommen kann, verwahrt.

§. 126.

(Goldmünzen.)

Auf Goldmünzen, die in gesetzlichem Umlauf sind, dann auf Gold = und Silberbarren und auf Geräthschaften aller Art aus edlem Metalle, auch Münzen, die ohne den Vorzug des gesetzlichen Umlaufs zu genießen, vom Verkehr nicht ausgeschlossen sind, werden bis auf den Betrag

von fünf von hundert unter dem vollen Werth ihres feinen Gehalts Vorschüsse geleistet; für den vollen Werth derselben gilt bey Conventions = Münzen ihr gesetzlicher, bey andern ausländischen Münzen ihr innerer Metall=Werth; bey Gold = und Silberbarren ꝛc. hingegen der von den Anlehennehmern durch den Wardein = Schein des Münz=Amtes auszuweisende Betrag ihres Feingehalts.

§. 127.

(Staatspapiere zu 5 Prozent.)

Auf baierische von den Land = Ständen garantirte, auf den Inhaber lautende Staats = Papiere zu 5 Prozent verzinslich, oder zu gleichem Curs mit den 5 prozentigen stehende, werden bis auf den Betrag von 10 vom hundert unter ihrem Nennwerthe Vorschüsse geleistet, wobei aber die zu den Obligationen gehörigen Zins = Coupons, auch die selbst während der Zeit des Darlehens verfallenden, vollständig mitausgehändigt werden müssen.

§. 128.

(Andere Staats=Papiere.)

Auf baierische Staats = Papiere, welche mit weniger als 5 Prozent verzinslich sind, oder den Curs der 5prozentigen nicht haben, werden bis auf den Betrag von fünfzehn unter ihrem zur Zeit des Anlehens statthabenden Curse, und auf ausländische auf den Inhaber lautende Staatspapiere aller Art werden bis auf den Betrag von fünf und zwanzig vom Hundert unter ihrem zur Zeit des Anlehens statthabenden Curs nach der Urkunde des geschwornen Mäklers Vorschüsse geleistet, wobei ebenfalls alle die zu den Obligationen gehörigen Zins = Coupons, auch die

selbst während der Zeit des Vorschusses von drey Monaten verfallenden vollständig mit ausgehändigt werden müssen.

Sollte aber bey einen oder dem andern dieser ausländischen Staatspapiere sich der Fall ereignen, daß die Interessenzahlung sistirt oder reduzirt, oder durch irgend eine andere Maaßregel oder Begebenheit der Curs derselben auf einmal so heruntergedrückt würde, daß die Leihbank mit ihren darauf gegebenen Vorschüssen bis zum Zahlungs-Termin in Gefahr kommen könnte, so muß sich die Casse bey dergleichen Vorschüssen auf einen solchen Fall besonders vorbehalten, daß entweder der Anlehennehmer das Unterpfand vermehrt, oder die Kasse die befraglichen Staatspapiere auch noch vor Ablauf der bedungenen Zeit verkauft, insoferne nicht der Anlehennehmer durch Heimzahlung des Vorschusses beides unnöthig machen kann oder will, und sich hierüber noch durch eine besondere Wechselausstellung neben der gedachten Verkaufs-Urkunde von dem Geldentlehner versichern lassen. Es wird aber bey Darleihen auf ausländische Papiere hiemit wiederholt, was deshalb schon oben §. 115. bestimmt worden ist, daß nämlich dergleichen Darlehen nur an Inländer, welche nicht zu der Classe der Papier-Spekulanten gehören, mithin nie ins Große und über die Darlehens-Summe von 20000 fl. bei einem Individuum gehen dürfen, — statt haben können und sollen, und wird hiebei die Leihbank-Direktion besonders verpflichtet, bey dem geringsten Verdacht, daß diese Anlehen für Papier-Spekulanten gesucht werden sollten, dieselben schlechterdings zurückzuweisen.

§. 129.

(Privat-Schuld-Urkunden.)

Auf Privat-Schuld-Urkunden kann das geschäftsführende Direktorium der Leihbank nur nach vorhergegangener Rücksprache mit den Leihbank-Vorständen und von denselben erhaltener schriftlicher Bewilligung, in welchem Maaße hierauf ein Vorschuß geleistet werden darf, Darlehen machen. Diese Privat-Schuld-Urkunden müssen aber auf Hypotheken ruhen, mit einer Cession in Bianco von Seiten des Geldentnehmers und Eigenthümers derselben versehen werden, welches auch auf die inländischen Staatspapiere, die nicht bloß auf den Inhaber lauten, seine volle Anwendung findet. Auf Ewiggeldbriefe werden nach vorgängiger Prüfung der Hypothek 50 Prozent dargeliehen.

§. 130.

(Waaren.)

Auf Wolle, Häute, wollene Tücher, Leinwand, fabrizirtes Leder ꝛc. werden Vorschüsse bis auf Drey-Viertheile des durch die geschwornen Taxatoren abgeschätzten Werthes gegeben.

§. 131.

(Zins-Entrichtung.)

Die Verzinsung der Vorschüsse darf nie den Betrag von Sechs vom Hundert jährlich überschreiten, und dieselbe ist beym Empfang des Darlehens, welches nicht über drey Monate von den Leihbank-Vorständen gegeben werden darf, von dem Entlehner vorhinein zu berichtigen.

§. 132.

(Zurücknahme des deponirten Gegenstandes.)

Dem Deponenten eines Pfandes steht es vollkommen

frey, dasselbe auch vor der Verfalls-Frist gegen Erlag der vollen Summe, für welche er der Leihbank zum Schuldner geworden, in jeder beliebigen Frist zurückzubezahlen, jedoch findet kein Ersatz der vorhinein vierteljährig an die Leihbank entrichteten Zinsen statt.

Wenn der Schuldner die zur Empfangsbestättigung des deponirten Gegenstandes ausgehändigte Consignation verlieren sollte, so hat er dieß unverzüglich bey der Leihbank anzuzeigen, und die Amortisirung dieser Urkunde bey dem einschlägigen Gerichte zu erwirken. Erst gegen Vorweisung des Amortisations-Dekrets kann das Duplikat der Consignation bey der Bank erhoben, und der deponirte Gegenstand zurückgenommen werden, doch sind für die hiedurch veranlaßte Verzögerung die Zinsen an die Bank zu vergüten.

§. 133.

(Ausgenommene Gegenstände.)

Auf Früchte, dann Waaren und Sachen, welche dem Verderben im mindesten unterworfen sind, oder welche in dem Leihbank-Lokale nicht verwahrt werden können, ferner auf Möblen und Kleidungsstücke dürfen keine Vorschüsse gegeben werden.

§. 134.

(Vorschüsse auf Wechsel.)

Dagegen werden von der Leihbank-Direktion dreymonatliche Vorschüsse an bekannte gute und solide wechselfähige Kaufleute, dann an Besitzer von Bräuhäusern und Fabriken im Königreiche gegen Sola-Wechsel, welche mit zwei guten Giros mit Obligo versehen sind, oder welche Sola-Wechsel von drey bekannten soliden und guten wechsel-

fähigen Staats-Bürgern in Solidum ausgestellt sind, gegeben, wobey jedoch die Leihbank-Direktion ohne besondere schriftliche Genehmigung des General-Comité bei solchen Vorschüssen nicht über die Summe von 20000 fl. gehen kann und soll.

Im Falle Jemand in seinem Gesuche um einen solchen Vorschuß nicht willfahrt werden könnte, so ist die Leihbank nicht verbunden, dem Geldsuchenden den Grund der Weigerung anzugeben.

§. 135.

(Prolongation derselben.)

Die Leihbank-Direktion darf für sich ohne schriftliche Genehmigung der Leihbank-Vorsteher und Censoren bey einem gegen Sola-Wechsel gegebenen Vorschuß keine Prolongation eintreten lassen.

§. 136.

(Genehmigung des General-Comités.)

Auch bey andern Vorschüssen auf die in den §. §. 126. 127. 128. 129. 130. angegebenen Gegenstände findet die im vorigen §. gemachte Bestimmung ihre volle Anwendung und kann hiebey die Leihbank-Direktion für sich ohne schriftliche Genehmigung der Leihbanks-Vorsteher und Censoren ebenfalls keine Prolongation geben.

§. 137.

(Termin der Darlehen.)

Darlehen auf längere Zeit als drey Monate (jedoch mit Ausnahme dessen, was wegen der Disconto-Geschäfte bestimmt ist) und alle andere hier nicht benannten Geldgeschäfte unterliegen lediglich der Anordnung und Genehmigung des General-Comités.

§. 138.

(Hypotheken.)

Die Bank leiht auch auf Hypotheken, jedoch nur auf die Hälfte des Werthes der unterstellten Realität auf erste Post gegen vierteljährige Vorausbezahlung der Zinsen mit der in die Obligation wörtlich einzuschaltenden Bedingniß, daß, wenn die Vorausbezahlung im zweiten Viertel-Jahre und den folgenden nicht zur rechten Zeit erfolgt, der Schuldner eine Conventional-Strafe respec. Entschädigung von 1 Prozent entrichten und das ganze Darlehen bey Vermeidung der Exekution zurückbezahlen muß. Der Zinsfuß darf 5 Prozent nicht übersteigen, und die Aufkündungszeit kann nicht unter ein halbes Jahr gesetzt werden. Bey solchen Anlehen muß die Bank-Direktion die schriftliche Genehmigung des General-Comités einholen.

§. 139.

(Unterstützung der inländischen Industrie.)

Die Bank hat die Verbindlichkeit zum Vollzug des §. 74. l. wenigstens $\frac{1}{3}$ aller ihrer Fonds zur Unterstützung des Feldbaues, der Gewerbe und der Fabriken auf Hypotheken anzulegen, wenn hiezu Anmeldungen, über welche unter Controle des k. Regierungs-Commissärs ein besonderes Register zu führen ist, vorhanden sind, und hinlängliche Sicherheit gegeben wird.

V. Kapitel.

Disconto, Giro, Depositen- und Commissions-Geschäfte.

§. 140.

(Disconto-Geschäft.)

Die Leihbank hat zwar die Befugniß, Wechsel-Disconto-Geschäfte zu machen, jedoch sollen diese Geschäfte nicht Haupt-, sondern nur Neben-Sachen seyn. Sie kann nur förmliche, mit allen gesetzlichen Erfordernissen versehene auf den Augsburger oder Münchner Platz unmittelbar gezogene und daselbst zahlbare Wechsel, welche nicht länger als höchstens drey Monate zu laufen haben, und worauf wenigstens zwey als vollkommen solid anerkannte Firmen sich befinden — dann die gezogenen baierischen Lotterie-Loose, so wie die Interessen Coupons von inländischen Staats-Papieren, die spätestens binnen der nächsten 6 Monate fällig sind — endlich unter Haftung der Staats-Verwaltung oder der Staats-Schulden-Tilgungs-Commission, die Kaufschillings-Reste von verkauften Staats-Gütern, so wie andere letzteren zugewiesene Gefälle, so spätestens im Laufe der nächsten 6 Monate zahlbar sind — discontiren.

§. 141.

(Giro-Geschäft.)

Als Giro-Bank übernimmt sie von jedem Aktionär, so lange er in dieser Eigenschaft verbleibt, Gelder zur Hinterlegung, worüber durch Anweisung und Abschreibung auf den zu diesem Behufe dienenden Folien frey verfügt werden kann.

§. 142.

(Depositen-Geschäft.)

Bey der Depositen-Anstalt übernimmt die Leihkasse Gold- und Silberbarren, Gold- und Silber-Geräthe, aus- und inländische Silber-Münzen, deren Verkehr durch die Gesetze erlaubt ist, nach ihrem innern Werthe, dann alle Staats-Papiere und Privat-Geld-Urkunden gegen eine zu entrichtende Gebühr in Verwahrung.

§. 143.

(Commissions-Geschäft.)

Auch ist der Leihbank gestattet, solide Commissions-Geschäfte gegen angemessene Gebühr zu machen.

VI. Kapitel.

Von den Kassenscheinen.

§. 144.

(Verzinsliche Kassenscheine.)

Zur mehreren Belebung des innern Verkehres und zur Erleichterung der Zahlungen an die Leihbank-Casse selbst, so wie an die Creditvereins-Casse wird die geschäftsführende Leihbank-Direktion authorisirt, Kassenscheine zu $1\frac{1}{5}$ Prozent jährlich verzinslich in Beträgen von 50 Gulden und 100 Gulden auszufertigen und auszugeben.

Die auf solche Art zu emittirenden Cassa-Scheine dürfen aber in keinem Falle $\frac{2}{3}$ des Betrags übersteigen, für welchen vollständige kaufmännische Deckung vorhanden ist, worüber dem k. Inspektions-Commissär zu jeder Stunde die Einsicht zusteht. Auch darf die Summe sämmtlicher Kassa-Scheine nie mehr betragen, als die Summe

sämmtlicher Hypothek-Anlehen, welche hiefür zur Sicherheit dienen sollen.

§. 145.

(Einlösung derselben.)

Die Leihbank-Cassascheine werden zu jeder Stunde bey der Leihbank mit baarem Gelde eingelößt, auch bey jeder Rückzahlung als baar Geld angenommen, zu welchem Ende zwey Tage in der Woche, nämlich der Montag und Donnerstag jedesmal Vormittags von 10 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr bestimmt sind, um die Einlösung der vorkommenden Leihbank-Kassascheine nebst den darauf laufenden Zinsen, welche von 15 zu 15 Tagen berechnet werden, und wobey bloß jene Zinsbeträge, welche unter 15 Tagen sind, der schwierigen Zinsberechnung wegen ausser Vergütung bleiben müssen, zu bewerkstelligen.

§. 146.

(Form.)

Die Leihbank-Direktion stellt die oberwähnten Scheine in folgender Form aus:

„Die Direction der privilegirten Leihbank des Kre-
„ditvereins in Baiern bezahlt jeden Inhaber gegen
„Rückgabe dieses Scheins auf Sicht Fünfzig Gulden
„(Hundert Gulden) im konventionsmäßigen 24 fl. Fuß
„nebst Zinsen von Einem und $\frac{1}{5}$ Prozent p. anno, wo-
„bei die Zinsen von 15 zu 15 Tagen berechnet, jene
„unter 15 Tagen aber nicht vergütet werden.“

Augsburg, den . . . .

Direktion der privilegirten Leihbank
des Creditvereins in Baiern.

Direktor. Controleur.

§. 147.

(Vorsichts-Maaßregeln.)

Die Leitung des Leihkassa-Scheinwesens, so wie der desfallsigen Operation ist eine Obliegenheit des Leihbank-Direktors und des General-Comités, welchem auch unter Aufsicht des königl. Regierungs-Commissärs obliegt, das Nöthige wegen Erzeugung des zur Ausfertigung der Cassa-Scheine erforderlichen Papiers, dann wegen Verwahrung der Vorräthe und der zur Fabrikation der Scheine gehörigen Instrumente, so wie in Ansehung der jeweiligen Ausgabe der Cassa-Scheine unter Controle des königl. Regierungs-Commissärs und des Creditvereins-Direktors zu verfügen, wobey rücksichtlich der Fabrikation dasselbe zu beobachten ist, was §. 57. über die Fabrikation der Pfand-Briefe vorgeschrieben worden.

VII. Kapitel.

Von den besondern Vorrechten des Leihbank-Instituts und von der Dauer des Privilegiums.

§. 148.

(Steuer-Freiheit.)

Das gesammte Vermögen der Leihbank und die Einkünfte, welche dieselbe und die Bank-Gesellschaft (Aktionärs) bezieht, sollen mit Ausnahme der Realitäten, welche zu besitzen sie in den Fall kommen könnte, steuerfrey seyn.

§. 149.

(Stempel-Freiheit.)

Desgleichen genießen alle Bücher und Vormerkungen

der Bank, so wie alle im Namen der Bankgesellschaft ausgefertigten Geldurkunden und Cassascheine ohne Ausnahme die Stempel-Freiheit.

§. 150.

(Sorge für Aufbewahrung der Effekten.)

Für die sichere Aufbewahrung der Leihbank-Effekten in feuerfesten Gewölben wird von der Direktion und dem General-Comité die genaueste Sorgfalt angewendet, wobei auch für sonstige beste Versicherung in der Phönix-Assekuranz gesorgt werden darf.

Uebrigens haftet die Leihbank für die getreue und sorgfältige Aufbewahrung, also für den Fall der Veruntreuung und Entwendung, aber nicht für jene Zufälle, die nach den Gesetzen den Eigenthümer treffen.

§. 151.

(Dauer des Privilegiums.)

Das Privilegium der Leihbank dauert fünfzig Jahre.

§. 152.

(Auflösung der Bank.)

Wenn die Bankgesellschaft durch Erlöschung des Privilegiums aufgelöst wird; so ist das gesammte Bankeigenthum, das ist: ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen, in baar Geld umzusetzen, sämmtliche fremde Baarschaft hinauszuzahlen, alle Kosten und Rechnungen auszugleichen, endlich der erübrigte Betrag unter die Gesellschaftsglieder nach dem Verhältniß der Aktien, welche sie besitzen, gleichzeitig zu vertheilen.

III. Titel.

Transitorische Bestimmungen.

§. 153.

(Eröffnung der Kredit=Anstalt und der Bank.)

Die Eröffnung des Kreditvereins geschieht gleich nach der Wahl der General=Administration. Die Bank wird sogleich eröffnet, wenn die Aktien der Banktheilnehmer realisirt seyn werden.

§. 154.

(Emissions=Geschäft.)

Den merkantilen Theil des Emissionsgeschäftes der 175000 Pfand=Briefe haben ausschließend die Urheber des Creditvereins=Plans, doch nach Maaßgabe der vorgelegten Hauptberechnung zu leiten.

§. 155.

(Vorsicht hiebei.)

Bey der allmähligen Ausgabe der Pfand=Briefe an die subscribirten Capitalisten hat die Direktion der Leihbank, vereinigt mit der General=Administration des Creditvereins sorgfältig darauf zu sehen, daß in keinem Zeitpunkte mehr Pfand=Briefe an sie hinausgegeben werden, als wofür die vorschriftmäßige hypothekarische Deckung bereits vorhanden ist.

§. 156.

(Auszahlung an die Guts=Besitzer.)

Von den subscribirten Guts=Besitzern und Vereins=Genossen werden diejenigen zuerst die unterzeichnete Anlehenssumme erhalten, die zuerst die vorgeschriebenen Belege und Nachweise beigebracht haben werden.

Haben Mehrere auf solche Art die ihnen aufgegebenen Bedingnisse erfüllt, und es ist die Summe noch nicht eingegangen, welche zur Bezahlung ihrer sämmtlichen Darlehenssummen erforderlich wäre, so geschieht die Vertheilung der vorhandenen Gelder einsweilen nach dem Verhältniß der subscribirten Anlehenssummen.

§. 157.

(Offenhaltung des Beitritts.)

Der Beitritt der Inländer zum Kreditverein soll offen bleiben, bis alle zwölf Millionen Gulden an Gutsbesitzer hinausgegeben sind. Diejenigen, die sich etwa zu spät gemeldet haben, werden eventuell vorgemerkt, und erhalten die Darlehen nach dem Zeitpunkt ihrer Anmeldung, wenn Einige der früher gemeldeten nicht die gehörige Nachweisung zu leisten im Stande wären. (§. 36.)

§. 158.

(Hinweisung auf das Bestätigungs-Rescript.)

Alles Uebrige, was noch zur Ausführung des Geschäftes gehört, ist in dem königlichen Bestätigungs-Rescript enthalten.

Erläuterungen der Statuten des Kredit-Vereins.

(Es wird hier ausdrücklich bemerkt, daß man keinen juridisch-merkantilischen Commentar, sondern nur die nöthigen Andeutungen für verständige Geschäftsmänner geben wollte.)

I. Zweck des Vereins.

Die gegenwärtige Lage der meisten baierischen Gutsbesitzer ist in dem (hier im Anhang wieder abgedruckten) Eingange meines „patriotischen Vorschlages zur Errichtung eines Kreditvereins“ (in den Jahrbüchern der Landwirthschaft in Baiern von Georg Freyherrn von Aretin, und Max Schönleutner 1823. I. Heft) kurz dargestellt worden. Die in meinen vorläufigen Mittheilungen über den Kreditverein, und in der gegenwärtigen Schrift enthaltenen Auszüge aus Briefen, und Vorstellungen an die Regierung liefern manchen Beleg hierzu. Es wäre von großem Interesse, schrieb mir noch jüngst ein Gutsbesitzer, zur Rettung der Ehre so viele durch die Zeitumstände hart bedrängter und dadurch in ein schiefes Licht gestellter Familien eine rein geschichtliche Darstellung der Ursachen und Veranlassungen des Verfalls der Gutsbesitzer zu bearbeiten, und bekannt zu machen.

Ein anderer Gutsbesitzer, zugleich höherer Staatsdiener, schreibt unterm 26. Juli: „Viele fangen bereits „an, kleinmüthig zu werden, und leben in der größten „Sorge, daß die Sache nicht zu Stande kommen möchte. „Es ist aber auch unglaublich, welche Geldnoth unter den „Bauern herrscht, und es unterliegt keinem Zweifel, daß

„die Lage von sehr vielen Oekonomen unerträglich wird, „wenn der Kreditverein nicht zu Stande kömmt, denn ohne „diesen und ohne seine Unterstützung wird den Meisten „durch das Hypothekenwesen der Dolch in das Herz gestos= „sen.“ Die Nothwendigkeit eines Kreditvereins ist über= haupt so allgemein im Lande anerkannt, daß kaum eine Gegend, kaum eine Klasse von Gutsbesitzern zu finden seyn wird, in welcher sich nicht der Wunsch nach einer solchen Hülfe laut und dringend ausspricht, besonders jetzt, da die Einführung der Hypothekenordnung so nahe bevorsteht. Diese Einführung wird das Signal zum Untergang der Landeigenthümer seyn, wenn nicht zu rechter Zeit genü= gende Geldhülfe geschafft wird. Hierüber herrscht nur eine Stimme im ganzen Land.

Daß und warum es ein Verein von Gutsbesitzern seyn müsse, durch welche eine gründliche Hülfe geschafft werden kann, hat der Verfasser des im Wochenblatte des landwirthschaftlichen Vereins mitgetheilten (im Anhang wieder abgedruckten) Aufsatzes über Kreditvereine sehr bün= dig dargethan.

Außer den im Entwurf der Kreditvereinsordnung an= gegebenen sehr einleuchtenden Zwecken wird auch noch für den Staat selbst ein wesentlicher Vortheil durch den Kredit= verein und durch die mit demselben verbundene Leihbank erzielt, nämlich die Beförderung des in Stocken gerathenen Geldumlaufs und der hauptsächlich hiedurch in Verfall gekommene Realproduktion.

Das Geld hat gegenwärtig nicht den für das Staats= wohl nöthigen Umlauf, es wird größtentheils auf dem Wege des Papierhandels solchen Händen übergeben, in

welchen es entweder als nicht producirendes Kapital ruht, oder wenigstens nicht so verwendet wird, daß ein neuer Werth an der Stelle des immittels verzehrten sogleich wieder geschaffen werden kann. Dadurch wird die produktive Wirksamkeit vermindert, die nur durch die Schnelligkeit der Bewegung zu erhalten ist. Der ganze Nachtheil dieser Veränderung trift die Gutsbesitzer und Agrikulturisten. Auf ihnen ruht bekanntlich in den meisten Staaten, vornehmlich in den deutschen, der überwiegende Theil der öffentlichen Lasten, und da sie zur Bestreitung derselben eine verhältnißmäßig größere Provision als die übrigen producirenden Klassen von den durch sie erzeugten Werthen unmittelbar und ohne Vergütung durch Gegenwerthe hingeben müssen, auch wohl noch oftmals durch den Drang der Verhältnisse genöthigt sind, das Produkt ihres Bodens und ihrer Arbeit sogar unter dem natürlichen Preise loszuschlagen, so reicht der ihnen zur eigenen Konsumtion verbleibende Ueberrest nicht hin, um damit die städtischen Gewerbe und den Handelsvertrieb so zu bilden, daß ein wechselseitiger Wohlstand daraus hervorgehen könnte. Vielmehr wird der Verfall der Realproduktion für alle Klassen des Volks im höchsten Grade empfindlich und drückend.

In dieser Lage befindet sich gegenwärtig unser Vaterland, welches durch die falsche Richtung, die der Geldumlauf genommen hat, ganz ausgesaugt, nur durch eine solche Anstalt neues Leben erhalten kann, die das Geld wieder als Werkzeug der Produktion und des allgemeinen Verkehrs erscheinen läßt. Dieses wird der Kreditverein mit seinen dem Gutsbesitzer zufließenden Kapitalien und mit seiner den Ackerbau und die Gewerbe unterstützenden Leihbank wirken.

II. Pfandbriefsystem.

Das Pfandbriefsystem ist erst seit dem letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts bekannt geworden, wo es anfangs in Schlesien, und dann auch in den übrigen Provinzen des Königreichs Preußen eingeführt wurde.

Dieses System, welches auch dem baierischen Kreditverein zum Grunde liegt, besteht in einer Vereinigung von Gutsbesitzern, wodurch jedem einzelnen Vereinsgenossen so viel Geld verschafft wird, als der halbe Werth seines Gutes beträgt, mit der Bedingniß, daß er eine gerichtliche Hypothek-Obligation darüber ausstellen muß, wofür sodann Partial-Obligationen oder Pfandbriefe in Umlauf gesetzt werden, die dem Gläubiger durch gemeinschaftliche Haftung der Vereinsgenossen seine richtige Bezahlung zusichern.

Ob die Gläubiger 5 pCt. erhalten, wie in Schlesien, oder ob das 5te Prozent als Tilgungsfond verwendet wird, wie in Posen; ob die Schuldner 5 pCt. und noch mehr zinsen müssen wie in Schlesien, der Mark, Pommern, Posen ꝛc. ꝛc. oder nur 4 pCt. wie nach dem gegenwärtigen Entwurf; ob sie für Regiekosten jährlich etwas zu entrichten haben, wie im Königreich Preußen, oder ob sie davon befreit sind, wie es in Baiern der Fall seyn wird; ob die Kapitalien zurückbezahlt werden müssen, wie in Schlesien und der Mark, oder ob ein Tilgungsfond creirt wird, wie in Posen; ob ein Verloosungsgeschäft mit dem Kreditverein verbunden ist, wie in Posen und Baiern, oder ob der Kreditverein ohne Lotterie besteht, wie in Schlesien; ob der Verein nur eine einzige Klasse von Gutsbesitzern einschließt, wie in Schlesien und Posen, oder ob

er auf alle Klassen berechnet ist, wie in Baiern, u. s. w. auf dieses Alles kömmt es in der Hauptsache nicht an; der wesentliche Charakter der Kreditvereine besteht in den oben angegebenen Merkmalen.

Die Kreditvereine beruhen, wie Struensee sagt, (Abhandlung über wichtige Gegenstände der Staatswirthschaft. Berlin, 1800. I. 34,) auf dem ganz unläugbaren Grundsatz: daß ein jedes Grundstück einen wahren und reellen Werth hat, und daß, wenn ein gesetzmäßiges Zeichen dieses Werths erwählt wird, alsdann dieses Zeichen ein wahres und reelles Vermögen ist. Der Werth der Landgüter wird durch eine Schätzung bestimmt, welche nach den von den Vereinsgenossen angenommenen und festgesetzten Regeln vorgenommen, und in jedem Kreise von einem Ausschuß von Gutsbesitzern geprüft wird. Weil nun dieser Werth eine zufällige und veränderliche Sache ist, indem oftmals vernachläßigte Wirthschaft, Unglücksfälle, Seltenheit des Gelds ꝛc. ꝛc. den Zahlwerth eines Guts herabsetzen, (oder einen Unterschied zwischen Werth und Preis veranlassen) so hat man bey den Kreditvereinen den Grundsatz angenommen, nicht mehr Zeichen als höchstens nur für die Hälfte des Werths eines jeden Grundstücks zu machen. Diese Zeichen sind die Pfandbriefe.

In den schlesischen Pfandbriefen ist das Gut namentlich angeführt, auf welches ein jeder Pfandbrief ausgefertigt ist; dieses erleichtert die Ordnung in den Listen und Registern des Vereins, dem Gläubiger aber ist dieser Umstand, wie Struensee sagt (S. 35.), sehr gleichgültig; er bekömmt seine Zinsen und sein Kapital vom Verein ohne sich um den Besitzer des Guts, worauf der Pfand-

brief versichert ist, zu bekümmern, es ist bloß Sache des Vereins, mit diesem Besitzer abzurechnen. —

Es ist eine unrichtige Ansicht, wenn man behauptet, (wie im Wochenblatt des landwirthschaftlichen Vereins geschehen ist) daß die Ausstellung von Pfandbriefen, auf welchen die verpfändeten Güter nicht genannt sind, gegen das im Hypothekengesetz ausgesprochene Prinzip der Specialität anstoße. Die Pfandbriefe sind ja nicht die Hypothekobligationen selbst, sie repräsentiren nur diese gerichtlichen Urkunden, welche freylich auf spezielle Güter ausgestellt werden müssen, und auch wirklich so ausgestellt werden, aber zum Umlauf in der Handelswelt bey weitem nicht so geeignet sind wie die gedruckten Pfandbriefe, deren Inhabern die speziellen Pfandverschreibungen cetirt sind, und die des leichtern Verkehrs wegen auf den Inhaber lauten, die übrigens eben dadurch die größte Sicherheit genießen, daß sie sich auf die speziellen Pfandverschreibungen ausdrücklich beziehen. Aehnliches geschieht täglich vor unsern Augen, ohne daß es Jemand einfällt, an der hinlänglichen Sicherheit, oder an der juridischen Gültigkeit zu zweifeln. Wenn ein Gutsbesitzer mehrere seiner Realitäten oder alle als Unterpfand verschreibt, kann alsdann nicht der Gläubiger Partialobligationen ausgeben, welche auf der Hauptobligation beruhen, ohne daß für die Partialobligation eine Spezialhypothek benannt ist? Und was sind die Staatshypothek-Obligationen anders als solche Partialscheine ohne spezielle Hypothek? Wird und muß nicht jeder Gerichtshof die Hypothekrechte dieser Partialscheine anerkennen?

Der Minister von Struensee hat dieses a. a. O. sehr

gut entwickelt. Man vergleiche auch: Gedanken eines Patrioten über den Entwurf zur Wiederherstellung des allgemeinen Kredits des schlesischen Adels. Breslau, 1770. 4. S. 20. ff. Dort wird den Pfandbriefen der fünffache Nutzen (für die Gläubiger) zugeschrieben, daß sie erstens die größte Sicherheit gewähren, zweytens die richtige Zinsenzahlung verbürgen, drittens daß auch die Konkurse, und daher viertens die Kosten derselben dabey nicht zu befürchten sind, und fünftens daß den Gläubigern wieder die freye Disposition über ihre Kapitalien verschafft wird.

III. Gemeinschaftliche Haftung.

In der gemeinschaftlichen Haftung sämtlicher Vereinsgenossen für die richtige Einhaltung der Zinsenzahlung (in Schlesien müssen sie sogar für die Kapitalszahlung haften) beruht vornehmlich die Sicherheit der Kapitalisten oder Gläubiger, welche so groß ist, daß eine ihr gleichkommende bisher in der Handelswelt nicht existirt hat. Schon in dem Begriff eines Kreditvereins liegt diese gemeinschaftliche oder vereinigte Haftung der Vereinsgenossen, und es wäre ein Widerspruch, einen Verein zu wollen, und die vereinigte Verbindlichkeit, als wesentliche Folge des Vereins zurück zu weisen. Sie ist das eigentliche Mittel, den Gutsbesitzern Geld zu verschaffen, und die Kapitalisten zur Aufschließung ihrer Geldkisten anzureitzen. Auch der Herr Finanzrath, Baron von Schätzler, hat in seinem Vortrag an die Ständeversammlung über eine Nationalbank (S. 9 und 21,) die solidarische Haftung als Postulat aufgestellt.

Man versuche es einmal, die gemeinschaftliche Haf-

tungsverbindlichkeit bey Stiftung eines Kreditsystems wegzulassen, und man wird bald sehen, wie weit man kommen, oder vielmehr zurück bleiben wird.

Sehr verständlich hat dieses der Verfasser der schon öfter angeführten „patriotischen Gedanken rc. rc. S. 45. erklärt:“

„Man bedenke doch, aus was für einer Menge Menschen von ganz verschiedenen Fähigkeiten und Gesinnungen Dasjenige zusammengesetzt ist, was wir das Publikum nennen. Gegen Einen, der nach Gründen handelt, sind gewiß Zehen, die sich durch Vorurtheile bestimmen lassen. Wenn ich Jedem, vornehmlich dem Ausländer, erst erklären soll, was ein solcher Pfandbrief, den ich ihm anbiete, für Vorzüge habe, welche Maaßregeln ergriffen werden, um ihm diese Vorzüge zu versichern, und wie genau auf deren Beobachtung gehalten werde, so wird er immer noch den Kopf schütteln, und sich wenigstens erst genauer erkundigen wollen, ob auch alles so wahr sey, als ich es ihm erzähle? Wenn er aber aus dem Pfandbriefe selber sieht, daß eine ganze Gesellschaft von Gutsbesitzern unter Autorität der Regierung ihm die Sicherheit seines Pfandbriefs gegen alle, auch die außerordentlichsten Zufälle garantirt, daß er mit demselben nicht bloß ein einzelnes Gut, sondern gewissermaßen viel hundert Güter zum Unterpfand erhält, so müssen auch bey dem schwerfälligsten und furchtsamsten Menschen alle Zweifel und Bedenklichkeiten sich mit einem mal verlieren. Man muß das Publikum sehr wenig kennen, wenn man nicht weiß, welchen mächtigen Einfluß das Vorurtheil des Ansehens auf die Meinungen desselben behauptet. Noch mehr, die Gesetze

vermögen selten so viel über die meisten Menschen, als ihr eigenes Interesse. Dieses wird bey den Vereinsgenossen durch die von ihnen übernommene Garantie in Bewegung gesetzt. Ein Jeder weiß, daß seine Sicherheit auf einer genauen Beobachtung des Systems beruht, und daß die Vernachläßigung desselben auf ihn und sein Vermögen einen schädlichen Einfluß haben könne. Dieß macht ihn zum Wächter über die Grundgesetze, und giebt ihm das Recht, und den triftigsten Beweggrund, alle dagegen etwa vorgehende Mißbräuche genau zu bemerken, und auf deren Abhülfe bedacht zu seyn. Vornehmlich werden die Directionen, welchen diese Vertretung zunächst obliegt, dadurch doppelt zur Anwendung der gewissenhaftesten Treue und pünktlichsten Genauigkeit in ihren Verrichtungen aufgemuntert.

Eben so ist es durchaus nothwendig, daß wir die Furcht des Publikums, durch die Pfandbriefe in Prozesse verwickelt zu werden, beseitigen, und also diese Angelegenheit nicht den Gerichtsbehörden, sondern dem Kreditvereins-Directorium auftragen. Was würde aber das Publikum für eine Sicherheit bey dem Verein haben, wenn dieser für die genaue Befolgung des ihm vorgeschriebenen Systems keine Gewähr leisten wollte?

Aus diesem wenigen wird, wie ich hoffe, die Nothwendigkeit der gemeinschaftlichen Garantie oder Haftung hinlänglich in die Augen fallen."

Eine gemeinschaftliche Haftung kann entweder so eingerichtet seyn, daß die Gläubiger jeden einzelnen Vereinsgenossen nach Belieben angreifen, und (nach der alten juridischen Sprache) ausbeuteln können, oder so, daß der sich

ergebende Zinsenrückstand auf alle Vereinsgenossen gleichmäßig repartirt wird. Die erste Art von Haftung ist die solidarische, die zweyte die tributarische.

Man hat für den baierischen Kreditverein die letztere vorgezogen, weil sie mit einer geringeren Gefahr für jeden Einzelnen verbunden ist, als die erste. Aber auch diese Gefahr zeigt sich als beynahe null, wenn man folgendes erwägt:

1) Die Rückstände können sich nur in den Zinsen ergeben, nie im Kapital, weil die Kapitalszahlungen nur durch Ausführung des Tilgungsplans, folglich ohne Haftung der Vereinsgenossen, auf Rechnung der Leihbank geschehen, welche dafür zu haften und Bürgschaft zu leisten hat.

2) Die Rückstände können nie von Bedeutung seyn, wenn die Schätzung angemessen ist, und wenn die Kreisdirektionen wachsam sind. Für beides sind dieselben verantwortlich, sie werden daher Alles anwenden, schuldhaften Rückständen zuvorzukommen.

3) Zinsenrückstände, die sich ohne Verschulden des betreffenden Gutsbesitzers durch Unglücksfälle ergeben, werden durch die Leihbank gedeckt.

4) Ergeben sich aber wirklich durch bloßen Zahlungssaumsal veranlaßte Rückstände, welche durch Repartition zu decken sind, so werden sie außerdem, daß sie eben der allgemeinen Repartition wegen für keinen Vereinsgenossen drückend werden können, leicht wieder durch die dem Kreditverein zugehenden Nebenzuflüsse ersetzt und aufgewogen, welche Nebenzuflüsse keine andere Bestimmung haben, als eben diese.

5) Um die Gutsbesitzer hierüber noch vollständiger zu beruhigen, ist in der an Sr. Majestät den König gerichteten Vorstellung noch besonders um die Wohlthat eines unverzinslichen Vorschusses gebeten worden, dessen Zinsen und Zinses-Zinsen ebenfalls dem zur Deckung der Ausfälle bestimmten Reservefond beygeschlagen werden, wie dieses in der Chur- und Neumark der Fall gewesen ist, wo man noch jetzt nach vielen Jahren die königliche Wohlthat dankbar erkennt. Sieh Krüniz im Art. Hypothek. letzte Seite.

6) Ferner muß diese Betrachtung noch größere Beruhigung gewähren, daß im allerschlimmsten und unglücklichsten Falle der äußersten Haftungserfüllung nicht mehr verloren werden könnte, als das Geschenk der Kapitalssumme. Man müßte nämlich in jenem nie denkbaren Falle, zuletzt das Kapital, nachdem man es lange Zeit nur zu 4 pCt. verzinst hätte, zurückbezahlen. Dieß müssen ohnehin die in Schlesien, der Marken, Pommern ꝛc. ꝛc. auch thun, und bezahlen doch gegen 6 pCt. Zinsen. Eben so müßten es auch die baierischen Gutsbesitzer thun, wenn ein anderer Kreditverein oder gar keiner zu Stande käme.

Es ist also über die Gefahr dieser Haftung um so weniger etwas zu sagen, als in der ausgestellten Obligation der Vereinsgenossen ausdrücklich erklärt wird, daß keiner derselben für mehr zu haften habe, als für die empfangene Darlehenssumme. Da eben diejenigen am meisten gegen die Haftung sprechen, die einem andern Kreditverein, bey dem man in jedem Falle das

Kapital zurückzahlen muß, das Wort reden, so ist die wahre Ursache des Einwurfs leicht zu würdigen.

7) Auch werden bey gehöriger Aufsicht der Kreisdirektorien und des Generaldirektoriums die Zinsrückstände leicht vermieden, oder durch geeignete Exekutionsmaßregeln zeitig wieder hereingebracht werden können. Da diese Direktorien die Pflicht haben, vor allen hierauf ihre Aufmerksamkeit zu richten, und da ihnen durch die Kreditvereins-Ordnung alle Mittel hierzu gegeben sind, so ist es nicht nur billig, sondern für das ganze gewiß auch sehr nützlich, daß sie bey einem entstehenden Zinsenausfall mit einem doppelten Beytrag anrepartirt werden. Sie werden sich in dieser Rücksicht gewiß alle Mühe geben, zu bewirken, daß sich der Fall der Dekung eines Zinsenrückstandes nie, oder nur höchst selten ergeben kann, besonders da es das eigene Interesse jedes Vereinsgenossen ist, hierauf fortwährend aufmerksam zu seyn.

8) Endlich spricht für die Unverfänglichkeit der gemeinschaftlichen Haftung vor allen die statutenmäßige Exekution des säumigen Zahlers, welche zwar nicht jedesmal gleich, aber doch immer gewiß den Ausstand decken muß. Dieses wird bewiesen durch das Beyspiel aller bisherigen Kreditvereine, wo seit einer langen Reihe von Jahren nicht blos für die Zinsen sondern auch für die Kapitalien selbst eine nicht tributarische, sondern sogar solidarische Haftung besteht, ohne daß den Vereinsgenossen der mindeste Nachtheil dadurch zugegangen wäre, indem durch prompte Exekution des Säumigen der Aus-

stand jedesmal in kurzer Zeit wieder eingetrieben würde, so daß die Deckung, die zu Folge der tributarischen Haftung zu leisten ist, nicht anders betrachtet werden kann, als in der Eigenschaft eines jederzeit schnell wieder ersetztwerdenden Vorschusses.

Die weitere Besorgnisse wegen der Garantie oder Haftung widerlegt der schon öfter angeführte Verfasser der patriotischen Gedanken weitläufig. Er sagt unter andern:

„Die Zweifler fragen: wer ist uns gut dafür, daß nicht

1) ein verschuldeter Stand den andern bey Aufnehmung der Taxationen zur Ungebühr begünstige?

2) Daß nicht ein Gut durch Brand, Viehseuche, Mißwachs, Wetterschaden oder Krieg einen gänzlichen Ruin erleiden werde?

3) Daß der Werth der Güter nicht durch neue Auflagen geschwächt werde?"

„Geduld! ich werde diese Zweifel, einen nach dem andern beantworten, und zeigen, wie jeder möglichen Besorgniß vorgebeugt werden kann."

Zu 1. Die Aufnehmung der Taxationen geschieht bey dem Directorium des Kreditvereins, nach bestimmten hierüber festgesetzten Vorschriften, die ohne Verantwortlichkeit nicht übertreten werden können, indem die taxirenden Direktorialglieder mit ihrem Vermögen dafür haften müssen, daß sie die Vorschriften nicht überschreiten. Da übrigens die Güter offenbar im Preise steigen werden, sobald der Kreditverein in Gang gebracht worden, und da jetzt schon doppelte Hypothek unterstellt werden muß, so scheint die Gefahr bey der Taxation nicht so groß zu seyn. Ueberdieß wird vor-

aus gesetzt, daß man bey der Wahl der Directorialglieder, so wie auch bey der Wahl des Ausschusses, dem die Prüfung der Taxation übertragen ist, auf Männer sehen wird, die nicht überschuldet, und als verständige, rechtschaffne und ordentliche Landwirthe bekannt sind. Geschieht dieß nicht, so ist es die eigene Schuld der Vereinsgenossen, wenn sie sich in Gefahr setzen, unrichtige Schätzungsgrundsätze und übertriebene Schätzungen zu bekommen. (Man könnte sogar, um hierin sicherer zu gehen anstatt der relativen Stimmenmehrheit die absolute fodern).

Zu 2. Wenn Unglücksfälle eine Stockung in den Zinsen veranlassen, so hilft nach den Vorschriften der Kreditvereinsordnung die Leihbank aus. In Schlesien war kein solches Aushülfsmittel, und doch wurde nicht ein Gut unter der Hälfte der Schätzung verkauft. Der Verfasser der Gedanken sagt hierüber folgendes:

„Will man bloß auf die Möglichkeit und nicht zugleich auf die Wahrscheinlichkeit sehen, so kann es sich zutragen, daß im Krieg ein Gut ausfouragirt, seines Viehs beraubt, und daß zugleich seine Wirthschaftsgebäude verbrannt werden. Wir haben im vorigen Kriege gewiß Alles erlebt, was sich schreckliches von einem Kriege sagen läßt. Allein man nenne mir ein einziges Gut, welches auch nach den härtesten Schicksalen unter der Hälfte seines ehemaligen Werths wäre verkauft worden.“

Die Brandassekuranz sichert vor Feuerschäden. Hagel und Mißwachs entziehen dem Besitzer nur für das Unglücksjahr einen Theil seiner Einkünfte. Alles also was man

von Unglücksfällen sagen kann, ist für die Mitvereinsgenossen um so weniger gefährlich, als, wie bereits gesagt worden, in diesen Fällen die Leihbank statutenmäßig aushelfen muß. Daß mancher Gutsbesitzer durch schlechte Wirthschaft zu Grunde gegangen ist, läßt sich nicht in Abrede stellen, und durch den Kreditverein auch nicht verhindern, die Vereinsgenossen aber werden schon aufsehen, daß sie hierdurch nicht zu Schaden kommen. Jeden Vereinsgenossen und insbesondere den Directorialgliedern ist daran gelegen, daß keiner von den beygetretenen Gutsbesitzern in häuslichen Verfall gerathe. Jeder wird ein wachsames Auge darauf haben, und nicht leicht wird ein Gut in der Bewirthschaftung beträchtlich vernachläßigt oder deteriorirt werden, ohne daß es den Betheiligten bekannt werden sollte. (Man vergleiche die §§. 50 und 51. der Statuten, wo man zweckmäßige Bestimmungen für diese Fälle finden wird.)

Es ist in der That keiner der kleinsten Vortheile und Vorzüge des Vereins, daß er die Gutsbesitzer zwingt, gute Wirthschafter zu seyn.

Zu 3. Daß die Güter nicht mehr mit neuen Auflagen beschwert werden können, dafür bürgt uns die Verfassung des Reichs, welche bekanntlich verordnet, daß ohne Zustimmung der Stände keine neue Auflage erhoben werden soll.

Wenn nun weder von Aufnehmung der Taxationen, noch von ungewöhnlichen Unglücksfällen, noch endlich wegen neuer Auflagen eine Gefahr für die gemeinschaftlich für einander haftenden Vereinsgenossen zu besorgen

ist, wenn in Schlesien in den 54 Jahren, seit welchen der dortige Verein besteht, nicht die mindeste Beschädigung, und eben so wenig eine Beschwerde der Vereinsgenossen hieraus entstand, wenn durch die Statuten des Kreditvereins, besonders durch die prompte Exekution des Säumigen hinlänglich dafür gesorgt ist, jede bedeutende Benachtheiligung von den Vereinsgenossen auf alle Art zu entfernen, wenn endlich Sr. Majestät, der König, sich bewogen sieht, als Beytrag zur Verminderung der Haftungsgefahr dem Kreditverein eine beträchtliche Summe unverzinslich vorzuleihen, und wenn von der andern Seite feststeht, daß ohne gemeinschaftliche Garantie jeder Kreditverein undenkbar, jede Theilnahme der Kapitalisten unmöglich ist, so werden sich wohl diejenigen, die dessen ungeachtet noch Besorgnisse deßhalb zu verbreiten bemüht seyn möchten, in ihrer wahren Gestalt zeigen.

Hätten die Schlesischen Gutsbesitzer, denen man die Sache nicht so leicht gemacht hat, sich durch die Furcht vor der solidarischen Haftung abschrecken lassen, so wären sie sicher zu Grunde gegangen. Weder die Schlesier noch die Posener, Märker, Pommern, Holsteiner rc. rc. fanden hierbey ein Bedenken. Die Zeit hat ihre Einsicht und Entschlossenheit gerechtfertigt.

Von den baierischen Gutsbesitzern haben die Meisten gleiche Entschlossenheit und Einsicht gezeigt. Diejenigen, welchen es an beyden Eigenschaften fehlen würde, hätten Niemand als sich selbst die Folgen ihres Nichtbeytritts zuzuschreiben. Wie mancher zu sehr von sich

Eingenommene, der jetzt mitleidig auf diejenigen herabsieht, die sich bis zu seinem Verstand und bis zu seiner Vorsichtigkeit nicht erheben konnten, werden über sich selbst zürnen, wenn es auf einmal heißen wird, die Liste der zum Kreditverein zugelassenen Gutsbesitzer ist geschlossen, und wenn sie dann, während sie selbst keine Unterstützung erhalten, sehen müssen, wie die andern von allen Verlegenheiten befreyt ein neues Leben beginnen, und ihren Wohlstand begründen. Wenn man jene Superklugen bedauern muß, so sind dagegen solche Gerichtspersonen zu verachten, die aus eigennütziger Furcht vor Verminderung der Prozeße und Taxen ihren betrogenen Schützlingen den Beytritt zum Kreditverein mißrathen haben sollten! —

Wer aus dem bisher angeführten noch nicht klar ist, kann sich belehren in der Encyclopädie von Krüniz Artikel: Kreditsystem; und in Rabs Handbuch über das Pfandbriefsystem. Halle 1809. 2 Bde., ferner in Leop. Krug. Ideen zu einer staatswirthschaftlichen Statistik. Berlin, 1807. S. 159.

IV. Minimum der Anlehenssumme und gestatteter Zusammentritt mehrerer Gutsbesitzer zur Sicherung derselben.

Es ist getadelt worden, daß die Kreditvereinskassa keine kleineren Summen ausleiht, als von 10,000 fl. Andere Beurtheiler waren so billig, einzugestehen, daß

ein Anlehen in kleinern Summen die Regie der Anstalt außerordentlich vervielfältigen, und erschweren würde, wodurch sich also jener Tadel von selbst widerlegte. Auch hat man die Einwendung gemacht, daß die Verpfändung mehrerer Güter für ein einziges Darlehen das in der Hypothekenordnung aufgestellte Prinzip der Specialität verletze. Diese Einwendung hat aber keine juridische Haltbarkeit, denn:

1) Wie schon während der ständischen Verhandlungen häufig erinnert wurde, so ist es bey Gesetzen nur selten möglich, ein Prinzip mit der größten Consequenz durchzuführen. Namentlich hat eben das Prinzip der Spezialität in mehreren Bestimmungen unsers Hypothekengesetzes starke Modifikationen erlitten, wie unter andern in meinem an die zweite Kammer der Stände-Versammlung erstatteten Vortrag ausführlich nachgewiesen worden. Die Vorschützung des Prinzips ist also von keiner Bedeutung.

2) Das Gesetz selbst verbietet nirgends den Realitätenbesitzern, von mehrern Darleihern zugleich ein Kapital zu borgen, und eine gemeinsame Hypothek dafür unterzustellen. Es verbietet eben so wenig den Kapitalisten, mehreren Gutsbesitzern miteinander ein Kapital zu leihen, und sich von ihnen eine gemeinschaftliche Obligation ausstellen zu lassen. Jedes einzelne hiefür verpfändete Gut bleibt ja doch immer eine Spezial-Hypothek.

3) Bis zur Existenz beweist sich dieses daraus, daß ein Schuldner mehrere Güter mit derselben Hypothek belegen kann, wie das Hypothekengesetz ausdrücklich

anordnet. Nun hindert ihn aber die Hypothek nicht, eins dieser Güter zu verkaufen. Geht aber ein solcher Verkauf vor sich, so haften ipso facto mehrere Realitätenbesitzer um dieselbe Schuld, und dieß ist der Casus in terminis, von welchem es sich hier handelt.

4) Sollten endlich einige Gerichtsbehörden ein Bedenken hiebey finden, was aber kaum vorausgesetzt werden kann, so ist es leicht, die Obligationen einzeln auszustellen, und in jeder die Summe auszudrücken, die der besonders dafür untergestellten Hypothek angemessen ist, wodurch alsdann jeder Anstand von selbst verschwindet.

V. Verhältniß der Hypothek zur Anlehenssumme.

Schon oben (Nro. II.) ist bemerkt worden, daß wegen des manchmal bestehenden Mißverhältnisses zwischen Werth und Preis, die Sicherheit der Gläubiger erfordere, daß sie sich für ihre Darlehenssummen das Doppelte in Realitäten verschreiben lassen. Diese Bestimmung ist weder drückend noch ungesetzlich. — Sie ist nicht drückend, weil sie als landesüblich angesehen werden kann, und weil bey einer verhältnißmäßigen Schätzung, auf welche es vor allem ankömmt, der bey weitem größte Theil der Gutsbesitzer die doppelte Deckung der benöthigten Darlehenssumme ohne Schwierigkeit auszumitteln wissen wird. Auch ist sie nicht ungesetzlich, weil nach dem Hypothekengesetz nur die legalen Hypotheken einer etwas geringern De-

ckung bedürfen, rücksichtlich der **conventionellen** aber Alles der Privatübereinkunft überlassen bleibt.

Eine wichtige Frage wird dabey in der Ausführung vorkommen, nämlich: wie denjenigen Gutsbesitzern geholfen werden soll, welche über die Hälfte ihres Gutswerths verschuldet sind? —

Zur Beantwortung dieser Frage möge folgendes dienen:

1) Das bey dem Kreditverein aufgenommene Kapital ändert in dem Hypothekenverhältniß nichts; es wälzt keine neue Last auf den Gutsbesitzer, sondern tritt nur (per cessionem jurium) in die Stelle der bisherigen ersten Hypothekschulden von gleichem Betrag. Wer also bisher sein Geld über die Hälfte des Gutswerths hergab, der kann auch in der Folge um so weniger dabey verlieren, als die dem Kreditverein angeschlossenen Güter offenbar von nun an besser administrirt werden können und müssen, und hiebey kein Concursprozeß mehr zu besorgen ist.

Ein Beyspiel wird dieses noch anschaulicher machen:

Es ist klar, daß der Eigenthümer eines Vermögens von 100,000 fl. im Werthe durch eine auf eine bestimmte Anzahl von Jahren festgesetzte jährliche Entrichtung von 2000 fl. (als den 4pcgen. Zinsen von 50,000 fl.) nicht vermögenslos wird. Besitzt er aber ein Realvermögen, so kann er auch Sicherheit oder eine Hypothek anbiethen. Wer würde auch Bedenken tragen, auf eine mit keiner weitern Last beschwerten Realität etwas zu leihen? Besorgt man vielleicht, daß die doppelte Hypothek den ganzen Gutswerth absorbire? Allein wenn auch der doppelte Gutswerth

zur Sicherheit dient, so wird darum dieser doppelte Gutswerth nicht absorbirt, nicht aufgezehrt. Man kann, was täglich geschieht, ein Gut von 100/m fl. für ein Kapital von 4 oder 5/m fl. verschreiben, wer wird darum behaupten wollen, das Gut sey dadurch absorbirt, aufgezehrt?

Um also in dieser Sache klar zu sehen, muß man vor allem zwischen der Sicherungs- oder Hypothekarsumme, welche so weit getrieben werden kann, als man will, und zwischen dem eigentlichen Vermögen des Besitzers, oder dem, was ihm nach Abzug der Lasten, d. h., der schuldigen Kapitalien übrig bleibt, wohl unterscheiden. Dieses eigentliche Vermögen oder dieser Ueberschuß kann offenbar zur Sicherstellung weiterer Verbindlichkeiten oder zur Hypothezirung weiterer Kapitalien dienen, wie es abermals die tägliche Erfahrung lehrt. Da nun eine seiner Zeit erlöschende jährliche Entrichtung von 2000 fl. unendlich weniger ausmacht, als ein Capital von 50,000 fl., so ist der Ueberschuß eines Realitätenbesitzers von 100/m fl. oder sein reines Vermögen in den Augen der ganzen Welt ungleich größer, wenn er nur eine erlöschende jährliche Entrichtung von 2000 fl. als wenn er ein Kapital von 50,000 fl. zu leisten hat. Er kann also auch im ersten Falle eine ungleich größere Sicherheit anbiethen, und wird viel mehr Credit finden, als im zweyten Falle.

Was sollte auch selbst den engbrüstigsten Gläubiger abhalten, sein Geld trotz der jährlichen Entrichtung von 2000 fl. auf eine solche außerdem freie Realität hin-

zugeben? Die ganze Realität haftet zwar um die 2000 fl., allein diese Haftung absorbirt nicht die ganze Realität, wie bereits oben gezeigt wurde, und die Hauptwirkung der Haftung äußert sich dadurch, daß die Realität nie zertrümmert werden darf. Gerade dieses schützt aber selbst den nachfolgenden Creditor, welcher nicht zu besorgen hat, daß seine Hypothek durch eine erzwungene Veräußerung zu Gunsten eines vorstehenden Kapitals im Falle einer Partial-Veräußerung geschwächt oder wie es z. B. bey Bezahlung einer Summe von 50/m fl. in Nothveräußerungen denkbar wäre, ganz absorbirt werde.

In München hat man ehedem so wenig geglaubt, daß eine jährliche Entrichtung den Werth des Ueberrestes schwäche, daß man die Ewiggelder nicht einmal ad Statum passivum eintrug, sondern sie brevi manu ihrem einfachen Kapitalsbetrage nach abzog, ohne davon ausdrückliche Erwähnung zu thun, und den Ueberrest als reines Vermögen ansetzte. Wie hoch ist eine blos temporäre Entrichtung anzuschlagen?

Die Wirkungen, die aus solchen Verhältnissen entspringen, sind von doppelter Art:

a) Da durch die jährliche Entrichtung von 2000 fl. jede Gefahr für die spätere Kreditoren entfernt wird, ihre Hypothek geschwächt oder gar aufgezehrt zu sehen, so werden die Gläubiger der bereits obärirten Realitätenbesitzer, die auch über die Hälfte hinausgehen, durch die vermehrte Sicherheit sich nun beruhigen, und manche, welche schon aufgekündigt haben, die Eigenthümer bitten, ihre Kapitalien zu behalten.

b) Sollten sie sich aber nicht beruhigen, so wird es bey der nun um so viele Millionen vermehrten Geldcirculation nicht schwer fallen, auf eine Realität von 100/m fl. troz einer jährlichen, in der Folge selbst erlöschenden Entrichtung von 2000 fl. noch ein bedeutendes Kapital zu entlehnen.

Auf diesem Wege werden viele, die sonst bey Einführung des Hypothekengesetzes einer unvermeidlichen Gant entgegengesehen, sich retten, und in sehr erträgliche Vermögensumstände kommen.

2) Da das Anlehen in klingender Münze gegeben wird, so erhält der Schuldner dadurch Gelegenheit, mit seinen Gläubigern sich abzufinden. Gewiß werden die meisten Gläubiger sich bereitwillig zeigen, einen, wenn auch geringen Theil ihrer Forderung nachzulassen, wenn sie mit einemmale baar bezahlt werden.

3) Sollte eine solche Ausgleichung nicht zu Stande kommen, so werden die spätern Gläubiger doch in eine viel vortheilhaftere Lage gesetzt, wenn ihr Schuldner dem Kreditverein beytritt, indem sie durch die allmählige Tilgung oder Erlöschung des ihnen vorgehenden Kapitals mit ihrer Hypothek von selbst vorrücken, und noch überdas den Vortheil haben, daß ihnen keine andere Kapitalien mehr vorgehen, als solche, die nur zu 4 pCt. verzinst werden. Es ist klar, daß wenn ein Gutsbesitzer auch $\frac{2}{3}$ von seinem Gutswerth schuldig ist, selbst die spätesten Gläubiger dennoch die erwünschte hinlängliche Sicherheit erlangen, besonders wenn man dabey in Erwägung zieht, daß der Güterwerth durch die Einführung des

Kreditvereins sehr bedeutend, und sogleich wenigstens um $\frac{1}{5}$ steigen wird, weil alle Renten hinfüro nach 4 pCt. und nicht mehr wie jetzt gewöhnlich ist, nach 5 pCt. zu Kapital erhoben werden. Das Steigen des Güterwerths muß aber in der Folge noch mehr zunehmen, weil die Concurrenz der Käufer sich mehren wird, dagegen die Concurrenz der Verkäufer sich schon jetzt sehr fühlbar vermindert.

4) Von dem in so ansehnlichen Summen bestehenden baaren Gelde, welches den Gutsgläubigern bey Einführung des Kreditvereins bezahlt wird, können sie gewiß Vieles nicht anders verwenden, als daß sie es ordentlichen und redlichen Gutseigenthümern auf zweyte und dritte Hypothek geben. (weil sie die erste nicht mehr haben können, und weil die zweyte und dritte nun auch Sicherheit gewähren). Dieß war in Schlesien häufig der Fall.

5) Endlich ist ja die Leihbank noch da, mit deren Unterstützung die Gutsbesitzer ein Arrangement mit ihren Gläubigern treffen können.

Uebrigens wird wohl auch in Baiern bey einigen wenigen Gutsbesitzern das unvermeidliche Unglück eintreten, was in Schlesien sich bey Einführung des Kreditvereins ereignete, und worüber der Verfasser der „Gedanken eines Patrioten" sich ganz passend auf folgende Art geäußert hat:

„Ich glaube ganz gern, daß bey dieser Gelegenheit sich in manchem Fall eine gänzliche Unzulänglichkeit des Vermögens hervorthun, und daß Mancher, welcher bey Verheimlichung seiner Umstände sich etwa noch ein oder zwey Jahre gefristet haben würde, seinen an sich unver-

meidlichen Fall beschleunigt sehen wird. (Dieses wird auch ohne den Kreditverein durch Einführung des Hypothekengesetzes, und nur auf desto empfindlichere Weise geschehen.) Aber was ist hierin wohl ungerechtes? Wäre es billig, dergleichen kein Zutrauen verdienende Schuldner vor andern zu begünstigen, damit sie noch mehrere treuherzige Mitbürger um das ihrige bringen, und dem Kredit der Gutsbesitzer die gefährlichsten Wunden versetzen können?

Ist es nicht vielmehr wünschenswerth, daß einem solchen Unfug bey Zeiten Einhalt gethan werde?

„Ich hoffe, daß man dergleichen nicht zu rettende Schuldner in den Kreditverein gar nicht aufnehmen wird, weil man ihnen doch nicht mehr helfen kann, und sich nur die Last der Administration eines deteriorirten Gutes auf den Hals laden würde."

Indessen muß die Sache sehr weit gediehen seyn, wenn selbst der Kreditverein nicht helfen kann, indem derselbe nicht nur durch die dargeliehene Summe, sondern auch durch den weitern Kredit, den er verschafft, so wie durch sonstige Mittel hilft, und nur denjenigen untergehen läßt, der absolut untergehen muß, oder vielmehr schon untergegangen ist."

Hier öffnet sich übrigens ein weites Feld für unsere Advokaten, um durch ihre Thätigkeit und Geschicklichkeit diejenigen Gutsbesitzer vermittels des Kreditvereins zu retten, welchen ungeachtet einer großen Schuldenlast gewiß noch geholfen werden kann, wenn die Rechtsanwälte hiebey dieselbe Mühe anwenden, die sonst Mancher von ihnen sich da nicht verdrießen läßt, wo es um Verewi-

gung eines Prozesses oder einer Guts Sequestration zu thun ist.

VI. Verbindung eines Verloosungsgeschäftes mit dem Kreditverein.

Ein Ungenannter hat in einem Aufsatz in der Justiz- und Polizey-Fama die Behauptung aufgestellt, ein Verloosungsgeschäft sey mit dem Kreditverein darum nicht vereinbar, weil 1) die Zinsen nicht alljährlich, sondern nach dem Zufall der Verloosung bezahlt würden; 2) durch die Verloosung der nachtheilige Zwang für die Gutsbesitzer entstünde, 50 Jahre lang im Verein zu bleiben; 3) ein Verloosungsgeschäft mit Sicherheit nur vom Staat selbst geführt werden könne, indem dieser andere Hülfsquellen habe, wenn die vom Geschäfte erwarteten stocken sollten, den Gutsbesitzern aber die Haftung für die Ausführung des Verloosungsplans nicht zugemuthet werden könnte; 4) die Verloosung eine Leihbank nöthig machte, welche von der baierischen Ständeversammlung bereits verworfen worden; 5) durch das Lotteriegeschäft der Kreditverein unnöthigerweise in seinen Manipulationen vervielfacht und verwickelt würde.

Diese Anstände sind durchaus unerheblich:

Zu 1. Die Zinsen werden allerdings mit dem Kapital zugleich nach dem Zufall der Verloosung bezahlt, allein nach den ersten fünf Jahren steht es jedem Pfandbriefbesitzer frei, sein Kapital aufzukündigen, wornach es ihm unabhängig vom Zufall der Verloosung aus der Leihbank bezahlt wird. Hierdurch erhalten die Pfandbriefe die von dem Kritiker gewünschte

Eigenschaft der Aufkündbarkeit, wie er sich aus der Kreditvereinsordnung überzeugen kann. Daß die Pfandbriefe fünf Jahre lang nicht aufgekündet werden können, ist zur soliden Begründung des Geschäftes nothwendig, und wird die Käufer um so weniger abschrecken, als bekanntlich selbst die Rothschildischen und Gollischen Loose, obwohl gänzlich unaufkündbar, dennoch Käufer genug gefunden haben. Eben deßhalb kann man auch nicht zum Nachtheil der baierischen Pfandbriefe anführen, daß sie um so viele Jahre länger unbezahlt laufen, als die Rothschildischen und Gollischen Loose; denn diese dauern freylich nicht 50 Jahre, wie jene, aber es kann bey ihnen 20 — 23 Jahre währen, bis man zu seinem Kapital samt Zinsen gelangt, wogegen unsere Pfandbriefe beides schon nach 5 Jahren zur Disposition stellen. (Abgesehen von dem frühern Umsatz in der Handelswelt.)

Zu 2. Die Vereinsgenossen sind, auch ohne die Veränderungen, welche sich durch Veräußerung der hypothezirten Güter ergeben, nicht gezwungen, 50 Jahre lang im Verein zu bleiben; sie können nach den Bestimmungen des Kreditvereins durch ganze oder partielle Zahlung, (ja auch selbst durch eine größere Zinsenentrichtung) ganz nach ihrem Belieben, so frühe als sie wollen, austreten. Es wird also hierdurch weder die Natur des Darlehencontraktes verändert, noch die Leichtigkeit des Verkehrs gestört.

Zu 3. Wahr ist es, daß ein Staat seine jährliche Schuldenzahlung nicht aus einer eigenen Kasse herzunehmen

braucht, sondern was immer für Zweige seiner Einkünfte hiezu verwenden kann, eine Sache, die dem Kreditverein nicht möglich ist, weil er keine andern Einkünfte hat, als die im Geschäfte selbst liegen. Allein eben dieses gewährt offenbar den Pfandbriefs-Inhabern des Kreditvereins eine größere Sicherheit, als den Inhabern von Staatspapieren. Letztere sind abhängig von allen Wechselfällen, die den Staat treffen können, und laufen Gefahr, am Ende weder Zinsen noch Kapital, oder wenigstens letzteres nur mit großem Verlust zu erhalten, wovon wir bereits Beyspiele gesehen haben. Die Papiere des Kreditvereins hingegen sind im Privatvermögen gesichert, folglich über alle politische und finanzielle Launen und Manoeuvres erhaben. Der baierische Kreditverein gewährt außerdem noch den Kapitalisten und den Gutsbesitzern die große Sicherheit, daß der Verloosungs- und Tilgungsplan durch ein besonders zu erlegendes, und alle Halbjahre zu erneuerndes, oder als unverletzt auszuweisendes Cautionskapital von 1 Million Gulden garantirt wird. Von einer Haftung der Vereinsgenossen für die Ausführung des Verloosungsplans ist demnach keine Rede, und das spielende Publikum ist dessen ungeachtet wegen der Solidität des Geschäfts vollkommen gesichert. (Das Publikum hat diese heilsame Verbesserung des ursprünglichen Plans den patriotischen Bemühungen der unmittelbaren Prüfungscommission zu verdanken.)

Zu 4. Nicht eine Leihbank wie die mit dem Kreditverein zu verbindende Nationalanstalt, ist von der Stände-

versammlung verworfen worden, sondern die vorgeschlagene eigentliche Regierungsbank. Eine Leihbank zur Unterstützung der Industrie, der Gewerbe, des Handels, des Feldbaues 2c. 2c. wurde vielmehr laut und allgemein gewünscht, wie sich Jeder aus den gedruckten Verhandlungen leicht überzeugen kann, und daß die Leihbank des Kreditvereins jene Unterstützung leiste, und leisten müsse, ist in den Statuten ausgesprochen, und hinlänglich garantirt.

Zu 5. Der Kreditverein wird durch das Verloosungsgeschäft nicht verwickelt gemacht. Dieses Geschäft wird ohne Bemühung und Haftung der Vereinsgenossen geführt. Weit entfernt, dem Kreditverein, oder den Gutsbesitzern, oder den Kapitalisten zu schaden, gewährt diese Verloosung vielmehr allen Betheiligten Vortheil und Erleichterung. Wir halten sogar die Idee der Verbindung eines Kreditvereins mit einer bisher bey Staatsanlehen als Reizmittel mit so gutem Erfolg angewandten Lotterie für eine sehr glückliche, nachahmungswürdige und folgenreiche Erfindung, da hiedurch die Ausführung des Geschäftes erleichtert, die Last und Gefahr der Gutsbesitzer, so wie der Kapitalisten vermindert, der Vortheil aller Klassen der Staatsbürger vermehrt, und daher die gemeinsame Wohlfahrt des Staats augenscheinlich befördert wird. Und was die Bank betrifft, welcher die Ausführung des Verloosungsplans obliegt, so verdient dieselbe bey ihrer gemeinnützigen Bestimmung gewiß eine nicht geringere Begünstigung der Regierung, als die im Jahre 1764. gegründete Berlinerbank von der

preußischen Regierung genoß, s. Krünitz Encyclopädie. Art. Leihbank. Uebrigens ist die Idee der Verbindung eine Verloosung mit dem Kreditverein weder neu noch extravagirend. Der berühmte Minister Struensee, dem Niemand das Prädikat eines tüchtigen Financiers abspricht, machte schon vor vielen Jahren den Vorschlag zur Benützung der Zwischenzinsen, und zur Veranstaltung einer Verloosung zum Besten des Kreditvereins. Er wollte hierdurch dieser Anstalt eine größere Festigkeit geben; s. die angeführte Schrift S. 123. ff. Hätte er seine Berechnung halbjährig gestellt, und wäre ihm ein Mittel eingefallen, die Vereinsgenossen oder in ihrem Namen eine Bankanstalt verbindlich zu machen, die Zinsen jedesmal zum Kapital zu schlagen, so wäre das, was man jetzt als neu anstaunt, und als unpraktisch verdächtigen will, schon seit einem Vierteljahrhundert ausgeführt.

VII. Aufkündbarkeit der Pfandbriefe.

Fünf Jahre bleiben die Pfandbriefe unaufkündbar. Dieses ist aus mehr als einer Ursache nothwendig, indem das Geschäft Zeit braucht, sich im Vertrauen des Publikums festzusetzen, und boshaften Gegnern des Kreditvereins keine Gelegenheit gegeben werden darf, ihm durch Umtriebe, Verabredungen u. s. w. nachtheilig zu werden. Sind aber einmal fünf Verloosungen vorüber, und die damit verbundenen großen Prämien vertheilt, auch die öffentlichen Rechnungen über die Bank-Einnahmen und Ausgaben gedruckt, sind ferner die Pfandbriefe in kleinern Partialscheinen in die Hände von Nichtkapitalisten und

Nichtspekulanten gekommen, so kann man mit Sicherheit voraussetzen, daß weder aus Mißtrauen, noch aus Spekulation, noch in Folge einer Complottirung Aufkündungen geschehen werden. Erwägt man endlich die Bedingnisse, an welche die Aufkündigung geknüpft ist, mit merkantilischer Einsicht und Genauigkeit, so wird man sich von der Zweckmäßigkeit dieser Bestimmungen leicht überzeugen.

Auf die Einwendung, daß Krieg entstehen, und die Pfandbriefe so sehr herabdrücken könnte, daß die Inhaber derselben eilen würden, sie aufzukünden, läßt sich antworten, daß eben in Kriegszeiten die Einkünfte der Bank durch Erhöhung des Diskonto, und durch Vermehrung der einträglichen Geschäfte so bedeutend steigen werden, daß sie gerade in diesem Zeitpunkte am wenigsten einer Gefahr ausgesetzt seyn wird.

Betrachtet man von der andern Seite, welche Vortheile ein Papier gewährt, das die möglich größte juridische Sicherheit genießt, mit der Aussicht auf große Prämien verbunden ist, und ohne Anstand nach der halbjährigen Aufkündung mit 5 pCt. Zinsen baar ausbezahlt wird, so zeigt sich von selbst, daß die Pfandbriefe (nach 5 Jahren) ohne Bedenken von Vormundschaften, Gemeinden und Stiftungen angekauft werden können, und daß sie Jedem um vieles vortheilhafter sind, als das baare Geld.

VIII. Aufkündbarkeit der den Gutsbesitzern dargeliehenen Kapitalien.

Es gereicht den Gutsbesitzern zur Beruhigung, daß sie nicht gebunden sind, ihre Güter 50 Jahre lang in dem

Verein zu belassen. Mancher hat früher Gelegenheit sich von seiner Verbindlichkeit frey zu machen, oder es widerstrebt ihm der Zwang, oder er wünscht sein Gut theilweise zu verkaufen, zu vererben rc. rc. In diesen Fällen kann er von der Befugniß Gebrauch machen, das empfangene Kapital ganz oder theilweise zurückzubezahlen. Der Verein verliert dadurch nichts; denn er erhält dadurch ein Kapital, was ihm sonst nie geworden wäre, und wodurch er wieder die Verbindlichkeiten decken kann, von welchen der Austretende sich befreyt hat. So gewährt diese Aufkündbarkeit beiden Theilen die größten Vortheile, und es verschwindet der Vorwurf des Zwangs, der Gütergebundenheit, und der Hemmung des Verkehrs.

IX. Von den Lehen und Fideicommissen.

Lehengüter und Fideicommißgüter können dem Kreditverein der Regel nach nicht angeschlossen werden, weil bey jenen nach dem Lehenedikt nur auf 15 Jahre, bey diesen aber nach dem der Constitution beygefügten Fideicommißedikt auf nicht mehr als 20 Jahre die Erlaubniß zur Aufnahme von Darlehen gegeben wird. Die Lehengutsbesitzer können sich aber 1) entweder dadurch helfen, daß sie die Lehen allodificiren, wozu ihnen die beym Verein aufzunehmende Summe um so besser dient, als diese Summe wegen des durch die Allodificirung vermehrten Gutswerthes ohnehin größer ausfallen muß; oder 2) wenn sie nicht allodificiren wollen, dadurch, daß sie nach 15 Jahren das Darlehen wieder heimbezahlen, wobey sie doch den Vortheil gehabt haben, dasselbe 15 Jahre unaufkündbar zu genießen, und nur geringe Zinsen zu

entrichten, nebstdem aber ihnen noch frey steht, das Kapital sodann bey der Bank neuerdings auf 15 Jahre aufzunehmen, was um so leichter geschehen kann, als die Bank verbunden ist $\frac{1}{3}$ ihrer Fonds auf Hypotheken auszuleihen, und die Lehenbesitzer, um gewiß zu seyn, das Anlehen zu erhalten, sich ein Jahr zuvor schon vormerken lassen können; 3) endlich können sich die Lehenbesitzer dadurch helfen, daß sie höhere Zinsen geben, und dadurch das Kapital schon in 15 Jahren tilgen. — Was die Fideicommißgüterbesitzer betrifft, so können diese, wenn nicht ihre im Edikt ohnehin vorbehaltenen Familienstatuten hierin eine Erleichterung gewähren, und in so ferne sie die ersten Stifter des Fideicommisses sind, dasselbe in so lange aufheben, bis das Anlehen vom Kreditverein aufgenommen ist, und dann das Fideicommiß wieder herstellen. Ausserdem können sie gleich den Lehenbesitzern nach Verfluß der gesetzlichen Zeit das Anlehen zurückbezahlen, oder sie können durch höhere Zinsen das Kapital früher bezahlen, und bey der Bank von neuem aufnehmen.

Es zeigt sich auch hier wieder die Wohlthätigkeit der Leihbank für alle Klassen von Gutsbesitzern.

Von der Regierung dürfen wir mit Zuversicht erwarten, daß sie die Lehen-Allodificationen zu einem so heilsamen Zwecke vielmehr erleichtern, als erschweren wird, übrigens wäre sowohl das Edikt über die Lehen, als auch das Edikt über die Fideicommiße im verfassungsmäßigen Wege leicht zu modificiren.

X. Von der allmähligen Erlöschung der Hypothek durch die Verloosungen.

Es ist mathematisch richtig, daß ein Kapital, welches gegen doppelte Sicherheit oder Hypothek hingegeben, in 50 Jahren von selbst erlischt, allmählich eine Verminderung der Deckung oder Hypothek zur Folge haben muß. Einige haben so gerechnet: Innerhalb 50 Jahren erlischt das ganze Kapital, 50 Jahre lang werden jährlich 4 pCt. von der ganzen Summe bezahlt, es sind also 2 pCt. als Kapitalszahlung und 2 pCt. als Zinsenzahlung anzunehmen. Diese Rechnung ist nicht richtig, weil die Zinsenzahlung sich sonst nach dem Maaß der Kapitalszahlung vermindern müßte, was hier der Fall nicht ist. Man muß also anders rechnen, und zwar auf folgende Art: Zu Anfang des 50sten Jahrs ist die Schuld nach $\frac{1}{50}$ vom Ganzen; die Hypothek als doppelt muß also $\frac{1}{25}$ betragen; im 49sten Jahre beträgt wegen $\frac{2}{50}$ Kapital die Hypothek $\frac{2}{25}$; im 48sten Jahre ist wegen $\frac{3}{50}$ Kapital $\frac{3}{25}$ Hypothek; im 47sten Jahre wegen $\frac{4}{50}$ Kapital $\frac{4}{25}$ Hypothek; im 46sten Jahre wegen $\frac{5}{50}$ Kapital $\frac{5}{25}$ Hypothek; im 45sten wegen $\frac{6}{50}$ die Hypothek $\frac{6}{25}$; im 44sten wegen $\frac{7}{50}$ Kapital, die Hypoth. $\frac{7}{25}$; im 43ten $\frac{8}{25}$; im 42ten $\frac{9}{25}$; im 41ten $\frac{10}{25}$; im 40ten $\frac{11}{25}$; im 39ten $\frac{12}{25}$; im 38ten $\frac{13}{25}$; im 37ten $\frac{14}{25}$; im 36ten $\frac{15}{25}$; im 35ten $\frac{16}{25}$; im 34ten $\frac{17}{25}$; im 33ten $\frac{18}{25}$; im 32ten $\frac{19}{25}$; im 31ten $\frac{20}{25}$; im 30ten $\frac{21}{25}$; im 29ten $\frac{22}{25}$; im 28ten $\frac{23}{25}$; im 27ten $\frac{24}{25}$; im 26ten $\frac{25}{25}$.

Hieraus folgt, daß in der ersten Hälfte der 50 Jahre die doppelte Hypothek immer dieselbe bleibt, in der zweyten Hälfte aber die Hypothek sich jährlich um $\frac{1}{25}$

vermindert. Nach dieser Scala kann nun jeder Gutsbesitzer und Gutsgläubiger von selbst seine Berechnung machen.

XI. Bestimmungen über die Schätzung der Landgüter.

Dieser Gegenstand ist einer der wichtigsten und zugleich schwierigsten bey der Bildung eines Kreditvereins. In jedem Fall ist dabey zu berücksichtigen:

1) Daß es sich nicht um eine Kapitalszahlung, sondern nur um Sicherung der Zinsen handelt;
2) daß die Zinsen nur 4 pCt. betragen, folglich kein Rentenzweig höher als zu 4 pCt. zu Kapital zu erheben kömmt;
3) daß nur so viele Bestandtheile vom Gut zu schätzen sind, als zur doppelten Deckung für hinreichend gehalten werden.

Nachstehende Erläuterungen werden am besten dienen die in der Kreditvereins-Ordnung erhaltenen Bestimmungen zu rechtfertigen.

1.

Der Kreditverein ist nicht gebunden an die Schätzungen, welche zum Behuf der neuen Steuereinrichtung erhoben worden sind.

2.

Er ist vielmehr berechtiget, vertragsweise mit den Darleihern selbst über jene Normen überein zu kommen, welche der Solidität des Geschäfts am angemeßensten gefunden werden, weil es sich hier bloß von einem Pri-

vatverhältniß handelt, wobey nur jene Bedingnisse gelten können, welche den beyden Kontrahenten angenehm sind.

3.

Die aufzustellenden Normen haben in sich den doppelten Zweck zu vereinigen:

I. Die möglichste Sicherheit für die Kapitalisten.

II. Die möglichste Erleichterung für die Gutsbesitzer.

4.

Zu I. für den Kapitalisten ist die möglichste Sicherheit hergestellt, wenn er a) für sein Darlehen doppelte Hypothek erhält, und wenn b) die Zinsenzahlungen immer mit der größten Pünktlichkeit geleistet werden können.

II. Für die Erleichternng der Gutsbesitzer wird gesorgt, wenn

1) zu Herstellung des Gutswerths, so weit es ohne Nachtheil der Gründlichkeit geschehen kann, nur solche Normen gegeben werden, welche am wenigsten Zeit- und Kostenraubend, und wegen ihrer Einfachheit überall leicht ausführbar sind, dann

2) welche den Gutswerth nicht so hoch steigern, daß dem Eigenthümer die Aufnahme eines weitern Kapitals erschwert oder gar unmöglich gemacht wird. — Die Schätzung darf daher, strenge genommen, den Betrag der eigentlichen Hälfte nie ganz erreichen, und zwar um so weniger, als eines Theils das auf 6 Jahre voraus zu bezahlende 5te Prozent mit in Anschlag kommen muß, andern Theils hier nie ein Kapital zurück zu bezahlen ist, und die Zinsen nicht wie gewöhnlich 5 sondern nur 4 pCt. betragen.

3) endlich, solche Normen welche im Verhältniß mit dem Anlehen stehen, und den gleichen Zinsenfuß zur Basis haben. Es kann daher unter den obigen Voraussetzungen der Gutswerth mit voller Sicherheit nach 4 pCt. der Renten berechnet werden. Denn die Kapitalisten erhalten vom Gut nur 4 pCt., und ihre Hypothek auf alle Fälle ungeschmälert, und sogar vermehrt, wenn durch gegenwärtigen Kreditverein der Werth der Landgüter, wie zu hoffen ist, sich so erhöht, daß man statt 5 pCt. sich wieder mit 4 pCt., oder wie es vor 20 Jahren der Fall war, gar mit 3 pCt. Ertrágniß begnügt.

Alle diese Rücksichten scheint der folgende Vorschlag in sich zu vereinigen, um so mehr, da es hier nicht, wie bey einer Steuerregulirung auf strenge Schäzung und Vergleichung mit andern, sondern nur auf approximative Erhebung des Werths ankömmt.

5.

Der Betrag der Dominikalrenten bey jedem Gute ohne Unterschied, ob sie bestimmte oder unbestimmte sind, wird durch Zeugnisse der einschlägigen Rentämter, in welchen die Summe des Geldvertrags und der Naturalien spezifizirt, und sowohl mit Zahlen als mit Worten ausgedrückt seyn muß, nachgewiesen.

6.

Weil die Erfahrung zeigt, daß die bey dem Steuerdefinitivum zum Grunde gelegten Getreidpreise zu hoch, und ohne Rücksicht der Lage auch das Fuhrlohn auf den nächsten Schrannenplatz dazu gerechnet, folglich zu einem

allgemeinen Maaßstab hier nicht anwendbar sind, nämlich für den Weizen 12 fl., Korn 8 fl., Gerste 6 fl. und Haber 4 fl.

Daher wird hier angenommen:

1 Schäffel	Weizen	=	=	=	10 fl.
	Korn	=	=	=	7
	Gerste	=	=	=	5
	Haber	=	=	=	3 fl. 30 kr.

Die Gutsbesitzer können sich bey diesen Preisen um so mehr beruhigen, als bey den bisherigen Gutsanschlägen gewöhnlich keine höheren, häufig aber geringere Preise zum Grunde gelegt wurden.

7.

Bey Küchendiensten und andern Naturalien werden jene Preise angenommen, welche in der Verordnung über Einführung des Steuerprovisoriums enthalten sind.

8.

Die k. Rentämter haben also eigentlich nicht das Steuerkapital sondern nur den jährlichen Ertrag an Geld und Naturalien anzugeben, wonach die Gutsbesitzer den Kapitalswerth zusammen stellen, welcher sofort vom Direktorium geprüft wird. Doch soll zur Vergleichung sowohl hier, als bey allen andern Positionen auch das Steuerkapital mit angegeben werden.

9.

Bey allen Grundstücken muß der Flächeninhalt durch Vorlegung der Plane wo eine Vermehrung vorgegangen

ist, und wo dieses der Fall nicht ist, durch beyläufige Abschätzungen angegeben und durch amtliche Beglaubigung nachgewiesen werden.

10.

Bey Aeckern ist in der Regel die Dreifelderwirthschaft zum Grunde zu legen, und je nach Beschaffenheit des Bodens ein 3 oder 6 jähriger Turnus anzunehmen, nämlich bey Felder von geringerer Qualität 1 Korn 2 Haber 3 Brach. Bey bessern Feldern 1 Weizen 2 Gerste 3 Brach. 4 Korn 5 Haber 6 Brach. Auf noch bessere Qualität, wo z. B. im 4ten Jahre Nachweizen, und im 5ten Nachhaber oder Korn gebaut wird, kann der Seltenheit wegen keine Rücksicht genommen werden.

11.

Bey den Aeckern wäre demnächst durch zwey unpartheiische Sachverständige herzustellen, wieviel im Durchschnitte von jedem baierischen Tagwerke à 40,000 □ Schuhe an jeder der 4 Getreidgattungen die Erndte ohne Abzug des Samens betragen möchte.

Dieser Ertrag wird von 3 oder von 6 Jahren (nach Maasgabe der Qualität) nach den oben angegebenen Fruchtpreisen zusammengerechnet, und auf ein Jahr ausgeschlagen. Bey den Aeckern von dreyjährigen Turnus werden für Kosten $\frac{2}{3}$ abgezogen, und das letzte Drittel nach 4 pCt. zu Kapital erhoben. Bey denen von sechsjährigen Turnus werden für Kosten $\frac{5}{7}$ abgezogen, und $\frac{2}{7}$ auf obige Art zu Kapital erhoben.

12.

Wo die Gartenwirthschaft besteht, ist auf ähnliche Art nach 7 oder 9 jährigem Turnus die Berechnung herzustellen, nämlich für Getreid und für Heu nach den bey den Wiesen bestehenden Vorschriften.

13.

Die Benutzung des Brachfeldes, so wie die Viehweide auf demselben und auf den abgeraumten Feldern bleibt außer Anschlag.

14.

Wohingegen keine Dreifelderwirthschaft besteht, sondern ein 4, 5, 7 oder 9 jähriger Turnus eingeführt und amtlich nachgewiesen ist, muß auch der Ertrag von den genannten Jahren durch Sachverständige hergestellt, berechnet, und auf e i n Wirthschaftsjahr ausgeschlagen werden. Wicken, Klee, Kartoffel, Kraut, Flachs ꝛc. ꝛc. werden, wenn sie mit Korn besäet waren, berechnet und ⅔ für die Kosten abgezogen.

15.

Gärten, Hopfenfelder und Weinberge werden doppelt so angeschlagen als die besten Aecker. Lustgärten aber werden gleich den Aeckern in Anschlag gebracht.

16.

Diesen Schätzungen wäre zu desto stärkerer Begründung auch beyzulegen:

1) ein rentämtliches Zeugniß über den Betrag des Steuerkapitals,

2) wo der Schloßfeldbau verpachtet ist, der amtlich vidimirte Pachtbrief.

17.

Bey den Wiesen wäre eigentlich nebst dem Flächeninhalt auch der Ertrag an Zentnern Heu auf die obige Art nachzuweisen. Im Allgemeinen wird 1 Zentner Heu zu 30 kr. gerechnet, nur wo besonders motivirende Gründe sind, z. B. in der Nähe großer Städte, oder wo Mangel an Wiesen herrscht, und ein permanent höherer Preis angenommen und nachgewiesen werden kann, darf ausnahmweise ein höherer Preis in Anschlag gebracht werden.

18.

Von dem auf solche Art gefundenen Geldertrag sollte bey einmädigen Wiesen die Hälfte, bey zwey oder mehrmädigen ein Drittel für die Gewinnungskosten abgezogen, und der Ueberrest nach 4 pCt. in Anschlag gebracht werden. Obige Bestimmungen mögen den Schätzleuten zu Anhaltspunkten dienen.

19.

Bey Waldungen wäre, um genau zu verfahren, nebst dem Flächeninhalt anzugeben und nachzuweisen:

1) der jährliche Ertrag eines baierischen Tagwerks an Klaftern nach der für die herrschende Holzart treffenden Umtriebszeit.

2) Der Kaufpreis des Holzes auf dem Platze nach Abzug des Hauerlohns.

3) ob das Taxationsmäßige Quantum auch jährlich um den angegebenen Preis verkauft werden kann, oder wieviel davon aus anzugebenden Ursachen zurück zu bleiben hat. Da aber dieses zu viele Zeit und Mühe kosten kann, so scheint es einfacher, die Hälfte des Werths des sämtlichen Klafterbestandes als die Schätzungssumme anzunehmen, wobey gewiß kein Holzbesitzer zu kurz kommen wird, von der andern Seite aber auch die Betheiligten vollkommen gesichert sind.

20.

Die Gutsbesitzer müssen, um jede Gefährdung der Hypothek unmöglich zu machen:

a) Dem Direktorium sich verbindlich machen, ihre Waldungen nur forstordnungsmäßig mit Rücksicht auf Nachhaltigkeit zu bewirthschaften.

b) Alle Jahre ein Zeugniß des einschlägigen Forstmeisteramts an das Direktorium einsenden, daß diese gemachte Zusicherung auch pünktlich eingehalten werde.

c) Im entgegengesetzten Falle ohne Widerrede geschehen lassen, daß die Waldungen einer gerichtlichen Aufsicht untergeben werden.

21.

Diejenigen Gutsbesitzer, welche sich diesen Vorschriften nicht unterwerfen wollen, können auch derselben enthoben bleiben, doch wird in diesem Falle nur die Hälfte des oben nach §. 19. erhabenen Werthes als Hypothek angenommen. Es wird z. B. durch forstämtliche Schätzung hergestellt, daß ein Tagwerk Wald jährlich $\frac{1}{2}$ Klafter Holz geben könne, und also, da die Klafter nach

Abzug des Hauerlohns 4 fl. auf dem Platze kostet, 2 fl. Ertrag liefert, worauf folglich nach 4 pCt. 50 fl., bey denjenigen hingegen, die sich dazu nicht bequemen wollen, nur 25 fl. als Hypothek konstituirt werden.

22.

Alle Nebennutzungen der Waldungen, z. B. Dürrholz, Nutzholz, Hopfenstangen, Rechstreu rc. rc. bleiben außer Anschlag.

23.

Der Ertrag der Bräuhäuser ist durch den Betrag der gemachten Suden und des Malzaufschlags von den letzten 10 Jahren, gemäß der Verordnung vom Jahre 1811 zu berechnen, und dieser durch Zeugnisse des einschlägigen Oberaufschlagamtes nachzuweisen.

24.

Im Falle der Verpachtung ist der Pachtschilling mit den allenfallsigen Gegenreichnissen mit gerichtlicher Beglaubigung anzuzeigen.

25.

Von jedem Eimer des gebräuten Biers sollten ohne Unterschied der Lage und der Verhältnisse 45 kr. als **reiner Gewinn** angenommen, und der dadurch gefundene Ertrag nach 6 pCt. zu Kapital berechnet werden.

26.

Fischereien in Flüssen, Bächen und Weihern, so wie auch Jagden, sind durch gerichtliche Schätzungen

von Sachverständigen mit Rücksicht auf den wirklichen oder beyläufigen Flächeninhalt herzustellen, und wo eine Verpachtung eingetreten ist, dieselbe anzuzeigen und nachzuweisen. Zur Zeit und Kostenersparung ist es auch hinlänglich eine legalisirte 20jährige Durchschnittsberechnung vorzulegen.

27.

Oekonomie Gebäude sind bereits in der Schätzung der Oekonomie, Bräuhäuser mit ihren Zugehörungen in der Schätzung der Bräuhäuser, und so die Gebäude eines jeden Zweiges in der Schätzung desselben begriffen, und können daher nicht mehr gesondert angeschlagen werden. — Bloß die Schlößer oder Wohnungen der Gutsbesitzer unterliegen einem besondern Anschlag, insoweit sie der Brandversicherung einverleibt sind. —

28.

Der reine Ertrag von Ziegelöfen, Mahlmühlen, Eisenhämmern, Waffenhämmern, Spiegelschleifen, Glashütten etc. etc. wird hergestellt:

a) Durch eigene Angabe der Besitzer;

b) durch Anzeige und Nachweisung der Verpachtung;

c) durch beglaubigte Rechnungsauszüge;

d) durch gerichtliche Schätzungen von unpartheiischen Sachverständigen.

e) durch rentämtliche Zeugnisse über den Betrag des Steuerkapitals und der Gewerbssteuer.

Die aus diesen Momenten erhobene beyläufige Mittelsumme wird als der reine Ertrag angesehen, und nach 10 pCt. zu Kapital angeschlagen. —

29.

Da die Abschätzung des Flächeninhalts bey großen Grundstücken, besonders in bergigten Gegenden eine sehr unverläßige Sache ist, und bey Waldungen von einigen hundert Tagwerken der Unterschied zwischen der Schätzung und dem wirklichen Flächeninhalt oft sehr bedeutend seyn kann, so ist die Schätzung in kleineren Theilen nach natürlichen Gränzen, z. B. Bächen, Wegen ꝛc. vorzunehmen, und aus diesen einzelnen Theilen die Uebersicht über das Ganze herzustellen. Diese Abschätzung muß auf alle Fälle von wirklichen Geometern, und in Abgang derselben von erfahrnen Forstmeistern und Förstern vorgenommen werden. —

Diese Bemerkungen werden genügen, um den Kreis-Administrationen des Kreditvereins (zwar nicht als Instruktion, aber doch) zur Berücksichtigung zu dienen.

XIII. Vergleichung des baierischen Kreditvereins und der baierischen Pfandbriefe mit auswärtigen ähnlichen Anstalten und Einrichtungen.

1) Der schlesische Kreditverein ist von dem baierischen darin wesentlich unterschieden, daß:

a) die Kapitalien zurückbezahlt werden müssen;

b) die Gutsbesitzer 5 pCt. Zinsen zu entrichten haben.

c) ihnen ausserdem die Vergütung der Regiekosten zur Last liegt;

d) die solidarische Haftung für Kapitalien und Zinsen eingeführt ist;

e) die Gläubiger kein baar Geld sondern Pfandbriefe bekommen.

2) Der Kreditverein im Großherzogthum Posen gewährt den Gutsbesitzern zwar den Vortheil, daß die Kapitalien innerhalb 41 Jahren durch einen Tilgungsfond erlöschen, allein die Zinsen sind zu 5 pCt. zu entrichten, und die Regiekosten ebenfalls mit $\frac{1}{4}$ pCt. resp. $\frac{1}{20}$ der ganzen Leistung besonders zu bezahlen; die Gläubiger müssen Pfandbriefe statt baaren Geldes annehmen, und bekommen nur 4 pCt. Zinsen.

3) Das öfter erwähnte Rothschildische Anlehen wird zwar innerhalb 20, und das Badisch-Gollische innerhalb 23 Jahren zurückbezahlt, aber bey den Loosen findet nicht wie bey den baierischen Pfandbriefen eine Aufkündigung Statt. Die Badisch Gollischen Loose tragen überdieß nur 4 pCt. Zinsen,

und mit den Interessen der Oesterreichisch Rothschildischen Loose muß man warten, bis die Verloosungsreihe sie trift, ohne sie je aufkünden zu können. Auch sind beyderley Loose als Staatspapiere den politischen Wechselfällen ausgesetzt. Da sie dessen ungeachtet in der Handelswelt beliebt sind, und bedeutend agio gelten, so läßt sich billig schließen, daß dieses bey den baierischen Pfandbriefen, die auf reelle und gerichtliche Sicherheit gegründet sind, um so mehr der Fall seyn werde.

4) Der Plan des ungenannten Verfassers der Schrift: Auch ein Wort über den Kreditverein etc. ist sehr gut gemeint, aber nicht für die Wünsche und Bedürfnisse des in Papiergeschäften handelnden Publikums berechnet. Die große Sicherheit, und die steigenden Zinsen allein reitzen die Mehrheit nicht, sie wirken aber entscheidend, wenn sie mit den Vortheilen und Lockungen der Staats-Papiere verbunden sind, denn diese geben ihnen erst den bleibenden verkäuflichen Werth, auf welchen es hierbey vorzüglich ankömmt.

5) Mit dem Kreditvereinsplane des Grafen von Soden kann ich noch keine Vergleichung anstellen, weil mir die Grundlage desselben noch nicht bekannt ist, doch glaube ich zum voraus versichern zu können, daß er den Gutsbesitzern den Vortheil der Nichtheimzahlung des aufgenommenen Kapitals nicht gewähren wird. Uebrigens kann für das Vaterland die Konkurrenz mehrerer nützlicher Entwürfe nicht anders als heilsam seyn, und die Anzahl der Guts-

besitzer in Baiern ist groß genug, daß zweyerley Kreditanstalten neben einander bestehen, und sich wechselseitig die Hand reichen können.

Mögen diese Darstellungen eines auf dem festen Grunde der mathematischen Gewißheit ruhenden Planes, dessen Verwirklichung von unberechenbarem Einfluß auf Bürgerglück und Staatenwohl seyn wird, von den einsichtsvollen Staatsmännern beherzigt werden, deren Stellung es erlaubt, einen für das Vaterland so wohlthätigen Entwurf zur Ausführung zu bringen! —

Beilage Nro. 1. Verloosungstabelle.

	Treffer.	à	Summe.
Verloosung 1. und 2. jede.	1	—	130000
	1	—	60000
	1	—	30000
	1	—	15000
	1	—	10000
	2	5000	10000
	3	2000	6000
	15	1000	15000
	25	500	12500
	50	200	10000
	100	150	15000
	200	140	28000
	300	135	40500
	800	130	104000
	1500		fl. 438000
Verloosung 3. und 4. jede.	1	—	130000
	1	—	60000
	1	—	30000
	1	—	15000
	1	—	10000
	2	5000	10000
	3	2000	6000
	15	1000	15000
	25	500	12500
	50	200	10000
	100	150	15000
	200	140	28000
	300	135	40500
	800	130	104000
	1500		fl. 438000

	Treffer.	à	Summe.
Verloosung 5. und 6.	1	—	80000
	1	—	40000
	1	—	20000
	1	—	10000
	2	4000	8000
	3	2000	6000
	12	1000	12000
	24	400	9600
	55	200	11000
	100	150	15000
	200	135	27000
	800	130	104000
	1200		fl. 342600
Verloosung 7.	1	—	70000
	1	—	30000
	1	—	15000
	1	—	7000
	2	3000	6000
	3	2000	6000
	10	1000	10000
	26	400	10400
	55	200	11000
	100	150	15000
	200	140	28000
	800	135	108000
	1200		fl. 316400

Verloosung 8.

Treffer.	à	Summe.
1	—	70000
1	—	30000
1	—	15000
1	—	7000
2	3000	6000
3	2000	6000
10	1000	10000
26	400	10400
55	200	11000
100	150	15000
200	145	29000
800	140	112000
1200		fl. 321400

Verloosung 10.

Treffer.	à	Summe.
1	—	100000
1	—	40000
1	—	20000
1	—	10000
2	4000	8000
3	2000	6000
10	1000	10000
26	400	10400
55	200	11000
100	160	16000
200	155	31000
800	150	120000
1200		fl. 339400

Verloosung 9.

Treffer.	à	Summe.
1	—	80000
1	—	40000
1	—	20000
1	—	10000
2	4000	8000
3	2000	6000
10	1000	10000
26	400	10400
55	200	11000
100	160	16000
200	150	30000
800	145	116000
1200		fl. 357400

Verloosung 11.

Treffer.	à	Summe.
1	—	70000
1	—	30000
1	—	15000
1	—	7000
2	3000	6000
3	2000	6000
10	1000	10000
26	400	10400
55	200	11000
100	170	17000
200	160	32000
800	155	124000
1200		fl. 338400

Verloosung 12.	Treffer.	à	Summe.
	1	—	70000
	1	—	30000
	1	—	15000
	1	—	7000
	2	3000	6000
	3	2000	6000
	10	1000	10000
	26	400	10400
	55	200	11000
	100	170	17000
	200	165	33000
	800	160	128000
	1200		fl. 343400

Verloosung 14.	Treffer.	à	Summe.
	1	—	600000
	1	—	300000
	1	—	150000
	1	—	70000
	2	3000	60000
	3	2000	60000
	10	1000	10000
	26	400	10400
	55	200	11000
	100	180	18000
	200	175	35000
	800	170	136000
	1200		fl. 344400

Verloosung 13.	Treffer.	à	Summe.
	1	—	60000
	1	—	30000
	1	—	15000
	1	—	7000
	2	3000	6000
	3	2000	6000
	10	1000	10000
	26	400	10400
	55	200	11000
	100	180	18000
	200	170	34000
	800	165	132000
	1200		fl. 339400

Verloosung 15.	Treffer.	à	Summe.
	1	—	100000
	1	—	40000
	1	—	20000
	1	—	10000
	2	4000	8000
	3	2000	6000
	10	1000	10000
	26	400	10400
	55	200	11000
	100	190	19000
	200	180	36000
	800	175	140000
	1200		fl. 410400

Verloosung 16.

Treffer.	à	Summe.
1	—	70000
1	—	30000
1	—	15000
1	—	7000
2	3000	6000
3	2000	6000
10	1000	10000
26	400	10400
55	200	11000
100	190	19000
200	185	37000
800	180	144000
1200		fl. 365400

Verloosung 17.

Treffer.	à	Summe.
1	—	60000
1	—	30000
1	—	15000
1	—	7000
2	3000	6000
3	2000	6000
10	1000	10000
26	400	10400
55	220	12100
100	200	20000
200	190	38000
800	185	148000
1200		fl. 362500

Verloosung 18.

Treffer.	à	Summe.
1	—	70000
1	—	30000
1	—	15000
1	—	7000
2	3000	6000
3	2000	6000
10	1000	10000
26	400	10400
55	220	12100
100	200	20000
200	195	39000
800	190	152000
1200		fl. 377500

Verloosung 19.

Treffer.	à	Summe.
1	—	60000
1	—	30000
1	—	15000
1	—	7000
2	3000	6000
3	2000	6000
10	1000	10000
26	400	10400
55	220	12100
100	210	21000
200	200	40000
800	195	156000
1200		fl. 373500

	Treffer.	à	Summe.
Verloosung 20.	1	—	100000
	1	—	40000
	1	—	20000
	1	—	10000
	2	4000	8000
	4	1500	6000
	10	1000	10000
	20	400	8000
	60	220	13200
	100	210	21000
	200	205	41000
	600	200	120000
	1000		fl. 397200
Verloosung 21.	1	—	70000
	1	—	30000
	1	—	15000
	1	—	7000
	2	3000	6000
	4	1500	6000
	10	1000	10000
	20	400	8000
	60	220	13200
	300	210	63000
	600	205	123000
	1000		fl. 351200

	Treffer.	à	Summe.
Verloosung 22.	1	—	60000
	1	—	30000
	1	—	15000
	1	—	7000
	2	3000	6000
	4	1500	6000
	10	1000	10000
	20	400	8000
	60	220	13200
	300	215	64500
	600	210	126000
	1000		fl. 345700
Verloosung 23.	1	—	70000
	1	—	30000
	1	—	15000
	1	—	7000
	2	3000	6000
	4	1500	6000
	10	1000	10000
	20	400	8000
	60	230	13800
	300	220	66000
	600	215	129000
	1000		fl. 360800

	Treffer.	à	Summe.
Verloosung 24.	1	—	60000
	1	—	30000
	1	—	15000
	1	—	7000
	2	3000	6000
	4	1500	6000
	10	1000	10000
	20	400	8000
	60	230	13800
	300	225	67500
	600	220	132000
	1000		fl. 355300

	Treffer.	à	Summe.
Verloosung 25.	1	—	100000
	1	—	40000
	1	—	20000
	1	—	10000
	2	4000	8000
	4	1500	6000
	10	1000	10000
	20	400	8000
	60	240	14400
	300	230	69000
	600	225	135000
	1000		fl. 420400

	Treffer.	à	Summe.
Verloosung 26.	1	—	70000
	1	—	30000
	1	—	15000
	1	—	7000
	2	3000	6000
	4	1500	6000
	10	1000	10000
	20	400	8000
	60	240	14400
	300	235	70500
	600	230	138000
	1000		fl. 374900

	Treffer.	à	Summe.
Verloosung 27.	1	—	60000
	1	—	30000
	1	—	15000
	1	—	7000
	2	3000	6000
	4	1500	6000
	10	1000	10000
	20	400	8000
	60	250	15000
	300	240	72000
	600	235	141000
	1000		fl. 370000

	Treffer.	à	Summe.
Verloosung 28.	1	—	70000
	1	—	30000
	1	—	15000
	1	—	7000
	2	3000	6000
	4	1500	6000
	10	1000	10000
	20	400	8000
	60	250	15000
	300	245	73500
	600	240	144000
	1000		fl. 384500
Verloosung 29.	1	—	60000
	1	—	30000
	1	—	15000
	1	—	7000
	2	3000	6000
	4	1500	6000
	10	1000	10000
	20	400	8000
	60	260	15600
	300	250	75000
	600	245	147000
	1000		fl. 379600

	Treffer.	à	Summe.
Verloosung 30.	1	—	100000
	1	—	40000
	1	—	20000
	1	—	10000
	2	4000	8000
	4	1500	6000
	10	1000	10000
	20	400	8000
	60	260	15600
	300	255	76500
	600	250	150000
	1000		fl. 444100
Verloosung 31.	1	—	70000
	1	—	30000
	1	—	15000
	1	—	7000
	2	3000	6000
	4	1500	6000
	10	1000	10000
	20	400	8000
	60	270	16200
	300	260	78000
	600	255	153000
	1000		fl. 399200

Verloosung 32.

Treffer.	á	Summe.
1	—	60000
1	—	30000
1	—	15000
1	—	7000
2	3000	6000
4	1500	6000
10	1000	10000
20	400	8000
60	270	16200
300	265	71500
600	260	156000
1000		fl. 393700

Verloosung 33.

Treffer.	á	Summe.
1	—	70000
1	—	30000
1	—	15000
1	—	7000
2	3000	6000
4	1500	6000
10	1000	10000
20	400	8000
60	280	16800
300	270	87000
600	265	159000
1000		fl. 408800

Verloosung 34.

Treffer.	á	Summe.
1	—	60000
1	—	30000
1	—	15000
1	—	7000
2	3000	6000
4	1500	6000
10	1000	10000
20	400	8000
60	280	16800
300	275	82500
600	270	162000
1000		fl. 403300

Verloosung 35.

Treffer.	á	Summe.
1	—	100000
1	—	40000
1	—	20000
1	—	10000
2	4000	8000
4	1500	6000
10	1000	10000
20	400	8000
60	290	17400
300	280	84000
600	275	165000
1000		fl. 468400

Verloosung 36.

Treffer.	à	Summe.
1	—	60000
1	—	30000
1	—	15000
1	—	7000
2	3000	6000
4	1500	6000
10	1000	10000
20	400	8000
60	290	17400
300	285	85500
1600	280	448000
2000		fl. 692900

Verloosung 37.

Treffer.	à	Summe.
1	—	70000
1	—	30000
1	—	15000
1	—	7000
2	3000	6000
4	1500	6000
10	1000	10000
20	400	8000
60	300	18000
900	290	261000
2000	285	570000
3000		fl 1001000

Verloosung 38.

Treffer.	à	Summe.
1	—	70000
1	—	30000
1	—	15000
1	—	7000
2	3000	6000
4	1500	6000
12	1000	12000
28	400	11200
150	300	45000
1000	295	295000
2800	290	812000
4000		fl 1309200

Verloosung 39.

Treffer.	à	Summe.
1	—	80000
1	—	40000
1	—	20000
1	—	10000
2	4000	8000
4	2000	8000
12	1000	12000
28	400	11200
150	305	45750
1800	300	540000
3000	295	885000
1200		fl 1659950

Verloosung 40.

Treffer.	à	Summe.
1	—	100000
1	—	40000
1	—	20000
1	—	10000
2	4000	8000
4	2000	8000
12	1000	12000
28	400	11200
250	310	77500
1700	305	518500
4000	300	1200000
6000		fl 2005200

Verloosung 41.

Treffer.	à	Summe.
1	—	70000
1	—	30000
1	—	15000
1	—	7000
2	3000	6000
4	1500	6000
20	1000	20000
70	400	28000
300	315	94500
1600	310	496000
5000	305	1525000
7000		fl 2297500

Verloosung 42.

Treffer.	à	Summe.
1	—	80000
1	—	40000
1	—	20000
1	—	10000
2	2000	8000
4	4000	8000
20	1000	20000
70	400	28000
300	320	96000
1600	315	504000
6000	310	1860000
8000		fl 2674000

Verloosung 43.

Treffer.	à	Summe.
1	—	100000
1	—	40000
1	—	20000
1	—	10000
2	4000	8000
4	2000	8000
30	1000	30000
160	400	64000
800	325	260000
1000	320	320000
10000	315	3150000
12000		fl 4010000

Beilage Nro. 1. Verloosungstabelle.

Verloosung 44.

Treffer.	à	Summe.
1	—	100000
1	—	40000
1	—	20000
1	—	10000
2	4000	8000
4	2000	8000
30	1000	30000
160	400	64000
800	330	264000
1000	325	325000
10000	320	3200000
12000		fl 4069000

Verloosung 45.

Treffer.	à	Summe.
1	—	100000
1	—	40000
1	—	20000
1	—	10000
2	4000	8000
4	2000	8000
30	1000	30000
160	400	64000
800	335	268000
1000	330	330000
11000	325	3575000
13000		fl 4453000

Verloosung 46.

Treffer.	à	Summe.
1	—	100000
1	—	40000
1	—	20000
1	—	10000
2	4000	8000
4	2000	8000
30	1000	30000
160	400	64000
800	340	272000
1000	335	335000
11000	330	3630000
13000		fl 4517000

Verloosung 47.

Treffer.	à	Summe.
1	—	100000
1	—	40000
1	—	20000
1	—	10000
2	4000	8000
4	2000	8000
30	1000	30000
160	400	64000
800	345	276000
1000	340	340000
11000	335	3685000
13000		fl 4581000

	Treffer	à	Summe.
Verloosung 48.	1	—	100000
	1	—	40000
	1	—	20000
	1	—	10000
	2	4000	8000
	4	2000	8000
	30	1000	30000
	160	400	64000
	800	350	280000
	1000	345	345000
	11000	340	3740000
	13000		fl4645000

	Treffer	à	Summe.
Verloosung 49.	1	—	100000
	1	—	40000
	1	—	20000
	1	—	10000
	2	4000	8000
	4	2000	8000
	30	1000	30000
	160	400	64000
	800	355	284000
	2000	350	700000
	10000	345	3450000
	13000		fl4714000

	Treffer	à	Summe.
Verloosung 50.	1	—	500000
	1	—	300000
	1	—	100000
	1	—	50000
	1	—	30000
	1	—	20000
	2	10000	20000
	4	5000	20000
	18	2000	36000
	70	1000	70000
	200	400	80000
	700	360	252000
	4000	355	1420000
	6000	350	2100000
	11000		fl4998000

(Beilage Nro. 2.)

Uebersicht

des Standes der Leihbank, während der 50 Jahre nach halbjährigen Rechnungs-Abschlüssen, über Abzug der, Behufs der jährlichen Pfand-Briefs-Verloosung aufzuwendenden Summen.

Jahr	Monat	Stand der Leihbank fl.	Jahr	Monat	Stand der Leihbank. fl.
1823	Oktober	1,400000	1834	April	8,026116
1824	April	3,016000	„	Oktober	8,426116
„	Oktober	4,852320	1835	April	8,511170
1825	April	4,730966	„	Oktober	8,921393
„	Oktober	5,065585	1836	April	9,010820
1826	April	4,948496	„	Oktober	9,431036
„	Oktober	5,287465	1837	April	9,533656
1827	April	5,218014	„	Oktober	9,964329
„	Oktober	5,562374	1838	April	10,072615
1828	April	5,498421	„	Oktober	10,514067
„	Oktober	5,848389	1839	April	10,573348
1829	April	5,880356	„	Oktober	11,024814
„	Oktober	6,237963	1840	April	11,134310
1830	April	6,277722	„	Oktober	11,596996
„	Oktober	6,643276	1841	April	11,719835
1831	April	6,714141	„	Oktober	12,194231
„	Oktober	7,088423	1842	April	12,315015
1832	April	7,163191	„	Oktober	12,801315
„	Oktober	7,546454	1843	April	12,937241
1833	April	7,597383	„	Oktober	13,435985
„	Oktober	7,989330	1844	April	13,566904

Jahr	Monat	Stand der Leihbank. fl.
1844	Oktober	14,078242
1845	April	14,263006
„	Oktober	14,788266
1846	April	14,991731
„	Oktober	15,531565
1847	April	15,735796
„	Oktober	16,290511
1848	April	16,514421
„	Oktober	17,084709
1849	April	17,265403
„	Oktober	17,850711
1850	April	18,087225
„	Oktober	18,688969
1851	April	18,946148
„	Oktober	19,565070
1852	April	19,826271
„	Oktober	20,462796
1853	April	20,745851
„	Oktober	21,400768
1854	April	21,644083
„	Oktober	22,310964
1855	April	22,618503
„	Oktober	23,310873
1856	April	23,636790
„	Oktober	24,349525
1857	April	24,682115
„	Oktober	25,415757
185	April	25,774172
„	Oktober	26,529655
1859	April	26,851248
„	Oktober	27,628272
1860	April	27,741337
„	Oktober	28,536163
1861	April	28,360286
„	Oktober	29,167491
1862	April	28,696240
„	Oktober	29,510164
1863	April	28,698217
„	Oktober	29,512181
1864	April	28,357024
„	Oktober	29,164164
1865	April	27,705347
„	Oktober	28,499153
1866	April	26,654042
„	Oktober	27,427122
1867	April	24,227264
„	Oktober	24,951809
1868	April	21,643445
„	Oktober	22,316313
1869	April	18,571239
„	Oktober	19,182663
1870	April	15,310916
„	Oktober	15,857134
1871	April	11,854876
„	Oktober	12,331973
1872	April	8,195215
„	Oktober	8,599116
1873	April	4,318698
„	Oktober	4,645071

Nothwendige Verbesserungen.

Seite 4 Zeile 6 zu §. 74. beyzusetzen: lit. i.
= 13 = 10 statt §. 58. lies §. 59.
= 23 = 1 v. u. statt an lies von.

In der Beylage Nro. 1. Verloosungstabelle.

Die Hauptsumme bey der 1. u. 2. Verloosung muß statt 438000 fl. heißen: 486000 fl.

Die ersten 4 Summen bey der 3. und 4. Verloosung sind ganz unrichtig angegeben

statt: 130000 ließ 100000 fl.
= 60000 = 50000.
= 30000 = 25000.
= 15000 = 12000.

Bey der Verloosung 10 statt 339400 lies 382400.

Bey der Verloosung 14 ist bey den ersten 6 Summen überall eine Null zu viel, also

statt 600000 lies 60000 fl.
= 300000 = 30000.
= 150000 = 15000.
= 70000 = 7000.
= 60000 = 6000.
= 60000 = 6000.

Jahr	Monat	Stand der Leihbank. fl.	Jahr	Monat	Stand der Leihbank. fl.
1844	Oktober	14,[illegible]	1859	April	26,85[illegible]
1845	April	[illegible]	„	Oktober	[illegible]
„	Oktober	[illegible]	1860	April	[illegible]
1846	April	[illegible]	„	Oktober	28,536[illegible]
„	Oktober	[illegible]	1861	April	[illegible]
1847	April	15,[illegible]	„	Oktober	[illegible]
„	Oktober	16,[illegible]	1862	April	[illegible]
1848	April	[illegible]	„	Oktober	[illegible]
„	Oktober	17,98[illegible]	1863	April	[illegible]
1849	April	[illegible]	„	Oktober	[illegible]
„	Oktober	17,85[illegible]	1864	April	[illegible]
1850	April	18,[illegible]	„	Oktober	[illegible]
„	Oktober	18,[illegible]	1865	April	[illegible]
1851	April	[illegible]	„	Oktober	[illegible]
„	Oktober	19,565070	1866	April	[illegible]
1852	April	19,82[illegible]	„	Oktober	[illegible]
„	Oktober	20,46[illegible]	1867	April	[illegible]
1853	April	20,74385[illegible]	„	Oktober	[illegible]
„	Oktober	21,40[illegible]	1868	April	[illegible]
1854	April	21,64[illegible]	„	Oktober	[illegible]
„	Oktober	22,3[illegible]	1869	April	18,57[illegible]
1855	April	22,6135[illegible]	„	Oktober	19,182663
„	Oktober	23,310873	1870	April	15,310916
1856	April	[illegible]	„	Oktober	15,857134
„	Oktober	[illegible]	1871	April	11,856876
1857	April	[illegible]	„	Oktober	12,331973
„	Oktober	[illegible]	1872	April	8,195215
1858	April	[illegible]	„	Oktober	8,599116
„	Oktober	[illegible]	1873	April	4,318698
			„	Oktober	4,045071

Anhang.

I.

Verschiedene öffentliche Urtheile über den Kreditverein.

1) Die Nothwendigkeit eines Kreditvereins in Baiern.

(Aus den Jahrbüchern der Landwirthschaft in Baiern I. Heft.)

Die hülflose Lage der meisten baierischen Gutsbesitzer ist bekannt. Sehr viele von ihnen haben die Güter zu einer Zeit übernommen, wo man vor den Schulden, die darauf lagen, nicht erschrecken durfte. Wurden einige Kapitalien aufgekündigt, was selten geschah, so war gewöhnlich bald wieder Rath zu schaffen, und die Abgaben an den Staat waren so gering, daß man mit einiger Haushaltungsklugheit nicht leicht in irgend eine Zahlungsverlegenheit gerathen konnte. Die plötzlich eingeführte, dem Principe nach sehr gerechte Gleichstellung der adelichen Güter mit den übrigen in Bezug auf Staatsabgaben, die eigentlich genommen, wie schon in Druckschriften gezeigt worden ist, keine Gleichstellung war, sondern in der Ausführung eine Prägravation wurde, setzte mit einemmale den Werth der Rittergüter wenigstens um $\frac{1}{5}$ herab, und zwar zu gleicher Zeit, als das baare Geld seltner und dem Kapitalisten eine bessere Gelegenheit zur Geldbenützung eröffnet wurde. Traf es sich nun, daß der Besitzer eines Ritterguts etwa die Hälfte, oder noch mehr von dem ehemaligen Gutswerthe schuldig war, so ergab sich die natürliche Folge, daß er weder die Zinsen abführen, noch viel weniger die ihm aufgekündigten Kapitalien zurückbezahlen konnte. Es entstunden also Kon=

kursprozesse, Sequestrationen, Expropriationen, gezwungene Gutsverkäufe, oder Versteigerungen, bei welchen die Güter noch unter der Hälfte des ehemaligen Werths verkauft wurden, und viele Gläubiger mit ihren Foderungen leer ausgiengen, der Gutsbesitzer aber gänzlich verarmte. *)

§. 2.

So verloren die Gutsbesitzer ihren Kredit, die Kapitalisten hielten die beste gerichtliche Versicherung nicht mehr für hinlänglich, sondern glaubten sich gezwungen, die Kapitalien, die sie auf Güter geliehen hatten, ganz einzuziehen. Andres Geld zur Unterstützung der Gutsbesitzer war nicht da, von der Wohlthat der Stiftungsanlehen wurden sie systematisch ausgeschlossen, und so geschah es, daß grosse Gutsbesitzer oft wegen eines in Verhältniß unbedeutenden Kapitals von Haus und Hof getrieben wurden. Der Preis der Güter fiel, weil sie nicht mehr so gut bewirthschaftet werden konnten, und als vollends das Hypothekengesetz gerade zu der Zeit erschien, da die Getreid- und Viehpreise am niedrigsten standen, so stieg die Muthlosigkeit und Hilfsbedürf-

---

*) Ein Beispiel wird dieses klärer machen. Ein Gut, das früher mit Abzug aller Ausgaben, die Steuern ausgenommen 60000 fl. Werth war, hatte kaum 24 fl. Steuern zu bezahlen, welche an Kapital nur 600 fl. ausmachten. Es blieb also dem Besitzer noch an Kapitalswerth die Summe von 59400 fl. Wenn er auch circa 30000 fl. schuldig war, konnte er noch wohl bestehen, weil er die Zinsen noch von 29400 fl. bezog. Als aber die Steuern mit ihren Bey- und Zuschlägen von 24 fl. mit einem Male auf 400 fl. und noch höher stiegen, blieben ihm anstatt 29400 fl. reines Vermögen nur noch 19400 fl. übrig, er besaß nun kaum ein Drittel anstatt der Hälfte, und konnte sich nicht mehr erhalten, besonders da ausserordentliche Anlehen, Kriegslasten u. s. w. eintraten. Unverschuldet wurden auf solche Art mehrere Gutsbesitzer in die größte und drückendste Schuldenlast gestürzt.

tigkeit der Gutsbesitzer auf den höchsten Grad. Der Verfasser dieses Plans hat Briefe erhalten, worinn dieser Jammer auf eine herzzerreissende Art dargestellt wird. *)

§. 3.

Noch unglücklicher in dieser Hinsicht waren und sind noch jetzt Bürger und Bauern. Auch ihre Realitäten fielen im Preise, und sie haben bei weitem weniger Hülfsquellen als die Ritter-Gutsbesitzer. Ueber dies gab es leider und giebt vielleicht noch — barbarische Obrigkeiten, die mit Wucherern in Verbindung Bauerngüter und bürgerliche Anwesen auf die Gant trieben, und dann auf empörende Art Gewinn davon zogen. So muß allmählig Nahrung und Industrie aus Mangel an Unterstützung verschmachten. Nicht mehr die leichtsinnigen Schuldenmacher allein, auch die redlichsten Haushälter trifft jetzt das Loos des Bettelstabs.

---

*) Nur einige neueste Beispiele. Ein Gutsbesitzer, dessen Realität gegen 40000 fl. werth ist, und worauf bei der Versteigerung 30000 fl. baar Geld gebothen wurden, ist mit einem Kapital von 12000 fl. zu retten. Ein anderer Besitzer eines grossen Guts von ungefähr 200000 fl. im Werthe, der dasselbe zu einem für die jetzigen Zeitverhältnisse zu hohen, für jene Zeiten aber billigen Preise von seiner Familie übernahm, wurde wegen 10000 fl. geklagt, er konnte nicht bezahlen, andere Gläubiger wurden wach, und dieser allgemein geschätzte Biedermann, der nicht die Hälfte des (jetzigen) Gutswerths schuldig ist, sah sich gezwungen, sich als insolvent zu erklären, und die Schonung seiner Gläubiger anzuflehen. Von einem einzigen Gläubiger, vielleicht von einem einzigen Advokaten hängt das Wohl oder Weh dieses Gutsbesitzers und seiner zahlreichen Familie ab, in sofern ihm nicht durch den Kreditverein geholfen werden kann. In einer ähnlichen Lage sind wenigstens zwei Drittheile unsrer Gutsbesitzer, und von dem dritten Drittheil mag vielleicht nur eine kleine Zahl g a n z f r e i von Zahlungsverlegenheit seyn.

Sehr viele von denjenigen, die sich dessen ungeachtet noch in ihrem Besitzthum erhalten haben, sind in den Händen schonungsloser zum Theil wucherischer Gläubiger, und sehen mit um so grösserer Bangigkeit der nächsten Zukunft entgegen, als der Staat bisher noch nichts gethan hat, um dem drückenden Uebel abzuhelfen. *)

---

2) Aus der Beilage zur allgemeinen Zeitung. Nro. 81.

Baierischer Kreditverein.

Die in der Beilage der allgemeinen Zeitung eingerückte Nachricht des Präsidenten Freiherrn v. Aretin, einen baierischen Kreditverein betreffend, hat grosse Aufmerksamkeit erregt. Wir haben seitdem in öffentlichen Blättern gelesen, daß eine von Sr. Majestät dem König ernannte unmittelbare Kommission zusammengetreten ist, um den Plan des Freiherrn von Aretin einer genauen Prüfung zu unterwerfen. Diese Kommission, präsidirt von dem, alle grosse und nützliche Unternehmungen mit eben so vieler Weisheit als Thätigkeit befördernden k. Staatsminister Freiherrn von Zentner, zählt folgende Mitglieder: 1) von Seite des Staatsministeriums des Innern: Staatsrath Graf v. Preising, Staatsrath v. Ritter, Ministerialrath v. Stürmer. 2) Vom Staatsministerium der Finanzen: Staatsrath und Oberst-Rechnungshofs-Präsident v. Schilcher, Oberst-Rechnungshofs-Direktor Graf

---

*) Auch von Gütsbesitzern aus dem Bürger und Bauernstand sind die dringendsten Schreiben bei mir eingegangen. Wenn der gegenwärtige Plan ausgeführt wird, so ist auch diesen Bedrängten auf immer geholfen.

v. Armansberg. 3) vom Justizministerium: Oberappellations-gerichts-Präsident Graf von Arco, Appellationsgerichts-Vice-präsident v. Sedlmayr, Ministerialrath Freiherr v. Schrenk. Man erwartet mit Sehnsucht das Resultat der von der Kommission bisher gepflogenen Untersuchungen. Inzwischen ist der Anfang gemacht worden, die Sache literarisch zu erörtern. Herr v. Spaun hat zuerst in der Zeitschrift Eos einen Aufsatz über, vielmehr gegen den Kreditverein ins Publikum gegeben, worauf Freiherr v. Aretin in eben dieser Zeitschrift ganz kurz geantwortet. Nunmehr hat aber der Letztere eine kleine Schrift drucken lassen, unter dem Titel: Ueber die Einrichtung eines Kreditvereins für das Königreich Baiern, vorläufige Mittheilungen von Freiherrn v. Aretin. München, bei Lentner, 1803. 82. S. in 8. Nach einem Vorbericht, der als **prologus galeatus** gegen die herrschenden Geldhändler dienen kann, wird in acht Abschnitten gehandelt: 1) von der Veranlassung des Kreditvereins, 2) von den Zwischenzinsen, 3) von den Haupterfordernissen eines Kreditvereins, 4) von den Vortheilen und Verbindlichkeiten der Anlehensinteressen, 5) von dem Gewinn der Darleiher, 6) von der Geschäftsführung, 7) von den Vortheilen des Kreditvereins für den Staat und für die Privaten, 8) von den Einwendungen gegen den Kreditverein. Der 5te Abschnitt, von welchem wir einstweilen nur den Titel erhalten haben, wird erst nach erfolgten Beschlüssen der Regierung mitgetheilt, rücksichtlich des 6ten Abschnitts ist auf die neue landwirthschaftliche Zeitschrift von Georg Freiherrn v. Aretin und Max Schönleutner hingewiesen. Die Beilagen enthalten 1) die beiden Zirkularien des Freiherrn v. Aretin an die Gutsbesitzer, 2) Bemerkungen dagegen von dem Reichsrath Grafen v. Fugger-Kirchberg, 3) Auszüge aus Briefen von Theilnehmern am Kreditverein, (sehr lesenswürdig und anziehend), 4) v. Spauns obenerwähntes Urtheil über den Kreditverein und v. Aretins Antwort hierauf. — Obwohl die kleine Schrift, wie man sieht, und wie sie selbst ankündigt, nur vorläufige Mittheilungen ertheilt, so ist sie doch sehr reichhaltig. Wahrscheinlich wird

nun bald der ausführliche Plan dem Publikum mitgetheilt werden sobald er nämlich von der Prüfungskommission gebilligt seyn wird. Der Plan hat, so viel wir aus der erwähnten Schrift entnehmen können, Aehnlichkeit mit den Statuten des schlesischen Kreditvereins, noch mehr aber mit der Kreditvereinsordnung des Großherzogthums Posen. Es ist zu wünschen, und zu erwarten, daß die weise baierische Regierung die bedrängten Landeigenthümer durch Begünstigung eines zweckmässigen Kreditvereins kräftig unterstützen werde, indem sonst das Hypothekengesetz nur eine halbe Wohlthat, für Viele aber eine wahre Benachtheiligung wäre. Da sich gegen den Kreditverein einzelne nicht unmächtige Gegner vernehmen lassen, deren Treiben und Wirken man in Baiern leider nur allzugut kennt, so scheint es nicht überflüssig zu seyn, die Leser der allgemeinen Zeitung bei dieser Gelegenheit an die Umtriebe zu erinnern, die vor einigen und fünfzig Jahren dem schlesischen Kreditverein entgegen gesetzt worden sind. In den von einem höhern Staatsbeamten verfaßten: „Gedanken eines Patrioten über den Entwurf zur Wiederherstellung des allgemeinen Kredits in Schlesien.“ Breslau 1770. 4. — heißt es Seite 4. „Einige, deren „schwarze Seelen niemals eines Eindrucks von Menschenliebe, ge„schweige denn von Patriotismus fähig gewesen, welche zu Be„urtheilung der Dinge keinen andern Maaßstab kennen, als ihren „niederträchtigen Eigennutz, machen sich ein Vergnügen daraus, „den heilsamsten Absichten einen verkehrten Sinn anzudichten, und „wo möglich einen Plan zu vereiteln, von dem sie doch weiter „keine Einsicht haben, als die dunkle Ahnung, daß der Endzweck „desselben mit dahin gehe, ihrem schändlichen Wucher Gränzen zu „setzen. Die getreuen Helfer des Wucherers, die zeither die Nach„sicht der Gesetze zum Verderben des Bedrängten schändlich miß„braucht haben, befürchten von der heilsamen Ausführung dieses „Werkes nicht ohne Grund den Verlust ihres einträglichen Ge„werbes, und wenden alle Bemühung an, den Entwurf verdäch„tig zu machen. Dieser Abschaum des menschlichen Geschlechts ist „nicht würdig, daß ich mich damit aufhalte, ich habe es nur

„mit denjenigen zu thun, deren Gesinnungen an sich rechtschaffen, „die aber vielleicht durch die Kunstgriffe jener heimlichen Feinde „des allgemeinen Wohls irre gemacht worden sind, und jetzt nicht „recht wissen, wozu sie sich entschliessen sollen.“ — S. 36. führt „der Verf. (der Gedanken eines Patrioten) einige Gegner des „Kreditvereins redend ein: „Wer sich ohne Kreditverein nicht hel„fen kann, der mag zu Grunde gehen, es wird sich schon Jemand „an seine Stelle finden. Je grösser der Verfall des Kredits, und „der Mangel an Geld ist, desto besser werden wir das unsrige an„bringen. Wir werden die Güter in der Krida um „die Hälfte des Werthes kaufen, und dadurch uns „und die unsrigen desto wohlhabender machen.“ — Jedermann weiß, daß die k. preußische Regierung der Umtriebe ungeachtet das grosse Unternehmen festgegründet hat. Die schlesischen Gutsbesitzer wurden gerettet.

3.) Aus der Zeitschrift Eos Nro. 87.

Ueber den Kreditverein des Freiherrn von Aretin.

Der Herr Baron von Aretin hat eine etwas ausführlichere Nachricht über sein Kredit-System drucken lassen; allein durch seine Abhandlung erfahren wir wenig mehr, als wir durch seine Ankündigung erfahren hatten. Er sucht dem Publikum begreiflich zu machen, wie es möglich ist, daß die Aktionärs der Bank nach dem Anleihung-Systeme, das ist durch 4 prozentige 50jährige Zinsbezahlung und 6 prozentige Provision für das Anleihen des Kapitals entschädigt werden können. Er zeigt, wie durch die Zurechnung der Zinse zu den Zinsen eine Summe entstehe, welche

das Kapital in einem bestimmten Zeitraume mehrfältig übersteigt. Dieses widerspricht auch kein Mensch, der die höhern Rechnungs-Methoden verstehet; allein von dieser Summe muß abgerechnet werden, was das geliehene Geld den Aktionärs kostet, oder der Betrag des Kapitals und der Zinse nach dem gewöhnlichen Kreditsfusse, dann die Kosten der Administration. Nach dem in meinem Aufsatze gegebenen Rechnungs-Entwurfe ist einleuchtend, daß, wenn die Aktionäre ihr Kapital zu 4 Proz. anschlagen, sie verlieren müßten. Es kommt hiebei vorzüglich darauf an, unter welchen Modalitäten der Vertrag zwischen den Aktionären und der Bank abgeschlossen würde. *)

Daß unter denen für die Schuldner angekündigten Bedingnissen ein Kredit-System vortheilhaft seyn würde, ist nicht unwahrscheinlich, und alle von dem Herrn Baron aufgeführte Einwendungen sind unerheblich, bis auf zwey, 1. die Schöpfung von negoziablen Pfandbriefen, die gegen baar Geld ausgewechselt werden sollen; 2. die solidare Haftung der Gutsbesitzer für den Einzelnen. Ad 1. alle Banken, die englische Bank nicht ausgenommen, haben immer baare Auswechslung versprochen; keine hat Wort gehalten. Treten Zahlungs-Difficultäten ein, so wendet sich die Bank an die Regierung, und erlangt um ein leichtes Geld Moratorien; Dispensen von der Verbindlichkeit, ihre Noten baar einzulösen. Dann mischt sich die Regierung in die Administration der Bank, und da geht alles tupsy towy, wie in Wien, Rußland ꝛc. da entstehet wieder ein unermeßliches Feld für den Wucher, und das Agiotiren. **)

Ad 2. kömmt es darauf an, unter welchen Modalitäten die solidare Haftung statt haben müßte, denn es sind Bedingnisse

---

*) Dieses erhellt nunmehr aus den Statuten der Leihbank.

**) Man sieht, daß Herr v. Spaun das Pfandbrief-System noch nicht hinlänglich kannte.

möglich, die kein richtigrechnender Gutsbesitzer eingehen kann. *) Darüber erfahren wir nun nichts. Diesemnach sind wir in Beziehung auf die nähere Kenntniß der projektirten Kredit-Anstalt nicht weiter gerückt, und der Unterfertigte muß also bei seiner Aeusserung beharren, welche der Herr Baron, aber mit Unrecht, ein vorschnelles Urtheil nennt. Ich habe gar kein Urtheil gefällt, und eigentlich in der Absicht geschrieben, um zu verhüten, daß kein vorschnelles Urtheil gefället werde. Wie gefährlich diese in Kredits-Anstalten seyen, weiset die Geschichte. Die Südsee Handlungs-Gesellschaft brachte viele tausend Familien an den Bettelstab. Die Lawische Bank kehrte ganz Frankreich um; und das Traurigste bei der Sache ist, daß die Schriftsteller oft absichtlich, auch manchmal aus Rechnungs-Unerfahrenheit das Publikum täuschen, und die Regierungen der Täuschung nachhelfen. So hatten die Schriftsteller den Grund zum Lawischen Betrug dadurch gelegt, daß sie die Leute beredeten, die Valuta der Münzen sey willkührlich, und könne nach Belieben von dem Könige bestimmt werden; wo hingegen die Bankpapiere einen bestimmten unveränderlichen Werth hätten. Darum schreibt auch Larochefoucault in seinen Maximen: die Menschen sind gleich den Münzen. Der König bestimmt nach Belieben ihre Valuta. **)

Die Ankündigung des Herrn Barons hat ungeheure Erwartungen erregt. Gar viele lassen schon an den Säcken arbeiten, in welchen sie das Bank-Geld einsacken wollen. Manche gründen darauf Wucher-Speculationen auf Kösten ihrer sogenannten Unterthanen. Der Geldgier Enthusiasmus ist immer bedenklich, oft gefährlich. Man muß also die gespannte Erwartung eines goldenen Zeitalters auf das positive herabstimmen. Ich gehöre

*) Bei allen andern Kreditvereinen ist die solidarische Haftung sogar für das Kapital selbst eingeführt.

**) Diese Beispiele passen nicht hieher, sie beziehen sich auf Anstalten, die mit dem Kreditverein nichts gemein haben.

gewiß nicht zu denen, welche aus Neid und Mißgunst eine nützliche Anstalt verschreien. Kömmt eine solche durch den Herrn Baron zu Stande, so werde ich mit Freuden Steine zu dem Monumente beitragen, das er dann verdient. Ich kann mich freilich irren, aber wenn es darüber zum Prozesse käme, so würden Hunderte statt einem darauf schwören, daß ich mich bona fide irre, wohingegen ganz Baiern weiß, daß meine Gegner wohl wissen daß sie unrecht haben und . . . Sorgen Sie also Herr Baron nur dafür, daß dem Publikum ein deutlicher und vollständiger Plan der Kredit=Anstalt vorgelegt werde. Ist er gut, so sollen sie hören, mit welcher Kraft ich in die goldene Trompete ihres Ruhms stossen werde.

v. Spaun.

4.) Aus der Zeitschrift Eos Nro. 88.

Ueber die Einrichtung eines Kredit=Vereins für das Königreich Baiern.

Vorläufige Mittheilungen von Chr. Freiherrn von Aretin, Präsidenten des k. Appellationsgerichts für den Regenkreis. München 1823. Druck und Verlag bei J. Lentner.

Der Inhalt dieser Schrift entwickelt 1) die Veranlassung des Kreditvereins, in so ferne dieser selbst bei dem Landtage zur Sprache gekommen; 2) von den Zwischenzinsen; 3) von den Haupterfordernissen des Kreditvereins; 4) dem Plan des Kreditvereins in Bezug auf die Anlehensnehmer, wobei über die Versicherungsmittel für die richtige Zahlung der Interessen Aufschluß gegeben wird. Dann geht der Verfasser zu der Widerlegung verschiedener Einwendungen über, welche in 16 Punkte dargethan werden. End=

lich handelt derselbe von dem Vortheile dieses Vereins für den Staat und für den Privaten.

Ohne uns in die Zergliederung dieser Artikel einzulassen, da dieses Heft leicht und ohne vielen Kosten gelesen werden kann, machen wir nur auf die Wichtigkeit und das Interesse dieses Gegenstandes aufmerksam, um so mehr, da die Berathungen der von Sr. Majestät dem König ernannten Kommission bald über diese vaterländische Angelegenheit entschieden haben werden.

Wenn wir einen Blick auf die National-Intelligenzblätter werfen, und mit Wehmuth erblicken, daß seit dem Eintritt des Friedens diese offiziellen Blätter größtentheils Ankündigungen von Gütern und Besitzungen enthalten, die der Gant, der Exekution oder der Veräusserung unterliegen, so darf man mit allem Ernst auf Mittel denken, einem Volke, das ackerbauend keine andere Quellen besitzt, als Kultur und Betriebsamkeit, die Sicherung des Eigenthums vor dem Verfall des Werths, vor dem Mangel des Betriebes, und vor dem Mißverhältnisse des Gewinnes zur Produktion zu gewähren. Wenn ehemals die Stifte, Stiftungen, Kirchenfonds rc. dem Landmann ein Vorlehen gegen Sicherheit gaben, damit er in Bedrängniß sich helfe, so blieben diese oft von Generation zu Generation bei dem Gute, wenn nur die Zinsen richtig fielen. Wenn aber jetzt ein Landmann eines Unterstützungs-Kapitals bedarf, und dieses von Privaten nimmt, so führt ihn die unvermuthete Aufkündung zu ungelegener Zeit in einen weit grössern Verfall, als sich voraussehen ließ.

Diese Massen von, durch solche ungünstige Verhältnisse angegriffenen Höfen und Gütern würden durch den Kreditverein nicht nur der Rettung nahe seyn, sondern an Werth eben so steigen, als sie schon gesunken sind. Wie die Staatswirthschaft überhaupt gewänne, ist vor der Hand nicht zu berechnen. Daß übrigens der Stand der Bauern durch dieses Unternehmen, wenn es

vortheilhaft auf die grossen Gutsbesitzer wirkt, offenbar mitgewinnt, ist eben so klar, als wünschenswerth, daß der zerstörende Wucher dadurch den Hauptstoß erhalte.

Unter den vielen höchst interessanten Briefen in der Beilage sagt einer aus W. vom 24. April. — „Alles ist voll Hoffnung, und man glaubt, daß noch sehr Viele von der fast unvermeidlichen Vergantung gerettet werden. Die Bauern in einem andern Landgerichte wollten eine Deputation nach München schicken. Auch von den Bürgerschaften sind viele bei den Kreisregierungen um Erlaubniß eingekommen, dem Kreditverein beitreten zu dürfen rc."

Wir wünschen, daß diese Erläuterungen des Freiherrn von Aretin überhaupt von Jedermann, dem der Zustand der Gutsbesitzer am Herzen liegt, gelesen und beurtheilt werden.

S. — —

5) Aus der Flora.

Beilage Nro. 27.

Kreditverein in Baiern.

Schon im Jahre 1818 kam, ohne Druckort und Verlag, durch Freiherrn von Tann zu Tann im Obermainkreise eine gedrängte Uebersicht der Hauptgesetze der Kredit-Institute von Preussen, Lüneburg, Schleßwig u. s. w. unter dem Titel heraus:

Sollten die adelichen Gutsbesitzer in Baiern nicht Kreditvereine errichten?

Er entscheidet zwar darin für ihre überwiegende Nützlichkeit, aber er fördert keine Grundsätze zu Tage, nach welchen solche In=

stitute in Baiern herzustellen seyn möchten. Er wünscht nur, daß diese Vereine im Kreise eingetheilt werden sollten.

Die Anwendung und Ausführung scheint dem in Baiern und im Auslande hochgeschätzten Landtagsdeputirten, Herrn Präsidenten Baron v. Aretin, vorbehalten zu seyn, welcher ein Zirkular über Kreditvereine in Baiern bekannt machte, und welches, der Wichtigkeit der Sache angemessen, hierunter beleuchtet werden soll.

Beurtheilung.

Mangel an Gelegenheit, grosse, leihbare Summen mit Sicherheit unterzubringen, dürfte grossen Kapitalisten Anlaß und Beweggrund seyn, sich zu vereinigen, um der Baarschaft benöthigten Realitätenbesitzern hypothekarischen Kredit gegen vortheilhafte Bedingungen anzubieten, und zu diesem Ende ein offenes Einladungsschreiben in Umlauf zu setzen.

Die Realitäten-Besitzer, vorzüglich jene des platten Landes, welche begütert, und von diesem Anerbiethen Gebrauch zu machen geneigt sind, können aber nicht einsehen, wie der Verein so billige Forderungen mache, ohne sich selbst zu vergessen, was doch nicht denkbar ist. Sie hegen einiges Mißtrauen, wünschen Aufklärung und besonders nähere Einsicht in den geheimnißvollen Kalkul selbst zu erhalten.

Von einigen derselben aufgefordert, wage ich es, das scheinbare Geheimniß des Kalkuls aufzudecken und denselben in seiner Reinheit dem Sachverständigen vor Augen zu legen.

Die Forderungen des Kreditvereins an den Debenten, sind aus dem Zirkular bekannt: um jedoch leichter verstanden zu werden, finde ich nothwendig, sie hier in Kürze zu wiederholen. Man verlangt:

1) daß derjenige, welcher Kredit nehmen will, an reinem Vermögen den doppelten Werth des Kapitals, welches er zu borgen wünscht, nach anerkannt richtigen Grundsätzen geschätzt nachweise und denselben als Hypothek hinterlege.

2) Diese Hypothek muß wenigstens einen Kapitalwerth von 20000 fl. haben; denn weniger als 10000 wird nicht vorgeliehen.

3) An Provision sind 6 Procent sogleich zu bezahlen.

4) Das Kapital ist von keiner Seite aufkündbar;

5) Wird 50 Jahre lang nach 4 Procent in halbjährigen Terminen verzinset und wird

6) nach Verlauf dieser Zeit dem Debenten (Schuldner) eigen.

Borget also z. B. ein Baarschaft bedürfender Realitäten-Besitzer 10000 fl., so hat er eine Realität von 20000 fl. Werths als Hypothek zu verschreiben, 600 fl. an Provision zu entrichten, und 50 Jahre lang halbjährig 200 fl. zu bezahlen.

Aus dem, daß das Kapital nach 50 Jahren den Debenten zu eigen bleibt, folget, daß in jenem 200 fl. — der Zins, und auch der Tilgungsfond enthalten sey. Diese beyden Theile müssen nothwendig ausgeschieden werden, um einzusehen, ob und welcher Vortheil dem Kreditverein aus seinen Darleihen zugehe.

Es ist anzunehmen, daß ein grosser Kapitalist (Millionär) sich mit drei Procent begnügen könne, wenn er, wie es sich hier bestätiget, mit den Zinsen das Kapital theilweise, zu anderweitiger vortheilhafter Anwendung; zurück erhält, und

seines Kapitals vollkommen gesichert ist. Zufolge dieser Voraussetzung treffen von jenen 200 fl. auf den Zins 150 fl., und 50 fl. auf den Tilgungsfond.

Nach einer, jedem grossen Kapitalisten bekannten Rechnungsformel, sind die vier Grössen: Kapital, Zins, Tilgungsfond und Zahlungsdauer, so zu einander in Verhältniß gesetzt, daß immer aus gegebenen dreyen die vierte gefunden werden kann. Unter Anwendung dieser Formel untersuche ich: ob die in unserm Beispiele gegebenen vier Grössen in das gehörige Verhältniß zu einander gesetzt sind, und dem Kreditverein über die 600 fl. Provision kein weiterer, nicht laut ausgesprochener Vortheil zugehe, was in dem Zirkulare behauptet werden will.

Da in unserm Beispiele

das Darlehen	.	.	zu	10000 fl.
der halbjährige Zins	.	.	=	1 ½ Procent
der Tilgungsfond	.	.	=	50 fl.
die Zahlungsdauer	.	.	=	100 halbe Jahre

angegeben ist; so müßte seyn, wenn diese vier Grössen in gehörigem Verhältniß zu einander stehen sollten, entweder das Darlehen 11440 fl. statt 10000 fl. oder der Tilgungsfond 43706 fl. statt 50 fl., oder die Zahlungsdauer 9311 halbe Jahre statt 100. Hiernach ist, mit den unterlegten drei Procenten, entweder das Darlehen zu klein, oder der Tilgungsfond zu groß, oder die Zahlungsdauer zu lang. Daraus erhellet, was ich beweisen wollte, daß dem Kreditverein ausser der Provision, noch der ansehnliche Vortheil zugehe, daß ihm anstatt 10000 fl. verzinset und zurückbezahlt werden 11440 fl., folglich um 1440 fl. mehr, als der Debent glaubt. Dieser Ueberschuß von 1440 fl. des verzinsten und zurückbezahlten Kapitals über dasjenige, was eigentlich zu verzinsen und zurückzubezahlen wäre, berechnet sich dadurch, weil der Tilgungsfond im Bezug auf die andern Grös-

sen zu hoch stehet; indem 11440 in dem Verhältnisse grösser ist, als 10000; in welchem auch 50 grösser ist, als 43,706.

Forderte der Kreditverein statt 4 volle Procente nur 3,937; so würde jener Ueberschuß ganz wegfallen, denn dann kämen auf den Tilgungsfond nur 43,706 fl. Der bemerkte Ueberschuß, welcher aus einer so kleinen Differenz in den ausgesprochenen Procenten entspringt, scheint von dem Kreditverein weder bemerkt, noch bezielt zu seyn: er ist also für dieselben nur zufälliger Profit, der sich in kleinen Parzellen während 50 Jahren aufsammelt. Etwas kleiner würde er ausgefallen seyn, wenn es dem Verein beliebt hätte, volljährige Termine statt der halbjährigen zu bedingen; auf der andern Seite gehet hiewieder dem Debenten, welcher sein Kapital nur einmal umsetzt, mehr Vortheil als Nachtheil zu durch die Erleichterung der Zinsenzahlung. Allerdings könnte auch der Kreditnehmende Realitätenbesitzer, den nicht in die Augen fallenden Profit übersehen, wenn er nicht schon 6 Procent an Provision zu bezahlen hätte, welche zwar dem nicht gleichkommt, was er schon in jenem verliert, demselben aber um so empfindlicher ist, als sie ihm, wenn er solche nicht baar zur Kasse bringt, im Augenblicke, in welchem er das Anlehen empfängt, davon abgezogen wird. Da er, abgesehen von dieser Provision, schon um 1440 fl. mehr als er sollte, verzinset und zurückbezahlt; diese, selbst auch jene, auf Führung des Geschäftes erlaufenden Kosten zu decken, mehr als genügen, so dürfte die, manchen Kreditnehmern so schwer fallende Provision mit gutem Grunde wegbleiben, weil dieselbe, wie gezeigt wurde, nicht mehr der einzige Vortheil ist, welcher dem Verein zugeht, und kein doppelter sich rechtfertigen läßt.

Soll der Kreditverein vornemlich für die Landwirthe wohlthätig seyn, so muß entweder die Provision ganz wegbleiben, unter Belassung der bisherigen vier Grössen, oder an deren Stelle, mit einer Erhöhung der Procente, z. B. von 3 auf 3 ½

andere, in gehöriges Verhältniß zu einander gesetzte angenommen werden. Rechnet man 3 $\frac{1}{2}$ Procent auf die Zinsen, und 1 Procent auf den Tilgungsfond; so kann die Schuld von 10,000 fl. in 86 $\frac{2}{3}$ halbjährigen Terminen abbezahlt werden. Diese beispielweise Bestimmung der vier Grössen: Kapital, Zins, Tilgungsfond und Zahlungsdauer, hat vor der des Vereins voraus, daß die Grössen in dem gehörigen Verhältnisse zu einander stehen; daß der Profit des Kredenten in dem halben Procent offen erscheint, und hiedurch jene — für den Debenten so lästige, zweideutige Provision entbehrlich gemacht ist. Der grosse Kapitalist, welcher vergeblich mit 3 Procenten sich begnügte, erhält nun 3 $\frac{1}{2}$ Procent, und der Debent, von der Provision befreiet, bezahlt lieber 3 $\frac{1}{2}$ Procent an Zinsen und 1 Procent an Tilgungsfond, in 86 $\frac{2}{3}$ halbjährigen Terminen für die vollempfangenen 10,000 fl., als, über Abzug der Provision, 9400 fl. 3 $\frac{1}{7}$ Procent an Zinsen, und 1 Procent an Tilgungsfond in 97 $\frac{1}{2}$ halbjährigen Terminen — selbst lieber als 3 Procent an Zinsen, und 1 Procent an Tilgungsfond für nicht voll empfangene 10000 fl. in hundert halbjährigen Terminen, welche die wahre Zahlungsdauer merklich überschreiten.

Daß der Kreditverein nur vier Procent des vollen Darlehens fordert, für Zinsen und Tilgungsfond, ist einladend: allein die sechsprocentige Provision stößt zurück, und die verlängerte und ausser Verhältniß mit den andern drey Grössen gesetzte Zahlungsdauer, ist selbst dem Recht und der Billigkeit zuwider. Mir scheint, der Kalkulator des Kreditvereins habe gar nicht kalkulirt, sondern über das zu lösende Problem von simultaner Abtragung der Zinsen und Rückzahlung des Kapitals hinwegsehend, geglaubt, diese Sache sey kurz und gut abgethan, wenn in 25 Jahren das Kapital, und wieder in 25 Jahren die vierprocentigen Zinsen abgetragen würden, welches auch manche Gelehrte, die keine Arithmetiker sind, für unbezweifelt wahr halten. Wenn nun dieß der Fall ist; so kann man dem Kreditverein keine Schuld beimessen,

daß zuviel Vortheil für den Kredenten über die schon harte Provision auf eine unbemerkbare Weise in den Zahlungsplan gelegt wurde. Man glaubt vielmehr aus diesem Grunde einer Berichtigung und Verbesserung entgegen sehen zu dürfen.

So viele Mängel auch in dem vorliegenden Plan bestehen, er bliebe doch immer sehr wohlthätig, in wie fern dabei auf die Rückzahlung des Darleihens angetragen ist; wenn es nur dem Kreditverein gefällig wäre, keine Provision zur Bedingung zu machen. Dann würde es wahrhaft Wohlthat für den Landwirth seyn, da er, im Nothfall, sogleich ein Kapital erhielte, welches ihm nicht wieder gekündet werden könnte, und wofür er, um dasselbe zu verzinsen und heim zu zahlen nicht mehr als vier Procent entrichten dürfte, welche ausserdem oft zur Verzinsung allein nicht hinreichen. Es scheint aber, daß der gemeine Landwirth auch im günstigsten Falle von dieser Wohlthat ausgeschlossen sey! Unter 10000 fl. wird kein Anlehen gegeben; der gemeine Landwirth bedarf ein grosses Kapital nie. Nicht allemal finden sich so viele Andere, wodurch sich das nachgesuchte Darleihen mit seinem eigenen Bedarf zu jener Höhe summirte. Diese Ausschliessung des Nährstandes also, welcher den adelichen Grund-Eigenthümern selbst wichtig seyn sollte, wegen der vielfachen Verzweigung seines Wohles mit dem ihrigen, ist den Grundsätzen der National-Oekonomie entgegen, und wirft einigen Schatten auf das sonst patriotische Hochgefühl der Kredenten.

Laut ruft der Patriot: Keine Vorausbezahlung (Abzüge). — Lieber $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Procent mehr, und rechtliche Bestimmung der Zahlungsdauer! Glück dem Verein! damit er auch den gemeinen Landwirthen Kredit geben könne!

L. am 27. April 1823.

Ueberzeugt, daß dem hier besprochenen Kreditvereine in der öffentlichen Meinung vorzüglich der Gedanke geschadet habe, keine Gesellschaft könne zu so vortheilhaften Bedingungen, wie die hier ausgesprochenen sind, Kredit geben; daß eben dadurch das in unsern Zeiten so gewöhnliche Mißtrauen den Verdacht eines geheimen Rückhaltes erzeugt hat, gönnen wir der vorstehenden Beurtheilung eine Stelle. Aus ihr wird man sich nun überzeugen können, wie ein Millionair oder eine vermögende Gesellschaft sich zu ähnlich vortheilhaften Anträgen für ihre Schuldner in der Absicht entschliessen kann, ihr Geld auf eine lange Zeitfrist gut und sicher angelegt zu wissen. Wenn der Herr Verfasser dieses Aufsatzes die Bedingung der Provision, oder die Proportion der vier correlativen Factoren: Kapital, Zinsen, Tilgungsfond, Anlehensfrist noch einigermassen zu groß und zum Nachtheil der Kreditnehmer finden will, so halten wir dieses um so ersprießlicher für das Aufkommen des Kreditvereins, denn indem die Menschen eher an einen auf Gewinn berechneten Plan glauben, als an Uneigennützigkeit und patriotische Aufopferung, werden sie desto leichter von dem Verdachte des Rückhalts geheilt.

Wir sind inzwischen mit dem sachkundigen Herrn Verfasser des vorliegenden Aufsatzes nicht ganz verstanden, wenn er die vorgeschlagenen Bedingungen für die Kreditnehmer noch zu drückend findet; wir gestehen es, daß die Ersparung der Provision und die Gewährung geringerer Anlehenskosten als solcher von 10000 fl. den Hilfe suchenden Schuldnern und der Nationalwohlfahrt zuträglich seyn würde, allein jede Gesellschaft hat ein Recht, ihre Bedingungen selbst zu machen, und ungerecht und unbillig sind die nicht, von denen es sich hier handelt *). In einem Augen-

*) Dem Vernehmen nach soll diesem Uebel dadurch abgeholfen werden, daß der Verein, ausser den an die Gutsbesitzer abzugebenden Kapitalien, noch eine Leihkassa von 3 Millionen Gulden zur Unterstützung der Gewerbe und des Feldbaues gründen wird. (R.)

blicke, wo der gesetzliche Zinsfuß noch fünf vom Hundert ist, wo noch fünf procentige gute Anlehens-Papiere unter Pari zu kaufen sind, wo die vierprocentigen guten Landesobligationen nur zu 85 stehen, und also mit einer Provision von 15 Procenten noch Kapitalien gekauft werden können, welche die nämlichen Zinsen gewähren, wie die welche der Kreditverein fordert, und bei denen gleichwohl der Kapitalstock erhalten und früher oder später heimgezahlt wird; scheinen die geforderten sechs Procente Provision des Kreditvereins keine unbillige Anforderung, denn im Grunde machen sie allein den Tilgungsfond des Kapitals aus. Es ist freilich möglich, daß in dem Zeitraume von 50 Jahren der Zinsfuß, der jetzt noch zu 5 und 4 Procent steht, unter diesen Maasstab herabgehe, allein wenn man erwägt, daß in einer so langen Periode auch Kriege und andere Ereignisse eintreten können, welche den Werth des Geldes in die Höhe treiben und die Zinsen der Anlehens-Kapitalien erhöhen, so ist das Wagniß von Seiten der Darleher grösser, als von Seiten der Empfänger, und vier vom Hundert scheinen ein billiger Durchschnittszins zu seyn, wogegen sich nichts einwenden läßt. Da nun in dieser Voraussetzung bloß die 6 Procent Provision als Tilgungsfond des Kapitals übrig bleiben, so scheinen die Factoren, welche der Herr Verfasser der Beurtheilung ausgehoben hat, in keinem, den Kreditnehmern nachtheilige Verhältnisse zu stehen. Wir wollen es gerne gestehen, daß der Plan des Herrn Beurtheilers, welcher keine Provision und lieber grössere Zinsen zu wählen vorschlägt, und welcher geringere Anlehens-Summen als 10000 fl. verlangt, Vorzüge vor dem Angetragenen habe, allein da kleine Anlehens-Beträge die Schwierigkeit der Administration des Vereins vermehren, und da es ungewiß ist, in wiefern die Theilnehmer der vorgeschlagenen Anstalt auf diese Bedingungen werden eingehen können, so halten wir dafür: daß das Gute wegen des möglichen Bessern nicht zurückgewiesen und verworfen werden solle, wie es in unsern Tagen so häufig der Fall ist. Möge daher bald ein Kreditverein ins Leben treten!

Schlüßlich verweisen wir auf die jüngsten, ausführlichern Mittheilungen, welche der Herr Präsident v. Aretin in einer eignen Schrift (München bei Lentner) vorläufig gegeben hat, und worin über vorerwähnte Einwürfe manche Aufklärungen enthalten sind.

Die Redaction.

---

6) Aus der Flora.

Beilage Nro. 29.

Kreditverein in Baiern.

In dem heurigen Literatur- und Anzeigeblatt dieser Zeitschrift, ist Nro. 27. S. 86. ein Aufsatz unter dem Titel: Kreditverein in Baiern, eine Beurtheilung, aufgenommen worden. Die Redaction, inden sie diese Beurtheilung wieder beleuchtet, scheint den unbetheiligten Verfasser derselben jedoch in Absichten verwickeln zu wollen, welche ihm ganz fremd sind; wenigstens mißverstand sie ihn. Daher sieht er sich veranlaßt, hiermit seine Gegenerklärung zu Tage zu fördern. Derselbe erklärt also hiermit wiederholt, daß er nicht als Gegner des Kreditvereins, sondern vielmehr als Mittler zwischen diesem und dem Publikum aufgetreten sey, welches (Publikum) den Geldbesitzern nicht so viel Uneigennützigkeit zutrauen wollte, als aus den Forderungen und Bedingungen des Kreditvereins hervorzugehen schien. — Als solcher (Mittler) bemühete er sich, zu zeigen, daß der Kapitalist, welcher grosse leihbare Summen besitzt, die er mit gleicher Sicherheit nicht zu höheren Procenten unterzubringen weiß, noch immer genügendes Interesse finde. Den Beweis gründete er auf die Voraussetzung,

daß von den bedingten 4 Procenten Eines auf den Tilgungsfond komme, und unter dieser Voraussetzung untersuchte er, ob Darlehen, Zins, Tilgungsfond und Zahlungsdauer, nach den Forderungen der Arithmetik, in das gehörige Verhältniß zu einander gesetzt seyen oder nicht? — Das Resultat fiel verneinend aus; zum Vortheil des Vereins.

Nicht diesen Uebergewinn mißbilligt der Verfasser, sondern die nicht wahre Versicherung des Zirkulars; daß ausser der sechsprocentigen Provision keine andere dem Verein zugehe.

Wäre diese Versicherung weggeblieben, was wohl hätte geschehen dürfen; würde er nur dies haben rügen können, daß der Kalkulator, nicht wissend zu kalkulieren, mit dem grossen Haufen geglaubt habe, daß ein zu 4 Procent angelegtes Kapital in fünfzig Jahren, einschlüssig der Zinsen, richtig abbezahlt werde. Aber auch in gegenwärtigem Falle mißt er die Schuld dem Kalkulator, nicht dem Verein, bei.

Daß der Kreditgeber, innerhalb den Grenzen der Billigkeit, Forderungen und Bedingungen beliebig stellen könne, und daß, wenn diese der Kreditnehmer eingehet, weil er noch immer Vortheil findet, der Vertrag zwischen beyden, alle Abweichungen von den Grundsätzen der Theorie vollkommen ausgleiche — dies war dem Verfasser nicht unbekannt. Allein er blieb blos bei der Theorie stehen, ohne welche das Publikum nicht gewußt hätte, woran es sey, auch von seinem Mißtrauen nicht wäre geheilt worden.

Dieses der guten Sache allerdings nachtheilige Mißtrauen, würde nie entstanden seyn, wäre der Verfasser des Zirkulars mit mehr Offenheit zu Werke gegangen, so daß er: wie viel von den geforderten Procenten auf den Tilgungsfond zu rechnen seyen, bestimmt ausgesprochen — und mit diesem, den Zinsen

und dem Darlehen die Zahlungsdauer, der Theorie gemäß, in Verhältniß gesetzt — hätte. Der Verein hätte dadurch nichts verloren, denn eine geringe Erhöhung der Procente, über vier, würde ihm den bezielten Gewinn verschafft haben.

Ein Werk, wie das beginnende ist, welches vollendet, die Bewunderung des Auslandes, und fortbestehend Baierns Ruhm seyn wird, diese angekündigte Kreditanstalt, sollte fleckenrein seyn, keine Blasen geben, und vornehmlich in der Zusammenordnung ihrer Elemente nicht gegen die richtige Theorie anstossen. Dies mag sich der Kreditgeber, als Privatmann, im Verkehr mit dem Kreditnehmer erlauben, nicht aber eine öffentliche Kreditanstalt, welche, eben weil sie publik ist, der Kritik ausgesetzt bleiben wird. Das Auge des Kenners, wenn schon unter Tausenden nur Einer seyn sollte, sollte respektirt werden.

Der Verfasser, die Bedingungen, welche der Debent eingehen sollte, nach der Theorie prüfend, hatte seinen Blick unwillkührlich, weniger auf die Grundherren als auf die Grundholde gerichtet, deren traurige Umstände und Hülfsbedürftigkeit er besser zu kennen glaubt, als jene der Erstern. Dies ist die weitere Ursache, wenn er so sehr gegen die Provision eifert, welche dem eine Baarschaft bedürftigen Landmann das Kreditnehmen erschweren würde, wenn er nicht schon durch eine nicht zu erfüllende Bedingung davon ausgeschlossen wäre. Er eifert nur in so fern dagegen als schon ein anderer unbemerkter Vortheil in die Bedingungen gelegt ist, welche die gemeinen Landwirthe, wenn auf sie das Institut ausgedehnt würde, — größtentheils zurückschrecken müßte — auf sie, welche an $\frac{2}{3}$ der Nation ausmachen! — Bleibt der Grundhold absichtlich von der Theilnahme an dem Verein entfernt; dann mag die Provision immerhin sich behaupten, weil sie bei allem Geldverkehr im Grossen — aus Gründen Brauch ist.

Daß die 6 Procente Provision als Tilgungsfond zu betrachten sey: kann der Verfasser nicht zugeben. Sie ist überhaupt zu diesem Zwecke nicht eingeführt und wäre in diesem concreten Falle auch nicht hinlänglich dafür. Denn 600 fl. gewähren zu 4 Procent 50 Jahre hindurch nur eine jährliche Rente von höchstens 28 fl., welche zur Tilgung im gleichen Zeitraume bei weitem nicht zureichten.

Der Verfasser des Aufsatzes glaubt sich gerechtfertigt zu haben; er wünscht wiederholt aus guten Gründen, mit der Redaction, daß bald ein Kreditverein, wenn auch nur ausschließlich zur Unterstützung der Grundherren, in's Leben treten möge, und bittet, nachstehende Druckfehler von Nro. 27. dieses Blattes, zur Anzeige zu bringen. (Sie sind hier bereits verbessert.)

L. am 6. Juni 1823.

---

7) (Flora Beilage Nro. 31.)

Bemerkungen über den Aufsatz in der Flora vom 22. Juni.

Der Verfasser des Aufsatzes findet die Provision von 6 Procent zu drückend, und meint, die Schuldner würden sich lieber gefallen lassen, jährlich ein halbes Procent mehr an Zinsen zu geben. Eine solche Behauptung widerlegt sich von selbst. Wer gibt nicht lieber 6 Jahre hindurch 5 Procent, wenn er alsdann 44 Jahre lang nur 4 zu entrichten hat, als daß er 50 Jahre hintereinander 4 ½ Procent bezahlt? Der Verfasser des Aufsatzes, dieser treffliche Rechner, dieser grosse Kenner, „wie es deren unter Tausenden nur Einen gibt" hätte das wahre Verhältniß am leichtesten ausfinden können.

Er wirft dem Zirkular noch ferner vor, daß es die unwahre Versicherung enthalte, die 6 Procent seyen die einzige den Darleihern zugehende Provision. Freilich nimmt er an, daß die Darleiher gutmüthig genug seyn werden, ihr Geld zu 3 Procent auszuleihen. Wer „unter Tausenden" ein solcher Kenner von Handelsgeschäften ist, daß er glaubt, Handelshäuser werden auf 50 Jahren Millionen zu 3 Procent vorschiessen, der würde am besten thun, über solche Gegenstände zu schweigen.

Der Verfasser fürchtet endlich, es werde dem eigentlichen Bauernstande durch den Kreditverein zu wenig oder gar nicht geholfen werden. Man kann ihm die Beruhigung ertheilen, daß für eine Summe von mehrern Millionen von Gutsbesitzern aus jenem Stande subscribirt worden ist, und daß sie diese Summen auch erhalten werden, sobald die Kreditvereinsanstalt eröffnet wird.

Schriftlich legen wir dem Verfasser folgende Fragen vor:

1) Ist es den Gutsbesitzern in dem gegenwärtigen Augenblick vortheilhaft, die nöthigen Geldsummen gegen Abzug von 6 Procent Provision auf 50 Jahre unaufkündbar, diese ganze Zeit nur zu 4 Procent verzinslich, und nach 50 Jahren von selbst erlöschend zu erhalten?

2) Sind die baierischen Gutsbesitzer auf eine andere Art zu retten, als dadurch, daß sie statt 5 Procent nur 4 an Zinsen zu entrichten haben, und nie durch Aufkündung, nie durch Fristenzahlung in die Enge getrieben werden können?

3) Weiß der Verfasser einen andern als den vorgeschlagenen Plan auszumitteln, um den Gutsbesitzern die nöthige gründliche Hilfe zu verschaffen?

4) Was wird er endlich dazu sagen, wenn er erfährt, daß die 6 Procent Provision das einzige Mittel sind, dem Geschäfte seine Garantie und Haltbarkeit zu verschaffen?

Meine unter der Presse liegende „Darstellung und Erläuterung des baierischen Kreditvereins" wird hierüber vollständigen Aufschluß geben, und ich darf hoffen, daß wenigstens der besonnenere, und redlichere Theil des Publikums sich durch die lieblosen Urtheile künstlich verlarvter Freunde des Wuchers nicht verführen werde lassen, eine Anstalt zu verdammen, deren Ausführung und Unterstützung von unsrer weisen Regierung als eine wahre Nationalangelegenheit angesehen wird.

München den 24. Juni 1823.

Chr. Freiherr von Aretin,
Apellationsgerichts=Präsident.

---

8) (Aus dem literarischen Conversations=Blatt Nro. 147.)

Ueber die Errichtung eines Kreditvereins für das Königreich Baiern, vorläufige Mittheilungen des Chr. Freiherrn v. Aretin, Präsidenten des k. Appellationsgerichts für den Regenkreis. München, Lentner (im Mai) 1823. 62. S. in 8.

Aus öffentlichen Blättern haben wir kürzlich erfahren, daß in Baiern ein Kreditverein nach dem Beispiel der im Königreich Preussen mit grossem Nutzen bestehenden ähnlichen Kreditanstalten eingeführt werden soll. Der von dem Freiherrn v. Aretin übergebene Plan wird, wie wir aus der vorliegenden kleinen Schrift ersehen, zum Grunde gelegt, und das Resultat der kommissionellen Arbeiten soll nächstens bekannt gemacht werden. Da die Kommission von dem berühmten und allgemein verehrten Staatsminister Freiherrn v. Zentner präsidirt ist, so kann man allerdings erwarten, daß ihre Beschlüsse über den so höchst wichtigen

Gegenstand den Wünschen und Bedürfnissen der Nation vollkommen entsprechen werden. Die Einzelnheiten des Planes kann man aus der kleinen Schrift nicht entnehmen, die sich selbst nur als eine vorläufige Mittheilung ankündigt. In dem Vorbericht wird ein scharfer Seitenblick auf die mächtigen Geldhändler geworfen, welche, wie wir hier sehen, dem so wohlthätigen Plane entgegen zu arbeiten bemüht sind. Es ist wohl begreiflich, daß die herrschenden Geldinhaber einem Vorschlag nicht hold seyn können, welcher darauf berechnet ist, die Landbesitzer von dem Joch der Wucherer zu befreien, dem Hülfsbedürftigen Geld zu billigen Bedingnissen zu verschaffen, und sogar den Zinsfuß in der Folge herab zu setzen. Die baierische Regierung wird nicht den Tadel auf sich laden, daß sie den Kreditverein an dieser Klippe habe scheitern lassen. In einem solchen Falle würde es uns nicht wundern, wenn uns bald darauf die Kunde von neuen Scenen gegen gewisse Nichtchristen zu Ohren käme, und wenn auf dem nächsten baierischen Landtag das von dem wackern Herrn von Weinbach schon früher vorgeschlagene Verbannungsurtheil gegen sie ausgesprochen würde.

Der Inhalt der Schrift ist kürzlich folgender 1) Veranlassung des Kreditvereins (die zunehmende Verschuldung, und die herannahende Einführung des Hypothekengesetzes wodurch die Aufkündung vieler Kapitalien und der Ruin vieler Gutsbesitzer bewirkt wird, wenn man nicht zugleich Geldunterstützung schafft. 2) Von den Zwischenzinsen; ein merkwürdiges Kapitel, mit Hinweisung auf die uns noch unbekannt gewesene Schrift des k. würtembergischen Oberjustizraths. Dann: über das Interusurium Ulm, Stettin 1823/24. 3) Haupterfordernisse eines Kreditvereins. 4) Vortheile und Verpflichtungen der Anlehens-Entnehmer. 5) Gewinn der Darleiher und Kapitalisten (dieser Abschnitt wird erst nach erfolgender Genehmigung der Regierung bekannt gemacht.) 6) Geschäftsführung (in dieser Beziehung wird auf einen grössern Aufsatz in der neuen Landwirthschaftl. Zeitschrift von Georg Frei-

herrn v. Aretin und Max Schönleutner hingewiesen) 7) Widerlegung der Einwendungen. (Ein Reichsrath hatte unter andern die Einwendung gemacht, es stecke ein politischer Plan hinter dem Kreditverein! Man sieht auch hier mit Bedauern, welche auffallende Hindernisse immer und allenthalben das Gute findet.) 8) Vortheile des K. V. für den Staat und für die Privaten. Hier hat uns besonders die Bemerkung S. 28. überrascht, daß ohne einen Kreditverein die meisten baierischen Güter in die Hände der Geldhändler kommen würden. Eine neue Klasse von Gutsbesitzern würde entstehen, (sagt der patriotische Verfasser,) und diese hätten wahrscheinlich ein anderes Interesse als das Landinteresse „Dergleichen allgemeine Veränderungen im Landbesitz werden von verständigen Staatsmännern für die größten und nachtheiligsten Revolutionen gehalten.“ In den Beilagen finden wir die beiden Zirkularien, welche Freiherr von Aretin im Februar und März an die baierischen Gutsbesitzer umlaufen ließ, dann die Bemerkungen eines Reichsraths gegen den Kreditverein, die vorschnelle Kritik des bekannten Herrn von Spaun, und die bemessene Antwort des Verfassers; endlich sehr merkwürdige und viel Nachdenkens erregende Auszüge aus Briefen von Theilnehmern am K. V. — Nicht bloß für Baiern, für alle Länder, die noch keine guten Kreditanstalten besitzen, ist die kleine Schrift von hohem Interesse. Wir hoffen, bald ein günstiges Resultat zu vernehmen, und Baiern auch hier wieder als Muster für andere Staaten glänzen zu sehen.

---

9) Aus der Zeitschrift Hesperus Nro. 116.

Aus den Verhandlungen des letzten baierischen Landtags ist bekannt, daß mehrere ständische Abgeordnete Entwürfe zu einer

Kreditanstalt für die baierischen Gutsbesitzer vorgelegt haben. Der unglückliche Erfolg des vom k. Finanz-Ministerium vorgeschlagenen Bankprojekts hat verhindert, daß jene Entwürfe beym letzten Landtage zur Berathung kamen. Indeß hat das dringende Bedürfniß einer solchen Anstalt mehrere jener Abgeordneten bewogen, sich mit andern Gutsbesitzern und Männern von Einsicht zu verbinden, um eine von der Staats-Finanz unabhängige Kreditanstalt zu bilden.

Während diese Gesellschaft (?) bemüht war, sich mit allen erforderlichen Kenntnissen zu umgeben, und durch Benutzung der Einsichten erfahrner Gelehrter und Geschäftsmänner diesem Plane den höchst möglichen Grad von Reife, Gediegenheit und Solidität zu sichern, erschien von dem k. Regierungspräsidenten Freiherrn von Aretin zu Amberg ein Umlauf vom 6. Februar, in welchem er ankündete, daß er sich an eine Gesellschaft von Kapitalisten und Geschäftsmännern gewendet, welche eine Summe von mehrern Millionen zu dieser Anstalt herschiessen wollten.

Die Hauptbedingungen waren: daß

1) man nur mit einer Hypothek von 20000 fl. unterzeichnen könne, daß

2) 10000 fl. das Minimum des Darlehens seyn sollten;

3) daß 6 Jahre lang 5 Procent und zwar auf 6 Jahre voraus entrichtet, die übrigen 44 Jahre aber nur 4 Procent bezahlt werden, und

4) das ganze Kapital in 50 Jahren damit abgetragen seyn solle.

Dieses Anerbieten hatte einen sehr glänzenden Schein. Zwar wollten Rechnungsverständige nicht begreifen, wie mit dem auf

6 Jahre voraus bezahlt werdenden 5ten Procent die Hauptsumme in 50 Jahren abgetragen werden könne *) Zwar erschien ihnen die Bedingung des Abzugs des 5ten Procents auf 6 Jahre, welches auf 10000 fl. 600 fl. beträgt, (so daß der Entnehmer eigentlich nur 9400 fl. erhielte und doch 10000 fl. verzinsen müßte,) für den Entleiher sehr drückend. **) Zwar schien die Beschränkung der Anlehenssumme auf 10000 fl. nicht für das allgemeine Wohl des Landeigenthümers berechnet, ***) zwar vermißten sie die nähere Nachweisung, woher denn die Millionen kommen sollten. ****)

Allein die glänzende Aussenseite mußte denn doch blenden.

Dem Vernehmen nach organisirte sich zu München eine Kommission zur Prüfung des v. Aretinischen Plans. Allein bei dieser soll der Freiherr v. Aretin auf das Verlangen der nähern Auseinandersetzung des Plans und seiner Basis erklärt haben: dieß sey ein Geheimniß seiner Theilnehmer, und also nicht in seiner Macht. *****)

Der Verein glaubte anfangs durch diesen v. Aretinischen Plan den seinen entbehrlich gemacht. Allein die bedeutenden Bedenk-

---

*) Dieß war auch keineswegs die zu lösende Aufgabe.

**) Ist es drückend für 6 Jahre 5 Procent Zinsen zu entrichten, wenn man alsdann 44 Jahre hindurch nur 4 Procent das Kapital selbst aber nie zu bezahlen hat?

***) Mehrere kleinere Landeigenthümer können sich deßhalb miteinander vereinigen, wie dieses auch wirklich bei der Subscription häufig der Fall gewesen.

****) Der Verfasser dieses Aufsatzes scheint auch unter die hochweisen Handelskundigen zu gehören, welche verlangen, die Millionen sollen schon in Kisten und Säcken auf der Mauthalle liegen.

*****) Wir können den Herrn Verfasser versichern, daß der ganze Plan mit allen seinen Details ohne Geheimniß bei der unmittelbaren Prüfungskommission vorgelegt worden.

lichkeiten, welche allmählig sich gegen die Solidität dieses neuen Plans erhoben, der geheimnißvolle Schleyer, mit dem derselbe noch immer und ungeachtet eines weitern v. Aretinischen Zirkulars vom 19. März bedeckt schien; vorzüglich die Rücksichten, daß

1) der Plan des Vereins sich auch auf minder begüterte Landeigenthümer bis auf den Werth von 5000 fl. ausdehnte, und daß

2) derselbe nicht von auswärtigen Bankiers, Wechslern, Spekulanten und Kapitalisten abhängig gemacht, sondern auf die eignen Kräfte der inländischen Gutsbesitzer *) basirt werden sollte, werden sie wahrscheinlich dennoch vermögen, auch mit ihrem Plane hervorzutreten, den ich Ihnen, sobald er im Druck erscheint, mittheile.

Der Menschenfreund und Patriot kann nur wünschen, daß der Freiherr v. Aretin, da ihm so bedeutende Fonds zu Geboth stehen sollen, und derselbe als ein Mann von grosser Einsicht bekannt ist, sich zu Beförderung des Zwecks, jenem Vereine anschliesse, dessen Plan freilich keine Aussicht zum merkantilischen Gewinn für die Unternehmer gewährt, sondern in dem sich die reinste Beweggründe des allgemeinen Wohls unverkennbar aussprechen.

Daß übrigens den baierischen Landeigenthümern ein solches Institut dringend Noth thue, ist unwidersprechlich.

Seit dem ersten Landtage vom Jahre 1819 ist das ganze Finanzsystem auf den Vortheil der Kapitalisten und Spekulanten berechnet, welche freilich bei der Erhöhung der Curse der Staats-

*) Wenn der Verfasser den Gutsbesitzern aus ihren eigenen Kräften und ohne Hilfe von Handelsleuten Geld zu gleichen Bedingnissen verschaffen kann, so verdient sein Plan den Vorzug vor allen übrigen. A. d. Herausg.

papiere unermeßliche Summen gewannen. Allein die Grundeigenthümer sind unstreitig das Opfer dieses Finanzsystems.*) Der Landmann verarmt bei den jetzt überall drückenden Auflagen, bei der Wohlfeilheit der Urprodukte, des Getreids, Viehs rc. rc. immer mehr, wie die nach dem Zeugniß öffentlicher Blätter in furchtbarer Progression fortschreitende Vergantungen beurkunden; der Preis des Grundeigenthums sinkt fortwährend; und was alles dieß, zumal bei einem ackerbauenden Staate für Folgen haben müsse — läßt sich wohl denken, doch in unsern Zeiten nicht mit Sicherheit aussprechen.

V.

---

10) Aus dem Wochenblatte des landwirthschaftlichen Vereins in Baiern. Nro. 37 — 39.

Ueber Kreditvereine.

Die Wichtigkeit eines Kreditvereins für den baierischen Landwirth wird es rechtfertigen, wenn die Redaction einen ihr hierüber von einem Vereinsmitgliede zugekommenen Aufsatz um so mehr aufnimmt, als die darinn aufgestellten Ansichten zum Theil von

---

*) Nicht bloß die Grundeigenthümer, sondern alle Klassen des Volkes. Die Finanzoperationen bestehen nämlich vor allem darinn, die fünfprocentigen Staatsobligationen nach und nach einzulösen, damit der Staat nicht mehr fünf Procent Zinse zu bezahlen haben soll. Die Folge davon ist, daß die baaren Geldsummen, welche das Finanzministerium zu diesem an sich lobenswürdigen Zwecke verwendet, ausschließlich in

aufnimmt, als die darinn aufgestellten Ansichten zum Theil von jenen abweichen, welche in das erste Heft der Jahrbücher der Landwirthschaft in Baiern (Landshut 1823) niedergelegt werden, und die Wahrheit bei vielseitiger Beleuchtung desselben Gegenstandes nur gewinnen kann.

Ueber die Grundbestimmungen eines Kreditvereins.

Bei allen Einrichtungen muß man den Hauptzweck einer Anstalt richtig auffassen, aus demselben ihre Wahrheit erkennen, davon Zufälligkeiten und Nebenzwecke unterscheiden, und vor allem bedacht seyn, dasjenige herzustellen, was daran wesentlich ist; dann mag auch dasjenige berücksichtigt werden, was dabei an Nebenzwecken oder zu grösserm Nutzen noch erreicht werden kann, aber mit der Vorsicht, daß dieses weder zum Wesentlichen erhoben, noch die Erreichung des Hauptzweckes dadurch erschwert oder vereitelt werde. Wenden wir dieses auf die Kreditvereine an, welche in neuester Zeit öffentlich zur Sprache gekommen sind.

---

die Kassen der Papierhändler fliessen, welche im Besitz jener Staatsobligationen sind, und daß, (weil die Papierhändler das auf solche Art erhaltene baare Geld wieder in den Papierhandel und zwar ausschließlich in den lockendern auswärtigen verwenden) alle klingende Münze, die an die Staatsschuldentilgungskasse eingesendet wird, nach und nach — ins Ausland wandert. Bei dem im Lande herrschenden Geldmangel sind die nachtheiligen Folgen dieser Operation auf den Nationalwohlstand gar nicht zu berechnen. In der letzten Stände-Versammlung haben sich mehrere Stimmen dagegen erhoben, und es ist die Pflicht jedes treuen Staatsbürgers und Vaterlandsfreundes, die Aufmerksamkeit der Regierung hierauf hinzulenken. Eine von den vielen wohlthätigen Folgen des Kreditvereins wird auch diese seyn, daß bei dem alsdann so bedeutend beförderten Geldumlauf jene Einlösung der fünfprozentigen Staatsobligationen ohne die bisherigen Nachtheile geschehen kann.

Ein Kreditverein ist die Vereinigung mehrerer Privatgüterbesitzer, um den Kredit der einzelnen Mitglieder zu befördern. Was bei dem Darlehen der Einzelnen entweder gar nicht, oder mit grosser Beschwerde oder minderer Sicherheit Statt findet, das soll der Verein leisten. Der Verein der abelichen Güterbesitzer in Schlesien, der in der ersten *) Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts entstand, zum größten Nutzen seiner Mitglieder unter allen Stürmen verderblicher Kriege bis auf den heutigen Tag besteht, und noch Jahrhunderte lang bestehen wird, diente den folgenden Kreditvereinen in andern preussischen Provinzen, den Marken, Pommern und Preussen zum Muster. Der neueste ist im Großherzogthume Posen unter königlicher Bestättigung vom 15. Dezember 1821 errichtet worden.

Dieser neueste Verein unterscheidet sich von den ältern, in andern preussischen Staaten bestehenden Vereinen dadurch, daß er nur auf 41 Jahre errichtet, daher jedes Mitglied verbunden ist, neben den zu 4 Prozent laufenden Zinsen, welche zur Verfallzeit an die Gläubiger bezahlt werden, alle Jahre von dem ganzen Kapitale noch ein Prozent als Tilgungsfond an den Kreditverein zu bezahlen, welcher diesen Fond als verzinsliches Kapital benützt, wodurch nach einer der Kreditordnung beigefügten Berechnung das Kapital selbst in 41 Jahren, sogar mit einem Ueberschusse, getilgt wird; eine Operation, die er machen, und von seinen Pfandbriefen, deren Zinsen alle Jahre dem Gläubiger fliessen, das zum Tilgungsfonde bestimmte Geld zur Einlösung der Pfandbriefe verwenden kann, sogar dazu allein verwenden muß, indem unter keinerlei Umständen andere Papiere dafür eingekauft werden dürfen. Die Kapitalien sind auch von Seite des Gläubigers aufkündbar. — Der Verein soll also nach 41 Jahren aufgelöst, aber von jedem Schuldner, ausser den gewöhnlichen

*) Soll heissen zweiten. A. d. Herausg.

Zinsen, wenigstens ein Procent des Kapitals als Fond zur planmässigen Tilgung desselben an den Verein bezahlt werden. Für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten haben alle verbundene Güterbesitzer die Bürgschaft übernommen. *) Diese planmäßige Tilgung des Kapitals liegt weder im Hauptzwecke, noch in der Wesenheit eines Kreditvereins; ob dieser Zwang zur planmäßigen Tilgung jene Vortheile gewährt, welche man sich beim ersten Anblicke davon verspricht, das ist ein Problem, welches die Erfahrung in dem ersten Jahre seines Daseyns und Wirkens noch nicht lösen konnte. Beweisen läßt sich leicht, daß ein Kreditverein seinem Zwecke nach auf bestimmte Jahre nicht beschränkt seyn kann, weil nach 41 oder 100 Jahren und in der ganzen Zwischenzeit eben jene Gründe, welche die Errichtung eines Kreditvereins anrathen, mit gleicher Stärke vorhanden sind, also der Kreditverein gleichsam eine **causam perpetuam** hat, die es nicht erlaubt, seine Dauer schon bei der Entstehung auf gewisse Jahre zu beschränken, wie denn der schlesische Kreditverein darauf nicht beschränkt, aber auch mit dem Zwange zur planmäßigen Tilgung nicht verbunden ist. **) Andere gleich wichtige Bedenken gegen diese erzwungene Tilgung sollen in der Folge dargelegt werden.

Schon der Name Kreditverein zeigt, was daran wesentlich und dessen Hauptzweck ist, nämlich Kredit durch den Verein.

Er ist, auch nach erhaltener landesherrlichen Bestättigung, nichts als ein Verein von Privaten; er soll und darf also die im Privatverkehre bestehenden Formen und Bedingungen des Darlehensvertrages nicht abändern; ***)

---

*) Also nicht bloß für die Zinsen allein wie es in Baiern zum Vortheil der Vereinsgenossen eingeführt wird. A. d. Herausg.

**) Dagegen haben auch die schlesischen Gutsbesitzer das Kapital zurück zu bezahlen. A. d. Herausg.

***) Der Verfasser vergißt hier das: **pacta dant legem contractibus.** A. d. Herausg.

wie bei Privatanlehen müssen die jährlichen Zinsen dem Gläubiger pünktlich bezahlt werden, und die Kapitalien von beiden Seiten aufkündbar seyn; ohne Zwang *) zur planmäßigen Tilgung des Kapitals mag der Verein denjenigen Mitgliedern, welche jährlich wenigstens ein Procent als Tilgungsfond besonders zahlen wollen, durch dessen sorgfältige Anlegung zu einem zinstragenden Kapitale einen besondern Dienst leisten, und zufolge einer Berechnung die Versicherung geben, daß, wenn sie damit 41 Jahre fortfahren, ihr Kapital selbst getilgt werde, weil dieses die Formen des Privatverkehrs bei Anlehen nicht stört, und dem Vereine, von dessen Kapitalien der Gläubiger die Zinsen jährlich erhält, durch Aufkündung oder Einlösung seiner verzinslichen Pfandbriefe möglich ist, ohne daß er sich in andere Geschäfte und Spekulationen, mit Gefahr für seine Fonds verliert, und in eine Bank ausartet, welche den achtbaren Stand der Handelsleute beeinträchtigt; unter diesen Voraussetzungen bleibt er, was er seyn soll, ein Kreditverein, der desto wohlthätiger und zuverlässiger wirkt, je freier sich in demselben jeder Gläubiger und Schuldner nach den hergebrachten Formen des Privatverkehrs und nach allen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens bewegen kann. Behalten wir also die Beförderung des Kredits der Einzelnen durch den Verein als Zweck des Kreditvereins im Auge; da nun der Kredit einen Gläubiger und einen Schuldner voraussetzt, so besteht die Aufgabe darinn, durch den Verein das Interesse des Gläubigers und des Schuldners bei einem Darlehen so zu befördern, daß beide in dem Vereine finden, was ein Einzelner entweder gar nicht, oder nicht mit gleicher Gewißheit, oder Erleichterung erlangen kann.

A. Was verlangt der Gläubiger, und was kann

*) Die Uebereinkunft geschieht ja freiwillig und der Zwang ist nicht grösser als bei jedem andern Vertrag. A. d. Herausg.

für ihn durch den Verein zur Beförderung des Kredits gewirkt werden? —

Dieses ist die erste Frage; denn quaerenda pecunia primum, virtus post nummos. Der Gläubiger verlangt: 1) Sicherheit für Kapital und Zinsen gegen Verlust unter allen Umständen; diese gewährt ihm zwar das Hypothekeninstitut mit öffentlichen Büchern, wenn er alle nothwendige Vorsicht anwendet, den Werth des verpfändeten Gutes genau abschätzen läßt, und nicht über die erste Hälfte dieses Werthes Kredit giebt; aber wer möchte läugnen, daß dazu eine grössere Vorsicht nothwendig ist? Das Ganze wird erleichtert, die Sicherheit bestärkt, also der Kredit jedes Einzelnen befördert, wenn der Verein Alles, was zu dieser Sicherheit gehört, zu seiner eigenen Sache macht, und die Hypothekenbriefe seiner Mitglieder unter seiner Gewährschaft nicht nur für die Richtigkeit, sondern auch für die Güte der Forderung emittirt. Der Gläubiger verlangt 2) Gewißheit der richtigen Zinszahlung und Erleichterung in deren Bezug. Dieses ist eine Hauptsache; Stiftungen, Corporationen, Privatpersonen bedürfen in der Regel der jährlichen Zinsen zur Bestreitung ihrer Ausgaben; die Wenigsten können sich der Ungewißheit ihres Anfalles preis geben, *) so glänzend oder täuschend man ihnen auch die Hoffnung hoher Gewinnste, oder die Versicherung, daß sie doch am Ende, und wäre es auch nach vielen Jahren, sammt dem Kapitale auch die Zinsen erhalten, vormalen mag.

Beides hat der Gläubiger bei dem Darlehen im Einzelnen nicht, er hängt zum Theil ab vom guten Willen des Schuldners und von manchen Zufällen; er muß warten, bis ihm der Schuldner den verfallenen Zins bringt, im Entstehungsfalle ihn

*) Daher ist halbjährige Aufkündun geingeführt. A. den Herausg.

mahnen, dann die gerichtliche Execution verlangen, und deren Erfolg abwarten, wenn auch das Gesetz dafür die prompteste Execution gewährt; bei der Zahlung muß er eine Quittung ausstellen, der Schuldner sie aufbewahren, eine Last für beide Theile, die mit der Entlegenheit des Gläubigers vom Schuldner verhältnißmäßig steigt. —

Der Verein kann diese Gewißheit und Erleichterung geben; denn er hat Mittel genug, theils seine Mitglieder zur richtigen Zinszahlung anzuhalten, theils den Vorschuß für verfallene Zinsen auf die kurze Zeit ihrer Beitreibung von den säumigen Schuldnern zu machen, er kann also sich als Zahler der Zinsen darstellen, den Schuldbriefen Zins-Coupons beifügen, gegen deren Auslieferung die Vereinkasse die Zahlung an den Prätendenten leistet; und er kann in allen Provinzen des Landes Specialkassen haben, bei welchen auch der entfernt wohnende Gläubiger die Zinsen gegen Aushändigung des Coupons erhält.

Der Gläubiger verlangt 3) Gewißheit der Heimzahlung des Kapitals nach bedungener Aufkündigung. Daran liegt der Mehrheit der Privatgläubiger, dieses hat selbst auf den bürgerlichen Verkehr den größten Einfluß. Privatpersonen, deren ganzer Wohlstand, bei Ansässigmachung, bei Verehelichungen, bei Ausstattung ihrer Kinder, bei neuen Unternehmungen oder Ankäufen, bei Unglücksfällen, oft von Heimzahlung des Kapitals abhängt, müssen darauf besondere Rücksicht nehmen. Sie der Gefahr des Kurses zu unterwerfen, oder in den Strudel des Spiels und die Kursdifferenz unaufkündbarer und nur vom Glücksrad abhängiger Kapitalien zu stürzen, das erlaubt weder die Gerechtigkeit, noch die Rücksicht auf National-Oekonomie. Die Ewiggeldbriefe stehen bei aller Sicherheit des Kapitals und der richtigen Zinszahlung unter ihrem Nominalwerthe, und waren bis zu 80 Procent im Kurs gefallen, bloß deßwegen, weil der Gläubiger das Kapital nicht nach seinem Bedürfniß aufkünden

kann. *) Also im Privatverkehre muß der Gläubiger das unbeschränkte Recht haben, das Kapital aufzukünden, und Gewißheit, daß er es nach der Aufkündungszeit sogleich erhalte. In einzelnen Darlehen ist diese Gewißheit nicht erreichbar; denn die gerichtliche Execution durch den, in solchen Fällen unvermeidlichen, Verkauf des Gutes ist mit einem längern Zeitverluste verbunden, wenn auch das Gesetz ihn abzukürzen sucht. Im Vereine findet sich auch dafür Gewißheit; er besitzt für sich und für die von ihm emittirten Pfandbriefe das öffentliche Vertrauen, ihm wird, wegen der grossen Sicherheit und Bequemlichkeit seiner Pfandbriefe, vor jedem andern Geld zum Darlehen angeboten, er ist, gleich den Wechsel- und Waarenagenten in grossen Handelstädten, ein Centralpunkt für jene, welche Anlehen suchen, wie für jene, welche Geld verzinslich auszuleihen haben, **) er kann also zur Zahlung aufgekündigter Kapitalien nothwendig Geld innerhalb 6 Monaten nach der Aufkündigung wenigst insolange beischaffen, bis der schuldende Gutsbesitzer die Zahlung leistet, oder dazu gerichtlich angehalten wird, (?) oder andere Schuldner Kapitalien freiwillig heimzahlen, (?) denn auch diese Zahlung ist, wie bei den Zinsen bemerkt worden, nur ein Vorschuß, welchen der Verein für den Schuldner leistet.

Alle diese gerechten Forderungen des Gläubigers kann der Verein erfüllen, ohne den Darlehensvertrag, seine gewöhnlichen Formen und Bedingungen zu verändern, ohne den Privatverkehr und die bürgerlichen Verhältnisse zu stören, wenn er genau nach seinem Zwecke bemessen, und von allen fremdartigen, verwickelten oder erkünstelten Zuthaten rein gehalten wird, die, wenn sie auch auf dem Papiere eintreffen, in der Wirklichkeit von sehr zweifelhaften Verhältnissen zu seyn pflegen. ***) Bei allem dem können die Pfand-

*) Aufkündbare Pfandbriefe unterliegen diesem Vorwurf nicht. A. d. Herausg.

**) Also doch eine Art von Bank. A. den Herausg.

***) Diesem Zweifel begegnet die in den Statuten der Leihbank angeordnete Caution. A. d. Herausg.

briefe des Kreditvereins als wirkliche Hypothekenbriefe ein Specialunterpfand enthalten, und den Gläubiger berechtigen, dieses für Zinsen und Kapital zu verfolgen, wenn der Verein die übernommenen Verbindlichkeiten nicht erfüllt, und zwar ohne Solidarhaftung aller Vereinsmitglieder; *) und dennoch können die Pfandbriefe durch die Dazwischenkunft des Kreditvereins in Dokumente au porteur verwandelt werden, woran vielen Gläubigern, die ihren Vermögensstand nicht publik machen wollen, und zur Erleichterung des Umsatzes solcher Pfandbriefe sehr viel gelegen ist.

B. Was verlangt der Schuldner, und was kann zur Beförderung seines Kredits und zu seinem Besten durch den Verein geleistet werden? Dieses ist die zweite Frage.

Der Schuldner verlangt 1) Kredit; als Einzelner wird er zwar diesen innerhalb der ersten Hälfte des abgeschätzter Gutswerths auf das Hypothekenbuch gründen, aber nicht jedem Gläubiger über die Schätzung, über seine Pünktlichkeit in der Zinszahlung und über Zahlung des Kapitals nach der Aufkündigung die Sicherheit geben können, welche dieser in dem Vereine findet; als Einzelner wird er also, vorzüglich, wenn er ein grösseres Anlehen braucht, und dieses in seinen nähern Umgebungen nicht erhalten kann, durch das Hypothekenbuch allen seinen Kredit in allen Vorfallenheiten nicht so befördert sehen, wie er durch den Verein befördert wird. Was dieser im Interesse des Gläubigers zu dessen grösserer Sicherheit und Erleichterung leistet, das kommt als Beförderung des Kredits, auch dem Schuldner zu Guten. Man kann sagen, der Verein erhöhe

*) Hier widerspricht sich der Verfasser. Das Wesen des Vereins liegt in der gemeinschaftlichen Verpflichtung.

durch die bei A. bemerkten Leistungen die Eigenschaft des Realkredits, da er in vereinter Kraft alle Persönlichkeit des Schuldners und ihren Einfluß auf richtige Zahlung der Zinsen und des Kapitals entfernt.

Der Schuldner verlangt 2) billige Bedingung der Anlehen. Als Einzelner hängt er, vorzüglich bei grössern Summen und bei dringenden Fällen von vielen Zufällen ab, nach Umständen muß er Unterhändler, Provision und höhere Zinse zahlen, oder sich andern drückenden Bedingungen z. B. der Annahme mancher Papiere um höhern Preis unterwerfen. Der Verein schützt ihn gegen dieses Unheil; kann er auch seinen Mitgliedern nicht zu jeder Zeit die Beischaffung des Geldes nach ihrem Bedürfniß verbürgen, *) so können sie doch oft reelle Geldhülfe aus der Vereinskasse selbst, aus ihren Ersparungen, eingezahlten Tilgungsfonds, oder zur Ausleihung angebothenen oder übergebenen Summen erwarten, überhaupt bringt die höchste Sicherheit des Gläubigers für alles, was sein Interesse bei dem Darlehen betrifft, eine grössere Konkurrenz der Darleiher hervor; — auf Pfandbriefe des Vereins, wenn er das öffentliche Vertrauen hat, das ihm bei zweckmäßiger Einrichtung und guter Leitung nicht fehlen kann, findet der Schuldner überall Kredit, und alles dieses schützt ihn gegen drückende Bedingungen. **)

3) Da dasjenige, was unter 1) vom Kredit bemerkt wurde, nicht nur für das erste Anlehen, sondern auch für den Fall gilt, wenn er zur Tilgung eines aufgekündigten Kapitals ein

---

*) Wenn der Verein dieß nicht kann, so ist den Vereinsgenossen nicht geholfen. A. d. Herausg.

**) Der Verfasser will den Vereinsgenossen Pfandbriefe statt Gelder geben, wir haben dieß aus guten Gründen zu vermeiden gesucht. A. d. Herausg.

neues Anlehen braucht, so ist das Verlangen des Schuldners, nicht durch öftere oder unzeitige Aufkündigung in große Verlegenheit gestürzt oder gar zum Verkauf des Gutes gezwungen zu werden, schon erfüllt; indessen ist noch besonders zu bemerken, daß der Kreditverein auch die Fälle der Aufkündigungen bedeutend vermindere, indem die Zahlung der Zinsen pünktlich geschieht, deren Stockung viele Aufkündigungen veranlaßt, die bequeme Form der Pfandbriefe **au porteur** dem Gläubiger den Umsatz derselben, ohne lästige Cession und deren Einschreibung in das Hypothekenbuch erleichtert, und derselbe bei dem allgemeinen Vertrauen in die Pfandbriefe Gelegenheit findet, leichter durch Umsetzung des Pfandbriefes als durch Aufkündigung des Kapitals sich des benöthigte Geld zu verschaffen.

4) Der Schuldner bedarf des Kredits nicht nur bei der Entstehung des Vereins, sondern auch in der ganzen Zukunft, wie dessen Bedürfnisse ein neues Anlehen erheischen, oder dessen Vermögensumstände Kapitalzahlungen möglich machen.

Wie im Privatverkehr, so im Kreditvereine müssen sich Gläubiger und Schuldner bei den Anlehensverträgen frei bewegen können; der Verein darf also nicht auf eine Zeit beschränkt, der Aus- und Eintritt aber den Gutsbesitzern immer gestattet seyn.

C. In wie weit liegt es im Interesse des Vereins und des Schuldners, einen bestimmten Plan zur successiven Tilgung des Kapitals in die Satzungen aufzunehmen?

Successive Tilgung des Kapitals kann der Schuldner mehr wünschen als verlangen; der Verein soll diesen Wunsch so

viel möglich erfüllen, aber ohne Zwang für den Schuldner und ohne diese Tilgung zur Wesenheit oder zum Hauptzweck des Vereins zu machen.

1) Die Posener-Kreditordnung enthält eine Berechnung, wie ein Kapital von 100,000 fl. in 41 Jahren getilgt werden könne, wenn der Schuldner neben den, dem Gläubiger zu zahlenden Zinsen, alle Jahre in sechsmonatlichen Terminen ein Procent zum Tilgungsfond bezahlt. Dieses hat eine so gefällige und anziehende Aussenseite, daß in unsern Tagen ein Verein den Mitgliedern dieses Mittel, schuldenfrei zu werden, nicht vorenthalten darf. Aber wie bedenklich und drückend ein Zwang zu dieser planmässigen Tilgung bei derselben seyn würde, mögen folgende Bemerkungen beweisen: Ein Procent scheint gegen den grossen Vortheil der Schuldenfreiheit nach 41 Jahren eine Kleinigkeit, und wäre es auch für den Schuldner, wenn nicht die andern Procente für den laufenden Zins und andere nothwendige Ausgaben der Gutsbesitzer wären. Bleibe man bei dem Exempel stehen, welches der Posener-Kreditordnung beigefügt ist: Der Schuldner hat ein Gut von 200000 fl. Werth, worauf 100000 fl. Pfandbriefe haften, von denen er 4000 fl. laufenden Zins und 1000 fl. Tilgungsfond bezahlen muß.

Er ist so glücklich, daß sein Gut sich auf 4 Procent nach Abzug aller Lasten rendirt, was bleibt ihm nun dabei? — Wenn er 4000 fl. Zins, 1000 fl. Tilgungsfond und 250 fl. als ein Viertelprocent für die Vereinskosten also in Summa 5250 fl. zum Verein bezahlt hat, mehr nicht, als 2750 fl., und davon soll er die Gefahr der Ausfälle an Renten, an Unglücksfällen durch Mißwachs, Wetterschlag, Brand, Krieg u. dgl. tragen, vielleicht noch einige persönliche Schulden oder Nachhypotheken zahlen oder verzinsen, Wittwensitze, Leibrenten und Appanagen entrichten, und sich mit seiner Familie unterhalten! Hier zeigt sich, wie schwer dem Gutsbesitzer selbst bei einem sehr grossen Maßstab die Zahlung des fünften Procent

mit jährlichen 1000 fl. fällt, in welche Verlegenheiten er dadurch während der Tilgungsperiode gerathen, und wie wenig er bei der Menge der in 41 Jahren möglichen und gar nicht vorherzusehenden Zufälle mit Wahrscheinlichkeit sagen kann, daß er 41 Jahre lang das fünfte Procent entbehren könne. Nun nehme man einen kleinern und mehr gewöhnlichen Maßstab. Das Gut ist 600000 fl. werth mit 300000 fl. Pfandbriefen belastet; es trägt zu 4 Procent jährlich 2400 fl., wovon er zum Kreditverein 1200 fl. als den laufenden Zins zu 4 Procent, 300 fl. als das fünfte Procent zum Tilgungsfond, dann 75 fl. als ein Viertelprocent für Vereinskosten, also im Ganzen 1575 fl. entrichten muß; also bleiben ihm nur noch 825 fl. übrig, auf welchen die ganze Gefahr jener Zufälle liegt, und von welchen er neben andern Lasten und Ausgaben sich mit seiner Familie unterhalten soll. Wahrhaft das fünfte Procent ist für den Gutsbesitzer mehr, als man dem ersten Anblicke nach glauben sollte. Jeder Verein, der ihn hiezu verbindet, und diese Tilgung zur Wesenheit macht, ist also schon in der Anlage fehlerhaft, und kann für den Gutsbesitzer oft verderblich werden.

2) Könnte auch der gegenwärtige Besitzer das fünfte Procent entbehren, weil er ausser den Gutsrenten noch andere Einnahmen hat, so vermag er doch die Zukunft nicht zu verbürgen, und in vielen Fällen werden seine Nachkommen ausser Stand seyn, das fünfte Procent zu zahlen. In dem langen Zeitraume von 41 Jahren kommt bei jedem Gute, seltene Ausnahmen abgerechnet, wenigstens eine Besitzveränderung mit einer Erbtheilung vor: nimmt man doch bei dem Anschlag der Ländereien dafür nur 25 Jahre im höchsten Durchschnitt an; nun denke man sich den Guts-Uebernehmer, der von den ihm übrigbleibenden 2750 fl. die Erbtheile seiner Geschwister verzinsen soll, um zu sehen, wie schwer ihm das fünfte Procent fällt, und in wie vielen Fällen er dasselbe gar nicht entbehren kann. Wahrhaft, bei näherer Betrachtung verliert diese planmässige Tilgung — wenn Pfandbriefe auf die

Hälfte des Gutswerths sich erstrecken, sehr vieles von ihrer anfangs glänzenden und gefälligen Aussenseite.

3) Dabei zeigt sich aber noch eine besondere Schwierigkeit juristischer Art, an die man bei dem Posener-Kreditverein nicht gedacht zu haben scheint, die ich aber an dieser Stelle nicht unberührt lassen kann. Setzen wir den Fall, der Gutsbesitzer habe zur successiven Tilgung der Schuld das fünfte Procent zwanzig Jahre eingezahlt, und stirbt mit Hinterlassung von drei Kindern, unter welchen der älteste Sohn das Gut in der Theilung übernimmt. Die der Posener-Kreditordnung beigefügte Berechnung liefert den mathematischen Beweis, daß in den ersten zwanzig Jahren das Grundkapital von 100000 fl. um 301757 fl. gemindert ist; der Gutsübernehmer wird verlangen, daß das Kapital noch in voller Summe mit 100000 in den Passivstand gesetzt werde, weil er es noch nach der ganzen ursprünglichen Grösse mit 5000 fl. jährlich verzinsen muß: die andern Geschwister werden dagegen sagen, sie könnten es nur mit 69825 fl. sich anrechnen lassen, da hieran dem Tilgungsplan gemäß schon 30175 fl. getilgt seyen. Von beiden Theilen hat der eine so recht wie der andere, und ich bekenne, daß sich diese Schwierigkeit gar nicht heben läßt, wenn man nicht festsetzt, daß bei allen Besitzveränderungen, besonders aber bei Erbschaftstheilungen, die Rechnung über das bisher planmäßig getilgte abgeschlossen, das Getilgte am Grundkapital abgeschrieben, und der Rest als nunmehr zu verzinsendes Kapital betrachtet werde; nur wird man dabei einer neuen Schwierigkeit begegnen, wenn man fordert, daß der neue Besitzer den ersten Tilgungsplan die folgenden 21 Jahre fortsetzen, also jährlich nicht nur von dem Kapitalrest zu 69825 fl., sondern von dem Grundkapital zu 100000 fl. die Zinsen mit 5000 fl. fortbezahlen soll, wie dieses der Posener-Kreditverein fordert, und fordern muß, weil er nur auf 41 Jahre eingegangen, und die Tilgung aller ursprünglichen Kapitale in diesem Zeitraume ein wesentlicher Bestandtheil desselben ist. Man wird sagen,

der Käufer oder Uebernehmer des Gutes verliere dabei nichts, denn er habe dafür den Vortheil, daß sein Gut schon in 21 Jahren schuldenfrei werde; das ist auch richtig, aber es fragt sich nur, ob er unter dieser Bedingung das Gut kaufen oder übernehmen könne? Bleiben wir bei dem Gute von 200000 fl. Werth mit 100000 fl. stehen, welches ein Bruder unter drei Geschwistern in der Erbtheilung übernehmen soll; ich setze das Mobiliar- und andere Vermögen gleiche sich mit den Schulden aus, und die zu vertheilende Erbschaft reduzire sich auf das Gut. Es wird im Werth zu 200000 fl. angeschlagen, davon gehen ab 69825 fl. als der Rest an Pfandbriefen; folglich besteht das Aktivvermögen in 130175 fl. — Hievon beträgt ein Erbtheil 43391 fl. 40 kr., von denen der Gutsübernehmer zwei verzinsen muß, und nun hat er von dem sich auf 8000 fl. rentirenden Gute 21 Jahre lang alljährlich zu zahlen a) 5275 fl. an den Kreditverein, b) die Zinsen von 86793 fl. 20 kr. an seine beiden Geschwister zu 4 Procent mit 3428 fl., folglich im Ganzen 8703 fl., er hat also 21 Jahre lang nichts zu seinem Unterhalt, nichts zur Deckung der Ausfälle an der Einnahme durch die vielen Unglücksfälle, sondern überdieß ein jährliches Deficit von 703 fl. — Wer kann nun unter dem Drucke eines solchen Kreditvereins ein Gut in der Folge kaufen oder übernehmen? Ein solcher Zwang führt zu der Alternative, daß die künftigen Gutskäufer oder Uebernehmer entweder gleich bei dem Gutsantritt ruinirt und in allen Unternehmungen gelähmt sind, wenn sie dem bisherigen Gutsbesitzer oder dessen Erben dasjenige ersetzen sollen, was er an dem ursprünglichen Kapitale bisher planmäßig getilgt hat, daß also kein Mensch unter dieser Bedingung ein Gut kaufen oder übernehmen kann, und dieses auf den Güterwerth höchst nachtheiligen Einfluß haben muß, oder daß sie die inzwischen geschehene Tilgung an dem Kauf- und Uebernahmpreise nicht abrechnen lassen, sondern das ursprüngliche Kapital, wie sie es noch ferner verzinsen müssen, ganz in Abzug bringen, und dann werden die gegenwärtigen Gutsbesitzer oder ihre Erben rechtswidrig um

dasjenige verkürzt, was sie inzwischen mit saurem Schweiße unter hundert Entbehrungen und mit kümmerlichem Leben an der Schuld getilgt haben. Ausserordenliche Umstände mögen den Posener Kreditverein mit dieser Bestimmung räthlich gemacht haben: wenn diese nicht vorlägen, so möchte es schwer seyn zu begreifen, wie man die angeführten, ziemlich nahe liegenden Bedenklichkeiten übersehen konnte; wenigstens dürfte als bewiesen angesehen werden, daß eine solche planmäßige Tilgung in einem Kreditverein zwar zugelassen, aber durchaus nicht zur Wesenheit gemacht oder mit einem Zwang verbunden werden könne, vielmehr jedem Guts-Besitzer, der sich zu derselben freiwillig verstanden hat, überlassen bleiben sollte, in jedem Zwischenjahre davon wieder abzutreten zu verlangen, daß über die bisherige Tilgung die Rechnung abgeschlossen, das Getilgte an seiner Schuld abgeschrieben, *) und hiernach der Zins bemessen werde, welchen er in Zukunft jährlich zu entrichten hat.

4) Während 41 Jahren können der Fälle im menschlichen Leben so viele vorkommen, daß es höchst bedenklich ist, eine Institution, in welcher der Kredit der Privaten zu allseitigem Vortheil sich höher schwingen soll — und wo ist Schwung möglich ohne freie Bewegung? — mit einem Zwang zu verbinden, in welcher die Gegenwart der Zukunft vorgreifen, und allen in 41 Jahren möglichen Zufällen gleichsam Trotz bieten will. —

Nur einige Beyspiele aus dem Innern der Familien will ich anführen; denn was äussere Umstände, Krieg, Wetterschlag, Mißwachs, Brand, Viehfall ꝛc. dabei wirken können, bringt sich von selbst auf. Ein Familienvater hat unter günstigen Aussichten sich zur planmäßigen Tilgung der Schuld in 41 Jahren entschlossen, er wollte dadurch das Glück seiner Nachkommenschaft fester gründen; zwanzig Jahre lang hat er den Tilgungsfond eingezahlt, inzwischen eine Tochter glücklich verheirathet, ein Sohn eine vortheilhafte Anstel-

*) Auch dieß leistet die baierische Kreditvereinsordnung §. 11.

lung im Civil=oder Militärdienst, und der andere eine Frau mit der Hoffnung zur reichen Erbschaft ihres Onkels gefunden, nach deren Anfall er die ganze Schuld bezahlen kann: der Familienvater fühlt die Gebrechlichkeiten des Alters und die damit verbundenen höhern Bedürfnisse, er hat vielleicht noch einen Sohn, dessen Ausbildung oder Unterstützung eben jetzt dem Vater neue Ausgagen abnöthigt. — Würde man ihm gestatten, daß seine Rechnung über das bisher getilgte abgeschlossen werde, und er von nun an, ohne weitere successive Tilgung nur den Kapitalrest vereinsmäßig verzinse, so hätte er nur noch 70000 fl. Kapital mit jährlichen 2800 zu verzinsen, um 2200 fl. wäre er jährlich an Zinsen und Tilgungsfond erleichtert, er genöße im Alter die Früchte seiner frühern Sorgen und Entbehrungen, und könnte auch noch den jüngsten Sohn durch Unterstützung zum nützlichen Staatsbürger ausbilden. Warum will ihm denn der Verein dieses versagen? — Ein anderer Vater verliert seine Kinder durch den Tod, ein dritter Vater findet Undank bei denselben, einen vierten trifft das Unglück vieler kostspieligen Krankheiten in seiner Familie: jener hat keinen Grund mehr, die successive Tilgung mit großen Aufoperungen fortzusetzen, und diesem mangeln hiezu die Mitel: welchen Grund hätte der Kreditverein, auf der Fortsetzung des Tilgungsplans zu bestehen?

5) Wenn hiedurch bewiesen ist, daß der Kreditverein nicht mit einem Zwang zur successiven Tilgung des Kapitals verbunden, diese jedoch den Mitgliedern, welche sie freywillig übernehmen, gestattet seyn soll, so möchte es zugleich bewiesen seyn, daß auch zur Fortsetzung der successiven Tilgung kein Zwang herrschen, vielmehr den Mitgliedern freistehen soll, diese wieder aufzugeben, was jedoch auch in der Art geschehen kann, daß der Gutsbesitzer, der sich einem bestimmten Schuldentilgungsplan freiwillig oder gezwungen unterworfen hat, (eine Maßregel, die für die Kassa=Geschäfte des Vereins von Wichtigkeit seyn mag) für den Betrag der heimgezahlten Anlehen immer wieder neue erhalte.

Solche Schuldentilgungspläne, wobei der Verein immer wie=

der soviel Kredit giebt, als er Kapitals-Heimzahlungen erhält, haben nicht die obenangeführten Nachtheile.

6) Man wendet ein, die successive Tilgung des Kapitals in 41 Jahren durch Zahlung des fünften Prozents sey unter allen Umständen vortheilhaft; denn die jetzigen Gutsbesitzer hätten auch fünf Prozent zahlen müssen, ohne in 41 Jahren von der Schuld frei zu werden. Allein nicht den Nutzen eines solchen Tilgungsplanes habe ich bestritten, sondern nur auf den Grund einer sehr einfachen Berechnung daran gezweifelt, ob die Gutsbesitzer im Ganzen, wenn sie die Hälfte des Gutswerthes schuldig sind, dieses fünfte Prozent 41 Jahre lang entbehren und sich dazu verpflichten können. Schon längst hat Graf von Soden, der treffliche National-Oekonom, bewiesen, daß der Zinsfuß zu 5 Prozent im Verhältniß zum Ertrag von Grund und Boden übertrieben sey, die Kräfte der Gutsbesitzer übersteige, und diese am Ende in das Verderben stürze *); der Mangel einer guten Hypothekenanstalt und der daraus entstandene Mißkredit der Gutsbesitzer hat ihn hervorgebracht, und darauf noch eine Menge von Umständen, besonders der langjährige Krieg, die stärkere Rotation der Geschäfte, und der exorbitante Gewinn aus dem Handel mit Staatspapieren bei der großen Fluctuation ihres Kurses, eingewirkt; diese Zeiten und Umstände sind vorüber, im glücklichen Zustande des Friedens gewährt das Geld durch die zahllosen Lieferungsgeschäfte keinen Gewinn mehr, der Kurs der Staatspapiere hat sich fixirt, und seitdem klagen die Banquiers, der Vorsicht sey es gedankt! über Stockung ihrer Geschäfte, die Glückritter haben sich an den Spekulationen in ausländischen Staatspapieren verblutet; und wir haben zwar viel Geld an das Ausland verloren, aber dafür ein warnendes Beispiel erhalten, welches viele von der Spielwuth in solchen Papieren geheilt oder abgeschreckt hat. Die Zeiten des Friedens, seine Künste, seine Genüsse sind wiederkehrt,

*) Eben darum stellen die baier. Gutsbesitzer nur 4 Proz. Zinsen.

wir müssen auch zu den Bedingungen des friedlichen Verkehrs zurückkommen, unter welchen eine der ersten ist, das die Geld-Rente mit der Grundrente, der Werth des Geldes mit dem Werthe des Bodens ins Gleichgewicht, also der übertriebene Zinsfuß für ganz sicher angelegte Kapitalien herabgesetzt werde, und niemals vier Prozent übersteige. Der bisherige Zinsfuß zu fünf Prozent kann also für die Zukunft nicht zum Maßstab für dasjenige dienen, was die Gutsbesitzer auf längere Zeit leisten sollen, wenn auch vielleicht beim ersten Entstehen einer Kreditanstalt derselbe nicht sogleich allgemein auf 4 Prozent herabgebracht werden kann.

D. Was fordert der allgemeine Wohlstand, besonders in Rücksicht auf andere Gutsbesitzer von Kreditvereine?

Ein Kreditverein aller Gutsbesitzer, selbst dessen Möglichkeit vorausgesetzt, ist wegen der allzugroßen Ausdehnung und wegen der ungeheuern Beschwerden seiner Leitung nicht räthlich; der Verein muß also auf die größeren Gutsbesitzer beschränkt werden. *) Daher entstehen durch ihn zwei Klassen von Gutsbesitzern: vereinsmäßige und nicht vereinsmäßige, mit der nothwendigen Folge, daß in gleichem Verhältniße, wie der Kredit der vereinsmäßigen Gutsbesitzer aus dem bei A. angeführten Gründen steigt, der Kredit der nicht vereinsmäßigen Gutsbesitzer fällt, diesen wenigstens schwerer wird, die benöthigten Anlehen gegen hypothekarische Sicherheit zu erhalten. Da nun eben die kleinern Gutsbesitzer die Mehrzahl der Nation ausmachen, so muß die Regierung bey Prüfung der Vereins-Statuen besondere Vorsorge treffen, daß nicht dieser Klasse der Kredit und die Mittel zu den nöthigen Darlehen entzogen, und durch zu große Ausbreitung oder Begünstigung des Vereins der allgemeine Wohlstand vermindert werde. **)

*) Die Kleinen können sich vereinigen, wie bereits erinnert worden.
**) Dazu dient die Leihbank. S. §. 74. l. 91. 139. 144.

Wie wichtig dieses sey, und welche Summen der Kreditverein an sich ziehe, das zeigt das Beispiel von Preußen. Dort haben circulirt

1. an schlesischen Pfandbriefen 1806 — 24,000000 Rtlr.
2. an märkischen Pfandbriefen 1806 — 3,872750 Rtlr.
3. an westpreuß. Pfandbriefen 1810 — 10,000000 Rtlr.

37,872750 Rtlr.

oder *) sechs und sechzigtausend Millionen, zweimalhundert sieben und siebzigtausend, dreihundert zwölf Gulden dreißig Kreuzer, baierischer Währung. — Man kann hieraus auf die Summe schließen, welche für einen Kredit-Verein in Baiern anzunehmen ist.

Selbst die Staatsverfassung ist dabei nicht ohne Einfluß. In Preußen besteht noch die landständische Ritterschaft als eine politische Korporation; dieses fällt in Baiern hinweg, der Kredit-Verein muß als ein Verein von Gutsbesitzern erscheinen, ohne Rücksicht auf die Eigenschaft und andere gutsherrliche Rechte der Besitzungen.

1) Hier ist also zuerst das Minimum vom Gutswerth zu bestimmen, unter welchem die Theilnahme am Verein nicht Statt findet. Daß es nicht unter 10,000 Gulden betragen dürfe, wird kaum eines Beweises bedürfen. Ob es nicht besser wäre, dafür 20,000 fl. anzunehmen, ist eine, näherer und höherer Prüfung würdige Frage, auf deren Andeutung man sich hier beschränken muß.

2) Durchaus unthunlich aber scheint es, mehreren kleinern Gutsbesitzern, wenn sie unter sich verbunden die vereinsmäßige

*) Welch ungeheurer Irrthum!

Summe herstellen, und dann dem Vereine beitreten wollen, die Theilnahme am Verein zu gestatten. Abgesehen davon, daß der Kreditverein doch nur im Hypotheken-Gesetze seine Basis finden, also ein Pfandbrief immer ein Hypotheken-Brief seyn muß, und jene Verbindung mehrerer kleiner Gutsbesitzer mit dem Prinzip der Specialität in einer unauflöslichen Collision stehen würde, *) möchte die Unthunlichkeit daraus erhellen, daß auf dem Wege einer solchen Verbindung alle Gutsbesitzer in den Verein treten könnten, wodurch derselbe eine Ausdehnung erhalten würde, deren Größe ihm die Erfüllung seines Zweckes unmöglich machte; denn wo wäre hier eine Gränze zu finden? **)

3) Mit dem Minimum des Gutswerths steht auch das Minimum der Pfandbriefe im genauen Verhältniß und dieses ist einer der wichtigsten Punkte, eben für den National-Wohlstand. Für kleine Anlehen findet der Gutsbesitzer in seinen nähern Umgebungen die nöthige Hülfe, dazu bedarf er des Kreditvereins nicht, und der Verein würde seinen Stand-Punkt verrücken, wenn er sich in solche kleine Anlehen verlieren wollte; denn nur für das, was der Einzelne entweder gar nicht, oder nicht ohne große Schwierigkeit findet, ist der Verein nothwendig und nützlich. Ist für die Pfandbriefe kein Minimum bestimmt, so verschlingt der Verein wegen der großen Vortheile, welche seine Pfandbriefe dem Gläubiger gewähren, alle disponible Baarschaft, und der kleinere Gutsbesitzer ist verloren, weil der Verein alle Quellen auch für die kleinern Anlehen in sich abgeleitet hat. Fünfhundert Gulden sind die geringste Summe, auf welche ein Pfandbrief gestellt werden sollte, wenn man nicht durch den Kreditverein alle kleinere Gutsbesitzer kreditlos machen, und dadurch dem National-Wohlstand eine tiefe, fast unheilbare Wunde schlagen will. ***)

---

*) Ist falsch wie wir oben gezeigt haben.

**) Also weil man nicht allen helfen kann, soll man keinem helfen!

***) Die Leihbank ist die beste Antwort hierauf.

4) Dem Kreditverein darf das Betreiben einer Bank oder das Speculiren in andern Papieren oder Geschäften nicht gestattet werden. Er würde dadurch in die bürgerlichen Gewerbe eingreifen, und sich von seinem Ziele entfernen. Der Zweck des Vereins fordert nicht, daß er jene bürgerlichen Gewerbe oder fremdartige Speculationen treiben, und was sein Zweck nicht fordert, das soll ihm nicht zustehen. Darin dienen die preußischen Vereine zum Muster, welchen geboten ist, ihre disponiblen Fonds nur in ihre eigenen Pfandbriefe und zur Unterstützung ihrer Mitglieder zu verwenden. *)

5) Dem Kreditverein darf keine Art von Monopol oder Vorzug in Ansehung der bei Stiftungen, Gemeinden oder Vormundschaften vorhandenen Baarschaft zugestanden werden. Bei der letzten Stände-Versammlung wurde mit lebhaften Farben geschildert, welche Folgen es habe, wenn jene Fonds den Gutsbesitzern für die benöthigten Anlehen entzogen werden; auf der Unterstützung, welche hieraus die kleinern Gutsbesitzer erhalten können, beruht ein großer Theil des allgemeinen Wohlstandes. Jede Zwang-Verordnung, welche diese Fonds ausschließend oder vorzugsweise in den Kreditverein leiten wollte, würde dem Lande verderblich; es genügt, wenn der Verein mit andern Gutsbesitzern in freier Konkurrenz steht. **) In Preußen hat, von Friedrich dem Einzigen an, die Regierung den Kreditvereinen die nothwendige Unterstützung durch einen angemessenen unverzinslichen Vorschuß gewährt, was man auch dem Kreditverein in Baiern wünschen, aber jeder Zwangs-Verordnung dieser Art aus Gründen der National-Oekonomie sich enthalten muß.

E. Welches wären nun die Grundbestimmungen eines Kreditvereins?

---

*) Wenn aber Handelsleute selbst die Leihbank zu führen bekommen?
**) Mehr wird auch nicht verlangt.

Nach diesen Vordersätzen und den dabei angeführten Bemerkungen können die Grundbestimmungen eines ganz zweckmäßigen Kreditvereins in folgenden bestehen.

1) Der Kreditverein ist eine Vereinigung der grössern Gutsbesitzer zur Beförderung ihres Kredits. Wer an Immobilien oder denselben gleich geachteten Real-Rechten nach genauer Schätzung an Werth wenigstens zehn oder zwanzigtausend Gulden besitzt, kann mit diesen Realitäten Mitglied des Vereins seyn.

2) Der Austritt aus dem Vereine ist Jedem gestattet, wenn auf dessen Gute keine Pfandbriefe haften, oder diejenigen, welche darauf gehaftet haben, getilgt sind. Ob der Eintritt nur innerhalb gewisser Jahre oder ohne diese Beschränkung zu gestatten sey, ist eine beinahe überflüssige Frage, da jeden Gutsbesitzer der eigene Vortheil antreiben wird, sobald er kann, Mitglied des Vereins zu werden. Nur möchte dabei zu erwägen seyn, daß bei der unter 1) gegebenen Bestimmung, und besonders da die Güter und Gutsbesitzer nicht so wie in Preußen ein geschlossenes Korpus ausmachen, der Fall sehr oft eintreten kann, daß Jemand erst nach Jahren zu dem vereinsmäßigen Immobiliar-Vermögen kommt, und es dann sehr hart wäre, wenn er früher nicht beitreten konnte, für immer von der Theilnahme am Vereine ausgeschlossen seyn sollte. —

3) Da die Gründe, welche den Kreditverein als nützlich beweisen, nicht in vorübergehenden, sondern in fortdauernden Verhältnissen der Gutsbesitzer, und dem ihnen zu allen Zeiten nothwendigen Kredit beruhen, so wird der Verein nicht auf eine bestimmte Zahl von Jahren, sondern für immer fortdauernd geschlossen.

4) Die endliche Befreiung der im Verein stehenden Güter von den darauf haftenden Schulden kann der Zweck des Vereins nicht seyn; denn sie ist dem natürlichen Gang der Dinge entgegen, der es nothwendig mit sich bringt, daß nach Verhältnissen

der Zeiten und Umstände die auf den Gütern haftenden Schulden zu- und abnehmen, alte Schulden getilgt, und bei neuen Bedürfnissen neue Schulden kontrahirt werden. Der Verkehr und Wechsel der Verhältnisse steht nicht still, und immer werden die Güter bald schuldenfrei, bald mit Schulden behaftet seyn, wie im physischen Leben des Menschen Gesundheit und Krankheit abwechselt.

5) Doch übernimmt der Verein, für jene Mitglieder, welche durch planmäßige Zahlung eines successiven Tilgungsfonds ihre Güter allmählig schuldenfrei machen wollen, diesen Tilgungsfond sorgfältig zu verwalten, und jene, welche alljährlich neben den laufenden Zinsen noch ein Procent in halbjährigen Terminen als Tilgungsfond erlegen, nach 41 Jahren von der ganzen Schuld frei zu machen. *) Aber kein Mitglied ist hiezu verbunden, auch soll es jedem, der sich dazu freiwillig erklärt hat, im Verlaufe der Zeit vorbehalten bleiben, die Zahlung dieses Tilgungsfondes einzustellen, oder für jene Summe, welche daraus getilgt ist, neue Pfandbriefe zu nehmen.

Mit Zwang sind noch wenige Menschen glücklich gemacht worden, und was ist gewonnen, wenn zwar die Pfandbriefe durch Einzahlung des planmäßigen Tilgungsfondes getilgt, aber die Gutsbesitzer dadurch gezwungen werden, neue Schulden, und zwar hinter dem Rücken des Vereins zu machen, der es sich zum Zwecke vorgesteckt hat, daß die Güter schuldenfrei werden? als ob dieses möglich wäre, wenn die Besitzer noch verschuldet sind!

6) Der Verein kann nur in dem Hypotheken-Gesetz und streng nach dessen Bestimmungen bestehen, ohne daß für ihn

*) Wie dieß möglich sey, ohne im ganzen 5 Procent zu bezahlen, darüber ist uns der Verf. die Rechnung schuldig geblieben.

ein eigenes Gesetz gemacht, oder in seinen Satzungen etwas bestimmt wird, was dem Hypothekengesetz nicht gemäß ist. In einem Staate, dessen Gesetz den Beirath und die Zustimmung der Stände erfordern, ist es mit Bestättigung solcher Satzungen anders, als in Staaten, wo der Regent allein, ohne Zustimmung der Stände, Gesetze geben kann: in einem solchen Staate, und dieß ist der Fall in Baiern, müssen die Statuten des Vereins und die Formen seiner Pfandbriefe dem Hypothekengesetz vollkommen gemäß seyn. *)

7) Dem zufolge können die Pfandbriefe nichts anders seyn, als Hypothekenbriefe mit veränderten Namen. Sie müssen also nicht nur vom Hypothekenamt ausgefertigt und in das Hypothekenbuch eingetragen werden, sondern auch, dem Hypothekengesetz §. 173. Nr. 1. und 2. zufolge, den Namen des Gläubigers und des Schuldners enthalten. **) Pfandbriefe werden sie dadurch, daß sie unter Mitwirkung des Kreditvereins an den eigentlichen Gläubiger gelangen, und in das Pulikum kommen. Wie sie darneben **au porteur** emittirt, und mit Zins-Coupons versehen werden können, was auf den Kredit und Verkehr derselben bedeutenden Einfluß hat, ist eine besondere, übrigens bald zu lösende, Aufgabe.

8) Pfandbriefe werden nicht unter der Summe von 500 fl. ausgefertigt. Wer also ein Anlehen von 5000 fl. gegen Pfandbriefe aufnehmen will, der erhält dafür 10 Pfandbriefe.

9) Die Sicherheit der Pfandbriefe, der Kredit und die Wirksamkeit des Vereins hängen davon ab, daß sie nur innerhalb der ersten Hälfte des Lastenfreien Guts-Werthes ausgestellt, für die Abschätzungen der Güter strenge Normen gegeben, und

*) Die baierische Kredit-Vereins-Ordnung erhält nichts gegen das Hypothekengesetz.

**) Nicht die Pfandbriefe brauchen dieß zu erhalten, nur die Obligationen, auf welche die Pfandbriefe gegründet sind.

diese mit gleicher Strenge angewendet werden. Der Gutsbesitzer, welcher unter der mit Pfandbriefen verbundenen Sicherheit und Strenge die Hälfte des Werthes schuldig ist, hat schon eine schwere Last zu tragen, und so gewiß bei Errichtung des Vereins diese Hälfte angenommen werden muß, eben so wünschenswerth möchte es seyn, in der Zukunft dahin zu trachten, daß die Pfandbriefe auf das erste Drittheil des Guts reducirt werden. *) Uebrigens verliert durch strengere Taxnormen kein Gutsbesitzer, da der große Unterschied zwischen Werth und Preis im Leben längst bekannt, nnd auch seit der trefflichen Entwickelung von Soden den National-Oekonomen und Politikern kein Geheimniß mehr ist, oder wenigstens seyn sollte.

Wenn mit dem Vereine kein Zwang zur successiven Tilgung verbunden wird, so ist nicht nothwendig, daß die Pfandbriefe die erste Hypothek sind. Auf manchen Gütern haften von alter Zeit her Stiftungs-Kapitalien, die nicht aufgekündet werden, Kapitalien der Familienglieder, welche an die Aufkündung nicht denken, Hypotheken für Heirathgut oder Vormundschaften, oder Leibrenten, die sich zur Tilgung nicht eignen, oft mit dem Tode eines Ehegatten oder Verwandten, oder mit Endigung der Vormundschaft erlöschen: Warum sollen solche Verhältnisse ohne Noth durch den Verein gestört werden? Selbst die Konsequenz mangelte einer solchen Bestimmung; denn geht der Kreditverein selbst von dem Satze aus, daß alle Pfandbriefe innerhalb der ersten Hälfte des Gutswerths vollkommen gesichert sind, indem er innerhalb derselben Pfandbriefe ausfertigen läßt, so ist es ganz gleichgültig, ob den letzten Pfandbriefen andere Hypotheken oder andere Pfandbriefe vorgehen. **)

11) Die Pfandbriefe sind von Seite des Gläubigers und des

---

*) Damit wäre den wenigsten Gutsbesitzern in Baiern geholfen.
**) Die Gläubiger urtheilen hierüber anders.

Schuldners beiderseits aufkündbar. Die Aufkündungszeit dürfte auf 6 Monate und zwar in den zur Erhebung der Zinsen bestimmten Terminen festgesetzt werden.

12) Von den Pfandbriefen werden die Zinsen halbjährig an den Gläubiger oder Inhaber des au Porteur circulirenden Pfandbriefes bezahlt, zu dem Ende sind den Pfandbriefen Zins-Coupons beigefügt, gegen deren Aushändigung die Zinsen erhoben werden. Diese Coupons können auf 10 Jahre laufen; es trägt zur Ordnung der Bücher und zur Sicherung gegen Nachahmungen oder Fälschungen der Pfandbriefe bei, wenn sie wegen der Zins-Coupons alle 10 Jahre erneuert werden.

13) Die Zinsen würden bei der großen Sicherheit und bei den übrigen Vortheilen, welche die Gläubiger in den Pfandbriefen finden, mit 5 Procent offenbar zu hoch seyn. Auch muß im Allgemeinen auf Herabsetzung dieses, im Verhältniß zu dem Gutsertrag übertriebenen, Zinsfußes der Bedacht genommen werden. Ob man die Zinsen von Pfandbriefen schon gegenwärtig auf 3 Prozent bestimmen könne, ist sehr zu bezweifeln, so lange wenigstens zu sicherer Anlegung der Kapitalien gegen 4 Procent noch Gelegenheit genug vorhanden ist. — Ein zu rasch gespannter Bogen bricht. Vor der Hand möchte es genügen, wenn der Zinsfuß auf 4 Procent festgesetzt wird. Da die Pfand-Briefe beiderseits aufkündbar sind, so kann die nächste Generation auf den jetzt gelegten Grund fortbauern, und wenn sie reich genug ist, den Gläubigern, die sich nicht mit 3 Procent begnügen, die Kapitalien aufkündigen; aber damit bei Errichtung des Vereins anzufangen, scheint nicht räthlich.

14) Der Kreditverein übernimmt gegen die Gläubiger oder Inhaber der Pfandbriefe die richtige Zahlung sowohl der Zinsen als der aufgekündeten Kapitalien; aber den Gläubigern bleibt auf den Fall, daß der Kreditverein die Zahlung zur Verfallzeit nicht

leistet, das Recht vorbehalten, welches ihnen nach dem Hypothekengesetz gegen den Besitzer der hypothecirten Sache zusteht, diesen nämlich zu belangen, ohne schuldig zu seyn, vorher den Kreditverein auszuklagen. *)

15) Die Mitglieder müssen an den Verein die Zinsen in vierteljährigen Raten bezahlen, und in Beitreibung derselben muß die höchste Strenge ohne alle Schonung herrschen, weil davon das Bestehen des Vereins, die Erfüllung der von ihm übernommenen Verbindlichkeiten, **) und der Kredit der Pfandbriefe wesentlich abhängt.

16) Der Kreditverein, welcher durch ein aus seinen Mitgliedern zu wählendes Direktorium repräsentirt wird, steht als die Mittelsperson zwischen den Gläubigern und den schuldenden Gutsbesitzern da; stets für deren Beßtes sorgsam und thätig, verwaltet er die Fonds des Vereins, benützt jede disponible Baarschaft zur zinstragenden Anlegung in Pfandbriefen, nicht in andern Geschäften; zur Verwaltung steht ihm das erforderliche Personal zur Seite, und in den Kreisen stehen Provinzial-Direktorien, den Gutsbesitzern näher, mit dem General-Direktorium in steter Verbindung.

17) Der Kreditverein hat die strengste Verbindlichkeit nicht, den Mitgliedern die ihnen nothwendige Kapitalien zu verschaffen; denn wer wollte dem Verein zumuthen, oder es für möglich halten, daß er alle diese Kapitalien aufbringe? Dagegen sind auch die Pfandbriefe weder auf die vom Vereine erhaltenen Anlehen beschränkt, noch die Mitglieder verbunden, diese nur vom Vereine zu nehmen. Der gewöhnliche Gang des Verkehrs soll durch

*) Wozu alsdann ein Verein?
**) Vierteljährige Aufkündigung ist eine überflüßige Quälerei.

den Verein nicht verändert oder gestört, sondern nur erleichtert und befördert werden. Das einzelne Mitglied findet öfters in seinen Umgebungen und unter seinen Bekannten, oder durch diese, oder auf andere Art die Kapitalien, deren es bedarf, und dafür werden ihm dann vom Vereine die Pfandbriefe zugestellt; dieser Sorge für Aufbringung von Kapitalien oder für den Umsatz der Pfandbriefe können die Mitglieder nicht ganz enthoben werden. Aber der Verein wird ihnen auch dieses erleichern; theils ist er verbunden, seine disponible Baarschaft ausschließend auf Pfandbriefe anzulegen, theils kann er, nach den ihm angezeigten grössern Bedürfnissen seiner Mitglieder grössere Anlehen negociren, theils werden ihm Baarschaften zum Ausleihen übergeben oder angeboten: *) er ist die öffentliche Mittelsperson für Alle, welche Geld ausleihen oder aufnehmen wollen; seine Pfandbriefe sind für Gläubiger vortheilhafter, als alle andere Staats- oder Privatanlehen; niemals wird er Mitglieder des Vereins, wenn sie in ihren nähern Umgebungen kein Anlehen finden, ohne alle Unterstützung oder Hülfe zu lassen, gezwungen seyn, wenn er auch nicht im Stande ist, sich zur Beischaffung der Anlehen gegen die Mitglieder zu verbinden.

Daher kann der Kreditverein auf eine bestimmte Summe der Pfandbriefe nicht beschränkt seyn; denn diese richtet sich nach dem Bedürfniß und Reichthum der Gutsbesitzer, mit diesem steigend oder fallend. Vom schlesischen Kreditverein waren im Jahre 1817 — 16,888,890 Rtlr. und im Jahre 1806 — 24,000,000 im Umlauf.

Alle Kreditpapiere, besonders wenn sie au Porteur lauten, können Gegenstände des Verkehrs seyn, und, wie man heutzutage sagt, einen Kurs haben, aber es würde viel Unheil bringen, wenn die Pfandbriefe merkantil behandelt, und in den Kurszetteln pa-

---

*) Also doch eine Bank.

radieren würden. *) Wenn in günstigen Zeiten ihr Kurs über den Nennwerth steigt, dann mag wohl diese Lichtseite blenden, und dem Vereine schmeicheln: aber wenn in trüben Zeiten, die nicht ausbleiben, ihr Kurs unter den Nennwerth fällt — gab es doch Zeiten, wo die fünfprocentigen Ewiggelder im Kurs zu 80 Procent standen — dann tritt die Schattenseite mit allen ihren fürchterlichen Folgen hervor, und dann zeigt sich, was man freilich schon nach Gründen wissen könnte, daß beiderseits aufkündbare Schuldbriefe kein Gegenstand der Kurszettel seyn dürfen; denn in dieser Lage bleibt den Gläubigern nichts übrig, als die Aufkündigung der Kapitalien, und was aus den Guts-Besitzern und dem Vereine selbst wird, wenn nun auf einmal so viele Aufkündigungen geschehen, das bedarf keiner nähern Darstellung. Viel Gutes kann der Verein in ruhigem stillem Verkehr stiften, seine Pfand-Briefe werden gewiß im Nennwerth, oft über denselben mit einem Aufgeld circuliren, oder diesen bald wieder erreichen, aber er bleibe ferne von dem Stolze, in den Kurszetteln zu glänzen, damit nicht bei ungünstigen Wendungen das Sinken der Pfandbriefe auf gleiche Art kund gemacht werde.

20) Zu allem dem, was der Verein leisten soll, braucht er Geld. Die Führung der Geschäfte, wenn auch die aus den Mitgliedern zu wählenden Personen der General- und Special-Direktionen keine Belohnung annehmen, macht Ausgaben für Lokale und für das untergeordnete Personal nothwendig, welches besoldet, und zum Theil gut besoldet seyn muß, wenn man von ihm eifrige, und, was bei Administrationen von Geld und geldwerthen Papieren so wichtig ist, treue Dienstleistungen fordern will. Einige Einnahmen kann sich der Verein schaffen a) dadurch, daß er Geld um geringere Zinsen, als in den Pfandbriefen bestimmt sind, zu erhalten sucht, b) durch sorgfältige Verwendung aller

*) Die Erfahrung spricht dagegen.

disponiblen Baarschaft zur verzinslichen Ausleihung auf Pfandbriefe, wozu er selbst die Zinsen benützen kann, die von ihm vierteljährig eingenommen und nur halbjährig an die Gläubiger bezahlt werden. *)

21) Da aber diese Quellen voraussichtlich nicht hinreichen, so ist es nothwendig, und billig, daß die Mitglieder des Vereins, nach dem Verhältniß, in welchem sie von dem Verein Vortheil ziehen, auch zu den Kosten beitragen. Diese Beiträge können in folgenden bestehen: a) in einer Provision für jene Kapitalisten, welche sie aus der Vereinskassa oder durch Negotiation des Vereins erhalten; da die Mitglieder dabei an den Verein nicht gebunden sind, vielmehr sich die Kapitalien gegen Pfandbriefe selbst verschaffen können, so liegt darin nicht der geringste Nachtheil für die Mitglieder, doch soll der Verein dabei seine Mitglieder nicht drücken, die Provision niemals zwei Prozent übersteigen, und, falls die Vereinskasse selbst disponibles Geld hat, oder das Geld ohne Provision erhält, nur ein Prozent betragen; b) in einer Abgabe für Ausfertigung des Pfandbriefes, wofür in Preußen 2½ Rthlr. pr. Mille des Kapitals bestimmt sind, auch diese werden nach Gradation so mässig als möglich bestimmt; c) in einem Beischlag zu den jährlichen Zinsen des Kapitals, wofür der Posener Verein ein Viertel Procent bestimmt hat. **)

22) Der Verein muß für einen ständigen Fond sorgen, dazu dienen a) Actien seiner Mitglieder, die unaufkündbar und mit geringern Procenten verbunden sind; b) die durch seine gute Verwaltung errungene Ersparnisse, welche zum Theil für Vermehrung des Fonds, zum Theil für Prämien zum Vortheil der Actionärs verwendet werden können.

---

*) Bankgeschäfte.

**) Offenbar zu drückend.

Darin könnten nun die Grundbestimmungen des Vereins bestehen, deren Ausführung durch wohlbearbeitete und durchdachte Statuten außer dem Zwecke dieses Aufsatzes liegt. Ein solcher Kreditverein hat eine ganz einfache Einrichtung, ihm ist jeder Zwang, jede künstliche oder complicirte Zuthat fremd, er paßt vollkommen dem Hypothekengesetz an, er bleibt dem bisherigen Gange des Privatverkehrs treu; alles, was auf den Kredit Einfluß hat, jedes darauf sich beziehende Geschäft bewegt sich in demselben frei, alle Privatverhältnisse und Verträge bestehen in und neben demselben ungestört, und er bedarf nicht einmal der Begünstigung, daß seine Pfandbriefe bei den Staatskassen gleich den Staatspapieren angenommen werden, da er sich schmeicheln darf, daß sie den Privaten vortheilhafter als diese sind. — So einfach ist die Sache, so wenig mit Schwierigkeiten in der Ausführung verbunden, wenn man richtig auffaßt, was der Zweck des Kreditvereins sey, was er zu leisten habe und vermöge, wenn man ohne alle fremdartige Complication mit hoher Einfachheit die Mittel nach dem Zwecke abmißt. *)

---

11) Aus der allgemeinen deutschen Justiz- Cameral- und Polizei-Fama Nro. 51 und 52.

National-Oekonomie.

Vorläufige Bemerkungen über Kreditvereine und insbesondere den Vorschlag des Herrn Präsidenten Freyherrn von Aretin zu einem mit einem Tilgungsplane verbundenen Kreditverein für das Königreich Baiern.

Ein Ungenannter hat in der Beylage zur allgemeinen Zeitung

*) Wir betrachten diesen Aufsatz als eine größtentheils gelungene, wenn auch nicht beabsichtigte Vertheidigung des vorgeschlagenen baierischen Kredit-Vereins.

vom 21. May l. J. Nro. 81 Nachricht von dem Kreditvereine gegeben, welchen der Herr Präsident Freyherr von Aretin für die größern Gutsbesitzer in Baiern mit dem Minimum von 20,000 fl. an liegenden Gütern, und 10,000 fl. an Anleihen vorgeschlagen und durch vorläufige Mittheilungen zur Kenntniß des Publikums gebracht hat. Die Kreditvereine, wie sie bisher in mehrern Provinzen des preussischen Staats, namentlich zuerst in Schlesien bestanden, sind eine sehr wohlthätige Anstalt. Sie wurden daher auch in andern Provinzen, in der Mark, in Pommern und noch vor Kurzem in Posen errichtet. Sie beruhen darin, daß die Aufbringung der Anlehen, die fortlaufende pünktliche Entrichtung der Zinsen und die Heimzahlung aufgekündigter Kapitalien zur Sache des Vereins gemacht ist, dessen Directorium von den Gutsbesitzern die Zinsen erhebt, Geld aufnimmt und an die Gutsbesitzer ausleihet, und dieses Geschäft leitet. Die ganze Geschäftsführung solcher Vereine ist sehr einfach, auch verändern sie nichts an dem natürlichen Verhältniß zwischen Gläubiger und Schuldner, besonders in Rücksicht des wichtigen Umstandes, daß jeder Gläubiger alle Jahre die Zinsen seines Kapitals richtig, und nach geschehener Aufkündigung das Kapital selbst bezahlt erhält, ohne sich dem Zufall, wie bald oder spät er die Zinsen erhalte, oder, wenn er das Kapital selbst braucht, der Gefahr des wandelbaren Curses unaufkündbarer Kreditpapiere, vorzüglich solcher, von welchen die Zinsen dem Gläubiger nicht alle Jahre bezahlt werden, zu unterwerfen; endlich sind solche Kreditvereine nicht mit einer auf viele Millionen steigenden Verwaltung von den, in Kapitalien verwandelten und als Kapitalien viele Jahre lang in steter Progression steigenden Zinsen verbunden. Ein Kreditverein, der in reiner Gestalt nach dem Muster des schlesischen oder Posener Kreditvereins gebildet ist, würde auch in Baiern so wohlthätig, wie in Preussen seyn; er ist für die Gutsbesitzer in Baiern nothwendig, und wir können aus guter Quelle versichern, daß der Vorschlag eines solchen Kreditvereins *) in kurzer Zeit erscheinen wird. Allein von

*) Dem Vernehmen nach aus der Feder des im Fache der National=

einem solchen Kreditvereine ist derjenige, welchen der Herr Präsident Freyherr von Aretin vorgeschlagen hat *), wesentlich verschieden. Nach dem Plane, so weit er bisher zur Kenntniß des Publikums kam, sollen

1) alle Kapitalien auf fünfzig Jahre unaufkündbar seyn:

2) die Schuldner sollen ausser der Provision von sechs Prozent,

3) die sie nur ein für allemal bei Empfang des Anlehens zahlen, fünfzig Jahre lang nicht mehr als vier Prozent Interessen jährlich entrichten: 4) dann aber, nach fünfzig Jahren, von der ganzen Schuld frey seyn. Dieses ist das Wesentliche des Plans, worauf es allein ankömmt, weßwegen hier andere Nebenbestimmungen übergangen werden. — Wie mit 6 Prozent Provision, wenn auch der Kreditverein diese Provision ganz erhält, und mit 4 Prozent Interessen der Kreditverein in fünfzig Jahren die Kapitalien samt 5 Prozent Interessen und Prämien von 500000 fl. zahlen könne und wolle, darüber ist noch der Schleyer des Geheimnisses geworfen, den der Herr Verfasser bisher nur zum Theil, doch genug gelüftet hat, um es zu durchschauen; denn in den vorläufigen Mittheilungen wird von den Summen gesprochen, welche aus den eingehenden Zinsen gewonnen werden können, wenn man diese in verzinsliche Kapitale verwandelt, und da die Zinsen, welche die Schuldner jährlich mit 4 Prozent an den Verein bezahlen, von dem Verein nicht zu gleicher Zeit alle Jahre den Gläubigern bezahlt, davon noch circä 60 Prozent Prämien ausgesetzt, und verzinsliche Kapitale angelegt werden können, so liegt es klar vor Augen, daß es nicht im

---

Oekonomie und Staatswirthschaft bekannten klassischen Schriftstellers und erfahrnen Geschäftsmanns Herrn Grafen von Soden.

*) Ueber die Errichtung eines Kredit-Vereins für das Königreich Baiern. Vorläufige Mittheilungen von Chr. Freyherrn von Aretin. München 1823.

Plane liegen kann, den Gläubigern alle Jahre Zinsen zu bezahlen, sondern daß der Plan darauf berechnet seyn muß, die Zinsen, welche Schuldner an den Verein zahlen, als verzinsliche Kapitalien anzulegen, dann durch einen Zeitraum von fünfzig Jahren alle Jahre eine bestimmte Summe der Kapitalien nebst den davon bis zur Tilgung verfallenen Zinsen, und auf diese Art am Ende in fünfzig Jahren alle Kapitalien zu tilgen. Dieses wird aber nicht anders möglich seyn, als wenn die Kapitalien in Loose verwandelt werden, und nach einem im Voraus berechneten und bestimmten Verloosungsplane alle Jahre eine bestimmte Zahl von Loosen aus dem Glücksrade gehoben wird, welche dann das Kapital nebst den bis zur Ziehung verfallenen Zinsen, man mag diese Zinsen oder Prämien nennen, zurück erhalten, und womit noch zum Reitze des Publikums, mehrere höhere Prämien, die als reine Gewinnste zu betrachten sind, verbunden werden.

Dieser Plan, vielleicht und höchstwahrscheinlich der einzig denkbare, welcher, wie die Kreditvereine in Preussen beweisen, gar nicht zum Wesen eines Kreditvereins gehört, und dabei nur als eine Nebensache anzusehen ist, bestände demnach in der Uebertragung des Oesterreichisch Rothschildischen Anlehens der Hundertgulden Loose vom Jahre 1820 oder des Badisch Gollischen Anlehens von fünfzig Gulden Loosen auf den Kreditverein der Baierischen Gutsbesitzer.

An der Richtigkeit der Berechnung selbst möchte nicht zu zweifeln seyn. Sie ist eine Rechnungsaufgabe, welche nur darin besteht, wie hoch sich die Summe beläuft, wenn von den jährlichen Zinsen, welche die Gutsbesitzer bezahlen, alle Jahre nur ein Theil zur Zahlung eines Theils des Anlehens sammt Zinsen und Prämien verwendet, und der übrige Theil in verzinsliche Kapitalien verwendet wird, und wie diese Summe hinreicht, um planmässig in fünfzig Jahren alle bei Entstehung dieses Anlehens übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Sie ist sogar, nachdem

schon zwey solche Lotterieanlehen mit detaillirten Berechnungen und Planen vorliegen, eine sehr leichte Rechnungsaufgabe. Also wird die Berechnung als richtig vorausgesetzt, um so mehr, als Fehler in derselben verbessert werden können, und über die Annehmbarkeit und Ausführbarkeit des Plans selbst nicht entscheiden.

Ob das Oesterreichische Rothschildische oder Badisch Gollische mit einer Lotterie verbundene Anlehen auf einen Privatverein mehrerer Gutsbesitzer anwendbar sey? Darauf allein scheint es anzukommen, und von dieser Seite dringen gegen die Ausführbarkeit dieser Idee so viele wichtige Bedenken sich hervor, daß wir nicht unterlassen können, sie öffentlich vorzulegen, da der Gegenstand öffentlich zur Sprache gebracht, und an sich eine öffentliche Angelegenheit ist. 1) Daß ein solcher Tilgungsplan, (denn wir wiederholen, daß nicht ein Kreditverein wie der Posener, sondern nur der mit einem Vereine verwebte Tilgungsplan hier in Frage steht) vermittelst einer Lotterie in einem Kreditvereine nicht wesentlich sey, haben wir schon bemerkt, und wird durch die in Preussen bestehende Kreditvereine bewiesen. Ob nicht das Wesentliche Schaden leide, wenn ihm fremdartige Nebensachen beygemischt oder vielleicht diese zur Wesenheit gemacht werden, das möchte reife Erwägung verdienen. Wir wissen zwar, daß mit dem Kreditvereine in Posen der Plan vorgelegt wurde, wie ein Gutsbesitzer, wenn er jährlich, und zwar in halbjährigen Terminen ein Procent an Interesse mehr bezahlt, in 41 Jahren von dem Kapital frey werde; allein das hat mit dem für Baiern projektirten Vereine nichts gemein, indem 1tens bey dem Posener Vereine jeder Gläubiger die gewöhnlichen Zinsen alle Jahre richtig bezahlt erhält, welche der Gläubiger nach dem v. Aretinischen Vereine so lange, und zwar mit der Ungewißheit auf eine bis 50 Jahre dauernde Zeit, entbehren muß, bis sein Loos aus dem Glückrade gezogen wird *); 2) der Posener Verein, eben des-

*) Der Verf. dieses Aufsatzes wußte nichts von der den Pfandbriefsinhabern gestatteten Aufkündung. A. d. Herausg.

wegen, weil von seinen Pfandbriefen die Zinsen alle Jahre richtig fließen, in seinen Pfandbriefen selbst das Mittel hat, den Tilgungsfond verzinslich anzulegen oder damit andere verzinsliche Papiere einzulösen, wogegen der v. Aretinische Verein erst sehen muß, wo er für den Tilgungsfond vorhandene Summen verzinslich anlegen könne, und sein Bankerott entschieden wäre, wenn er seine Fonds auf Einlösung seiner eigenen Kreditpapiere oder Pfandbriefe verwenden wollte, weil von demselben die Zinsen nicht alle Jahre fließen, er also die Zwischenzinsen von diesen Zinsen entbehren müßte, welche einzig und allein den Fond bilden, woraus er seine Verbindlichkeiten zu erfüllen im Stand ist; *) 3) bei dem Posener Verein ist es dem freyen Willen der einzelnen Gutsbesitzer überlassen, ob sie den Tilgungsplan benutzen wollen oder nicht, sie müssen aber alsdann in 2 sechsmonatlichen Terminen ein Prozent mehr, als der Gläubiger erhält, als Tilgungsfond bezahlen; dagegen ist in dem von Aretinischen Verein die Tilgung des Kapitals ein Hauptbestandtheil des Vereins selbst, der Schuldner zahlt kein Prozent mehr, sondern nur vier Prozent, der Verein aber soll in 50 Jahren alle Kapitalien mit fünf Prozent Interessen nebst Prämien den Gläubigern bezahlen, und sich die Mittel dazu durch Benützung der Zwischenzinsen verschaffen. **) — Also läßt sich vom Posener Verein auf den v. Aretinischen Verein und dessen Ausführbarkeit kein Schluß zeigen.

II. Das Oesterreichisch Rothschildische oder Badnisch Gollische Lotterie Anleihen sind eigentlich das Vorbild des v. Aretinischen Kreditvereins. Von dieser Seite müssen wir bedauern, daß Hr. v. Aretin die Unterhandlung nicht zuerst im Stillen mit den Kapitalisten angefangen und sich versichert hat, daß er Kapitalisten

---

*) Diese Bedenklichkeit ist gehoben durch die von den Actionärs der Leihbank gestellte Caution. A. d. H.

**) Daß die Gutsbesitzer nach Belieben austreten können, ist in der Kreditvereinsordnung ausdrücklich bestimmt. A. d. H.

finde, welche geneigt sind, ein Anleihen, dessen Zinsen nicht jährlich dem Gläubiger bezahlt werden, sondern ein Anleihen mit einer Lotterie auf fünfzig Jahre hinaus herzugeben, und den Absatz der dafür geschaffenen Loose auf ihre Gefahr zu übernehmen; sondern daß er die Unterhandlung mit den Gutsbesitzern begonnen, diese zu seinem Kreditverein aufgefordert, den Plan des Vereins der Regierung zur Bestättigung vorgelegt und im Publikum verbreitet hat, ehe er von dessen Ausführung durch Herbeischaffung des Geldes überzeugt war. *)

Oesterreich und Baden haben ihre Lotterie-Anleihen vom Jahr 1820 nicht eher im Publikum verbreitet, als bis die Kapitalisten oder große Handelshäuser vorher die Plane nach ihrem Interesse und nachdem, was sie ihrem Kassestand und dem Handelsgeist angemessen fanden, geprüft, und die Herbeischaffung des Anleihens durch Unterzeichnung garantirt hatten. (?)

An Beystimmung der Gutsbesitzer war weniger zu zweifeln; denn wer wird nicht ein Kapital, welches er bisher um 5 Procent verzinsen mußte, gegen geringere Interessen um den Spottpreis von 6 Procent Provision als Geschenk annehmen? Als Geschenk sagen wir, denn wir dürfen nur die Hausbesitzer von München mit ihrem Ewiggeld betrachten, um das große Geschenk des Kapitals zu erblicken, welches ihnen der projektirte Kreditverein anbietet. Jetzt müssen sie auf ewige Zeiten jährlich 5 Procent Zinsen von ihren Ewiggeld Kapitalien unter strengster Exekution zahlen, und bleiben auch nach hundert oder tausend Jahren der pünktlichsten Zinszahlung das Kapital doch noch schuldig. Durch den Kreditverein erhalten sie das Geld zur Abzahlung des Ewiggeld Kapitals um 6 Procent Provision gegen 4 Procent Interes-

*) Daß die nöthigen Geldsummen von großen Handlungshäusern bereits unterzeichnet sind, davon ist die Regierung urkundlich in Kenntniß gesetzt. A. d. Herausg.

sen, und sind nach 50 Jahren frey von der ganzen Last; sie gewinnen also in den ersten 50 Jahren 44 Procent an Zinsen, und das Kapital ist ihnen schon im Voraus geschenkt. Ein Glück ohne Gleichen, ein großmüthiges Geschenk, zu dessen Annahme sich die Schuldner mehr noch als zu des Fürsten Alexander von Hohenlohe weltberühmten Mirakeln hindrängen werden, an dessen Annahme von Seite der schuldenden Gutsbesitzer also schon im Voraus nicht zu zweifeln war, wenn sich Leute finden, welche im Stande und bereit sind, solche Geschenke auszutheilen. Aber ob Geldinhaber zu finden sind, welche eine so große Summe als der Kreditverein in Baiern braucht, unter solchen Bedingungen darleihen können und wollen, daran möchte man mit Grund zweifeln dürfen. Stiftungen und Privatpersonen, welche zu ihrer Subsistenz alle Jahre der Zinsen bedürfen, können kein Anleihen hergeben, bey welchem der Eingang der Zinsen für einen Zeitraum von fünfzig Jahren vom Spiele des Zufalls abhängt. Das spiellustige Publikum hat sich genug an den Rothschildischen und Gollischen Loosen gespielt, (?) viele Privat- uud Handelsleute haben in diesem Spiele schon ihren Untergang gefunden, Baiern (?) hat in der Calamität jenes Spiels viel Geld verloren, und das Geld, welches für solche Spiele disponibel war, ist schon in das Oesterreichisch Rothschildische Anleihen verwendet worden. (?) Noch sind die Wunden zu neu, welche jene Unternehmung den Privaten geschlagen hat, als daß man hoffen könnte, sie werde unter der Firma des Baierischen Kreditvereins Theilnehmer, und für die Loose Abnehmer finden. Also im Stillen, ohne Aufsehen zu erregen, ohne vorher die Regierung einzumischen, hätten sich mehrere baierische Güterbesitzer vereinigen und zuerst für das Anleihen unter den Bedingungen des Verloosungsplans Gläubiger oder garantirende Hauptunternehmer unter großen Handelshäusern aufsuchen sollen, dann hätte sich alles Uebrige von selbst ergeben. *)

---

*) Vgl. die vorige Anmerkung.

Aber ehe man für die Ausführung von Seite der Gläubiger Gewißheit hatte, war es nicht gut, Aufsehen zu erregen, die Gutsbesitzer zu allarmiren, oder in ihnen Hoffnungen, die vielleicht nicht erfüllt werden können, zu erwecken, und die Regierung selbst zu einer offiziellen Erklärung über die Genehmigung eines Plans aufzufordern, dessen Realisirung von der Hauptseite her nicht gewiß ist; denn die Hauptsache des Tilgungsplans ist nicht die Berechnung über den Betrag der Zwischenzinsen und ihre Verwendung innerhalb der fünzig Jahre, nicht der Nutzen der Gutsbesitzer, sondern das Geld und das Auffinden von Kreditoren, welche unter solchen Bedingungen einer fünfzigjährigen, auf zwey thätige Menschenalter hinausreichenden Lotterie Geld herleihen — können und wollen. *)

III. Wie sollte man auch Unternehmer für das Anleihen des projektirten Kreditvereins mit seinem fünfzigjährigen Tilgungs- und Verloosungsplane finden, oder auf Abnehmer der Loose rechnen können? Die beiden Oesterreichisch Rothschildischen Anleihen, das eine von 1820 mit Loosen zu 100 fl. ohne jährliche Entrichtung der Zinsen, das andere von 1821 mit Loosen zu 250 fl., welche jährlich mit 4 Prozent, wofür auch den Loosen die Zins-Coupons beigefügt sind, verzinst werden, jenes von 20,800,000 fl. dieses von 37,800,000 fl., beide mit ansehnlichen Prämien verbunden, werden mittelst Verloosung in zwanzig Jahren getilgt, das Badisch-Gollische Anleihen wird in drey und zwanzig Jahren getilgt: wie könnte das neu projektirte Anleihen des Bairischen Kreditvereins mit seiner fünfzigjährigen Verloosung die Vergleichung mit jenen drey Anleihen aushalten, und es wagen, mit ihnen in Konkurrenz zu treten? Besonders mit dem zweiten Oesterreichisch Rothschildischen Anleihen v. J. 1821, da von demselben die Interessen mit 4 Procent jährlich fließen, und daneben noch

---

*) S. die Anmerkung S. 69.

Prämien im Gesammtbetrag zu 17,621,515 vorkommen, so zwar, daß jedes Loos schon von der ersten Ziehung an eine Prämie erhält, jedes Loos also für weniger als das entgehende fünfte Procent um die höhern Prämien mitspielt, die bis 150,000 fl. steigen. — Wahrhaft mit diesem Anleihen kann das projektirte Anleihen des Baierischen Kreditvereins, da es auf fünzig Jahre hinaus dauern, und der Gläubiger nicht alljährlich die Interessen seines Kapitals erhalten soll, die Konkurrenz nicht aushalten! Wer doch auf solche Unternehmungen ausleihen will, der kann über den Vorzug des zweiten Oesterreichisch Rothschildischen Anleihens von 1821 vor dem projektirten Baierischen Kreditvereins Anleihen nicht unschlüssig seyn. Bedenkt man nun, daß schon 20,800,000 von ersten, 37,500,000 vom zweiten Oesterreichischen, und 5,000,000 vom Badisch Gollischen Anleihen, und etwa noch 10,000,000 an Baierischen verzinslichen Lotterieanleihen, also 73,300,000 fl. an solchen Anleihen in Kurse, und daß alle diese vortheilhafter sind, theils wegen ihrer fortlaufenden Verzinsung, theils wegen der kurzen Zeit der Verloosung, als das projektirte Vereinsanleihen werden kann, so ist mit Gewißheit vorherzusehen, daß das Letzte wenig oder gar keine Theilnehmer oder Abnehmer der Loose finden werde. *)

V. **) Klug ist es, in solchen Dingen die Erfahrung und die Handlungsweise der Männer vom Fach zu vernehmen. Das Papier ist gar geduldig, und manches trifft auf dem Papier in Zahlen genau ein, was sich in der Wirklichkeit anders zeigt, oder nicht ausführen läßt. Der Artillerist kann, wenn er von der Kraft der zu einem Kanonenschuß angewendeten Mittel fortrechnet, auf dem Papier leicht herausrechnen, wie viel Pulver und welche Vorrichtung nothwendig sey, um eine Kugel von sechsmal grösserem Gewicht auf eine dreymal grössere Entfernung zu

*) S. d. Anmerk. S. 71.
**) Soll heißen IV.

bringen; aber bei der berühmten Bombe vor Cadix hat sich gezeigt, daß das wohl Berechnete in der Wirklichkeit nicht ausführbar sey.*) Das Haus Rothschild hat das erste Lotterieanleihen v. J. 1820 auf Loose unternommen, von welchen die Zinsen nicht alljährlich an die Gläubiger bezahlt werden; aber es hat sich wohl gehütet, das zweyte Anleihen v. J. 1821 auf eben diese Art zu unternehmen, weil es gewußt und durch das erste Anleihen erfahren hat, daß nur wenige Menschen auf längere Zeit die Zinsen entbehren können, und überhaupt Kreditpapiere, von welchen alljährlich die Zinsen richtig fliessen, durch die blosse Hoffnung eines künftigen Gewinns, selbst bei der kürzeren Zeit von zwanzig Jahren nicht lange auf Abnehmer rechnen können; es hat also das zweite Anleihen mit 4 Prozentigen Zins-Coupons versehen.**) Das Schicksal, welches die mit pünktlicher jährlicher Verzinsung nicht versehenen, und erst nach einem fünfzigjährigen Verloosungsplane zahlbaren Staatspapiere des projektirten Baierischen Kreditvereins treffen würde, läßt sich im Voraus bestimmen.

VI. Aber solche Anleihen sind in Oesterreich und Baden zu Stande gekommen; was dort möglich war, muß auch in Baiern geschehen können! Allerdings, wie dort, so in Baiern; aber eben da berühren wir einen Hauptpunkt, welcher zeigt, daß die Idee der Rothschildischen und Gollischen oder vielmehr Oesterreichischen und Badischen Anleihen auf einen Kreditverein der Privat Gutsbesitzer in einem Lande nicht angewendet werden kann. Ein Staat, welcher ein solches Anleihen macht, hat für dessen Tilgung seine Einnahme, er braucht nicht, diese erst zu schaffen und für ihre Verwaltung ein eignes Personal zu besolden; er fragt nur, wie

---

*) Von welcher Wirkung die Artillerie des Verf. dieses Aufsatzes ist, läßt sich nun genugsam beurtheilen.

**) Und doch steht der Curs dieser jährlich verzinslichen Papiere nicht so hoch, als der Curs des Anlehens mit verloosten Zinsen.

viel er von seiner Einnahme zur successiven Tilgung alle Jahre auf den Etat seiner Ausgabe zu nehmen habe, selbst Zufälle, z. B. Veruntreuungen seiner Beamten, die bei grossen und weitschichtigen Verwaltungen kaum zu vermeiden sind, Ausfälle an etatsmässigen Einnahmen stören den Tilgungsplan wegen der vielen und grossen, ordentlichen und ausserordentlichen, Hülfmittel nicht, die einer Staatsregierung zu Gebot stehen. Ein Privatverein von Gutsbesitzern, denn er bleibt ein Privatverein, wenn er auch öffentlich bestättigt ist, befindet sich in ganz andern Verhältnissen. Er hat keine ständige Einnahme, er muß sich diese erst durch die Verwaltung der Zinsen und deren Verwandlung in Zinstragende Kapitale erschaffen, dazu braucht er ein grosses Personale mit einem bedeutenden Kostenaufwand, denn wenn man auch nur 12 Millionen als den Kapitalbetrag des Kreditvereins ansetzt, so steigt die mit dem fünfzigjährigen Verloosungsplane zu verwaltende Masse bis zu einem Kapitale von mehr als 20 Millionen Gulden hinauf, die in grössern und kleinern Theilen überdieß in Verbindung mit der, nach der neuesten Ankündigung auf drei Millionen angeschlagenen Leihebank, eine Verwaltung und ein Dienstpersonal fordern, deren Kosten das Jahr wohl 30 bis 50 Tausend Gulden betragen können; denn ohne gute Bezahlung der Menschen, die Geld und Papiere unter ihrer Verwaltung haben, kann man auf treue Diener keine Rechnung machen, und wenn nun innerhalb der 50 Jahre Kassendefekte vorkommen, wenn, was in 50 Jahren wohl möglich ist, der Kreditverein grosse Summen im Mangel einer Gelegenheit zur sichern Ausleihung unfruchtbar liegen lassen muß, wenn der Zinsfuß auf 3 Prozent herabfällt, wie er für Gutskäufe und sichere Kapitalien früher stand, an manchen Orten noch steht, und auch in Baiern nach einmal hergestellten Kredit und bey hoffentlich längerer Dauer des Friedens bald stehen kann, wenn die Staatsschuldentilgungskasse, wie sie jetzt schon kein Kapital mehr höher als 4 Prozent annimmt, nach mehreren Jahren nur noch 3 Prozent giebt, wenn andere Unglücksfälle, mißlungene Spekulationen der Leihbank,

Unthätigkeit oder Unkenntniß der Direktoren, Verlust an ausgeliehenen Kapitalien oder deren Zinsen u. dgl. den Verein treffen, den Privatverein, dem keines jener Mittel zu Gebot steht, welche der Staat in seiner Macht hat: was ist dann das Schicksal des Vereins? Wie kann er bey diesem Plan erwarten, daß das Publikum zu seinen Papieren und auf Erfüllung eines fünfzigjährigen Tilgungsplans Vertrauen habe? Oder soll etwa der Staat ihn garantiren? kann aber die Regierung ohne Einwilligung der Stände diese Garantie übernehmen? *)

VII. Eine grosse Verschiedenheit zwischen einem Staate und einem Privatvereine von Gutsbesitzern bei solchen Anleihen zeigt sich auch noch darin, daß das Verhältniß bei dem Staate ganz einfach, bey dem Privatvereine hingegen höchst complizirt ist. Kontrahirt der Staat ein solches Anleihen, so ist Er allein der Debitor, er stellt für das Anleihen im Ganzen eine Hauptschuldverschreibung aus, und giebt so viele Partial Obligationen dazu, als Loose für das Anleihen gemacht werden. Kontrahirt der Kreditverein ein solches Anleihen, so ist er als Verein, Debitor im Verhältniß zu dem Gläubiger, und zugleich Gläubiger im Verhältniß zu den Mitgliedern, welche durch ihn von dem Hauptanleihen einen Theil als Anleihen erhalten haben. Da nun kein Gläubiger den einzelnen Gutsbesitzern für die Rate des Anlehens, die sie vom Verein erhalten haben, sondern dem Verein in seiner Gesammtheit kreditirt hat, so ist es einleuchtend, daß jedes Mitglied nicht bloß für das Anleihen, welches ihm aus dem ganzen Anleihen gegeben wurde, also nicht blos für einen Theil, sondern für die Erfüllung des ganzen Tilgungsplans in der ganzen Dauer von fünfzig Jahren mit dem ganzen Immobiliar Vermögen, womit es dem Vereine beygetreten ist, und zwar in **Solidum** haf-

---

*) Man hat in dem Entwurf der Kreditvereinsordnung gesehen, wie die Operationen der Leihbank auch ohne Garantie der Regierung vollkommen sicher gestellt werden konnten.

ten müsse. Diese Solidar-Verhaftung auf fünfzig Jahre hinaus ist zwar eine beruhigende Garantie für die Gläubiger, aber eine große Abschreckung für die Mitglieder des Vereins, — eine Gefahr, deren Größe sich gar nicht berechnen läßt, wenn man erwägt, wie viel dazu gehört, die Berechnung, auf deren genauester Erfüllung der ganze Tilgungsplan beruht, in wirkliches disponibles Geld zu verwandeln, und wie viele Zufälle darauf störend einwirken können. Je mehr ein Bogen gespannt wird, desto mehr steigt die Gefahr seines Bruchs: und wenn nun, was nach den Bemerkungen Nro. VI. innerhalb fünfzig Jahren so leicht geschehen kann, der Bogen bräche? da handelt es sich nicht um einen Verlust von Tausenden, er kann, weil die Berechnung auf dem großen Zuwachs der Zwischenperson beruht, auf Millionen steigen, und diese Gefahr müssen die Vereinsmitglieder fünfzig Jahre lang tragen. Man sagt zwar, sie hafteten nur **in subsidium**, denn **principaliter** müßte dafür der Direktor haften. — Der Direktor! wie viele unter den Gutsbesitzern werden ein zur Dekung des möglichen Deficit hinreichendes Vermögen besitzen, und wie viele von jenen so reichen Gutsbesitzern werden die Last eines mit solcher Haftung verbundenen Direktoriums übernehmen? Und dann, wer haftet für jene Ereignisse, welche dem Direktor nicht zur Schuld beygemessen werden können, sondern mehr dem Zufall oder unabwendbaren Umständen der Zeit im Verlaufe von fünfzig Jahren zuzuschreiben sind: doch wohl nicht der schuldlose Direktor, sondern nur die Mitglieder des Vereins? Endlich wer haftet, wenn sich die Schuld des Direktors erst viele Jahre nach seinem Tod offenbaret, und seine Güter inzwischen an dritte Besitzer gekommen sind. *)

VIII. Noch eine Bemerkung müssen wir beisetzen, welche uns gegen die Uebertragbarkeit des Rothschildischen und Gollischen

---

*) Man s. die vorige Anmerk.

Lotterie=Tilgungsplans auf einem Kreditverein der Gutsbesitzer zu sprechen scheint. Ein solcher Verein muß mit seinem Anleihen und dessen Tilgung schon in der Entstehung ein in sich abgeschlossenes Ganze seyn, welches keine Veränderung, keine Mehrung oder Minderung zuläßt. Das Anleihen muß seinem Betrage nach im Ganzen auf einmal gegeben, sogleich unter die darauf unterzeichneten Mitglieder vertheilt, und nicht nur der Betrag, den jedes Mitglied von dem Anleihen erhält, sondern auch dessen Solidar Haftung für den ganzen Tilgungsplan in das Hypothekenbuch eingetragen werden. Auf fünfzig Jahre ist der Kredit jedes einzelnen Vereins=Mitglieds suspendirt, und in dem Kreditvereine consolidirt oder untergegangen. Diese unveränderliche Geschlossenheit, welche fünfzig Jahre lang als Reallast auf jedem im Verein stehenden Gute haftet, ist mit den Verhältnissen des Privatlebens ihrer steten Veränderlichkeit wegen nicht vereinbar. Viele Gutsbesitzer bedürfen nicht eben eines Anleihens von 10000 fl. auch nicht eines Anleihens auf lange Zeit, oder nicht eben in der Zeit, wo jener geschlossene Verein zu Stande kommt; wo fänden diese eine Hülfe in künftiger Zeit? Auf keinen Fall kann also der Kreditverein des Frhn. v. Aretin der einzige seyn, der in Baiern bestünde, und es müßte neben ihm noch ein, ganz nach den in Preußen bestehenden Vereinen eingerichtet, durch keinen geschraubten und bedenklichen Tilgungsplan getrübter, Kreditverein errichtet werden, wie wirklich die Abgeordneten v. Heynitz, v. Closen und v. Utzschneider bei der Ständeversammlung im Jahre 1822, nur von Errichtung solcher Kreditvereine gesprochen haben. *)

IX. Eine Leihebank von 3 Millionen soll mit dem v. Aretinischen Kreditvereine verbunden werden! Hat man vergessen, welche

*) Daß auch nach meinem Plane den Gutsbesitzern freisteht, durch Bezahlung der Schuld aus der 50 jährigen Verbindlichkeit herauszutreten, erhellt aus der mitgetheilten Kreditvereinsordnung. A. d. Herausg.

wichtige Bemerkungen bei eben dieser Ständeversammlung gegen alle solche Banken vorgebracht wurden, und mit welcher großen Majorität sie, die Banken in den vereinigten Staaten von Nordamerika als abschreckende Beweise anführend, von der Schädlichkeit aller solcher Banken überzeugt, sogar der Einrichtung einer baierischen National Bank ihre Einwilligung versagt hat? *) Wie könnte die Regierung die größern Gutsbesitzer unter der neuen Firma des baierischen Kreditvereins zu Errichtung einer solchen Bank ermächtigen? Und was wäre davon die Folge? — Sie müßte, ihres Vortheils wegen, sich in Handels Spekulationen einlassen, ihre Fonds benützen, um den Kurs ihrer eignen Kreditpapiere zu beherrschen, und eben des Wuchers oder der Agiotage sich schuldig machen, welche der Aufsatz in der allgemeinen Zeitung den Geldhändlern zum Vorwurf macht.

X. Ueberhaupt scheint noch die Frage eine besondere und sehr reife Erwägung zu verdienen, ob es räthlich sey, das Lotteriespiel mit Kreditpapieren auf den Privatkredit und auf den Privatverkehr zu erstrecken, und den stillen ruhigen Gang zu stören, der bisher, auch bei Kreditvereinen im Kreditwesen geherrscht hat? Wohl befanden sich bisher die Privaten, welche Geld aufzunehmen oder auszuleihen hatten, dabei, daß sie es gegen hinreichende Sicherheit, wozu das Hypothekengesetz für Baiern nunmehr den Grund gelegt hat, Geld erhalten oder verzinslich anlegen konnten, daß die Schuldner bei richtiger Zahlung der Zinsen mit Aufkündigung der Kapitalien nicht belästiget oder wenigstens in Stand gesetzt wurden, einen neuen Gläubiger zu finden, daß die Gläubiger ihre Zinsen richtig erhielten, und selbst das Kapital, wenn sie es brauchten, zurück erhalten konnten, ohne die Gefahr des zufälligen oft künstlich geschaffenen Kurses zu tragen. Könnte man

---

*) Nur einer Regierungsbank wurde die Zustimmung versagt, die Zweckmäßigkeit einer wahren Nationalbank aber allgemein anerkannt. A. d. Herausg.

wohl ohne vielfachen Schaden dieses natürliche, überall herrschende Verhältniß durch Einmischung eines künstlichen, auf ein fünfzigjähriges Spiel berechneten Tilgungsplans abändern? Was Staaten unter ausserordentlichen Umständen oder um die Folgen derselben zu mindern und die gestörte Ordnung in den Finanzen alsbald herzustellen, mit grössern Aufopferungen gethan haben, das paßt nicht auf Private, auch nicht in einem Vereine, wie wir bisher bewiesen zu haben glauben. *)

Wir lassen dem Freiherrn von Aretin das Verdienst, daß er die Frage von der Anwendbarkeit der mit einer Lotterie verbundenen Staatsanleihen auf einen Verein der Privatgutsbesitzer zur Sprache brachte; wir finden darin den Grund, aus welchem die baierische Regierung seinen Plan der Prüfung einer auserwählten Commission unterworfen hat; aber wir glauben, daß der Ausführung des Plans sehr wichtige Bedenken, und selbst die Beispiele der bisher mit bestem Erfolge in Preussen bestandenen Kreditvereine entgegenstehen. **)

Wir schliessen also mit der Bemerkung, daß wir einen Kreditverein für die größern Gutsbesitzer in Baiern, rein nach dem Muster des neuesten Posener Kreditvereins, wo nicht für nothwendig, doch gewiß für sehr nützlich halten, daß aber der Plan des Freiherrn von Aretin im Wesentlichen von einem solchen Vereine verschieden ist, und in einem, nach dem Rothschildischen und Gollischen Lotterieanleihen vom Jahre 1820 gebildeten Tilgungsplane besteht, den wir nicht für angemessen und ausführbar, son-

---

*) Man lese oben die Erläuterungen der Kreditvereinsordnung, das Lotteriegeschäft betreffend.

**) Es ist schon öfter und zwar von dem Herrn Grafen von Soden selbst dargethan worden, daß unsern Gutsbesitzern mit einem zu 5 Prozent zu verzinsenden Anlehen nicht geholfen werden könne.

dern für sehr bedenklich ansehen, *) daher, wenn auch dieser Tilgungsplan den Beifall weder von Seite der Regierung noch von Seite der Gutsbesitzer in Baiern erhält, die Errichtung eines ächten und dem Privatverkehr angemessenen Kreditvereins keinen Anstand finden kann.

E. L. S.

---

12) (Aus der Justiz- und Polizei-Fama Nro. 58.)

Noch einige nachträgliche Bemerkungen über Kreditvereine, insbesondere den Posener Verein. **)

Wir haben in dem Aufsatz: Vorläufige Bemerkungen über Kreditvereine ꝛc. ꝛc. (Nro. 51. und 52. d. J.) bei Gelegenheit der Vergleichung des Posener Kreditvereines mit dem von Herrn von Aretin vorgeschlagenen, angeführt, daß die planmäßige Tilgung in das Belieben des Schuldners gestellt sey. Neuere Mittheilungen überzeugten uns von dem Gegentheil. Wir sind daher dem Publicum folgende Berichtigung schuldig.

Der Posener Verein verflichtet den Schuldner zur planmäßigen Tilgung; aber er muß a.) dafür ein Prozent mehr jähr-

---

*) Für wen bedenklich? für die Gutsbesitzer? diese gewinnen, was ihnen kein anderer Plan verschaffen kann, das 5te Prozent, die Regiekosten, und das Kapital selbst. Oder für die Pfandbriefskäufer? diese bekommen 5 Prozent Zinsen, große Prämien, die allergrößte Sicherheit, und wenn sie wollen, nach halbjähriger Aufkündung, ihr Kapital. Oder für den Staat? die Vortheile für diesen sind gewiß allgemein augenscheinlich, und doch werden sie noch Jedermanns Erwartung übertreffen, wenn der Plan zur Ausführung gekommen seyn wird. A. d. Herausg.

**) Diese Bemerkungen bedürfen keiner besondern Erörterung. A. d. H.

lich bezahlen, b.) der Beitritt ist fünf Jahre lang offen, c.) auch in der Zwischenzeit und nach den fünf Jahren kann jedes Vereins Mitglied noch Pfandbriefe nehmen; es tritt d.) keine allgemeine Verloosung ein, sondern jeder Gläubiger kann sein Kapital aufkünden und der Kreditverein wie der Schuldner dasselbe ablösen. e.) Die Zinsen werden jährlich zu 4 Prozent in zwei halbjährigen Terminen an den Gläubiger bezahlt; eine Verloosung tritt f.) nur alsdann ein, wenn die Pfandbriefe in Cours über den Nennwerth steigen und es werden dann g.) nur so viele Loose — ohne Prämie — gezogen, als nach dem Kasse Bestand des Vereins Pfandbriefe abzulösen sind; auch ist h.) mit dem Kreditverein keine Leihebank verbunden, vielmehr demselben strenge verboten, andere Papiere als Posenische Pfandbriefe aus der vorhandenen Baarschaft einzulösen oder einzukaufen.

Uebrigens wird bei näherer Prüfung Niemand verkennen, daß jeder Kreditverein einfacher, mit weniger Zwang verbunden und dem bürgerlichen täglichen Verkehr angemessener ist, welcher den Mitgliedern die successive Tilgung durch Zahlung höherer Zinsen freistellt, jedoch deren Verwaltung und Verwendung (als Tilgungsfond) auf sich nimmt, ohne übrigens sie zu der successiven Tilgung zu verbinden, als wenn er sie dazu verbindet, die successive Tilgung zur Wesenheit des Vereins erhebt oder vollends das Bedürfniß der Vereinsmitglieder an Kapitalien zu einem Gesammt Kapital umschafft und dafür Partialloose creiret, welche dann innerhalb 50 Jahren ausgespielt werden.

---

13) (Aus der Justiz- und Polizei-Fama Nro. 65. 66. ff.)

Schlüßliche Bemerkungen über den Kreditverein der baierischen Gutsbesitzer, nach dem Plane des Herrn Präsidenten Freyherrn von Aretin.

Nun ist das dritte Circular mit der Aufforderung zur definitiven Subscription für den Kreditverein am 16ten Juni 1823 erschienen, und das Geheimniß, welches die vorläufigen Mittheilungen über den Plan noch geworfen hatten, entschleiert. Der Plan beruht, wie die vorläufigen Bemerkungen (Mai 1823. Nro. 51 und 52.) vorhergesagt haben, in der Anwendung des Oesterreichisch Rothschildischen oder Badisch Gollischen Lotterieanlehens auf den Privatverein mehrerer bairischen Gutsbesitzer, mit unverzinslichen Loosen zu 100 fl. und einer auf fünfzig Jahre hinaus sich erstreckenden Ausspielung dieser Loose, welche bei dem österreichischen Anlehen auf zwanzig Jahre, bei dem badischen aber auf drei und zwanzig Jahre festgesetzt ist.

Der Plan ist berechnet auf die Totalsumme von 17,500,000fl., wofür 175,000 Loose, das Stück zu 100 fl. au Porteur, unter dem Namen Pfandbriefe in Umlauf gesetzt werden. Die Zinsen von diesen Loosen werden an die Gläubiger nicht alljährlich bezahlt, sondern alle Jahre wird eine bestimmte Zahl von Loosen, wie bey den Rothschildischen und Gollischen, aus dem Glücksrade gezogen, welche dann die Zahlung des Kapitals sammt den bis zur Ziehung verfallenen Zinsen, diese zu 5 Prozent gerechnet, erhalten, womit noch eine große Anzahl von Prämien verbunden ist. Die Verloosung ist auf fünfzig nach einander folgende Jahre berechnet, doch sind die Pfandbriefe von Seite des Inhabers nach fünf Jahren aufkündbar, und der Inhaber erhält alsdann das Kapital nebst den bis dahin verfallenen Zinsen zu 5 Prozent zurück, wogegen sein Anspruch auf eine Gewinn (Prämie) erlischt.

Von jenen 17,500,000 fl. sind für die Gutsbesitzer nur

12,000,000 fl. bestimmt; 4,200,000 fl. sollen einer mit dem Kreditvereine zu errichtenden Leihbank übergeben, 1,300,000 fl. aber für die Kosten der Aussertigung und Emission, der ersten Einrichtung, des Regiefonds, des anzukaufenden Gebäudes u. d. m., verwendet werden.

Die Gutsbesitzer haben von dem Gelde, welches sie aus der Vereinskasse gegen die erste, und die Hälfte des Gutswerths nicht übersteigende Hypothek baar erhalten, 6 Procent Provision, dann alljährlich 4 Prozent Zinsen in zwei halbjährigen Terminen zu erlegen. Dafür verbindet sich der Verein, ihre Kapitalien spätestens nach dem 50sten Jahre, wahrscheinlich aber noch früher zu tilgen, so, daß alle Kapitalien in Ansehung der schuldenden Gutsbesitzer, ohne Kapitalheimzahlung von ihrer Seite, mit Ablauf des 50sten Jahrs von selbst erlöschen. Nach dem Maaß und Verhältniß der jährlich geleisteten Verbindlichkeit (Zahlung) der 4 Prozent Zinsen soll (noch im Laufe der 50 Jahre) die Hypothek gemindert und abgeschrieben werden. Doch steht es dem Gutsbesitzer frei, die Heimzahlung früher selbst zu bewirken.

Die Ausführung dieses Plans fordert eine fortwährende Kapitalisirung der Zinsen und Zinszinsen, damit aus der Vereinskasse von den 4 Prozent, welche die Schuldner dem Vereine bezahlen, und von dem Ertrag der Operationen der Bank alle Kapitalien nebst Zinsen zu 5 Prozent und Prämien nach dem fünfzigjährigen Verloosungsplane an die Gläubiger bezahlt werden können. Die Ausführung ist gesichert durch die mit dem Kreditvereine zugleich zu errichtende privilegirte Leihbank, welche den Plan auszuführen hat, jedoch (nach Nro. VII. des Circulars) für sich selbst haftet, denn der Verein und dessen Mitglieder haften nicht dafür. Diese Leihbank hat kein anderes Geschäft als von ihren Fonds fortwährend 4 Prozent Zinsen zu erzielen; sie soll von inländischen soliden Handlungs-Häusern unter Aufsicht eines königl. Kommissärs und eines Ausschußes von Kreditvereinsmitgliedern

geleitet werden, und keine Handelsspekulationen, sondern nur solche Handelsoperationen unternehmen, welche durch Hypothek oder Depot gedekt sind. Die Leihbank wird also nicht durch Hypothek oder Solidarhaftung der Vereinsmitglieder, sondern außer der innern Garantie durch die angeführte Aufsicht, die öffentliche halbjährige Rechnungsablage und den Inhalt der Statuten selbst verbürgt. Für den schlimmsten Fall haftet der Reservefond, auch wird eine subsidiäre Haftung von einer Million auf die Dauer des Geschäftes ausgemittelt.

Für die Ausführung des ganzen Geschäfts, mit Tilgung der 17,500,000 fl. nebst Zinsen und Prämien nach der Verloosung, in Gemäßheit des auf 50 Jahre berechneten Verloosungsplans, haften die Mitglieder des Vereins einzeln oder in Gesammtheit nicht. Sie haften nur für die richtige Zahlung der vier Prozent Zinsen in den bestimmten halbjährigen Terminen, und zwar jedes Gut **pro quantitate debiti**, sodann in Gesammtheit zur Dekung eines Zinsenausfalls, dieses aber nur tributarisch, so daß kein Einzelner angegriffen werden darf, sondern daß alle **pro rata** kontribuiren.

Darin besteht nun das Wesentliche des ganzen Plans zu einem Vereine der baierischen Gutsbesitzer, und nunmehr kann Jeder über diese große Nationalsache ein gründliches Urtheil fällen. Von allen jenen Gründen, aus welchen in den vorläufigen Bemerkungen (Maiheft 1823, Nro. 51 und 52,) die Unanwendbarkeit der Rothschildischen oder Gollischen Staats Lotterieanlehen auf einen Privatkreditverein gezeigt wurde, findet man durch dieses dritte Zirkular Keines entkräftet, vielmehr erregt es neue wichtige Bedenken, welche, ferne von der Anmassung über diesen großen Gegenstand absprechen zu wollen, der Prüfung und Würdigung anderer Sachkundigen vorgelegt werden.

I. Das erste Bedenken ist, daß dieser Verein weder das, was

man unter einem Kreditvereine der Gutsbesitzer versteht, zu sein, noch das, was die Regierung und die Nation von ihm fordern muß, zu leisten scheint. Er ist mehr eine octroyirte oder geschlossene Gesellschaft einiger Gutsbesitzer als ein wahrer Kreditverein der Gutsbesitzer eines Landes. — Ein wahrer Kreditverein, wenn er auch auf die größern Gutsbesitzer beschränkt und dazu (nach dem Plan) ein Güterwerth von 20,000 fl. erfordert wird, darf keinen Gutsbesitzer ausschließen, der einen solchen Güterwerth nachweiset. Er darf also auf eine bestimmte Summe von Anlehen, wie hier von 12 Millionen, nicht beschränkt seyn, denn die Größe der Schulden, oder der Betrag der Pfandbriefe muß sich nach den Bedürfnissen der Gutsbesitzer richten, nach denen er größer oder kleiner seyn, steigen oder fallen kann. Er darf nicht der einzige Geldmäkler für seine Mitglieder sein und ihnen den Kredit verschliessen wollen, welcher ein Gutsbesitzer bey andern Personen, übrigens gegen Pfandbriefe findet; er darf die gewöhnlichen und der Natur des Darleihevertrags angemessenen Bedingungen durch jährliche Zahlung der Zinsen an den Gläubiger, durch Heimzahlung des Kapitals nach erfolgter Aufkündigung und durch Bestellung hypothekarischer Sicherheit nicht verändern, und jenem einfachen Gang des Privatkredits und Privatverkehrs ein erkünsteltes und, wie man es immer verkleiden mag, gewagtes Lotteriespiel der Heimzahlung mit bis dahin fixirter Zinszahlung nicht substituiren — Von allem dem enthält der projektirte Verein das Gegentheil; er ist also kein Kreditverein der baierischen Gutsbesitzer, sondern eine geschlossene Gesellschaft einiger Gutsbesitzer im Gesamtbetrag von 24 Millionen Güterwerth. — Was sind auch die 12 Millionen Gulden im Verhältniß zu dem wahrscheinlichen Bedarf der baierischen Gutsbesitzer, wenn ein wahrer Kreditverein zu Stande kömmt? Die Residenzstadt München allein hat einen Werth von 32 Millionen Gulden an abgeschätzten Gebäuden und Grundstücken, worauf blos an Ewiggeld 8 Millionen Gulden haften. An schlesischen Pfandbriefen waren schon 1806 nicht weniger als 24 Millionen Thaler oder 42 Mil=

lionen Gulden im Umlauf; vergleicht man Baiern mit Schlesien, so darf man nach allen Umständen wenigstens das Doppelte mit 84 Millionen Gulden als den wahrscheinlichen Betrag der Pfandbriefe für Baiern annehmen. Jene geschlossene Gesellschaft mit ihren 12 Millionen Gulden steht also zu einem wahren Kreditverein beyläufig in demselben Verhältniß, wie die Verbindung der Bierbrauer zur Unterstützung bey Brandschäden eines Bräuhauses, zu der eigentlichen Brandassekuranz. — Was entsteht nun, um eine große Frage an diejenigen zu stellen, welche bey grossen Nationalangelegenheiten auch das Beste der ganzen Nation erwägen müssen, was entsteht daraus, wenn von den mit 200 Millionen Güterwerth vorhandenen Gutsbesitzern nicht mehr als 24 Millionen durch einen, grosse Begünstigungen ansprechenden Verein gedekt, die übrigen 176 Millionen aber davon ausgeschlossen, und die Unwissenden durch die Meinung getäuscht sind, das Königreich Baiern besitze nur in jener geschlossenen Gesellschaft den von den Ständen gewünschten und von dem König zugesicherten Kreditverein? *)

II. Daran reihet sich das zweite Bedenken, die privilegirte Leihbank. — Sie soll fundirt werden mit 4,200,000 fl. aus dem Anlehen von 17½ Millionen; vielleicht fliessen ihr auch die 6 Prozent Provision zu, welche die Gutsbesitzer von den 12 Millionen

---

*) Soll man ein Geschäft darum gar nicht anfangen, weil nicht allen Hilfsbedürftigen auf einmal geholfen werden kann? Der Verf. erwäge: 1) Daß dem dringendsten Bedürfniß mit 12 Millionen sicher abgeholfen wird. 2) Daß die Leihbank verbunden ist, mehrere Millionen auf Hypotheken auszuleihen. 3) Daß die an die Gläubiger der Gutsbesitzer durch den Kreditverein zurückzuzahlenden Millionen zum größten Theil wieder an Gutsbesitzer ausgelichen werden. 4) Das also der baierische Kreditverein eine weit allgemeinere Hilfe schafft als die auf den Adel allein berechneten preussischen Kreditver. 5) Daß mehrere Kreditvereine in Baiern ganz wohl neben einander bestehen können, wie die Folge lehren wird. A. d. Herausg.

Darlehen mit 720,000 fl. baar zahlen, oder sich abziehen lassen müssen; darüber ist zwar noch nichts Näheres bestimmt, indessen scheint es, sie könnten zur Mehrung des Bankfonds gezogen werden, da Oesterreich bey dem Rothschildischen Anlehen mit Einschluß aller Emissionskosten nur 4 Prozent Provision und diese nur in Loosen an die **Entrepreneurs** bezahlt hat, also die Provision für diese wohl aus dem 1,300,000 fl. bestritten werden kann, welche nach dem Plane für die Kosten überhaupt veranschlagt sind. *) Man hätte also eine Leihbank mit einem baaren Fond von beinahne 5 Millionen Gulden im Augenblick ihrer Entstehung. Da sie bestimmt ist, nicht nur diesen Fond und davon gewonnenen Zinsen, sondern auch die von den Gutsbesitzern halbjährig zu zahlenden Zinsen fortwährend zu kapitalisiren, und die Zinsen von Zinsen ununterbrochen zu erringen, so würden ihre Fonds, auch nach Abrechnung der jährlich nach jeder Verloosung zu leistenden Zahlungen bald auf mehr als 20 Milionen Gulden steigen. Was daraus entstände, ist leicht einzusehen. Ein Geldmonopol ohne Beyspiel! — Der geschlossenen privilegirten Gesellschaft von Gutsbesitzern mit 24 Millionen Güterwerth wären alle Handelshäuser, alle geldbedürfenden Gutsbesitzer oder Unternehmer von Geschäften unterwürfig; sie könnte zum Ruin des ganzen Handelsstandes alle einträglichen Geschäfte an sich reissen, alle Curse, und nach Gefallen Alles um oder neben sich unterdrücken. Selbst ihre Erhaltung nöthigte sie zu allen erdenklichen Handels- und Geld-Negozen; denn sie könnte in ihren eigenen Pfandbriefen, ausgenommen tief unter dem Nennwerth, nicht spekuliren, weil von diesen die Zinsen nicht alljährlich dem Gläubiger bezahlt werden, der Kreditverein also diese nicht kapitalisiren könnte, und sein Bestand

*) Der Verf. verwechselt hier die Prosivion der Plans Urheber mit der Provision der Darleiher. Von **jener** kann keine Rede mehr seyn, da sie von dem Gutbesitzer bereits durch Vertrag übernommen worden. **Diese** ist allerdings unter den 1300/m begriffen. Uebrigens ist der Verf. über Herrn von Rothschilds Provision nicht gut unterrichtet. A. d. Herausg.

von dieser fortwährenden Kapitalisirung abhängt. Als privilegirte Leihbank müßten sie Wechsel ausstellen oder Bankzettel ausgeben, ihre Handelsverbindungen auf alle große und kleine Handelsplätze erstrecken können, und auf diesem Wege würde sie bald zu einer, dem ganzen Handelsstand in Baiern fürchterlichen Grösse steigen. — Dazu also soll jene geschlossene Gesellschaft, unter dem Namen eines Kreditvereins, errichtet, von der Regierung bestättigt und — privilegirt, auch mit Post und Stempelfreyheit begünstiget werden! Kann man für eine solche Leihbank auch nur zum Scheine auf die Kreditvereine in Schlesien, in Marken, in Pommern, in Preussen und in Posen sich berufen? Ist Alles, was die baierischen Stände mit so viel Kraft und Wahrheit gegen alle Banken während der Versammlung im Jahre 1822 gesagt haben, und der von ihnen darauf gefaßte Beschluß schon aus dem Gedächtniß verschwunden? *)

III. Das dritte Bedenken ist der Mangel an hypothekarischer Sicherheit für die Gläubiger in Ansehung der Pfandbriefe — Bey allen Kreditvereinen ist eine zweifache Sicherheit und Haftung vorhanden und ihrem Begriffe nach nothwendig; der Gutsbesitzer als Schuldner, haftet für das gegen Pfandbriefe erhaltene Anlehen, und zwar für Kapital und Zinsen, und leistet dafür Sicherheit durch Hypothek auf eine in den Verein aufgenommene Realität. Der Gutsbesitzer als Vereinsmitglied haftet für die vom Vereine übernommenen Verbindlichkeiten gegen die Pfandbriefe

*) Nicht eine monopolistische, sondern eine wahre Nationalbank, so wie die Stände des Königreichs sie gewünscht haben, wird die mit dem Kreditvereine verbundene Leihbank seyn, wie aus ihren Statuten erhellt, auf welche wir der Kürze halber hinweisen. Wie könnte auch da von einem Monopol die Rede seyn, wo jedem Inländer die Erwerbung von Actien frei steht? und wie von einem Handelsdruck, da die angesehensten baierischen Handelshäuser an der Spitze stehen werden, mit der statutenmässigen Verbindlichkeit, die Industrie, den Handel, die Gewerbe, den Feldbau, und die Production zu unterstützen?

Gläubiger; diese Haftung kann auf verschiedene Weise bestimmt werden, als prinzipale oder als subsidiäre, als solidarische oder als tributarische, als Realhaftung durch Erstreckung der Hypothek auf diese Verbindlichkeiten, oder als Personalhaftung durch eine ohne Hypothek ausgesprochene Generalbürgschaft aller Vereinsmitglieder; aber ein Kreditverein, bey welchem Niemand für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Vereins haftet, bei welchen die Mitglieder des Vereins von dieser Haftung förmlich freigesprochen sind, ist nicht denkbar, *) denn der Verein besteht aus Mitgliedern, daß die Mitglieder einer Gesellschaft (**Societas**, ein Gegensatz einer Korporation **universitas**) für die Verbindlichkeiten haften müssen, welche die Gesellschaft übernommen hat, ist in dem hohen Grade wahr, daß ohne dieses gar keine Societät — also hier ein Kreditverein ohne vereinte und verbündete Mitglieder vorhanden wäre. — Nun läßt sich beweisen, daß in dem projektirten Vereine alle Sicherheit mangelt, und eigentlich ganz im Dunkeln und in Ungewißheit schwebt, wer denn eigentlich der Verein sey. — Die Mitglieder als Schuldner stellen zwar nach **Nro. VIII.** des Zirkulars dem Vereine eine Schuldobligation aus, auch ist darin ein gewisses Gut als Hypothek verschrieben und diese wird in das Hypothekenbuch eingetragen, aber wofür ist die Hypothek bestellt? — Nicht zur Sicherheit des Kapitals sammt Zinsen, sondern bloß für die vereinsmässige Zahlung der 4 Prozent auf fünfzig Jahre, nach deren Ablauf aller weitere Anspruch an den Schuldner und die ganze Schuld und Hypothek,

---

*) Die baierischen Kreditvereinsgenossen müssen allerdings für die pünktliche Einzahlung der jährlichen 4 Prozent gemeinschaftlich haften, da auf das richtige Einfließen dieser Rente der ganze Tilgungsplan gebaut ist, sie haften also für die Grundlage. Die Verwaltung und Fruchtbarmachung des Geldes ist kein Geschäft für den Gutsbesitzer, darum haftet hiefür eine Handelsgesellschaft, welche durch zweckmässige Statuten, und die strengste Kontrole gebunden, noch überdas in jedem halben Jahre eine baare Caution von 1 Million ausweisen muß.

welche überdieß noch im Laufe der 50 Jahre nach Verhältniß der gezahlten 4 Prozent gemindert und abgeschrieben wird, von selbst erloschen ist. Da nun 1) der Schuldner diese 4 Prozent nicht an den Pfandbriefsinhaber, sondern an die Vereinskasse zahlt, da 2) diese 4 Prozent für sich selbst zur Zahlung des Kapitals und der Interessen nicht hinreichen, sondern dazu eine eigne Operation mittels Kapitalisirung der Zinsen und Ausspielung der Pfandbriefe nach einem 50 jährigen Plan erfordert wird, und dafür der Schuldner mit dem hypothezirten Gute nicht haftet, da sogar 3) in Nro. VII. des Zirkulars die Verbindlichkeit der Gutsbesitzer als Schuldner auf die richtige Einzahlung der 4 Prozent während 50 Jahren, und die Gesamthaftung derselben als Vereins-Mitglieder gleichfalls auf die Einzahlung dieser 4 Prozent selbst, diese nur tributarisch ausdrücklich beschränkt ist, so liegt es am Tage, daß für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Kreditvereins, nämlich für die richtige Ausspielung während der 50 Jahre in den durch den Verloosungsplan bestimmten Terminen und für die richtige Zahlung der Kapitalien sammt 5 Prozent Zinsen und Prämien an die Pfandbriefinhaber niemand haftet, und diese Pfandbriefinhaber als Gläubiger für Kapital und Zinsen keine Hypothek haben. — Dieses wird sehr anschaulich, wenn man das Formular einer Schuldobligation nach Nro. VIII. des Zirkulars betrachtet, und sich die Frage stellt, wie denn nur ein sogenannter Pfandbrief lauten soll. Bei den Oesterreich Rothschildischen und Baadisch Gollischen Lotterieanlehen ist jedes Loos als ein Theil der Hauptschuldverschreibung — Partialobligation — abgefaßt, bey allen Pfandbriefen in Schlesien, in den Marken, in Pommern, in Preussen, und in Posen ist das für Kapital und Zinsen verpfändete Gut benannt. — Die sogenannten Pfandbriefe des projektirten Kreditvereins können nicht als Partialobligationen ausgefertigt werden, denn die Hauptschuldverschreibung erstreckt sich blos auf Entrichtung von jährlichen 4 Prozent während 50 Jahren, und schliesset die Rückzahlung des Kapitals samt 5 Prozent Zinsen aus, kein Gläubiger könnte die

Cession der Hauptschuldverschreibung annehmen, folglich kann auch ein sogenannter Pfandbrief nicht als Theil einer solchen Obligation und überhaupt nicht als ein Pfandbrief, sondern nur als eine Schuldverschreibung mit einer Anweisung der Leihbank auf die durch die 50jährige Ziehung zu bestimmende Heimzahlung des Kapitals samt den rückständigen Zinsen und Prämien gedacht und ausgefertigt werden, und der Name Pfandbrief ist bey denselben nichts als ein Name ohne alle Realität, denn sie wären Pfandbriefe — ohne Hypothek! *) — Man sollte zwar denken, an Sicherheit sey hier nicht zu zweifeln, denn dafür ist ja der Kreditverein der Gutsbesitzer vorhanden; allein man muß, vor der Hand von dem Namen abgesehen, die Sache in ihrer wahren Gestalt nach den verschiedenen dabey vorkommenden Beziehungen und Rechtsgeschäften betrachten. Was bei dem projektirten Vereine der Gutsbesitzer aus der Vereinskasse erhellt, ist kein Darlehen, was er dafür jährlich zahlt, ist kein Zins eines Kapitals, denn nach dem ganzen Plane und nach dem Inhalt der Schuldobligation ist er bloß schuldig, fünfzig Jahre lang vier Prozent von dem empfangenen Gelde zu zahlen; das Geschäft zwischen der Vereinskasse und dem Gutsbesitzer ist also der Kauf einer nach fünfzig Jahren erlöschenden Rente, aus dem dafür verschriebenen Gute, die in vier Prozent des empfangenen Preises besteht, also eine Realrente, die sich vom Münchner Ewiggeld dadurch unterscheidet, daß sie nach fünfzig Jahren erloschen ist. Der Gutsbesitzer steht also mit den Pfandbriefsinhabern in gar keinem Verhältniß, und diese haben gegen keinen Gutsbesitzer ein besonderes Recht zur Sicherheit ihrer Forderung. Im Verhältniß zu den Pfandbriefsinhabern hingegen ist der Verein der eigentliche Schuldner, und das Geschäft ein Darlehensvertrag mit der nach dem Verloosungsplane bedungenen Rückzahlung des Kapitals samt Zinsen und Prämien, daher in so weit

*) Der Verf. hat hier abgeurtheilt, ohne die Einrichtung des Kreditvereins hinreichend zu kennen. Wir verweisen ihn auf die Statuten und ihre Erläuterungen. A. d. Herausg.

gemischt mit einer Emtio spei. *) Da nun jene Realrenten, welche die Gutsbesitzer an die Vereins-Kasse zahlen, für sich nicht hinreichen, um die Darlehensverbindlichkeiten zu erfüllen, sondern diese von der fortschreitenden Kapitalisirung der Zinsen und Zinszinsen und von Erhaltung der hierdurch gewonnenen Fonds abhangen, so haben die Inhaber der Pfandbriefe dafür keine hinreichende, gewiß aber keine hypothekarische Sicherheit und es ist schwer zu begreifen, wie man hier noch von einer Hypothek sprechen kann, da die Erfüllung des Verloosungsplans nicht aus den vierprozentigen Realrenten an sich, sondern aus deren Kapitalisirung geleistet werden soll, und selbst nach dem Zirkular Nro. VII. die Leihbank den Tilgungsplan vorschriftsmässig ausführen soll, welche den Gläubigern durch Hypothek offenbar nicht versichert ist. Den evidentesten Beweis von dem Allen liefert noch der Umstand, daß die Mitglieder des Vereins nur für 12 Millionen Renten, innerhalb fünfzig Jahren jährlich mit 480,000 fl. zahlbar, ihre Güter verpfänden, aber schon im Anfang für 17,500,000 Gulden, also um fünf und eine halbe Million mehr Pfandbriefe ausgegeben werden, folglich schon im Anfang dieser Mehrbetrag durch Hypothek nicht gesichert ist. **)

IV. Dieses bahnt den Weg zum vierten Bedenken. Fragt man, wer haftet denn für die Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Kreditvereins gegen die Gläubiger oder Pfandbriefsinhaber? so giebt das Zirkular Nro. VII. zur Antwort: — die Leihbank. — Fragt man weiter, wer haftet für diese Leihbank? so sagt das Zirkular in Nro. VII. „sie haftet für sich selbst;“ fragt man

*) Diese geflissentlich zusammen gehäuften juridischen Sophismen werden wohl bei jedem unbefangenen Leser weniger wirken, als die anschauliche Darstellung in der Creditvereinsordnung, deren Inhalt und Zusammenhang alle dergleichen artificielle Verdächtigungen zunichte macht. A. d. H.

**) Auch hier berufen wir uns wieder auf die Kreditvereinsordnung, wo die hinlängliche Deckung aller 17,500000 fl. vollständig nachgewiesen ist. A. d. Herausg.

weiter, haftet denn der Kreditverein für diese Leihbank, was natürlich und nothwendig scheint, da doch die Leihbank dem Kreditvereine gehören wird, und jeder Bankunternehmer für seine Bank haften muß? so erfährt man aus dem Zirkular, daß weder der Verein noch dessen Mitglieder dafür haften, denn nach Nro. VII. des Zirkulars besteht „die Verbindlichkeit und Haftung der Gutsbesitzer allein und ausschließlich darin, daß sie die 4 Prozent Zinsen jedesmal zur bestimmten Zeit pünktlich entrichten;" für die Leihbank haftet also Niemand; *) für sie besteht keine hypothekarische Sicherheit, und es ist buchstäblich wahr, was das Zirkular Nro. VII. in einer Parenthese sagt, die Leihbank haftet für sich selbst. Wie groß nun diese Haftung sey, läßt sich ermessen, wenn man bedenkt, zu welcher Summe die fortwährend kapitalisirten Zinsen und Zinszinsen bis zu fünfzig Jahren, auch nach Abrechnung der inzwischen erfolgenden Verloosungen und Zahlungen, erwachsen müssen, besonders in den letzten zehn Jahren, wo alle Kapitalien mit den rückständigen vierzig und mehrjährigen Zinsen mehr als triplirt sind, und daß dann die Leihbank einen Fond von 30 bis 40 Millionen haben muß, um die Verbindlichkeiten der letzten zehn Jahre zu erfüllen, **) wornach dann selbst die sämmtlichen Immobilien der Gutsbesitzer zu 24 Millionen mit solidarischer Haftung kaum hinreichen, für die Leihbank und deren nothwendige Zunahme zu haften. Ob mit dem kategorischen Ausspruch: die Leihbank haftet für sich selbst, die Sache abgethan sey, daran möchte man wohl zweifeln dürfen; denn wenn untreue Verwalter, Unglücksfälle durch Brand oder Diebstahl, verunglückte Unternehmungen, Schaden hervorbringen, wenn die vorhandene Baarschaft nicht um 4 Prozent sicher untergebracht werden kann, wenn der Disconto und der Zinsfuß fällt, und die Leihbank selbst, we-

*) Man sehe oben die vierte Anmerkung.

**) Fehlgeschossen. Gerade in den letzten 10 Jahren vermindert sich das Kapital von einigen zwanzig Millionen bis auf 4 Millionen. So geht es aber, wenn man ohne hinreichende Geschäftskenntniß tadeln will. A. d. Herausg.

gen der Menge des bei ihr amassirten Geldes, zu dessen Herabsetzung unwillkührlich beiträgt, wer haftet dann? Die Bank kann nicht scheitern, sagt man, sie ist durch sich selbst garantirt, denn sie macht nur solide und gedeckte Handelsgeschäfte; allein das haben fürs Erste alle Banken gesagt, und doch sind die meisten (?) verunglückt; dann hat es fürs Zweite seine Gränze, denn je höher ihre Fonds steigen müssen, desto weniger ist sie im Stande, sie blos durch solche solide und gedeckte Geschäfte zu benützen: was bei zwey Millionen sich thun läßt, das ist nicht immer bei zwanzig oder dreißig Millionen ausführbar; *) nun frage man fürs Dritte bei soliden Handelshäusern nach, wie viel sie schon durch freiwillige oder nothwendige Nachlaßverträge, durch Bankrote, auch bei soliden und gedeckten Handelsgeschäften verloren haben **) und nun denke man noch fürs Vierte an einen Krieg, und wer möchte vorhersagen, welche Kriege in dem langen Zeitraum von fünfzig Jahren ausbrechen! — Ein Davoust vernichtet mit einem Federzug oder Gewaltstreich die ganze Leihbank ***) und mit ihr alle

---

*) Der Verf. vergißt hier auf einmal, daß er kurz zuvor die Bank ein Ungeheuer genannt hat, welche den ganzen baierischen, ja europäischen Handelsstand zu verschlingen droht, ein Monopol ohne gleichen, ꝛc. ꝛc. Wir wünschen dem H. Verf. ein besseres Gedächtniß, und eine größere logische Konsequenz, damit man mit Ehren gegen ihn polemisiren könne. A. d. Verf.

**) Kennt man doch nicht nur in andern Staaten, sondern selbst in Baiern Fälle und Zeiten, wo Staatspapiere schnell von 78 auf 42 Prozent gefallen sind. Mit dem Begriffe der soliden Handelsoperation wird es im Handel, wo es aufs Gewinnen ankommt, nicht so strenge genommen; und was Deckungen helfen, zeigen die neueren Beyspiele, viele Handelshäuser sind mit ihren gedekten Unternehmungen gefallen. A. d. Verf.

***) Sogar Davousts Schatten muß beschworen werden, um die zuerst als universalmonarchisch geschilderte Bank nun auf einmal in das Nichts zurück zu schleudern Die Wahrheit liegt in der Mitte. Die Bank wird weder die Bezwingerinn des Welthandels, noch eine Schwindelanstalt, sie wird was sie werden soll, eine baierische Nationalbank. A. d. H.

Sicherheit der Gläubiger, die vorzüglich auf der Leihbank beruht, und sie selbst liefert durch die halbjährige öffentliche Rechenschaft, welche sie nach Nro. IV. des Zirkulars als Bürgschaft ihrer Solidität ablegen soll, dazu dem Feinde die Waffen in die Hand. *) Ein wahrer Kreditverein hat auch bei feindlichen Ueberfällen nichts zu fürchten, wie die neuesten Ereignisse im Königreich Preussen bewiesen haben, aber ein mit einer Leihbank verschlungener und von ihr zum Vollzug seiner Verbindlichkeiten abhängiger Verein geht mit der Leihbank zu Grund. — Kurz, die Gutsbesitzer und der Kreditverein haften nicht für das erhaltene Kapital, nicht für dessen Tilgung samt Zinsen, nicht für die Erfüllung des Verloosungsplans, sie haften ausschliessend für die fünfzigjährige Entrichtung der vierprozentigen Rente; alles Uebrige ist die Sache nicht des Vereins, denn dieser besteht aus den Mitgliedern, welche nach Nro. VII. des Zirkulars dafür nicht haften, sondern Sache der Leihbank, welche zwar für sich selbst haftet, für welche aber nicht der Kreditverein, also, — Niemand haftet.

V. Hiemit steht das fünfte Bedenken in Verbindung. Dem Nro. VI. des Zirkulars gemäß sind alle Pfandbriefe nach Verfluß der ersten fünf Jahre von Seite der Gläubiger halbjährig aufkündbar, und sie erhalten dann das Kapital sammt den bis dahin rückständigen Zinsen zu 5 Prozent, jedoch ohne Gewinn oder Prämium. — Das ist nun einladend für die Abnahme der Pfandbriefe, und hebt den großen Zweifel über die Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit der Ausführung eines solchen Plans mit 50jährigen Verloosung von Seite des Absatzes der Loose, weil die Mehrzahl der Korporationen und Privaten die jährlichen Zinsen, und oft nach Umständen das Kapital selbst braucht, folglich die Aufkündbarkeit ihren Anstand hebt, den sie gehabt hätten, ihr gutes Geld auf die Ungewißheit für Kapital und Zinsen nach den Lau-

(* Der Herr Verfasser ist wie man hier sieht, und auch sonst weiß, kein Freund des Lichts und der Oeffentlichkeit. A. d. H.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

nen des Glücksrads hinzugeben; aber es ist verderblich und zerstörend für den Verein, ja man kann sagen im Widerspruch mit der Anlage des Planes im Ganzen. *) Wenn ihm in den zweiten fünf Jahren von den 17½ Millionen seiner Pfandbriefe auch nur 8 Millionen aufgekündigt werden; so muß er diese mit z. B. achtjährigen Zinsen zu fünf Prozent zahlen, dazu braucht er 8,000,000 fl. für Kapital und 4,000,000 fl. für Zinsen, also 12,000,000 fl. **) — Dazu reichen seine Fonds weder von der Leihbank, noch von den eingezahlten Renten der Gutsbesitzer, noch von den errungenen Zinszinsen in 8 Jahren hin, der ganze Plan ist also zerstört, er wird Geld um jeden Preis beischaffen müssen, er mag nun entweder um höhere Zinsen und Provision ein Anlehen negozieren, oder Pfandbriefe unter dem Nennwerth umsetzen, in jedem Fall ist er verloren, denn sein ganzes Fundament ist umgestürzt, und er kann sich von dem Schlage nicht erholen, am wenigsten aber den Kampf zweimal bestehen. ***) Man glaubt vielleicht, der Fall der Aufkündigung werde nicht eintreten, ich antworte Erstens, daß ein ins Grosse gehender Plan verwerflich ist, der eine Bestimmung enthält, welche, wenn sie eintritt, den ganzen Plan zerstört; was nicht geschehen darf, wenn der große Plan ausgeführt werden soll, das darf man nicht gestatten in der blinden Hoffnung, deß es nicht geschehe, denn was thut man, wenn es doch geschieht? — Zweitens beweise ich daß es geschehen werde. ****) Fünfzig Jahre einer Ausspielung, wenn der Gläubiger in der Zwischenzeit keine Zinsen erhält, sind ein langer, sehr langer,

*) Mit andern Worten, die Aufkündbarkeit der Pfandbriefe ist dem Herrn Verfasser zuwider, weil sie dem Geschäfte günstig ist. A. d. Herausg.

**) Hier hat der Verfasser gezeigt, daß er nicht einmal rechnen kann. A. d. Herausg.

***) Und die Caution von 1 Million, die alle Halbjahre neu ausgewiesen wird? A. d. Herausg.

****) Welches Prophetentalent! Möchte doch der Verfasser mit verständigen Handelsleuten sprechen, welche die statutenmässigen Bedingungen der Aufkündung wohl erwogen haben.

Bayerische Staatsbibliothek München

zwei Generationen betragender Zeitraum. Einige Jahre laßt sich Mancher von der Hoffnung einer Prämie blenden, bald verschwindet die Täuschung, (?) viele, ja die meisten Menschen bedürfen der Zinsen (?) und alle (?) werden bald die Leere ihres nur in ferner Hoffnung verzinslichen Kapitals fühlen. *) Diese Erfahrung hat man schon mit den Rothschildischen Hundertgulden-Loosen gemacht, (?) und ihr Curs, den noch immer gewisse Reminiscenzen und manche Künste in einiger Höhe halten, (?) steht, ungeachtet eines auf 20 Jahre beschränkten Verloosungsplans, im vierten Ziehungsjahre eben am Pari, (?) die weit vortheilhaftern Rothschildischen verzinsliche Loose zu 250 fl. schwanken schon um ein halbes Prozent über oder unter dem Nennwerth, aus Mangel an Nachfrage, Abnehmern und — Geld. (?) Nun denke man sich die nicht mit laufender Zinszahlung verbundenen projektierten Hundertgulden-Loose — Pfandbriefe! — des baierischen Kreditvereins mit ihrer fünfzigjährigen Ausspielung! Wer mag dafür stehen daß sie sich neben so vielen andern weit vortheilhaftern Staatspapieren im Curse auf dem Nennwerth halten? **) Fallen sie um einige Prozente unter denselben, so kommen die Aufkündigungen stromweise, denn Niemand kann sagen, wie tief sie noch fallen, und der Kreditverein kann ihren Curs nicht beherrschen, weil sein Bestand von fortschreitender Kapitalisirung der Zinszinsen abhängt, er also seine Fonds nicht in seine Pfandbriefe verwenden kann, da von diesen die Zinsen nicht alljährlich bezahlt werden. ***) Mit höchster Wahrscheinlichkeit kann man vorhersehen, daß bei der abschreckenden Länge von fünfzig Jahren ihr Curs nach

*) Werden die Pfandbriefe nicht jederzeit von dem, der sie nicht behalten will, nach dem Kurs verkauft werden?

**) Vortheilhafter nennt der einsichtsvolle Herr Verfasser die Staatspapiere, die von allen Wechselfällen abhängen.

***) Das ist das schlimmste Zeichen einer solchen Anstalt, wenn sie in ihren eigenen Papieren nicht spekulieren kann, während andere wahre Kreditvereine nämlich der Posener zur Bedingung machen, daß alle disponible Baarschaft bloß zur Einlösung und Tilgung ihrer Pfandbriefe verwendet werde. A. d. V.

fünf Jahren wenigstens um 5 Prozent unter dem Nennwerth fällt, *) später wird er unter glücklichen Verhältnissen sich nicht über 90 Proz. halten, doch wenn er auch nicht so tief fällt, wenn er nur schwankt oder weicht, werden die Aufkündigungen in grosser Menge vorkommen, die Fonds der Leihbank schwächen oder erschöpfen, und der ganze Plan wird scheitern. — Man beruft sich auf andere Banken, allein von diesen gilt auf den vorliegenden Plan kein Schluß. Eine Bank, wie die französische, kann ihre au **Porteur** gestellten Papiere leicht heimzahlen, weil sie nur Geschäfte auf 3 Monate macht, sich also in dieser Zeit rembourfiren kann, und für wenige Monate gegen leicht und in kurzen Terminen zu realisirende Deckung Kredit findet. Aber die Leihbank die bereit seyn soll bis zu 12 und mehr Millionen Pfandbriefe nach 6 monatlicher Aufkündigung sammt mehrjährigen Zinsen einzulösen, und deren Bestand auf die fortschreitende Kapitalisirung der Zinsen beruht, ist in einer ganz andern Lage. Ihre Pfandbriefe als eine in 50 Jahren zahlbare Forderung, die mit Abrechnung des Tilgungsfonds beiläufig 3 Prozent Zinsen trägt, sind keine Deckung für halbjährig aufkündbare Papiere. Findet sich auch Kredit gegen Depots so muß sie dafür wenigstens 5 Prozent Zinsen zahlen, und darauf ist ihr Bestehen nicht berechnet. **) Die Geschichte aller Banken hat bewiesen, daß alle, welche ihre Papiere in bestimmten Aufkündungsterminen zu zahlen sich verbunden haben, und ihre Fonds nur gegen eine höchst sichere, aber erst entfernter und spätere zahlbare Deckung verzinslich anlegen konnten, ein trauriges Ende genommen haben, wie in der baierischen Ständeversammlung v. J. 1822 von vielen Rednern (unter andern sehe man die Verhandlungen der zweiten Kammer, Band V. S. 12 — 17) ***) ge=

---

*) Wir bieten dem Herrn Verfasser eine bedeutende Wette an, daß sie nach 5 Jahren wenigstens um 5 Prozent über den Nennwerth steigen.

**) So viel ist gewiß, den Herrn Verfasser wollen wir nicht zum Bank=Direktor ernennen.

***) Man sehe doch auch die Widerlegung des Frhrn. v. Klosen.

zeigt wurde. Von Paris, Petersburg, Hamburg u. a., denen ein sehr ausgebreiteter und lebhafter Handel die Gelegenheit darbietet, ihre Fonds in merkantilen Operationen mit merkantiler Deckung schnell und oft umzukehren, gilt kein Schluß auf eine Leihbank in Baiern. *)

(Der Schluß folgt, Seite 138.)

14) Aus den kritischen Beobachtungen über die Jahrbücher der Landwirthschaft in Baiern.

München 1823. S. 25. ff.

Endlich folgt die siebente Abhandlung unter dem Titel: „Patriotischer Vorschlag zu einem leicht ausführbaren Kreditverein für das Königreich Baiern." Von Chr. v. Aretin. Wenn diese Abhandlung gut geschrieben wäre, müßte man gestehen, daß sie nicht hieher gehöret; so, wie sie aber ist, paßt sie genau zu den übrigen, und dieses ganze Heft der Jahrbücher gleicht einem Bande Denkschriften der Akademie von Lagado. Bei einem ernsthaften Gegenstande, der überdieß einer mathematischen Darstellung nicht bloß fähig ist, sondern unterliegen muß, ist es auf eine eigenthümliche Art verdächtig, so eilfertig zu thun, daß man bloß die Ueberschriften der Abschnitte, und nicht ihren Inhalt liefern kann. **) Es wäre nicht schwer, diese ganze Sache nach Form und Stoff so lächerlich zu machen, als man nur gerade wollte, denn der Ver=

---

*) Die juridischen Sofismen haben hier den historischen Platz gemacht, die aber mit solcher Unkunde und Verwechslung der Begriffe und Thatsachen dargestellt sind, daß ein Buch nöthig wäre, diese wenigen Zeilen zu widerlegen, fände man nicht ihre Widerlegung schon in der sich so deutlich aussprechenden blinden Leidenschaftlichkeit des nicht wohl=feilen Verfassers.

**) Warum ignorirt der Verfasser die „Mittheilungen über den Kreditverein?"

fasser hat genau alles mitgetheilt, was man zu dieser Absicht braucht, und alles zurückbehalten, was zu der Theilnahme nothwendig ist, die er verlangt. Das Ganze sieht aus, wie ein satyrischer Versuch im Geschmack der Hammelburger = Reisen. In dieser Darstellung ist man nicht gewöhnt, die Frucht der Ueberlegung zu erblicken, und wer wirklich etwas überlegt hat, findet ganz gewiß auch eine bessere Darstellung.

Es soll nun hier die mathematische Seite, so weit es aus diesem Fragmente möglich ist, dargestellt werden.

Gegen eine Hypothek von 20000 fl. empfängt man 9400 fl. baar, und entrichtet alle sechs Monate 200 fl. durch 50 volle Jahre. Es ist zwar gesagt, daß der Zinsfuß 4 vom Hundert sey, da man aber halbjährig, und lange vor der Verfallszeit, die Zinsen entrichten muß, und statt 10000 nur 9400 fl. empfängt, so ist der Zinsfuß in der That höher. Man giebt im ersten halben Jahre $\frac{200}{9400} = \frac{1}{47}$, und es muß folglich erst durch die Zinsrechnung bestimmt werden, was man dem Werthe nach in Jahresfrist fürs Hundert giebt. Auf diese Weise aber erhält man

$$\left(1 + \frac{1}{47}\right)^2 = \left(\frac{48}{47}\right)^2 = \frac{2304}{2209} = 1{,}043$$

als den wahren Werth des Zinsfusses nämlich 43 **per mille**. Da die Anstalt auf componirten Zins gegründet seyn soll, so muß dieses wohl beachtet werden. Am Schlusse des fünfzigsten Jahres hat der Schuldner durch baare Leistungen 20000 fl. bezahlt, und alle seine Verbindlichkeiten haben ein Ende. Dieses ist die empfehlende Seite des Planes.

Nimmt man nun keine Rücksicht auf mögliche Verzögerung des Einlaufes der Zinsen, und auf Zeitverlust in neuer Anlegung, so entsteht die Aufgabe: Wie groß wird das Kapital **a** nach **n**

Jahren zum Zinsfuße p bei componirtem Zinse, wenn dasselbe noch während der Zeit alle Jahre um a vermehrt wird? Und darauf wird geantwortet: Es wird

$$= a\left(\frac{p^{n+1}-1}{p-1}\right)$$

Also im gegenwärtigen Falle

$$= 400\left(\frac{(1{,}043)^{49+1}-1}{0{,}043}\right) = 67060{,}5$$

Also 67060 fl. 30 kr. sind mathematisch möglich; die Wahrscheinlichkeit aber, um wie viel diese Summe durch Verspätung der Zinsen, und durch Verspätung der neuen Anlegung verkleinert wird, läßt sich nicht bestimmen. *) Auch enthält das vorliegende Fragment nichts über die Regiekosten der Anstalt, welche nothwendig die obige Summe bedeutend verkleinern müssen. **)

Die Gesellschaft versichert nun dem Kapitalisten nur das Kapital und 5 vom Hundert nach dem einfachen Zinsfuß, also nur 35000 fl. am Schlusse des fünfzigsten Jahres. Würde aber der Kapitalist, welcher nicht genöthigt ist, weniger als 5 Prozent zu nehmen, 10000 fl. selbst anlegen, und die Zwischenzinsen benützen, was ihm wenigstens eben so gut möglich ist, als der Gesellschaft, so ist die nach 50 Jahren mathemathisch mögliche Summe 114674 fl. Der baare Werth von 35000 fl. aber, welche erst nach 50 Jahren eingehen, ist bey 5 Prozent Zinfuß, nur 3052,13 fl. Es ist also geradezu unwahr, daß der Kapitalist im schlimmsten Falle nichts verliere; er verliert 6947,87 fl. an Kapital mit allen möglichen Interessen. ***) Die Einwendungen, welche gemacht werden

---

*) Hiefür haftet die Caution.
**) Die Regie hat ihren eigenen Fond.
***) Hier liegt offenbar ein Irrthum zum Grunde.

könnten, beziehen sich auf den zusammengesetzten Zins, und können entweder überhaupt nicht vorgebracht werden, oder gelten gegen die Gesellschaft noch weit mehr als gegen den ursprünglichen Besitzer des Geldes. Der Kreditverein ist also allerdings für den Kapitalisten eine bloße Lotterie, bey welcher ein bedeutendes Wagniß ist; er steht nämlich in Gefahr, beinahe $\frac{2}{3}$ zu verlieren. *) Die Wahrscheinlichkeit des Gewinnens und Verlierens läßt sich aber nicht angeben, weil über die Art, die Prämien auszumitteln, und die Verloosungen einzurichten, kein Wort gesagt ist. So viel aber läßt sich im Allgemeinen wohl sagen, daß die Ausdrücke der Wahrscheinlichkeit sehr kleine Zähler und sehr große Nenner haben werden, da die Differenzen in den Zahlen der Möglichkeit so sehr groß sind. Dem Kapitalisten ist die Möglichkeit, die Zwischenzinsen zu benützen, auch noch mit Gewißheit verbunden, wenn er will, der Gesellschaft hingegen nicht. **) Wenn der Kapitalist 10000 fl. in baierischen Staatskassaobligationen, die zu 99¼ stehen, anlegen will, so bringt er, selbst wenn er sie zu 100 kauft, sein Geld auf 71066,8 fl. also auf mehr als nochmal so viel, als ihm die Gesellschaft versichert. Wollte er aber sein Geld im Auslande unterbringen, so gewähren ihm die Frankfurter-Obligationen dasselbe, die Darmstädtischen landständischen Obligationen hingegen, weil sie 5 prozentig sind, sogar 114674 fl. Da man aber nach dem gegenwärtigen Curs für 10000 fl. in österreichischen Metalliques 12176,6 kauft, so steigert er die Summe bis auf 139634 fl. ***) An eine Schadloshaltung ist also gar nicht zu denken. Da sich aber die Gesellschaft als eine Lotterie creiren will, so muß sie von den jährlich eingehenden 400 fl. einen Theil zur Herstellung der garantirten 35000 fl. verwenden, und den andern Theil zur Ausmittlung von Prämien benützen. Es fordern aber 35000 fl. bey

*) Wenn er zu verlieren befürchtet, so darf er nur seine Pfandbriefe aufkünden.

**) Das Verhältniß ist bekanntlich gerade umgekehrt.

***) Es ist für den Verfasser sehr passend, daß er den Ankauf ausländischer Staatspapiere anräth.

dem Zinsfuß der Gesellschaft 208,77 fl. jährlich und folglich bleiben nur, 191,23 fl. zur Lotterie. Da sie nun Prämien bis zum Werthe von 500000 fl. herstellen will, so wird die Wahrscheinlichkeit, eine Prämie zu gewinnen, nothwendig sehr geringe, und der Risico eben deßwegen sehr groß. Es ist daher weder wahrscheinlich noch wünschenswerth, daß die Besitzer großer Summen so unwissend seyn, und ihren Vortheil so wenig verstehen sollten, um mit Hintansetzung sehr sicherer Gewinnste sich einer bedeutenden Gefahr auszusetzen. *)

II.

Allerunterthänigst gehorsamste Vorstellung von Aloys Freyherrn v. Hafenbrädl und Cons. die Genehmigung des Kreditvereins betreffend.

P. P.

Das Reich, welches so glücklich ist E. k. Majestät als huldvollen Vater zu verehren, findet, ausgeschloßen von dem Welthandel, dessen kaufmännischer Profit nur den Seestaaten in die Hand fallen kann, die allervorzüglichste Quelle seines Wohlstandes allein im Ertrage des Bodens, und den daraus fließenden Gewerben. —

An dem Wohlstande der Landbebauer nehmen daher alle Theil; — und wenn die Grundbesitzer unterliegen, so wird dieß in gar kurzer Zeit auch auf die andere Klassen der Staatsbürger nachtheilig einwirken. —

---

*) Wie kurzsichtig sind doch die Kapitalisten die sich ungeachtet dieser sonnenklaren Demonstration so tief in das Geschäft eingelassen haben!

Nun haben die so lange angedauerten Kriege den Wohlstand der Grundbesitzer darum vorzugsweise angegriffen, weil sie nach dem ältern Repartitionssysteme nicht blos nur Quartiere tragen, sondern auch, und zwar ganz allein, die ungeheuern Fourage Lieferungen und Vorspannen leisten mußten; während doch der Gewerbsmann, die Quartiere ausgenommen, von seinem Eigenthume, weiter Nichts umsonst abgeben durfte, sondern vielmehr bessern Handwerksverdienst hatte. —

Als in der jüngsten Zeit die Friedensjahre kamen, welche die Jahre der Erhohlung hätten seyn sollen, traten Elementar-Ereignisse ein, die für Baiern vorzüglich verderblich waren. Nur sehr Wenige waren so glücklich eben Vorräthe zu haben, und Millionen wanderten 1816 und 1817 für die ersten Lebensbedürfnisse aus unserm sonst so getreidreichen Lande, und leider nur zu übergroß ist die Anzahl der Oekonomen, welche, um ihren Familien Brod zu schaffen, den letzten Nothpfennig hingeben, und sich gänzlich alles Betriebskapitals berauben mußten. — Aber — ohne verhältnißmäßiges Betriebskapital muß jeder Landwirth groß oder klein, — zu Grunde gehen; — dieß lehren Thaer und vor Ihm andere Ephoren der Landwirthschaft. —

Vergebens bringt uns daher die Gegenwart gesegnete Erndten. — Der Landwirth kann diesen Segen nicht genießen, der Drang des Augenblickes erheischt klingende Münze, und um diese zu erhalten, muß er seine Naturprodukte verschleudern, und dieß ist für ihn ein Nachtheil, der unberechenbar ist; denn in der Regel wird nur jenem Landwirth der volle, und wohlverdiente Lohn seiner sauern Arbeit zu Theil, der einen angemessenen successiven Produkten-Umsatz erwarten kann — außer dessen mästen sich Wucherer mit seinem Schweiße! Und gewiß! Ein heruntergekommener Landwirth kann nicht eher, zur Wiedererlangung seines Wohlstandes etwas erübrigen, als bis er doch so viel Vor-

schuß hat, um wenigst die dringendsten Auslagen auf ökonomische Vorarbeiten, Staats-Abgaben ꝛc. für ein Jahr zu decken.

Zum Unglück für den bedrängten Grundbesitzer und Gewerbsmann vereiniget sich heut zu Tage, mit den erlittenen politischen, und physischen Bedrängnissen ein neues noch größeres Uebel — nämlich die jetzt so raffinirte Staatspapier- und Geldmäklerey; — für wahr! ein Uebel — dessen Zerstörungs-Kraft auf das Wohl aller Länder so verderblich einwirkt, daß man fast in allen Reichen Klagen — über Verfall der Landwirthschaft, und der ersten bürgerlichen Gewerbe vernimmt. —

Vorzüglich nur der Geld-Mäklerey und dem ins ungeheure ausgedehnten in allen civilisirten Staaten eingeschlichenen Unwesen der Staatspapiere-Spekulation, welche die baaren Fonds in Anspruch nimmt, und sie der Landwirthschaft entzieht, kann die Schuld beygemessen werden, daß seit wenigen Jahren Grund und Boden, mehr als um die Hälfte im Werthe gesunken und so das unbegreifliche Phönomen eintrat, daß dieser Basis unserer bürgerlichen Existenz selbst der nöthigste Kredit versagt wird! — Bey solchen niederschlagenden Verhältnissen ist wohl klar, daß sich der gesunkene Land- und Gewerbsmann von selbst nicht mehr helfen kann. — Mit Unrecht sucht man die Schuld des Verfalles auf diese Klasse der Staatsbürger selbst zu wälzen, und wirft ihr Mangel an Industrie vor — da doch Industrie ohne die wekende Kraft, den Kapitals-Vorschuß nämlich, nirgens gedeihen kann. —

Willkommen! doppelt willkommen! muß daher der untern 6. Februar h. J. von dem k. Appellationsgerichts-Präsidenten Freyherrn v. Aretin bekanntgemachte Plan zur Errichtung eines Kreditsvereins der Realitäten-Besitzer jedem Hülfsbedürftigen, und jedem Freunde des Vaterlandes seyn, — und Heil den edlen Männern, welche hochherzig genug, schnöden Wucher-Gewinn von 10 und 12 Prozent verachtend, auf solch billige Weise im ent-

scheidendsten und dringendsten Augenblicke Rettung darbiethen! — Die Geschichte lehrt uns ja, daß andern Ländern auf diese Weise Hülfe ward! — und da auch für Baiern, selbst wenn das im Umlauf gebrachte Kapital nicht sehr beträchtlich wäre, doch der glänzendste Erfolg sicher erwartet werden kann, weil dieß große öffentliche Beispiel von Zutrauen erquickend auf den verdächtig genug gewordenen Ruf der Besitzer des Vaterländischen Bodens wirken wird: so wäre es, obwohl wir Nichts sehnlicher wünschen, als die baldigste allerhöchste Genehmigung des fraglichen Kreditvereins zu vernehmen, doch höchst überflüßig an das Vater-Herz Euer k. Majestät eine solche Bitte zu richten.

Es wird überdieß Allerhöchst Dero Scharfblicke ohnedem nicht entgehen, daß im Verweigerungsfalle, die Kapitalsbesitzer gezwungen wären, ihr Geld in andere Länder unterzubringen, so wie bisher die Banken zu London und anderen großen Plätzen immer die meisten Fonds an sich zu ziehen und so aus bedrängten Ländern durch theuere Anlehen ganz frei das Mark zu saugen wußten: —

Es würden also nicht so fast die Kapitalsbesitzer, als Allerhöchst dero getreue Unterthanen leiden, die mit Schmerzen die gehoffte schon dargebothene Hülfe entbehren müßten.

Ueberzeugt, daß Euer königl. Majestät der einfachen Stimme der Wirklichkeit und Wahrheit, die wir hier zu erheben, uns ehrfurchtsvollest unterfingen, mehr geneigtes Gehör verleihen, als bloßen übergelehrten theoretischen Hypothesen, unter deren Aegide sich oft die unlautersten Absichten zu verbergen suchen, sehen Wir mit freudiger Hoffnung dem beglückenden Entschluße unsers allerhöchsten Landesvaters entgegen, und empfehlen uns zu allerhöchsten Hulden und Gnaden allerunterthänigst treu gehorsamst. Schloßau im Unterdonaukreise k. Landgerichts Regen den 19ten Mai 1823.

Euer königlichen Majestät!

allerunterthänigst treu gehorsamste

(Folgen die Unterschriften.)

III.

Drittes Zirkular.

Den Kreditverein betreffend, mit der Aufforderung zur definitiven Subscription.

Rechte und Verbindlichkeiten der Gutsbesitzer im Kreditverein.

I.

Nach vorgängiger gerichtlicher Ausschreibung und konventioneller Schätzung, über deren Normen noch Uebereinkunft zu pflegen ist, erhält jeder Besitzer eine Realität, die dem Kreditvereine angeschlossen worden, den Betrag des halben Werthes derselben in klingender Münze auf erste Hypothek als Darlehen, welches — nach Erlegung einer Provision von 6 Prozent — jährlich mit 4 Prozent in halbjährigen Terminen verzinset wird, und spätestens mit dem 50sten Jahre, höchst wahrscheinlich aber viel früher von selbst, ohne irgend eine Kapitalsheimzahlung erlischt. Nur wenn ein Gutsbesitzer selbst die Heimzahlung wünscht, kann er dieselbe ganz oder theilweise bewirken, wenn er aber die Zinsen bis zum Schlusse des Geschäfts fortbezahlt, so wird die Hypothek nach dem Maß und Verhältniß der jährlich geleisteten Verbindlichkeit in dem Hypothekenbuch gemindert und abgeschrieben.

II.

Um diese großen Vortheile zu erzielen, ist es nöthig:

A. daß die Zinsen halbjährig pünklich entrichtet, und

B. wieder als Kapital ausgeliehen werden, welches nebst Zinsen und Zinszinsen den Fond bildet, aus welchem die Käufer der Pfandbriefe mittels 50 Verloosungen ihr Kapital mit 5 pCt. Interessen, und mit Prämien erhalten.

III.

Zu A. Die halbjährige pünktliche Entrichtung der Zinsen wird gesichert:

1) durch die Anordnung, daß diese Zinsenzahlung jedesmal sechs Wochen vor der Verfallzeit geschehen muß;
2) durch die konventionelle, einen Verzicht auf alle prozessualische Einwirkungen einschliessende stracke Exekution gegen die Säumigen;
3) durch die Unterstützung der unverschuldet in Rückstand Verbleibenden, mit Vorlehen aus der Leihbank;
4) durch die tributarische Haftung der Gesammtheit der Vereinsglieder für die Deckung der etwaigen Ausfälle in der Zinsenzahlung. (Sieh Nro. VII.)

IV.

Zu B. Die fortwährende Kapitalisirung der Zinsen und Zinszinsen ist gesichert durch die mit dem Kreditverein zugleich zu errichtende privilegirte Leihbank, welche von soliden inländischen Handlungshäusern unter Aufsicht eines k. Kommissärs und eines Ausschusses von Kreditvereinsgliedern geleitet wird, und kein anderes Geschäft hat, als von ihren Fonds fortwährend 4 pCt. Zinsen zu erzielen. Ausser der innern Garantie dieser Anstalt bürgen noch für sie die angegebene Aufsicht, die öffentliche halbjährige Rechnungsablage, endlich der Inhalt der Statuten selbst. Die Leihbank darf nämlich durchaus keine Handelsspekulationen oder sogenannte ungedeckte Geschäfte unternehmen, sondern sich nur mit den sichersten und unfehlbarsten Handelsoperationen befassen, wovon jede durch Hypothek oder Depot gesichert seyn muß, so daß die Bank fortwährend durch sich selbst gedeckt ist, wie die Statuten näher ausweisen. Für den übelsten Fall, wenn nämlich nicht in jedem Jahre die 4 Prozent zu erzielen seyn sollten, haftet der Reservefond, auch wird eine subsidiäre Haftung im Betrag einer Million Gulden auf die Dauer des Geschäfts ausgemittelt. Zu den Hülfsquellen des Kreditvereins gehören ausserdem noch

1) alle im Laufe des Geschäfts sich ergebenden Nebenvortheile, 2) der Ertrag des mit dem Geschäfte zu verbindenden Güter- und Kommissions-Bureaus; 3) die innerhalb 50 Jahren zu Verlust gehenden Pfandbriefe; u. s. w. — durch welche nicht unbedeutende Einnahmen erwirkt wird, daß das Geschäft viel früher aufhören kann, als in 50 Jahren.

V.

Die Ausführung des Kreditvereinsgeschäfts geschieht auf nachfolgende Art: Es werden 17½ Million Gulden für den Kreditverein dergestalt bestimmt, daß 15 Millionen den Gutsbesitzern, 4,200,000 fl. der Leihbank übergeben, und 3,300,000 fl. für die Ausfertigungs- und Emissionskosten, für die erste Einrichtung, für den Reservefonds, den Regiefond, das anzukaufende Gebäude u. s. w. verwendet werden, wovon die letztgenannten dem Geschäft am Ende selbst wieder zufallen. Für die 17½ Million werden 175000 Pfandbriefe, zu 100 fl. jeder, als Papier au Porteur nach Art der schlesischen Pfandbriefe ausgefertigt, und auf die Hypothekobligationen der Realitätenbesitzer radicirt.

VI.

Die Rückbezahlung oder Einlösung der 175000 Pfandbriefe geschieht durch jährliche Verloosung, wodurch nach genau geprüfter Berechnung nicht nur das Kapital mit 5 Prozent Zinsen bezahlt, sondern auch noch eine große Anzahl von ansehnlichen Prämien für diejenigen Pfandbriefsinhaber ausgespielt wird, welche es nicht etwa vorziehen sollten, Kapital und Zinsen früher ohne Gewinn oder Prämium zu erhalten, für welchen Fall ihnen nach Verfluß der ersten 5 Jahre die halbjährige Aufkündung gestattet ist.

VII.

Die Verbindlichkeit der Gutsbesitzer besteht also allein und ausschließlich darin, daß sie die 4 Prozent Zinsen jedesmal zur bestimmten Zeit pünktlich entrichten (damit der Tilgungsplan von

der Leihbank, welche übrigens für sich selbst haftet, vorschriftsmäßig ausgeführt werden kann). Diese Verbindlichkeit müssen sie in Gesammtheit und tributarisch, nämlich so übernehmen, daß bei einem Zinsenausfall nicht irgend ein Einzelner der übrigen Vereinsgenossen angegriffen werden darf, sondern daß Alle **pro rata** kontribuiren, weil nur hiedurch das Geschäft auf solche Art garantirt werden kann, daß jeder Kapitalist bei dem Ankauf der Pfandbriefe die verlangte Sicherheit findet, indem die halbjährlich eingehenden Zinsen die Grundlagen sind, auf welcher die Solidität und fortwährende Haltbarkeit des ganzen Geschäfts beruht. Ueberall, wo Kreditvereine bestehen, ist auch die sogenannte solidarische Haftung sogar für das Kapital selbst eingeführt, sie liegt auch schon im Begriff eines Kreditvereins, und ist bereits in dem ersten Zirkular durch Hinweisung auf die landständischen Verhandlungen (II. Bd. S. 181. ff.) hinlänglich bezeichnet worden. Sie wird aber für die baierischen Kreditvereinsglieder ausser den bereits oben (Nro. III.) angegebenen Maßregeln noch dadurch sehr erleichtert, daß wenn sich der bei der stattfindenden stracken Exekution sehr unwahrscheinliche Fall einer durch Repartition zu leistenden Deckung eines Zinsenausfalls ereignen sollte, diese Ausgabe durch die dem Kreditvereine zugehenden Nebenzuflüsse jedesmal leicht refundirt werden kann. (s. ob. Nro. IV.)

VIII.

Die von den Vereinsgliedern auszustellenden Schuldobligationen werden demnach folgenden wesentlichen Inhalts seyn:

„Ich N. N. bekenne hiedurch für mich und meine Erben 2c., aus der baierischen Kreditvereinskasse die Summe von ...... fl. baar empfangen zu haben, und mache mich verbindlich, an dieselbe 50 Jahre lang 4 Prozent von dieser Summe jährlich, in halbjährigen Terminen, und zwar jedesmal 6 Wochen vor der eigentlichen Verfallzeit zu entrichten, ohne jedoch das Kapital selbst zurückzubezahlen, welches nach diesem Zeitverlauf, und nach Umständen noch

früher von selbst erloschen und getilgt seyn soll. Ich unterwerfe mich rücksichtlich dieser halbjährigen Zahlungen der strackſten Exekution des Kreditvereins-Direktoriums, mit Verzichtung auf alle prozessualische Einlenkungen von was immer für einer Art, und verpflichte mich zur Bezahlung einer 50 fl. von jedem Tausend Gulden des Kapitals betragenden Geldstrafe, wenn ich die Exekution desselben durch Ergreifung des Prozeßweges zu vereiteln suchen sollte. Zugleich mache ich mich verbindlich, für den Fall, daß nicht sämmtliche Zinsen der Kreditvereinsglieder pünktlich eingehen sollten, pro rata der empfangenen Summe zur Deckung des Ausfalls beyzutragen, vorbehaltlich des mir aus dem Nebenzuflusse des Kreditvereins hiefür zukommenden Ersatzes, wobey es sich von selbst versteht, daß ich nie über den Betrag der von mir empfangenen Darlehenssumme hinaus zur Haftung gezogen werden kann.

„Für die Erfüllung aller dieser Verbindlichkeiten, besonders rücksichtlich der halbjährigen Zinsenraten und der durch etwaigen Rückstand entstehenden Kosten und Schäden, verpfände ich meine Realität N. pro quantitate debiti als erste Hypothek mit dem Anhang, daß dieselbe nach dem Maß und Verhältniß der jährlich geleisteten Verbindlichkeit in dem Hypothekenbuch gemindert und abgeschrieben werden soll, jedoch immer vorbehaltlich des ersten Hypothekrechts des Kreditvereins für den Schuldrest."

Hierin bestehen die Grundzüge des zu errichtenden Kreditvereins. Diejenigen Herren Gutsbesitzer, welche demselben beitreten wollen, belieben nun in Gemäßheit einer dem Freiherrn v. Aretin deshalb zugegangenen amtlichen Aufforderung schleunigst und wo möglich mit umgehender Post auf unwiderrufliche Art Folgendes durch ihre an denselben hieher zu sendende Unterschrift des gegenwärtigen Zirkulars zu erklären:

„Ich unterzeichneter Realitätenbesitzer trete dem Kreditverein auf vorstehende Bedingnisse definitiv bei, und subscribire

für eine Summe von .... fl. (hier wird bei jeder Unterschrift die Summe angegeben.) Ich ersuche und ermächtige zugleich den k. Appellationsgerichts-Präsidenten, Freiherrn v. Aretin, das Interesse der Gutsbesitzer bei den k. Ministerien zu vertreten; auch übertrage und überlasse ich ihm die ganze Einleitung, und erste Einrichtung des Geschäfts in allen seinen Zweigen nach den vorstehenden Grundbedingnissen, wobei es ihm freistehen soll, einige der dem Kreditverein beigetretenen Gutsbesitzer beizuziehen."

Dagegen erkläre ich, Chr. Freiherr v. Aretin, daß ich diesen Auftrag der zum Kreditvereine unterschriebenen Gutsbesitzer hiemit annehme, und ich versichere zugleich, daß ich mich dem wichtigen Geschäfte mit dem rastlosesten Eifer unterziehen, die Erklärungen genannter Gutsbesitzer bei der von Sr. Majestät dem König ernannten unmittelbaren Kommission zur Vorlage bringen, und zur Ausführung des Werkes pünktlich nach der hier vorgezeichneten Grundlage nach Kräften mitwirken werde.

München den 16. Juni 1823.

Chr. Freiherr von Aretin.
k. Appellationsgerichts-Präsident.

(Hieher kömmt der Name des beitretenden Gutsbesitzers, dessen Unterzeichnung nebst Angabe der gewünschten Darlehenssumme genügt, um Obiges zu bestättigen.)

Ausserdem überlasse ich es dem eigenen Ermessen der Herren Realitätenbesitzer, ob sie es nicht für zweckmässig halten, die nachstehende allerunterthänigste Vorstellung an Se. k. Majestät den König, welche bereits von einigen Mitgliedern unterschrieben ist, ebenfalls zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann (wie

oben) durch Namensunterschrift gleich auf diesem gedruckten Blatt (am Schlusse) geschehen.

P. P.

In Kenntniß gesetzt, daß wir uns auf unwiderrufliche Art erklären sollen, die den Kreditvereinsgliedern obliegenden Verbindlichkeiten, von welchen wir hinreichende Einsicht erhalten haben, zu übernehmen, haben wir definitiv unsern Beitritt zum Kreditverein unterzeichnet. Es bleibt uns aber noch übrig, die allerehrfurchtsvollsten Wünsche auszudrücken, durch deren allergnädigste Erfüllung E. K. M. dem Kreditverein wesentliche Hülfe und Erleichterung zur Erzielung des allgemeinen Besten gewähren würden.

Wir stellen daher unsere allerunterthänigste Bitte dahin, daß E. K. M. geruhen wollen:

1) den Kreditverein bei seiner ersten Begründung mit einem bedeutenden unverzinslichen Anlehen aus den gegenwärtig disponiblen Fonds zu unterstützen, wodurch nicht nur ein ansehnlicher Gewinn an Einnahme entstehen, sondern auch das Zutrauen in den Kreditverein im Inland wie im Ausland befestiget würde;

2) auszusprechen, daß die Pfandscheine des Kreditvereins bei den Staaskassen gleich den Staatspapieren angenommen werden sollen;

3) dem Kreditverein nebst der Post- und Stempelfreiheit auch alle übrigen Begünstigungen zuzuwenden, welche zum Gedeihen und zur Aufnahme dieser wichtigen Nationalanstalt dienen können.

Wir ersterben allerehrfurchtsvollst

Euer königlichen Majestät

unsers allergnädigsten Königs und Herrn

allerunterthänigst treu gehorsamste

IV.

Auszüge aus Briefen.

1.

S. im baierischen Wald den 6. Januar. 1823.

Wenn schon von Mißgünstigen gesagt werden dürfte, daß die Vortheile des Anlehens, im ersten Entstehen, nur den grössern Gutsbesitzern zu Theil werden; — so wird ja doch von selbst, den entscheidenden Gewalthabern es nicht entgehen: — daß schon bey dem ersten Geldempfange eine Menge Passiva von den Gutsbesitzern (die deren im Verhältniß am Meisten haben) — zurückbezahlt werden, und so gehet das Geld augenblicklich in alle Volksklassen über. — — —

Erst kürzlich benützte ich auch eine Gelegenheit etwas über das Unwesen des Papiergelds zu sagen, wovon der in Nro. 23 des heurigen Vereinswochenblatts: über die Landwirthschaft im Landgericht Regen, befindliche Aufsatz zeugt. Noch kräftiger sprach ich dagegen, in einem zu gleicher Zeit eingesandten Aufsatz: — Bemerkungen zu den in Nro. 17 des Vereinswochenblatts enthaltenen Andeutungen.

Auch suchte ich die dringende Nothwendigkeit einer freyen Ausfuhr des Flachses darzuthun. —

Als fernere wichtige Angelegenheit des Kreditvereins erlaube ich mir die Werths-Erhebungen der zu verhypothezierenden Güter zu berühren, und zu bemerken, daß bey Gründen, und Dominikal-Renten, die Steuer-Kapitale des momentanen Steuerprovisoriums, den sichersten Anhaltspunkt geben würden, — und es dürfte allenfalls eine nähere Ueberzeugung, von dem noch dermaligen Daseyn der Objekte, welche die Kapitals Darleiher entwe-

der gerichtlich, oder durch eigene Kommissairs auf Kosten der Geldempfänger sich verschaffen könnten, allerdings genügen. Bey Bräuhäusern giebt der bezahlte Aufschlag den besten Anhaltspunkt.

Neue weitläufige Schätzungsarbeiten, dürften in mehrerley Rücksicht nicht ersprießlich seyn. Sie vermehren die Kosten und werden doch kaum ein besseres Resultat liefern. Ueberhaupt, wenn dieser Kreditverein zu Stande kömmt, so werden sich auf der Stelle die Umstände so vortheilhaft ändern, daß die Herren Darleiher, mehr als 3 facher Hypothek sich werden rühmen können. —

Auch schon im ersten Augenblick des Entstehens des Kreditvereins, wird der Staat einen guten Nutzen haben; vielleicht ist er unschätzbar!

Zweitens kann ich nicht unterlassen, aufmerksam zu machen, daß die Veräusserungen der Staatswaldungen, welche bey der letzten Stände-Versammlung beschlossen worden, wenigstens in hiesigen Gegenden gar nicht fort wollen. — Mehrere Parzellen sind schon öfter vergeblich ausgebothen worden, — und will man sie nicht muthwillig verschleudern, so wird nur sehr wenig verkauft werden können. Ganz anders wird sich die Sache verhalten, wenn durch den Kreditverein, dem herrschenden Geldmangel ein Ziel gesetzt würde. Schon allein für die Hälfte der jetzt erforderlichen Tagwerke Forstgrundes wird das k. Aerar, die ins Budget aufgenommene Summe erhalten; — und was noch erst die Hauptsache ist, der durch die Noth gebothenen jetzigen Holzabschwendung, wird Einhalt gethan. Die Staatswaldungen sind über Maaß und Gebühr angegriffen, weil sie selbst bei gesunkenen Holzpreisen, als gleich starke Geldquelle betrachtet werden, und die Last einer kostspieligen Administration, wie sonst zu tragen haben. —

Der Privatmann hauet nieder, weil er doch auch bürgerlich bestehen muß — und andere Erwerbs-Quellen versiegten; — er wird zum Besten unserer Nachkommen schonen, wenn er nur eini-

germassen Unterstützung findet. — Der Forstbedienstete, ist an sich schon für die Zukunft weniger besorgt, und meint, so lang er lebt, langts schon aus; — daher ist es wünschenswerth, daß die Regierungen von dem wahren Zustande der Dinge, immer die richtigsten Ansichten erhalten möchten.

Auf meine Bitte um Ediktalladung erwiederte mir das k. Stadtgericht es könne solche vor beschehener allerhöchster Genehmigung des Kreditverins nicht statt finden!

2.

Z. den 24. Mai 1823.

Eben wird mir Ihre angenehme Zuschrift von gestern zugestellt: zwar bin auch ich von dem Projekt des Kreditvereins durch das angebogene erste Zirkular unterrichtet, doch ist mir ein seither zweytes ausgegebenes nicht zu Gesicht gekommen. Aus diesem ersten Zirkular, vielmehr den enthaltenen Bedingungen, unbeschadet der Unterschrift des Freiherrn von Aretin, kann ich mich bis zur Stunde nicht überzeugen, daß dieser Antrag ernstlich gemeint sey, vielweniger, daß solcher unter ähnlichen Bedingungen zu Stande kommen kann; so sehr ich auch eines Theils von dem dringenden Bedürfniß, und der unendlich grossen Nützlichkeit einer solchen Anstalt überzeugt bin, und aus allen Kräften zu ihrer Realisirung mitwirken würde, so erlaubt mir doch meine oben ausgesprochene Ueberzeugung nicht gegenwärtige Petition zu unterzeichnen, da selbe für dieses spezielle Projekt abgefaßt ist, dessen Realisirung mir unmöglich scheint: mit dem Wunsch daß ich irren könnte, irren möchte, glauben Sie mich

Ihren Ergebensten...

---

*) Wir haben diesen Brief eines Gutsbesitzers, der die Bedingnisse für die Gutsbesitzer für so vortheilhaft hält, daß sie gar nicht ernstlich gemeint seyn können, mittheilen zu müssen geglaubt, um die Verschiedenheit der Ansichten zu zeigen.

3.

Den 16. Juni 1823.

Die Gemeinde N. stellt die Bitte an einen königl. Kreditverein ihr die bezeichnete Summe nicht abzuschlagen, indem die Gemeinde durch Kriegslast und mehrere Wetterschläge soweit zurückgekommen, daß sie nach der neuen Verfassung des Hypothekar-Wesens nicht anders im Stande ist sich zu retten, als durch diesen vortheilhaften Empfang.

4.

P. P.

N. den 3. Juni 1823.

Ich halte es für Pflicht, Euer ꝛc. auf einen Mißbrauch aufmerksam zu machen, welcher sich bey der Subscription der Anlehen aus dem Kreditverein in meiner Nachbarschaft einzuschleichen scheint. Es ist mir nemlich zu Ohren gekommen, daß zwey Juden, Namens S. und H. O. Vater und Sohn, beide von Kypß, Subscribenten unter der Gerichtsholde dieses Gerichts sammeln, dieserhalb in den Dorfschaften von Haus zu Haus laufen, und sich für jedes Hundert Gulden Darlehen 6 kr. sogenanntes Einschreib-Geld sogleich baar bezahlen, und nebstdem noch 1 Prozent Provision versprechen lassen. Wahrscheinlich werden diese wucherischen Werber das Resultat ihrer Bemühungen mit amtlichen Vorschreiben Euer ꝛc. persönlich überreichen, weshalb diese vorläufige Notiz zur gehörigen Würdigung solcher Anträge und der geeigneten Vorkehrung gegen solche dem wohlthätigen Zweck des Vereins zuwider laufenden Absichten, nicht unnütz seyn dürfte.

Die Wahrheit dieser Anzeige verbürge ich durch die Aussage zweier ansäßiger achtbarer Männer aus Kypß.

5.

M. den 1. Juni 1823.

Wäre doch der Kreditverein schon in Wirksamkeit, mir und

andern würde dadurch große Geldsummen erspart, die wir jetzt bey Anlehensgeschäften auf unverantwortliche Weise verlieren müssen. Hören Sie nur, wie es mir ergieng.

Ich suchte ein Kapital von 8000 fl., theils um einige aufgekündigte Schuldposten heimzuzahlen, theils um mein Gut wesentlich zu verbessern, wozu sich eben eine selten vorkommende Gelegenheit darbot. Auf das Gut konnte ich bey noch nicht eingeführter Hypothekenordnung das Geld nicht so geschwinde erhalten, als es mir nöthig war.

Ich entschloß mich daher, eines von meinen Aktiv Kapitalien zu verkaufen, oder zu verpfänden. Dieses Kapital beträgt 10,000 fl., eins der größten Güter des Reichs ist dafür verhypothezirt, eine Verlustsgefahr im Ganzen wie in den Theilen undenkbar, vielmehr die baldige Heimzahlung gewiß. Ich zweifelte also nicht, das Kapital leicht verhandeln zu können.

Zuerst wendete ich mich an einen seit Kurzem berühmt gewordenen Banquier, der sich durch Verschiedenes begünstigt, den Ruf einer wenigstens relativen Uneigennützigkeit zu verschaffen gewußt hat. Nach mehrfältigen Betheurungen, daß er solche Geschäfte eigentlich gar nicht mache, jedoch aus besondern Rücksichten für diesesmal sich dazu einlassen wolle, bot er mir 6000 fl. mit der Bedingniß, daß ich ihm nach 3 Monaten das Kapital nach dem vollen Betrag wieder ablösen, und für diese Ablösung Sicherheit leisten soll. —

Ich klopfte nun bey einem andern Haus an. Hier machte man mir den Antrag, ich sollte für meine Obligationen einen Garten annehmen, den man mir um ein Billiges wieder zu verhandeln suchen wolle.

Ein dritter Kapitalist ließ mich 10 Tage lang auf Antwort warten, indem er mir von einem Tag zum andern die Entscheidung versprochen, endlich erklärte er, daß er das Geschäft nicht machen könne.

Ein Vierter wollte dreytausend, ein Fünfter viertausend Gulden in Zeit eines Jahrs gewinnen, da ich mich erklärt hatte, daß ich binnen zwölf Monaten das Kapital wieder einlösen und tausend Gulden dabey verlieren wolle.

Der Sechste wollte mir 100 Eimer vom besten 1817ner Wein nebst einigen Bijouterien, und 500 fl. in Geld geben.

Bei dem Siebenten wäre es mir beinahe gelungen, mein Kapital anzubringen mit der von mir zugestandenen Bedingniß, Bürgschaft zu leisten, daß das Kapital nach einem halben Jahre wieder eingelöst, und dem Darleiher nebst den Zinsen ein Honorar von 1000 fl. entrichtet werden soll. Wir waren schon darüber einig, und der Kapitalist schrieb wirklich seinem Bruder, in dessen Handlung er seine Gelder zu 4 Prozent liegen hatte, er soll ihm 11000 fl. schicken. Anstatt des erwarteten Geldes kam ein Brief dieses Inhalts: Lieber Bruder, ich sehe wohl ein, daß Du für dein Geld lieber 5 Prozent, Interessen einnimmst als 4 Prozent, aber ich wünsche zu deinem eigenen Besten nicht, daß du dich in unsichere und weitläufig aussehende, am Ende zu Prozessen führende Privat-Geschäfte einlassest. In diesem Anbetracht habe ich mich entschlossen, dir das 5te Prozent aus meinem Sacke darauf zu bezahlen, damit du nicht in Schaden und Verlust gerathest.

So war ich also wieder durchgefallen.

Endlich sah ich mich gezwungen, das Kapital mit Verlust von 2000 fl. und mit Nachlaß aller Interessen zu verkaufen, die 8000 fl. sollte ich aber nicht im baaren Geld, sondern einen bedeutenden Theil desselben in Privat Obligationen eines zwar sehr redlichen aber stark verschuldeten Gutsbesitzers erhalten. Nur weil ich die Verhältnisse desselben genau kenne, und mein festes Vertrauen in den Kreditverein setze, durch welchen diesem Gutsbesitzer, wie so vielen Andern geholfen wird, ließ ich mich in den Handel ein. Eben als ich glaubte, das Geschäft sey richtig, wurde

es mir wieder abgesagt, und ich bin nun in solcher Verlegenheit, daß ich das Kapital um jeden Preis hergeben muß.

Diese Geschichte ist so wahr, daß ich Ihnen die Personen, die darin figuriren, zwar nicht alle mit dem Taufnamen aber doch gewiß mit Vor= und Zunamen benennen kann.

Bestünde der Kreditverein schon, nebst der mit demselben verbundenen Leihbank, so hätte ich ohne Schwierigkeit das verlangte Geld erhalten, und mir und vielen Gläubigern dadurch einen großen Nutzen verschafft. So wie mir geht es Hunderten, und Tausenden. —

6.

Schreiben eines Spekulanten an Herrn Weizenbeck, Wirth zu H...

Herr Weizenbeck!

Durch diesen meinen Burschen kassieren Sie heute von denen Bauern, die Sie zu mir brachten, und für die Sie gebürgt haben, per Abschlag der drittel Prozent 33 fl. — Wofür aber sich, diese benannte Bauern, sich der 1ten, drittel Prozent, sich abziehen dürfen. Diesen Männern, die Sie zu mir brachten, und für die Sie sich unterschrieben, dürfen nur bei dem ersten Brief, den Sie von mir durch diese Post erhielten, herein kommen, für ähnliche, diese für ihre Geldaufnahme bürgen. Alle diese Bauern sind in der ersten Klasse, und bestimmt eingeschickt, und wie dieses hieher kömmt, so erhalten Sie an der Stelle Nachricht. Ich erwarte also diese 33 fl. bestimmt, durch diesen Boten, dafür hafte aber ich auch Ihnen, daß Alle Diese, richtig ihr Geld erhalten, und jetzt kann ich keinen mehr annehmen, indem die erste Klasse schon geschlossen ist. Grüssen Sie mir diese Alle, ich aber bin Ihr

Freund N. N.

Regensburg den 5. Mai 1823.

Dieser Brief ist der Polizei zur geeigneten Einschreitung übergeben.

7.

L. den 10 Juli 1823.

Ich erdreiste mich, einige Debatten über den Kreditverein in Baiern zur Kenntniß zu bringen, die ich auf einer 14 Tage langen Reise ins Unterland Baiern anzuhören und selbst zu bestehen hatte. Dort spricht sich alles für dieses einzig wohlthätige Institut aus; aber leider ist das Mißtrauen so groß, daß man allgemein befürchtet, der Kreditverein werde nicht zu Stande kommen, weil er etwas Gutes ist, und das Gute oft nicht durchdringen kann. Männer, die Erfahrung, Geist und wahre Landeskenntnisse haben, behaupten, das dieser Kreditverein, das einzige Rettungsmittel für die ohne Verschulden gesunkene Edel-Leute, und vorzüglich Landwirthe sey; denn es wäre grosser Irrthum, wenn man glauben würde, diese adeliche und nicht adeliche Güterbesitzer wären keine fleissige und gewandte Oekonomen, so etwas zu vermuthen kann sich nur ein Nichtkenner dieser schätzbaren Männer erlauben. Baiern als Agrikultur-Staat hat seine feste und innere Kraft in sich selbst; es bedarf nur Nachhilfe, um jene Zerstörungen im Haushalte zu ergänzen, die die Verhängnisse der Kriegs- und Theurungs-dann gegenwärtige Epoche höchst schädlicher Wohlfeile aller Landwirthschaftsprodukte ohne Ausnahme anrichteten; denn eben heuer scheint die Vorsicht mit Segen aller Feldfrüchte zu strafen; der Landbebauer hat keinen Erlös mehr und doch grosse Ausgaben; die meisten haben zur Zeit, wo die Güter im hohen Werthe stunden, mit nahmhaft hierauf radizirten Heurathgütern der Geschwisterte übernommen; nun verlangen diese ihre ausgemachten Summen, und solche zu erhausen ist unerschwinglich; das Aufborgen unmöglich; es entstehen Klagen, Ganten und Prozesse, man setzet Administratoren, und Sequester ein, und ruinirt auf solche Art Tausende der bravsten und arbeitsamsten Staatsbürger. Ständeversammlungen, Hypothekengesetze sind allerdings höchst weise und wohlthätige Recepte Unsers allgeliebten Landesvaters Maximilian; aber solche bleiben wirkungslos ohne

Apotheke, das ist: Geldkasse: Jedermann schreiet nach Geld, und ächzet nach dem Zustandekommen des Kreditvereins, nur dieser allein bringt an die Stelle der Todesstille in allen Zweigen der Handlungen des Erwerbes und der Kultur frisches Leben, und Thätigkeit, der erstikte Eifer zur Arbeit wird wieder angefachet, und wo dermal Mißmuth, Niedergeschlagenheit und beinahe die Verzweiflung peinigen und kränken; wird reinster Patriotismus, Lust und Freude erwecket, und Millionen Segenswünsche werden der süsseste Lohn derjenigen, die dieses allgemeine Hilfe bringende Institut in Schutz nehmen, und dem bedrängten Vaterlande Manna vom Himmel spenden. So sprechen und denken alle eifrige Patrioten Baierns. Nur zu München hatte ich das Unglück in eine Gesellschaft von .. und .. zu gerathen; diese landesverderbliche Sekten des Vaterlandes, von welchen der Einen bange ist, daß Gantprozesse, Sequestrationen, Taxen 2c. 2c. sich vermindern, den andern, daß die Gelegenheit zum Wucher verschwinden könnte, da es doch zu ihrem Besten nie an lüderlichen Schuldenmachern fehlen, und der Wucher bis ans Ende der Welt bestehen wird, stellten nachfolgende wahrlich schwache Sätze auf; *)

a) der Kreditverein ist nur für Adeliche, und nicht für den größtentheils Hilfe bedürftigen Bauernstand:

b) Die Regierung verliert grosse Summen an Taxen- und Stempelgefällen, Laudemien bei Veränderungsfällen 2c.

c) derjenige, so ein Kapital des Kreditvereins auf seinen Besitzthum nimmt, kann nicht mehr verkaufen. Er muß zu Grunde gehen; der Grund liegt in der solidarischen Haftung von selbst.

---

*) Noch schwächer sind die Einwendungen in der pöbelhaft geschriebenen Broschüre: über die Zusicherungen des Kreditvereins in Baiern. (Passau bei Ambrosi.) Der Verfasser zeigt sich eben so unwissend als anmassungsvoll und leidenschaftlich. Vermuthlich ist er Einer von denen, die ihr liebes Interesse durch den Kreditverein beeinträchtigt finden.

d) der Kreditverein bringt Papiergeld in Umlauf;

e) die Stiftungen aller Art, Wittwen= und Waisenfonde werden ruinirt; endlich

f) der Kreditverein kann ohne Einräumung ausserordentlicher Privilegien und Abweichungen vom Gesetze nicht bestehen. Die Auffindung des verpfändeten Objektes wahren Werthes ist beinahe unmöglich; so wie des wahren Schuldenstandes bei Adelichen wo oft separirte Familien=Verträge, Appanagen ꝛc. bestehen.

Ich bekenne zwar, daß ich kein Gelehrter, kein tiefblickender Statistiker, sondern ein blosser Landeskenner sey; wage mich aber doch an die Widerlegung durch einfache Gründe, die ich nicht aus Büchern, sondern aus der Erfahrung nehme.

Ad a) Warum können nicht auch gering begüterte Landleute Theil nehmen? Weil sie selten Güter besitzen, die 20000 und noch mehr fl. im Werthe haben? Allein! können nicht mehrere Unterthanen eines Landgerichts durch ihre Besitzkomplexe sich vereinigen, und einen Werth von 10,000 — 20,000 fl. bilden? folglich Theil an dieser wohlthätigen Institution nehmen?

Ad b) Richtig verliert die Regierung an Sporteln, Taxen, Laudemien, und Siegelgeldern auf der einen Seite; aber wiegt der Nutzen auf der andern Seite nicht den Verlust zehnfach auf? Durch den Kreditverein erhebt sich der Werth der Güter fast um das alterum tantum; es giebt also bei Veränderungen stärkere Quoten. Ausstände giebt es gar keine mehr; also kann der Staat sichere Rechnung auf richtige Einhebung aller Staatsabgaben und Auflagen machen; zumal, wenn auf den Kreditverein auch eine Assekuranzkasse für Getreide, Vieh und Fahrnisse folgt, endlich muß der weisesten, und gerechtesten Regierung immer daran gelegen seyn, daß der Gesammtkörper gesund und kraftvoll werde und bleibe, allein ohne Kreditverein bleibt der größte Theil der Unterthanen eine Melkkuh für gewinnsüchtige Advokaten, eine Citrone für

wucherische Juden; der größte Theil des Landes ein siecher Körper. Traurig genug, daß mehr als 4000 Gant,= und über eine Million Schuldklagprozesse im Königreiche bestehen; freilich ohne solche wäre ein zahlreiches theures Landgerichtspersonal ohne Beschäftigung. Welche Gewinne durch Reduktion! —

Ad c) Warum? Antwort.

Weil er 50 Jahre ein Kapital verzinsen muß, das ein Gutsnachfolger nicht entnommen hat.

Dieser Einwurf erscheint lächerlich; wird dann nicht mit der Zinszahlung in der Folge eine Quote vom Passiv=Kapital getilgt? daher niemals schwer fällt bey Sterbfällen, Verkäufen, und Uebergaben die wahren Aktiv= und Passivansätze auszumitteln. Die solidarische Haftung als Ursache des Zugrundegehens angeben zu wollen ist in der That eine grosse Schwachheit; denn diese Haftung existirt wie in Schlesien mehr auf dem Papier als in der Wirklichkeit, sie dauert überdas nur 6 Monate, nach Verfluß dieser empfängt Jeder seine vorgeschossene Concurrenzquote wieder zurück; bringt respec. solche an seiner Zahlungsquote in Abzug, das heißt seine Bescheinung statt baar Geld bei.

Uebrigens zu wünschen wäre, daß bey Adelichen die gemeinsame Haftung nach Kreisen bey Unadelichen nach Landgerichten regulirt, und jedem Theilnehmer bey letzten erlaubet würde, über die Entnehmer sein Gutachten abzugeben.

Indeß wird bei der Güterwerths=Erhebung vorzüglich auf die Gutsbelastung, Erwerbsfähigkeit, auf Moralität des Entnehmers Rücksicht genommen, Ertrag und Last ins Parallell gestellet, so entwickelt sich von selbst die Möglich= oder Unmöglichkeit der auf dem Gute zu leistenden Zahlungen; folglich kommen durch Liederlichkeit äußerst selten Haftungszahlungen zum Vorschein und bey Unglücksfällen sorget der Verein als Beglücker der baierischen Welt —

Ad d) Verwandelt die gewöhnlich ebenfalls papiernen aber ausser Circulationen bleibende Schuldurkunden in überall kursirende Aktiven; bringt Leben in Handel und Wandel; liefert dem Ackerbauer Betriebskapital und Kredit, ohne welchen er wie ein Fabrikant zu Grunde gehen muß. Ohne Betriebskapital kann kein Oekonom sich erhalten, oder emporkommen; denn er muß zu aller Zeit verkaufen, und kann ohne solches nicht zu aller Zeit und nur bei den vortheilhaftesten Gelegenheiten einkaufen.

Ad e) Die Stiftungen erhalten zwar ihre Kapitalien zurück, transferiren aber solche auf andere Gutsbesitzer die nicht im Kreditvereine sind, und denen hierdurch auch geholfen wird; der Theilnahme an Prämien will ich gar nicht erwähnen.

Ad f) Allerdings richtig und wahr. Aber kann wohl mit Rechte die möglichste Unterstützung einer so wohlthätig, und segenreich auf das allgemeine Beste einwirkenden Institution bezweifelt werden? Kein Mittel der Welt giebt es, wodurch der Thron des Regenten mehr befestiget, die innigste Liebe der Unterthanen häufiger gewonnen, und alle bestandene Leiden der Kriegs- und anderer Epochen vergessen gemacht werden können als die Aushilfe mit Gelde in einer so kritischen Epoche. Experientia omnium optima doctrina, werfen wir daher auf Schlesien einen Blick; jenes Land, welches vor allen mit dem Ackerlande Baiern in gleicher Kategorie steht; und überzeugen wir uns, welch glückliche Fortschritte dieß segenreiche Land Preussens durch den Kreditverein gemacht habe; so werden wir jeden Zweifel beseitigen; und zu dem allerhöchsten Throne Unsers angebetheten Königes, und seines allerdurchlauchtigsten Hauses die aus reinstem Patriotismus, und Anhänglichkeit der guten Sache quellende Bitte erschallen lassen:

Allergnädigster Landesvater unterstütze die gerechte Sache des Kreditvereins, schütte Segen auf deine bedrängte aber getreue Landeskinder, die dir hier auf Erden den wärmsten, gränzenlosesten, und innigsten Dank zollen, bei aller Gelegenheit Gut, Blut mit Freude opfern und jenseits den höchsten Grad himmlischer Freuden

für diese unermeßliche Wohlthat erflehen werden! Hoch und lange lebe unser allergnädigster König und allerdurchlauchtigste Familie, unsre Minister und Räthe!!! **Salvo meliori!**

8.

A. den 12. Juli 1823.

Vielleicht können Sie von nachstehenden Notizen und Auszügen Gebrauch machen.

I.

S. J. H. Jung sagt in seinem Handbuch der Handlungswissenschaft Leipzig 1799. 8. S. 372.

Das beste Mittel, die Zinsen im Mittelpreis zu erhalten, ist, wenn die Regierung eine Leihbank errichten läßt, bei welcher man gegen sichere Hypotheken, Kapitalien gegen ein mässiges Interesse haben kann.

II.

In dem Plan zu einer Nationalbank, welchen das k. Finanzministerium im vorigen Jahre den Ständen vorgelegt hat, ist im §. 12. die Bestimmung enthalten, daß die (unverzinsliche) Bankzettel von allen Oberaufschlagämtern und Staatsschuldentilgungskassen nicht bloß als Zahlung angenommen, sondern auch jedesmal auf Sicht baar eingelößt werden sollen. Was man hier zum Besten der Finanzen wollte, soll man dieses nicht auch zur Rettung und Unterstützung der Gutsbesitzer thun können? Auch hat das k. Finanzministerium von der Bank den ganzen Betrag der unverzinslichen Bankzettel gegen 4 Prozent Zinsen übernehmen wollen; ein Antrag, welcher die Geschäfte der zu errichtenden Leihbank hinlänglich ins Licht setzt.

III.

In einer sehr lesenswürdigen Schrift des gräflich Solmsischen Hofraths Karl Wichtrich über Zwischenzinsen. Frankfurt am Main 1822. 8. wird die dem Kreditvereine zum Grunde liegende Idee

sehr gut entwickelt, und günstig beurtheilt, mit bedeutenden Winken über das dem Wohl der Völker und der Regierungen entgegenstehende Interesse der herrschenden Geldhändler. Am Schluß wird ein Zeugniß des rühmlich bekannten Gelehrten, Joseph Hantschl Professor der Mathematik am k. k. polytechnischen Institute vom 31ten Januar 1818 beygefügt, nach welchem ein Herr Baschwitz einen Schutzplan für den Fall entworfen hat, wenn die Interessezahlung ins Stoken gerathen sollte, und wornach selbst bey einer Zinseneinnahme von nur 2 Prozent, und sogar bey nicht richtigem Einfließen eines Theils der Interessen keine Verlegenheit für die Kasse entstünde, sondern die Unternehmer sowohl als das Publikum die hinreichende Sicherheit erhalten.

Wir bemerken, daß uns dieser Schutzplan von Herrn Baschwitz mitgetheilt worden, und daß er auf den baierischen Kreditverein anwendbar ist.

(Beschluß zu Seite 101.)

VI. Das sechste Bedenken ist dem Vorhergehenden nahe verwandt. Nach Nro. VIII des Zirkulars soll die Hypothek nach dem Maaß und Verhältniß der jährlich geleisteten Verbindlichkeit (Zahlung) in dem Hypothekenbuch gemindert und abgeschrieben (gelöscht) werden, auch dem Gutsbesitzer freistehen, früher noch die Zahlung ganz oder Theilweise zu bewirken. — Dieses ist in dem Posener Vereine leicht und klar, und ohne allen Schaden des Schuldners und des Vereins möglich; denn der Schuldner zahlt über den laufenden Zins für den Gläubiger noch 1 Prozent als besonderen Tilgungsfond, welchen der Verein zum Vortheil des schuldenden Mitglieds verwaltet und kapitalisirt, ohne dafür eine Art von Risiko zu übernehmen. Eine beigefügte Berechnung zeigt, wie viel durch das bezahlte 1 Prozent und dessen fortdauernde Kapitalisirung in jedem Jahr an der Hauptschuld, und daß diese nach 41 Jahren dadurch ganz getilgt werde. Will nun der Gutsbesitzer nach 10, 20, oder 30 Jahren den ganzen Schuldrest auf einmal bezahlen, so sagt ihm die Berechnung wie viel daran schon getilgt ist, der Verein kann es ab=

rechnen, und die Zahlung des Restes annehmen, weil die Pfandbriefe auch von seiner Seite aufkündbar sind, und er weder für Kapital noch Zinsen ein Risico übernommen, also auch keinen Schaden hat, wenn der Schuldner das Kapital vor den 41 Jahren heimzahlt. In dem projektirten Vereine ist Alles anders und ungewiß. Wie er den Gutsbesitzern die gezahlten Zinsen (Renten) annehmen, wieviel er davon als einen Zins, wieviel als successiven Tilgungsfond ansehen wolle, darüber ist nichts bestimmt, und er verliert große Summen, wenn er, was der Posener Kreditverein seinen Mitgliedern gestattet, seinen verbundenen Gutsbesitzern einräumen will. Rechnet er die Zinsen zu 3 Prozent und das 4te Prozent als Tilgungsfond *) und läßt er dann von dem Gutsbesitzer nach Abzug dessen, was durch dieses Prozent samt davon erhaltenen Zinsen und Zinszinsen z. B. in 24 Jahren an Kapital getilgt worden, den Schuldrest auf einmal tilgen, oder eigentlich zu reden, die Realrente noch vor Ablauf der 50 Jahren ablösen, so leidet er einen Verlust von 29 Prozent. Dieses kann parador scheinen, und man möchte beim ersten Blick glauben, der Verein müsse dabei gewinnen, wenn er statt der successiven Zahlung von 4 Prozent auf einmal den Kapitalrest selbst erhält. Allein der Verlust läßt sich durch folgende Berechnung klar beweisen. Ich nehme an, der Schuldner habe 24 Jahr lang von 100/m fl. die Zinsen oder vielmehr die Rente mit 4/m fl. jährlich bezahlt, und durch das darinn begriffene 1 Prozent Tilgungsfond seyen ihm mit Einrechnung aller Zinszinsen der Posener Berechnung gemäß an Kapital 39650 fl. (in runder Zahl 40/m fl. abgeschrieben worden, derselbe also nur 60/m schuldig, welche er dem Kreditverein baar bezahlt.

Dadurch verliert der Kreditverein 1) von den vergangenen

---

*) Man kann auch $3\frac{1}{3}$ Prozent als Zinsen und $\frac{2}{3}$ Prozent als Tilgungsfond betrachten, dadurch wird aber nichts an der Sache, sondern nur etwas an den Zahlen verändert, und der Verlust etwa auf 18 Prozent gemindert. A. d. V.

24 Jahren die Zinsen und Zinszinsen der als Tilgungsfond successiv eingezahlten 24/m fl. mit 16/m fl. 2) für die folgenden 26 Jahre a) da der Schuldner nach dem Plane jährlich 4000 fl. zahlen müßte, aber nach getilgter Schuld mit 60/m fl. nichts mehr zu bezahlen hat, und der Verein hievon nur 4 Prozent Zinsen mit 2400 fl. einnimmt, jährlich 1600 fl. folglich in 26 Jahren 41600 fl. b) von diesen 1600 fl. entgehen ihm die Zinsen und Zinszinsen, welche in 26 Jahren 30360 fl. betragen, er verliert also an jedem Hunderttausend der heimgezahlten Kapitalien 1) vom Vergangenen 16000 fl. 2) vom Zukünftigen a) an weniger Zinsen 41600 fl. b) hievon an Zinszinsen 30600 fl., Summa 87960 fl. dafür erhält er nur 60/m fl. also ist sie reiner Verlust: 27960 fl. oder 27 Prozent. *) Er kann also durch die Tilgung der 12 Millionen, welche die Gutsbesitzer erhalten haben, 3,240000 fl. verlieren, und wird sie verlieren, da die Gutsbesitzer durch den Gewinn von 27 Prozent zu dieser Abtragung möchten aufgefordert werden. **) Warum der Posener Kreditverein durch diese Heimzahlung nichts verliert, warum aber bei dem projektirten Vereine daraus ein so beträchtlicher Verlust entsteht, das gründet sich ausser dem, was oben bemerkt wurde, darin, daß in dem Posenervereine, wie es dem reinen Darlehens Vertrage gemäß ist, das Rechts-Verhältniß zwischen Schuldner und Gläubiger durch keine Mittelsperson und durch kein

---

*) Geschieht die Ablösung nach dem 30. Jahre, so verliert er 47 Prozent. Das entsteht aus der jährlichen Abschreibung und Ablösbarkeit. Selbst wenn dem Vereine von den vergangenen Jahren die Zinszinsen bleiben, verliert er noch, und zwar wenn die Ablösung nach dem 24. Jahre erfolgt, 11, nach dem 36. Jahre 20 Prozent und der Gutsbesitzer kann eine noch 20 Jahren daurende Rente von 4000 fl., die ohne Zwischenzinsen 80/m fl. ausmachen, mit 43/m fl. ablösen. A. d. V.

**) Diese ganze, äusserst verwirrte, widersprechende, und durchaus ungegründete Berechnung hätte der Verf. sich ersparen können, wenn er erst die Bekanntmachung der Kreditvereinsstatuten erwarten hätte wollen, die alle seine sophistischen Combinationen mit einem Schlage vernichten. A. d. H.

eingeschobenes drittes Rechtsgeschäft aufgehoben wird, daher alle Kapitalien nicht nur von Seite des Gläubigers, sondern auch von Seite des Schuldners aufkündbar bleiben, dagegen in dem projektirten Vereine der ganze Darlehensantrag verändert wird, indem der Gutsbesitzer als Schuldner einer erlöschenden Rente nur mit dem Vereine in einem Rechtsverhältniß steht, bey welchem der Inhaber des Pfandbriefs als Gläubiger des Kapitals gar nicht in Betrachtung kommt, der Verein aber als der einzige eigentliche Schuldner des Kapitals samt Zinsen und Prämien im Verhältniß zu dem Pfandbriefsinhaber als dem Gläubiger steht, und nebstdem noch jeder Inhaber eines sogenannten Pfandbriefs oder Looses nicht blos als Gläubiger, sondern auch als Käufer eines Lotterieloofes erscheint, und in dieser Eigenschaft auf die Hoffnung einer Prämie (emtio spei) ein unwiderrufliches und durch den Entgang der Zinszinsen theuer erkauftes Recht hat, welches ihm der Verein durch Aufkündung nicht entziehen kann. *)

Dem projektirten Vereine dienten die österreichisch rothschildischen, und badisch gollischen Lotterieanlehen zum Muster, in beiden findet, wie es die Natur eines solchen Geschäftes mit sich bringt, keine Aufkündung weder von Seite des Gläubigers noch von Seite des Schuldners statt, Jeder muß die Ausspielung abwarten. Der projektirte Verein hat in der dem Gläubiger gestatteten Aufkündung und (in der) dem Schuldner gestatteten Ablösung sich von der Natur und den Grundbedingungen seines ganzen Plans entfernt, und zwei Anomalien aufgenommen, welche das ganze Projekt zerstören, **) und früher oder später

*) Wir gestehen, den Sinn dieses mehr als ellenlangen Perioden durchaus nicht errathen zu können, wollen uns auch mit der Enträthslung desselben um so weniger aufhalten, als er so recht ins Blaue hineingeschrieben, und nur auf Täuschung oder Verwirrung angelegt ist. A. d. Herausg.

**) Daß die Aufkündung der Pfandbriefe der Leihbank nicht schädlich werden können, dafür haben die Statuten gesorgt, und die Bank Interessenten Bürgschaft geleistet. Die dem Schuld=

den Fall des Vereins gewiß herbeiführen. *) Es ist eine schlimme Sache um das Uebertragen einzelner Bestimmungen aus einer Institution in eine andere, obgleich ähnliche, und dabei ist die höchste Vorsicht nothwendig, um die Natur und Wesenheit jeder Institution ganz zu ergründen, alle Fälle zu erwägen, und alle Folgen zu berechnen, ehe man für die Uebertragung fremdartiger Bestimmungen und für die Abänderung eines Plans entscheidet. Manches erscheint beym ersten Blick Nebensache, der man den Hauptzweck nicht aufopfern darf, was sich bey genauerer Prüfung als wesentlich und den Zweck bedingend darstellt. Die Unaufkündbarkeit von beiden Seiten gehört bei einem nach einer Verloosung rückzahlbaren, und mit bis dahin sistirten Zahlung an den Gläubiger verbundenen Anlehen in diese Klasse, doppelt aber bei einem Plane, welcher auf Gewinnung der in langer Zeit fortschreitenden Zinszinsen beruht, um daraus dem Gläubiger nicht nur höhere Zinse als der Schuldner zahlt, sondern auch das Kapital selbst, von dessen Rückzahlung der Schuldner nach gezahlten Zinsen frei seyn soll, zahlen zu können. Vielleicht lagen diese zwei Anomalien nicht im ersten Plane, sondern wurden erst nach den dagegen gemachten Einwürfen zur Entfernung aller Hindernisse beygefügt, allein nach der Ueberzeugung, daß ein auf Ausspielung mit 50 Jahren und ohne jährliche Zahlung der Zinsen an die Gläu-

---

ner gestattete Ablösung aber kann nicht nur nicht schaden, sondern nützt vielmehr, weil dadurch ein Kapital erzielt wird, welches der Bank sonst nie zugefallen wäre, und womit sie wieder Zinsen und Zinszinsen erwirbt. Wo ist also hier eine Anomalie? Besteht sie darinn, daß diese Combination neu ist? Wie kurzsichtig ist ein Kritiker, der alles nur mit dem Maaßstab der Alltäglichkeit mißt, und eine Einrichtung nur deßwegen verwirft, weil sie noch nicht da war? Weiß er denn nicht, wie viel eben diese Art von Geschäften durch neue Combinationen gewonnen hat? A. d. Herausg.

*) Es sollte heißen: dem Verein die größte Kraft und die längste Dauer sichern, eben deßwegen aber den Feinden des Geschäfts ein Dorn im Auge sind. A. d. Herausg.

biger berechneter Plan weder ausführbar noch annehmbar sey, wenn nicht dabei dem Pfandbriefinhaber, (Gläubiger) die Aufkündung, und dem Gutsbesitzer (Schuldner) die Ablösung gestattet würde, konnte man sich noch leichter überzeugen, daß der ganze Plan mit diesen 2 Anomalien noch weniger tauge, und schon mit dem Keime der Fäulniß in die Welt trete. *)

Aus allem dem scheint das Resultat hervorzugehen,

1) daß überhaupt auf einen Kreditverein der Gutsbesitzer eines Landes der Plan der Oesterreichisch Rothschildischen und Badisch-Gollischen Lotterieanlehen mit bis zur Ziehung unverzinslichen Loosen durchaus nicht anwendbar sey;

2) daß der mit 12 Millionen Gulden für die vereinten Gutsbesitzer in Baiern projectirte Kreditverein, als bestehend in einem solchen unverzinslichen Lotterieanlehen überdieß mit einer auf 50 Jahre berechneten Verloosung nicht nur unzweckmäßig, sondern auch wegen der dabei zugelassenen Aufkündung und Ablösung mit zwei wesentlichen Anomalien verbunden sey, welche das Mißlingen des ganzen Plans und den baldigen Fall des Vereins mit hoher Wahrscheinlichkeit voraussehen lassen;

3) daß dieser Verein wegen der unverhältnißmäßig geringen Summe für die Gutsbesitzer, wegen seiner auf 50 Jahre beschränkten Dauer und wegen der von Anfang bis zum Ende eintretenden Geschlossenheit des ganzen Geschäfts **) kein wahrer Kreditverein, sondern mehr eine zu einem bestimmten Zwecke und ganz ausser al-

---

*) Offenbar ist diese, nach Allem was wir erinnert haben, und was die Statuten angeben, durchaus ungegründete Kritik, nur ein Erzeugniß der üblen Laune über die den Plansurhebern glücklich gelungene Besiegung aller aufgestossenen Schwierigkeiten.

**) Weiß der Verf. nicht, daß in Schlesien, den Marken, Posen ꝛc. ꝛc. bei weitem nicht alle Gutsbesitzer, selbst nicht alle Adeliche dem Kreditverein beigetreten sind? Jedem war gleichwohl gestattet beizutreten, und so ist es auch in Baiern.

len, dem Kredit entsprechenden Rechtsverhältnissen und Bedingungen des Darlehengeschäfts liegende, geschlossene Gesellschaft sey;

4) daß also dieser Verein die Errichtung eines wahren und eigentlichen Kreditvereins nicht entbehrlich mache, daher auf jene besondere Begünstigung von Seite der Regierung, wozu ein wahrer Kreditverein wegen seines großen Einflußes auf den allgemeinen Wohlstand gerechte Hoffnung hat, keinen Anspruch habe; *)

5) daß der allgemeine Wohlstand und die Erhaltung des ganzen dem Staate wichtigen Handelsstandes sehr gefährdet werde, wenn irgend einem Vereine, selbst einem wahren Kreditvereine, die Errichtung einer öffentlichen privilegirten Bank gestattet würde;

6) daß bei dem projektirten Vereine für die Erfüllung der der Leihbank aufgelegten Verbindlichkeiten zum Vollzug der Zahlung von Kapitalien samt Zinsen und Prämien keine hinreichende, gewiß aber keine hypothekarische Sicherheit vorhanden sey, daher die zu emittirenden Partialscheine oder Loose den Namen Pfandbriefe, der eine Hypothek voraussetzt, nicht führen dürfen; **)

7) Daß zwar kein Grund vorhanden sey, den Verein als eine geschlossene Gesellschaft einiger Gutsbesitzer mit Verloosung und mit Ausfertigung der Loose **au porteur**, jedoch ohne Bank, zu genehmigen und bestätigen;

8) daß aber das Zweckmäßigste wäre, wenn die ganze Sache als eine Uebereinkunft zwischen den in Gesellschaft getretenen Gutsbesitzern und den Handelshäusern behandelt würde, welche densel-

---

*) Hier zeigt sich die wahre Absicht des Verf.; er will dem Plane das Zutrauen der Regierung rauben, und protestirt gegen die ihm etwa zu Theil werdende Unterstützung.

**) Der Verf. ist kein Jurist, sonst müßte er wissen, daß man auch für eine Rente eine Hypothek unterstellen, und daß man diese Hypothek cediren kann.

den die 12 Millionen um die 4 Prozent jährlicher, mit 50 Jahren erlöschender Rente und gegen Ausfertigung und Aushändigung einer verhältnißmäßigen Anzahl von Loosen das Stück zu 100 fl., welche dann nach einem bestimmten Verloosungsplane mit Kapital, Zinsen und Prämien zurückbezahlt werden, geben wollen; diesen Handelshäusern bliebe dann der Absatz der Loose und die ganze Behandlung des Geschäftes, allenfalls unter Mitwirkung einiger von jenen Gutsbesitzern, überlassen. Die Uebereinkunft dieser beiden kontrahierenden Theile könnte ohne große Schwierigkeit bestätigt werden, und die Fragen von der Bank, von der Post- und Stempelfreiheit u. d. m. fielen dann von selbst hinweg. — Auf diese Weise sind die Oesterreichisch Rothschildischen und Badisch Gollischen Anlehen behandelt worden, jede andere Weise scheint weder zweckmäßig, noch der Stellung der Regierung angemessen zu seyn.

Der Gegenstand ist von höchster Wichtigkeit, und eine wahre Nationalsache. Können durch den projektirten Verein einige Gutsbesitzer um das, was jetzt kaum für die Zinsen hinreicht, nach dem 50. Jahre ganz schuldenfrei werden, so muß man denselben befördern und unterstützen, sofern nicht der Vortheil, welcher aus jener leichten Tilgung von 12 Millionen innerhalb 50 Jahren für diese Gutsbesitzer entsteht, durch den Schaden überwogen wird, welcher daraus dem Nationalwohlstand im Ganzen zugehen könnte. *) Ist das Projekt ausführbar, wird es zweckmäsig und haltbar befunden, so mögen neben diesem Vereine, wenn er auch kein wahrer Kreditverein ist, noch mehrere andere solche Vereine anderer Gutsbesitzer gebildet werden, wie im Mangel einer allgemeinen Brandassecuranz oder neben derselben mehrere besondere Brandversicherungsgesellschaften sich bilden können. Auf der

---

*) Was der Nationalwohlstand durch die vorgeschlagene Unterstützung der Gutsbesitzer, und durch die damit verbundene Errichtung einer Nationalbank gewinnt, daran kann nur ein äußerst befangener und corrumpirter Schriftsteller zweifeln.

andern Seite könnte großer Nachtheil entstehen, wenn ein Kreditverein, auf ein unpassendes Prinzip *) gebildet oder errichtet, entweder schon bei seiner Entstehung oder in der Folge scheiterte. **) Das Mißlingen dieses Vereins würde ein höchst ungünstiges Vorurtheil gegen einen wahren und aufrichtige Prinzipien gebauten Kreditverein erwecken, der allerdings, wenn auch nicht unbedingt nothwendig, ***) doch gewiß sehr nützlich und wünschenswerth ist.

Ueberzeugt bin ich, daß der projektirte Verein kein wahrer Kreditverein der Gutsbesitzer eines Landes ist, und daß ein solcher Kreditverein weder nach dem Oesterreichisch Rothschildischen oder Badisch Gollischen Looterieanlehen gebildet, noch mit einem solchen Verloosungsplane verbunden werden darf. Ob er einer geschlossenen Gesellschaft einiger Gutsbesitzer zusage, ob bei ihm hinreichende Sicherheit für die Gläubiger vorhanden sey, das allein möchte einer nähern Prüfung unterliegen. ****) Möchten doch Staatsmänner, Rechtsgelehrte, National Oekonomen und Handelsverständige über diesen wichtigen und nun einmal der öffentlichen Prüfung unterlegten Gegenstand ihre Ansichten dem Publikum mittheilen, welches dankbar dasjenige, was über große Nationalangelegenheiten vor diesem kompetenten Richterstuhle verhandelt wird, aufnimmt, und freudig dem Verdienste seine Krone reicht.

C. L. S.

---

*) Lieber eine Nation aufgeopfert als ein Prinzip, so denkt der Verf. in Uebereinstimmung mit einigen Revolutionsmännern.

**) Vergl. die erste Anmerkung S. 96.

***) Zu welcher Sekte der Verf. gehört, zeigt sich am besten aus dieser antipatriotischen Behauptung. Diese Sekte will vor allen keinen Kreditverein, wenn er aber unvermeidlich seyn soll, dann nur einen solchen, der dem Wucher nicht in den Weg tritt. Das ist ihr der allein wahre und aufrichtige Prinzipien gebaute Kreditverein. Je heftiger der Wucher mit seiner weit verbreiteten Sippschaft gegen unsern Plan ankämpft, desto gewisser verdient dieser den Schutz und die Unterstützung der Regierung.

****) Die Prüfung ist bereits vollendet, und wir dürfen hoffen, daß ihr Resultat dem baierischen Volke Heil bringen wird.

Nachtrag.

Erinnerung an den Kreditverein.

(Aus dem neuesten Stücke der Zeitschrift Eos.)

Schon konnte man glauben, der Kreditverein sey wie so manches Gute und sehnlich Erwartete längst verschollen, als sich auf einmal von mehreren Seiten her Lebenszeichen kund gaben, die ganz geeignet sind die Hoffnung der bedrängten Gutsbesitzer von neuem rege zu machen. Es circulirte nämlich bei mehreren Handlungsfreunden ein lithographirter Entwurf einer Kreditvereinsordnung, auch erhielt man die Nachricht, daß die angekündigte ausführliche Schrift des Freiherrn v. Aretin 17 — 18 Bogen stark in der nächsten Woche ausgegeben werden, und daß die unmittelbare Prüfungs-Commission nahe daran seyn soll, die Resultate ihrer Untersuchungen allerhöchsten Orts zur Vorlage zu bringen. Baiern wird also bald erfahren, ob dem rechtsförmlichen Vertrag, welcher von einer beträchtlichen Anzahl der angesehensten Gutsbesitzer — (es sind darunter die ersten Familien des Königreichs, mehrere Stadt- und Dorfgemeinden, viele Gewerbsmänner, und unzählige Bauersleute) auf höhere Veranlassung definitiv und unwiderruflich über den Kreditverein abgeschlossen worden, die Genehmigung der Regierung zu Theil wird oder nicht.

Schon sollen die nöthigen Kapitalien vollständig subscribirt seyn, über das ist auch dem sichern Vernehmen nach die verlangte Caution von einer Million Gulden in baarem Gelde ausgemittelt. Da nun von allen Seiten die Anfragen der Kapitalisten und der Gutsbesitzer wie ein stets anwachsender Strom hereindrängen, da die Noth der letztern, die Begierde der ersten immer grösser wird, da ferner Jedem bangt, irgend ein grosses auswärtiges Anlehen,

oder sonst ein unerwartetes Ereigniß möge plötzlich dazwischen treten, und die ersehnte Hilfe vereiteln, da endlich in wenigen Tagen die Frankfurter Herbstmesse beginnt, deren Benützung für die unterzeichneten Kapitalisten zum schnellen Umsatz der subscribirten Summen mit wesentlichen Vortheilen verknüpft wäre, so scheint jede Minute an die Erfüllung des Nationalwunsches ernstlich zu mahnen, und der Zeitpunkt heranzunahen, wo man die warnende Stimme nicht länger spurlos verhallen lassen kann.

Wir hoffen daher, recht bald die Genehmigung des aretinischen Plans ankünden zu können, der wenigstens das für sich hat, daß mehrere tausend Gutsbesitzer sich für seine Grundbestimmungen nach strengen Rechtsformen verbindlich erklärt, und daß große Handlungshäuser für mehr als 20 Millionen sich als Theilnehmer desselben unterzeichnet haben.

Für heute beschränken wir uns auf die Anzeige und Beurtheilung der neuesten zwei Erscheinungen im Fache der Kreditvereins-Litteratur, nämlich der zu Basel erschienenen Schrift: über Kreditvereine rc., und des von Julius Grafen von Soden verfaßten Entwurfs eines allgemeinen Kreditvereins für Baiern.

I. Die zu Basel erschienene Broschüre ist nichts anders, als ein wörtlicher Abdruck der in der Justiz- und Polizeifama mitgetheilten Aufsätze über den aretinischen Kreditverein. Der Titel sagt von diesem Umstand kein Wort, und man kann es den Käufern nicht übel nehmen, wenn sie einer solchen buchhänderischen Spekulation, die man sonst in öffentlichen Blättern als eine Art Betrug zu brandmarken pflegte, ihren Beifall nicht schenken wollen. Die Täuschung erscheint noch größer, wenn man die preisende Zeitungsanzeige liest, in welcher der Verfasser geradezu als einer unserer berühmtesten Staatsmänner und nationalökonomischen Schriftsteller angepriesen wird, da er doch keines von

beiden, und nichts ist, als der gehorsame (wahrscheinlich gedungene) Knecht einer sehr verrufenen Faktion.

Seine Aeusserung S. 59. gegen die Nothwendigkeit eines Kreditvereins bezeichnet ihn schon hinlänglich als einen Feind des gemeinen Besten. Die Mühe, die er sich überdieß Seite 51. giebt, der Regierung die Unterstützung des aretinischen Plans, (für den doch die Gutsbesitzer wie die Kapitalisten sich bereits durch Thathandlungen erklärt haben) als eine unthunliche Sache vorzustellen, giebt zugleich zu erkennen, auf wessen Geheiß der Verfasser geschrieben. Die juridischen Widersprüche und Sofismen, die unwahren Behauptungen über fremde Kreditvereine und Geldgeschäfte beweisen zum Ueberfluß, daß der Verfasser in dem Fache des Hypotheken- und Kreditwesens entweder nicht sattsam bewandert ist, oder daß er geflissentlich Gründe und Thatsachen entstellt hat, um unkundige Leser irre zu führen. Freiherr von Aretin wird ihn, wie wir nicht zweifeln nach Gebühr zurecht weisen, und im Detail widerlegen, wir wollen über diese rabbinistisch-rabulistische Partheischrift kein Wort mehr verlieren.

II. Eine viel grössere Ausbeute versprachen wir uns von der Schrift des berühmten Verfassers eines bändereichen Werks über Nationalökonomie, nämlich des Grafen Julius von Soden.

Aber wie sehr fanden wir uns in unsrer Erwartung getäuscht!

Schon die Heimlichkeit, mit welcher diese Schrift durch einen in der allgemeinen Zeitung zur Evidenz gebrachten Colporteur herumgeboten wurde, und der Umstand, daß ein rühmlich bekannter Buchhändler durchaus nicht anders als in der Eigenschaft eines Buchdruckers dabei auftreten wollte, erschienen uns etwas bedenklich. Als wir vollends das hochbelobte Opus selbst zur Hand bekamen, ergieng es uns, wie es den redlichen Baiern schon so oft widerfuhr, wenn sie einen celeberrimum et claris-

simum in der Nähe zu betrachten und zu geniessen das Glück hatten: Die Bewunderung löste sich auf in — Verwunderung.

In der Vorrede äussert Graf Soden nach einigen unrichtigen Behauptungen die Ausführung des aretinischen Plans scheine nicht wahrscheinlich, weil die Polizei-Fama ein Trompeterstückchen darüber in die Welt geblasen!

Von dem Werke selbst enthält der erste Theil die bereits durch die landständischen Verhandlungen bekannten Kreditvereinsplane der Herren von Uzschneider, von Heiniz und von Closen mit den süßlichsten Komplimenten auf diese Herren durchwebt. Auch der Freiherr Lorenz von Schätzler bekömmt eins ab, nämlich ein Kompliment, nicht minder ein anderer grosser Financier, der sich für diese Lobhudelei dadurch dankbar bezeigt, daß er den gräflich sodenischen Plan für den einzigen ausführbaren ausgiebt. Ob Freiherr v. Closen sich wohl freuen mag, daß S. 24. von ihm gesagt wird, er sey ein Mann, der einen hohen Staatsbeamten (einen Minister?) zu gewähren verspricht!

Der zweite Theil legt den Kreditvereins-Plan des Grafen Soden selbst dar, ist aber in so meisterhafter Verworrenheit vorgetragen, daß man liest, und wieder liest, und doch den Zusammenhang des Ganzen nicht begreift. Was man klar einsehen kann, besteht hauptsächlich in Folgendem:

1) Die Gutsbesitzer bekommen kein baar Geld sondern Pfandbriefe (S. 53. 79.).

2) Es werden zweierlei Pfandbriefe gemacht, absolut aufkündbare, und bedingnißweise aufkündbare. (S. 61.)

3) Von letzterer Art können emittirt werden, so viel man nur immer will, von erster Art aber nur so viele als man durch

die Baarschaft der Aktionärs zum dritten Theil decken kann (61.), woraus folgt, daß die erste Gattung gar nicht, die zweite aber nur zum dritten Theil gedeckt ist.

4) Die Gutsbesitzer, welche das Darlehen in Papier, oder in Pfandbriefen erhalten haben, müssen dasselbe bei erfolgender von den Belieben den Aktionärs abhängigen Aufkündung in Geld zurückbezahlen. (S. 60.)

5) Sie entrichten jährlich $4\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen, und noch über das einen bedeutenden Regiebeitrag (S. 120.)

6) Die Kapitalisten erhalten 4 Prozent Zinsen, das 5te Prozent wird alle 3 Jahre verloost. (S. 62.)

7) Wenn die Baarschaft nicht hinreicht alle aufgekündigten Pfandbriefe zu bezahlen, so entscheidet das Loos, welche Pfandbriefe heimbezahlt werden sollen. (S. 61.) Viele bleiben also unbezahlt ungeachtet der Aufkündung.

8) Die Gutsbesitzer haften solidarisch für Kapital und Zinsen. (S. 44.)

9) Die Kapitalisten können nicht zu jeder Zeit unbedingt aufkündbare Pfandbriefe erhalten. (S. 63.)

10) Wie es mit der Exekution, mit der Garantie, mit der Administration u. s. w. gehalten werden soll, darüber erhält man nicht hinlänglich befriedigende Aufschlüsse, (S. 56. 57. 61.) so wie es auch keineswegs beruhigend ist, daß auf unvorhergesehene Unglücksfälle der Gutsbesitzer durchaus keine Rücksicht genommen wird.

Diese wenige Punkte, welche noch nicht die drückendsten' und verwickeltsten sind, werden hinreichen, um das Lästige und Man-

gelhafte dieses Projekts und die Vorzüge des aretinischen Planes sowohl für die Gutsbesitzer, als auch für die Kapitalisten augenscheinlich darzustellen. Uebrigens kann es Gutsbesitzer geben, die ihre bedrängte Lage zwingen mag, auch auf solche Bedingnisse Rettung zu suchen, wie die Soden'schen sind, und in dieser Hinsicht will man nicht in Abrede stellen, daß nach dem aretinischen Plan auch noch andere Kreditvereinsplane ausgeführt werden können. Nur möchten wir nicht mit dem bereits allegirten Finanzmann die Ansicht theilen, daß der soden'sche Plan der allein ausführbare sey. Vielmehr glauben wir, daß unsre alles Gute und Grosse so kräftig wollende Regierung dem baierischen Volke die größte mit dem allgemeinsten Dank erwiederte, und in ihren Folgen unberechenbare Wohlthat erweisen wird, wenn sie vor allen den zuerst vorgelegten Plan, so wie ihn die aus den einsichtsvollsten und tüchtigsten Staatsmännern zusammengesetzte Immediatcommission modificirt hat, ungesäumt zur Ausführung bringen läßt. rc.

Bayerische Staatsbibliothek München

Inhalt.

		Seite
Vorbericht.	. . . .	III bis VIII.
Nöthiger Anhang zur Vorrede.	.	IX — XVI.
Entwurf einer Kreditvereinsordnung.	. . .	1
Erläuterungen der K. V. O.	. . . .	69
Beylagen des Entwurfs	. . . . .	117
Anhang.		
I. Verschiedene öffentliche Urtheile über den Kreditverein.		
1) Aus den Jahrbüchern der Landwirthschaft.		3
2) Aus der allgemeinen Zeitung.	. .	6
3) Aus der Eos.	. . . . . .	9
4) Aus eben dieser Zeitschrift.	. . .	12
5) Aus der Flora.	. . . . . .	14
6) Aus eben dieser Zeitschrift.	. . .	23
7) Aus eben dieser Zeitschrift	. . .	26
8) Aus dem litterarischen Conversationsblatt.		28
9) Aus dem Hesperus.	. . . . .	30
10) Aus dem Wochenblatt des landwirthwirthschaftlichen Vereins.	. . .	34
11) Aus der Justiz- und Polizei-Fama.	.	65
12) Aus eben dieser Zeitschrift.	. . .	82
13) Aus eben dieser Zeitschrift.	. . .	84
II. Bitt-Adresse einiger Gutsbesitzer.	. .	105
III. Drittes Zirkular den K. V. betr.	. .	109
IV. Auszüge aus Briefen.	. . . .	116
V. Schluß zu S. 101.	. . . .	129
VI. Nachtrag.	. . . . . .	138

Inhalt

Vorrede.
[illegible] für [illegible] . . . XVI
[illegible]
[illegible] . . . 36
[illegible] des [illegible]

I. [illegible] über den [illegible]
 1) [illegible] Landwirthschaft. . . 1
 2) [illegible] . . . 6
 3) [illegible]
 4) [illegible]
 5) [illegible]
 6) [illegible]
 7) [illegible]
 8) [illegible] Blatt. . . [illegible]
 9) Aus dem [illegible] . . . 30
 10) Aus dem Wochenblatt des landwirthschaftlichen Vereins. . . 34
 11) Aus der Justiz- und Polizei-[illegible] . . 65
 12) [illegible] . . . 82
 13) [illegible] . . . 94
II. [illegible] Gutsbesitzer. . . 105
III. [illegible] . . . 109
IV. [illegible] . . . [illegible]
V. [illegible] . . . [illegible]
VI. [illegible] . . . [illegible]

2906
Inv. № 2906

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Aretin, Johann Christoph <<von>>,

Ausführliche Darstellung der baierischen Kredit-Vereins-Anstalt und ihrer Bedingnisse sowohl für die Gutsbesitzer, als auch für die Kapitalisten

München 1823

Bavar. 4830 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10387011-8